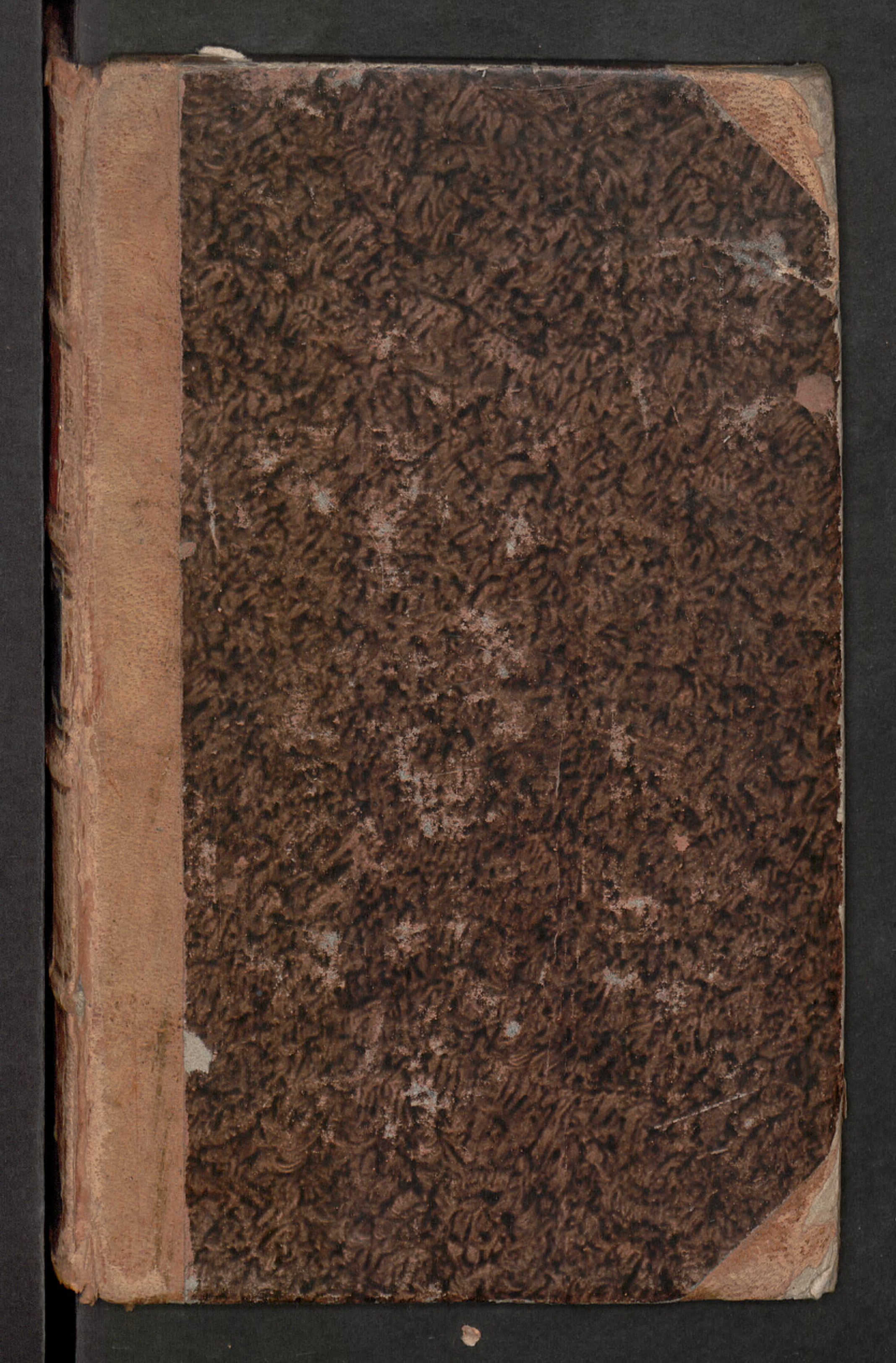


Ex
libris
Viri Venerabilis
GOTTL. ERN. SCHMID
Sacror. Antist. Berol.
Regiae Bibliothecae
Dono
aut
minus commendabilium exemplorum
Permutationi
oblatis
MDCCCIII.



Livländische Jahrbücher

Vierter Theil
von 1711 bis 1761

von

Friederich Konrad Gadebusch,
Justizbürgemeister der Stadt Dörpat.



Ersterer Abschnitt von 1711 bis 1730.



Riga,
bey Johann Friederich Hartknoch. 1783.





Livländische Jahrbücher.

Vierter Theil von 1711 bis 1761.



§. 1.

Kaum waren die Herzogthümer Liv- und Esthland dem russischen Zepter unterthan geworden, als der Krieg zwischen dem russischen Reiche und der Pforte seinen Anfang nahm; welchen der Zar am 25sten Hornung 1711 in der uspenskischen Hauptkirche zu Moskow erklären ließ, nachdem die Osmanen den Frieden, zum Behuf des Königes von Schweden, gebrochen, den Krieg schon im Wintermonate 1710 angekündiget und den

1711 Peter I. August II Ferdinand

1711
Peter I
August II
Ferdinand

russischen Bothschafter zu Konstantinopel Peter Tolstoi nach den sieben Thürmen geschickt hatten *a*). Am 2ten März erging ein Befehl, die in Livland vorhandenen Regimenter, die von der Pest viel gelitten hatten, eilends vollzählich zu machen, und an die wallachischen Gränzen der scheremetewischen Armee nachzuführen *b*). Diejenige Kriegsmacht, welche in Liv- Esth- Ingermann- und Finnland blieb, wurde dem Generalfeldmarschall Fürsten Menschikow untergeben. In Riga ward Luka Tschirikow zum Kommandanten bestellet, bis ihn der Generalfeldwachtmeister Polonskoi ablösen würde. Für die Besatzung, welche aus siebentausend Mann bestand, ward Proviant auf ein Jahr zusammen gebracht. Diese Besatzung ward bald darauf bis zehentausend Mann verstärket. Gewehr, Patrontaschen und dergleichen, ward ihnen von dem schwedischen gegeben, welches in Riga erbeutet worden war *c*). Doch der Krieg daurete nicht lange, indem der Friede mit den Türken schon am 11ten und 12ten Heumonates am Prut geschlossen ward *d*).

§. 2.

a) Anecdotes du Séjour du Roi de Suede à Bender, ou Lettres de Mr. le Baron de *Fabrice* pour servir d'éclaircissement à l'Histoire de *Charles XII.* Hambourg 1761 in 8. p. 32. 41.

b) Beyträge zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 368. 370. Nordberg Th. II S. 297.

c) Nordberg Th. II S. 302 §. 97. *Fabrice* p. 11. 22. 29. 48. 50. 58. 64. 67. 71. St. Petersburg Journal B. IV S. 124–129.

d) Nordberg Th. II S. 302. 304. §. 106–157. S. 338. §. 220. S. 340 f. *Fabrice* p. 73. 78. 80–89.

§. 2.

1711
Peter I
August II
Ferdinand

Schon am 6ten März wurde öffentlich bekannt gemachet, daß die Zarinn Katharina Alexejewna die wahre und rechtmäßige Gemahlinn des Zaren sey. Nachdem eben gemeldeten Frieden that der Zar eine Reise nach dem Karlsbade, um seine geschwächte Gesundheit zu bessern. Er vermählete den Zarewitsch Alexei Petrowitsch mit der Prinzessinn Scharlotte Christiana Sophia, des Herzoges Ludwig Rudolfs von Braunschweig mittelsten Tochter, am $\frac{14}{25}$sten Weinmonates zu Torgau, und kam nebst seiner Gemahlinn am 18ten Wintermonates von Mitau in Riga an: wo beide Majestäten sowohl von der Ritterschaft, als auch von der Bürgerschaft mit vieler Feierlichkeit eingeholet wurden. Bürger und Soldaten stunden im Gewehr, und gaben eine dreyfache Salve. Aus der Festung wurden die

 Ka-

80–89. Memoires politiques de I. N. de B. C. de L. das ist, *Jean Nicolas de Brasey*, Comte de Lion T. I p. 15–115. Gordon Th. II S. 25–38. St. Petersburg. Journal B. IV S. 207. B. VIII S. 269–282. 342. Brasey saget S. 91, der Friede wäre am 24sten geschlossen worden. Der Großvizir verlangete, der Zar sollte dem Fürsten Kantemir ausliefern. Doch dieser schrieb an seinen Kanzler: „Ich will lieber den Türken alles „Land bis nach Kursk überlassen. Es bleibt „mir doch die Hoffnung übrig, es wieder zu „erobern; aber der Verlust meiner gethanen „Zusage ist unersetzlich. Wir haben nichts „eigenes, als die Ehre; dieser entsagen heißt „aufhören, ein Monarch zu seyn.“ Neue Miscellanien B. II St. V S. 906 f.

1711 Peter I August II Ferdinand

Kanonen gelöset *e*). Am 30sten, als am Feste des Apostels Andreas, wurde ein Feuerwerk von dreyen Planen abgebrannt, auf deren einem ein Adler vorgestellet war, mit der Aufschrift: Vivat die Schutzwehre Livlandes! Der Zar gab Befehl, ein gewisses Haus in der Stadt, zur Wohnung für ihn, wenn er ins künftige wieder nach Riga kommen würde, einzurichten; worauf der itzige kaiserliche Palast erbauet worden. Am 7ten Christmonates reisete der Zar nebst seiner Gemahlinn von Riga ab, nach Reval, wohin ihm die Abgeordneten der Stadt Riga folgeten. Hier wurde er eben so, wie in Riga, bey seiner Ankunft empfangen. Er verließ es am 27sten, und traf am 29sten in St. Petersburg ein *f*).

§. 3.

In diesem Jahre wurde der Generalfeldmarschall Fürst Alexander Menschikow Generalgouverneur in Livland. Er war es vorher eine Zeitlang gewesen, da Scheremetew abwesend war: aber nun wurde er es auf immer *g*). Der Zar wollte die durch den Tod der Eigenthümer erledigten Güter, Gelder und Schuldbriefe einziehen. Er hatte dem Grafen Sche-

e) Von der Zarewitzinn findet man eine sogenannte Anekdote in den Greifswaldischen neuesten kritischen Nachrichten B. IV S. 323 328 zugleich aber, daß sie nicht im geringsten glaubwürdig ist.

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 327 f. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 395–401.

g) St. Petersb. Journal B. IV S. 126. 130.

1711 Peter I August II Ferdinand

Scheremetew Befehl hierüber gesandt. Dieser hatte dem Zaren vorgestellet, es liefe den livländischen Privilegien zuwider. Solches bewog den Monarchen, sich deutlicher zu erklären. In seinem Briefe vom 19ten Jänner aus Waldai an erwähnten Grafen saget er: „Anlangend die nachgebliebenen erledigten Güter, ist es sehr leeres Geschwätz, daß damit ihren Rechten zuwider verfahren werde: denn alles, was im Lande gefunden worden, und wozu keine Erben nachgeblieben, kann Niemanden, als dem Landesherren, gehören *h*). Der König von Schweden hatte seinem Generaladmiral Graf Wachtmeister befohlen, allen Handel in den livländischen Städten zu verhindern. Die Seemächte versuchten nebst dem römischen Kaiser, die Handelsfreyheit, wenigstens für ihre Unterthanen, zu erlangen, und ließen deshalben zuerst zu Stockholm, hernach zu Bender Vorstellungen thun. Allein Karl, der in Bender eben so, wie an der Spitze seiner ehemaligen Heere, gedachte, schlug es dem englischen Gesandten, Jakob Jeffereys, völlig ab, und behauptete, daß dieses den Handelsverträgen und dem Völkerrechte zuwider wäre *i*).

§. 4.

In Kurland trat Herzog Ferdinand, nach dem Tode seines Neffen, die Regierung an. Er war der letzte von dem fürstlichen kettlerischen Stamme, damals im sechs und

A 4 funf-

h) St. Petersburg. Journal B. IV S. 126. 130.

i) Nordberg Th. II S. 263. §. 8. S. 266. §. 20–27. Fabrice p. 70.

1711 Peter I August II Ferdinand

funfzigsten Jahre, unvermählt, abwesend, in Danzig, wo er bis an seinen Tod geblieben ist. Bald darauf fanden sich wieder russische Kriegesvölker in diesem Lande ein, worunter auch das semenowskische Garderegiment war, welches im folgenden Jahre nach Pommern marschirete k).

§. 5.

1712

Der 12te März 1712 war der Tag, an welchem der Zar sein Beylager mit Ihrer Hoheit Katharina festlich beging l). Es schien, als wenn der König von Schweden neue Bewegungen, insonderheit in Polen, Preußen und Kurland machen wollte: welche die Aufmerksamkeit des Zaren erregeten. Jedoch es kam, da es nach einem neuen Kriege zwischen Rußland und der Pforte aussah, am 16ten April 1712 zu einem abermaligen Frieden m). Auch nach diesem hatte der Zar Ursachen, Schwedens und der Türken wegen in Sorgen zu seyn n). Dieser Monarch kam am 20sten Brachmonates zu Wasser nach Narva, wo seine Gemahlinn gleichfalls eintraf. Er reisete am 21sten aus Narva mit der Post nach Dörpat und kam am 25sten in Riga an, wo er mit allen Ehrenbezeugungen empfangen, jedoch auch

k) Ziegenhorn S. 70. §. 167. Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I S. 405.

l) Nordberg Th. II S. 419. §. 105.

m) Man findet ihn beym *Fabrice* p. 120 bis 126. Die russischen Gevollmächtigten waren der Vicekanzler Peter Schafirow und Graf Michael Scheremetew.

n) St. Petersburg. Journal B. IV S. 141 f.

1712 Peter I August II Ferdinand

auch benachrichtiget ward, daß Britannien plötzlich Friede mit Frankreich geschlossen, und seine Bundesverwandte verlassen hätte o). Am 30sten reisete er nebst seiner Gemahlinn von Riga wieder ab, um sich in das Lager vor Stettin zu begeben: wo sich der Zarewitsch schon befand p). Der Zar ließ durch seinen Abgesandten am kaiserlichen Hofe, den Freyherren von Ulbricht, dem römischen Reiche dreyßigtausend Mann wider Frankreich anbiethen. Dafür verlangete er keine andere Vergeltung, als daß er inskünftige wie ein Mitglied und Stand des Reichs angesehen, und mit Livland belehnet würde. Der weltberühmte Prinz Eugen bemühete sich, diesen Antrag zu unterstützen. Dennoch ward er abgeschlagen, vermuthlich, weil Schweden Livland noch nicht feierlich abgetreten hatte, und es gefährlich schien, dieses Land wieder zum Reichslehn zu machen: indem das römische Reich solchergestalt die Last auf dem Halse gehabt hätte, daß es bey allen sich eräugenden Bewegungen in Polen so viel mehr auf seiner Hut seyn müste, weil der Zar allezeit mehr als ein anderer im Stande wäre, Gesetze vorzuschreiben q).

o) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 409.

p) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 411.

q) Nordberg Th. II S. 420. Der livländische Generalgouverneur, Fürst Menschikow, erhielt Befehl, alle russische Truppen in Pommern anzuführen, nebst Vollmachten an die Könige von Dännemark, Polen und Preußen. In seiner Abwesenheit muste Scheremetew auf Livland und Kurland seine Aufmerksamkeit richten. St. Petersburg. Journal B. IV S. 141.

1712
Peter I
August II
Ferdinand

§. 6.

Ehe der Zar nach Deutschland reisete, übergaben ihm die Abgeordneten des livländischen Adels ein wichtiges Memorial, auf welches der Zar zu St. Petersburg am ersten März eine Resolution ertheilete. In derselben versprach der Zar §. 1, daß Ritter- und Landschaft nach Inhalt der vorigen zarischen Bestätigung allezeit bey ihren alten Privilegien und Freyheiten geschützet werden sollte; so lange der Krieg dauret, will der Zar sich mit sechzig Thaler von jedem Roßdienste und mit der gewöhnlichen Station an Getraide, Heu und Geld begnügen lassen, §. 2 den Landräthen wird Generalmajorsrang ertheilet, §. 3 den residirenden Landräthen will der Zar zu ihrem Unterhalte, bis auf bessere Zeit, ein gewisses Gut anweisen lassen, §. 4 so oft etwas von den Geschäfften des Landes vorgenommen wird, sollen die Landräthe darüber gehöret werden, §. 5 die Regierung des Landes soll einem Einzögling anvertrauet werden, §. 6 weil das Ritterhaus in der vorigen Belagerung und nach derselben zerstöret worden, will der Zar ein anderes zu diesem Behuf einräumen lassen, §. 7 die Antwort, wegen des von der Ritterschaft gesuchten Tribunals, wird bis auf den künftigen Frieden ausgesetzt, §. 8 dem Adel soll allezeit das Vorrecht zu der Pacht der Krongüter vorbehalten seyn, §. 9 die vormals eingezogenen Güter sollen zwar dem Adel wiedergegeben, aber auch das darinn ruhende Pfand vorher bezahlt werden, §. 10 die vorigen schwedischen Mannlehngüter sollen den wahren Erben völlig zurückgegeben, und sowohl

1712
Peter I
August II
Ferdinand

wohl in der absteigenden, als auch in der Seitenlinie beiderley Geschlechtes, vererben, aber ohne Einwilligung der Landesherrschaft weder verkaufet, noch verpfändet, noch mit Schulden beschweret werden, §. 11 r) der Adel und die Stadt Riga sollen der bey dem Stadtkasten

r) In Ansehung dieses eilften Stückes ist folgende Bekanntmachung merkwürdig. „Da ein erlauchtes kaiserl. Reichsjustizkollegium zufolge eines hocherlauchten dirigirenden Senats Ukase aus dem dritten Departemente vom eilften Junius 1781 in Appellationssachen des Hrn. Majors Gustav Heinrich von Heller wider Johann Friedrich von Brandt et vice versa in pro vindicationis des Mannlehngutes Sehtenhof, worinn einem erl. kaiserl. Reichsjustizkollegio aufgegeben worden, da aus denen in dieser Sache eingezogenen Nachrichten sich hervorgethan, daß das deutsche Translat des eilften Punkts der Ao. 1712 auf die Postulata der Ritterschaft erfolgten Konfirmation mit dem russischen Original gar nicht übereinstimmend ist, in den conquetirten Provinzen, allen Gerichtsorten, um dem Misbrauch, wie auch unnöthigen Zeitverschlepp, und Unkosten vorzubeugen, welche daraus noch hinführo entstehen könnten, zu injungiren, sich auf gedachtes deutsche Translat, bey Vermeidung einer strengen gesetzmäßigen Beandung, weder selbst zu beziehen, noch wenn die Supplikanten ihre Klagen etwa darauf gründen wollten, solche zu admittiren, sondern jederzeit nach dem Sinn und ausdrücklichen Inhalt des russischen Originals zu achten, diesem kaiserl. Hofgerichte mediante Rescripto vom 21sten Jul. a. c. die Anweisung ertheilet, vorangeführten eines hocherl. dirigirenden Senats Befehl denen demselben subordinirten Richter-

1712 Peter I August II Ferdinand

kasten stehenden Stammgelder halben mit einander Richtigkeit treffen, §. 12 zur Besoldung der Glieder und der Beamten des Hofgerichtes und der Landgerichte will der Zar dem Geheimenrathe Freyherren von Löwenwolde, seinem gevollmächtigten Minister in Livland, Anleitung geben *s*). Zu gleicher Zeit übergab die Ritterschaft dem Generalgouverneur, Fürsten Menschikow ein Memorial, welches nicht nur eine Beziehung auf das vorerwähnte dem Zaren selbst überreichte Memorial hatte, sondern auch die Bitte enthielt, der Fürst mögte das Gesuch der Ritterschaft bey dem Zaren unterstützen *t*). Als Menschikow aus St.

Richterstühlen zur schuldigen Nachlebung bekannt zu machen: Als hat man diesen eines hocherl. dirigirenden Senats Befehl den Parten und Advocaten zur schuldigen Nachachtung hiemittelst bekannt machen wollen. Publicatum im kaiserlichen Hofgerichte aufm Schlosse zu Riga den dritten August 1781.

(L. S.) Im Namen und von wegen des kaiserlichen Hofgerichts Baron Ungern Sternberg, President."

Aus dem an e. e. Rath der Stadt Dörpat ergangenen Originale.

s) Das Memorial und die Resolution stehen in meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IV p. 700—761.

t) Dieses Memorial ist von Wort zu Wort enthalten in meinen Collectan. Histor. Jurid. T. IX p. 629–640. Der Verfasser der livländischen Staatsrechtes S. 61 m. H. stehtin den Gedanken, als wenn die Resolution vom 1sten März

St. Petersburg wieder in Riga angelanget, aber bestimmet war, die Armee in Pommern zu regieren, wendete sich die Ritterschaft mit anderen geringeren Gebrechen in einem Memoriale an ihn, und erhielt am 13ten März die Resolution: die Kornausfuhre soll frey seyn; der Einquartierung wegen soll an den Oberkommandanten Polonskoy Befehl ergehen, der Thaler soll zu achtzig Kopeiken angenommen werden; wer vor diesem Jemanden Geld vorgeschossen hat, soll in eben derselben Münze befriedigt werden; die Pässe sollen in russischer und deutscher Sprache ausgefertiget, und wer einen solchen Paß nicht hat, dem sollen keine Pferde gegeben werden *u*).

1712 Peter I August II Ferdinand

§. 7.

Nach dem fünften Punkt der Landeskapitulation sollte der Ritterschaftsstaat völlig wiedererrichtet werden. Dieses nun in Erfüllung zu setzen, schrieb der Geheimerath Freyherr von Löwenwolde einen Landtag aus, auf welchem die Glieder dieses Staats gewählet und von erwähntem Minister bestätiget wurden *w*). Bisher waren keine eigentliche fahrende Posten in Livland. Die Briefe im Lande wurden

März von dem Fürsten Menschikow herrühre: allein sie war von ihm zwar unterschrieben, er bezieht sich aber auf die Vollmacht, welche ihm der Zar dazu ertheilet hätte.

u) Diese Urkunden stehen in meinen Collect. Hist. Jurid. T. XII. p. 50–68.

w) Kurzgefaßte Abbildung des livl. Staatsrechtes S. 32 meiner Handschrift.

1712 wurden mit Schießpferden bestellet. In diesem Jahre ließ der Zar durch seinen Minister Löwenwolde der Ritterschaft vortragen, daß sie Postirungen einrichten und unterhalten, dagegen aber die Postgelder, welche man Progongelder nennet, einnehmen mögte. Sie ließ also an bequemen Stellen die nöthigen Gebäude aufführen, kaufte Pferde und Fahrgeräth, nahm Postirungsverwalter, oder wie man sie gemeiniglich nennet, Postkommissäre und Postknechte in Lohn, und vertheilete die übrigen Erfodernisse auf das ganze Land. Also müssen jetzt, außer der beständigen Unterhaltung der Postirungsgebäude, jährlich von jedem Haken geliefert werden drey und zwanzig Mark an Geld, drey Loef Haber, sieben und zwanzig Liespfund Heu, zwo Kannen Roggen und zwo Kannen Gerste. Der Ritterschaftskasten nimmt zwar dagegen bis siebentausend Rubel Progongelder ein: aber nach einer richtigen Vergleichung der Einnahme und Ausgabe verlieret die Ritterschaft, ohne die Unterhaltung der Gebäude zu rechnen, jährlich gegen funfzehen tausend Rubel x). In diesem Jahre ist eine zarische Verordnung ergangen, daß alle Officiere, die ihrer Wunden, ihrer Krankheit oder ihres Alters halben bey der Armee nicht mehr Dienste leisten könnten, dem Zaren persönlich zugeschickt werden sollen y).

Peter I August II Ferdinand

x) Livl. Staatsrecht S. 81 f.

y) St. Petersburg. Journal B. X. S. 16 f.

§. 8.

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland hielt sich in diesem Jahre eine kurze Zeit in Kurland auf z). Der Tod des Herzog Friederich Wilhelms endigte zwar den Streit zwischen ihm, und seinem Vaterbruder, dem Herzoge Ferdinand; allein der letztere verfiel gleich bey dem Anfange seiner Regierung mit dem Adel in große Weitläuftigkeiten, und wollte theils deshalben, theils weil russische Kriegsvölker in seinen Herzogthümern lagen, nicht in Person und im Lande die Regierung führen. Er hatte die Regierung seines Neffen niemals anerkennen wollen, welcher am 19ten Heumonates 1710 erst das achtzehnte Jahr erreicht hatte, und deshalben, wie schon gedacht, zu Fortsetzung seiner Regierung ein königliches Schreiben an das Land erhalten. Allein die Oberräthe hielten mit der Ritter- und Landschaft eine Zusammenkunft a) in diesem Jahre, und beschlossen am 12ten März, zweene Abgeordnete an den königlichen Hof zu senden, um die Genehmigung alles desjenigen auszuwirken, was Friederich Wilhelm in währender seiner wirklichen Regierung sowohl selbst, als auch durch die Oberräthe in seinem Namen mit dem Adel, vermöge der Gesetze, im Lande verordnet, und theils in allgemeinen, theils in absonderlichen Sachen verabhandelt hatte. Unterdessen bewirkete Herzog Ferdinand in diesem

1712 Peter I August II Ferdinand

z) Ziegenhorn S. 71. §. 170.

a) Sie wird gemeiniglich der Kongreß genannt.

1712 Peter I August II Ferdinand

sem Jahre beym Könige die Aussetzung der Lehensempfängniß b).

§. 9.

c) Ziegenhorn S. 71 §. 168.

In diesem Jahre hielt der Generalmajor Biron um das kurländische Einzöglingsrecht an. Die Oberräthe versprachen, dieses Gesuch an den künftigen Landtag gelangen zu lassen. Landtagesschluß vom 12ten März 1712 §. 9.

Im L. A. vom 12ten März dieses Jahres ist enthalten: „die Städte sind schuldig, Ferdinge und Schillinge anzunehmen, zehen Schillinge für einen Ferding, bey fiskalischer Andung. §. 11. Aus eben diesem Landtagsabschiede oder vielmehr Konferenzialschlusse ist noch folgendes zu merken: zur Abschaffung aller Mishälligkeiten und Beobachtung der Landesgesetze, adelichen Freyheiten, Herrlichkeiten, Privilegien und Immunitäten werden abgefertiget nach Polen Karl Friederich Firks Kammerherr und Starost Erbsaß der lesterschen Güter, und Ernst von den Brücken (vielleicht Brinken Oberst Erbsaß der drogischen, kursatischen und laydischen Güter; nach Danzig aber zu unserm Herren, Herzog Ferdinand, Karl Firks, Erbsaß der nurmischen Güter, und N. N. Zum Landesgevollmächtigten wird so lange, als diese Abgeordnete abwesend seyn, ernennet Ernst Heinrich Schröders Hauptmann Erbsaß auf Usicken. Zu den Kosten und Zehrungen wird bewilliget von einem jeden letzt eingetheilten dreytausend Haken vier Reichsthaler, und von tausend Gulden, einen. Alle diese Gelder werden dem Landschaftsgevollmächtigten abgegeben; davon behält er das dritte Theil für sich. An den litthauischen Feldherren soll geschrieben werden, daß das Land den Reichssatzungen von 1628 und 1676 gemäß nicht verbunden ist, das geringste zu geben. Obgleich die

§. 9.

1713 Peter I August II Ferdinand

Nachdem der Zar den Winter über in Deutschland zugebracht, kam er im Frühlinge 1713 zurück und langete über Riga, Dörpat und Narva am 22sten März in St. Petersburg an c). Hier erfuhr er die Bestätigung desjenigen, was er schon auf seiner Reise von der Gefangenschaft des Königes von Schweden vernommen hatte d). Es kam auch mit den nun aus den Siebenthürmen erlassenen russischen Gesandten zu Adrianopel am 13ten Brachmonates der Friede der Osmanen auf fünf und zwanzig Jahre zur Richtigkeit e). In diesem Jahre verlegte der Zar den größten Theil des archangelischen Handels nach St. Petersburg, verpflanzete dreyzigtausend Einwohner aus Moskow dahin, verpflichtete den vor-

die Gesetze diejenigen, welche Geld auf Zinsen haben, mit zu den Landesbürden ziehen: so hat dennoch nicht können abgemacht werden, wie es unter den Gläubigern und Schuldnern zu halten sey, indem die Abgeordneten mancherley Anweisung gehabt: darum es in die künftigen Berathschlagungsstücke kommen und auf der nächsten brüderlichen Konferenz abgethan werden soll. Indessen verweiset man Gläubiger und Schuldner auf die schlechte Zeit und Billigkeit.

c) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 436.

d) St. Petersburg. Journal B. IV. S. 199. B. VIII. S. 346 - 354.

e) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 452.

1713 Peter I August II Ferdinand

vornehmsten russischen Adel, sich daselbst Paläste zu erbauen, führete für sich selbst einen auf, und erklärete St. Petersburg zu seiner gewöhnlichen Residenz *f*).

§. 10.

Am 12ten des Wintermonates verordnete der Zar, bey Reval zur Vertheidigung der Stadt und zur Bequemlichkeit der Kriegsflotte und der Kauffahrteyschiffe einen Hafen anzulegen. In dieser Absicht schickte er seinen Generaladjutanten, Antori Devier, dahin ab, um eine gehörige Einrichtung zu treffen, wie viel Steine und Holz ein jeder angesessener Einwohner in Esthland nach Verhältniß der Hakenzahl den Winter über anzufahren hätte *g*). Nach dem Absterben des Oberkommandanten und Generalfeldwachtmeisters Polonskoy ward der Fürst Dmitri Michailowitsch Golizin *h*) zum Gouverneur der Stadt Riga bestellet. Diese Stadt hatte mit dem Ausgange des Jahres das Unglück, daß durch einen heftigen Sturm, außer anderen Schäden, fünf bey der Stadt auf dem Strande, und drey auf der Rede liegende Schiffe gänzlich verunglückten *i*).

§. 11.

f) Anderson Geschichte des Handels Th. VI. S. 518.

g) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I S. 482.

h) In den Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. I. S. 484 heißt er Peter.

i) Samml. russ. Geschichte B. IX. S. 328.

§. 11.

1713 Peter I August II Ferdinand

Der Herzog Ferdinand in Kurland erhielt unterm 24sten März d. J. einen königlichen Befehl, daß der Adel ihm Gehorsam leisten, und die fürstliche Belehnung bis zum nächsten Reichstage aufgeschoben werden sollte. Am Ende des Jahres rückten zwey kuhrsächsische Regimenter in Kurland ein, um das Land, wie es hieß, von den Ueberzügen der Russen zu befreyen. Aber diese schafften dem Lande keine Linderung; sie drückten es vielmehr *k*). Darüber ward der Zar aufmerksam, und befahl dem vorher benannten rigischen Gouverneur im folgenden Jahre, sich dieser Nachbarn wegen wohl vorzusehen, weil den damaligen Gerüchten nach der König von Polen zu einem besonderen Frieden mit Schweden geneigt war *l*).

§. 12.

1714

Im Jänner des Jahres 1714 reisete der Zar in Begleitung des Generaladmirals, Grafen Apraxin, und des Generals Adam Weide nach Reval. Er kam am 29sten daselbst an, und ließ am 2ten Hornung den im vorigen Jahre beliebten Hafen anlegen. In dieser Stadt ließ er den Generaladmiral zurück, und reisete über Pernau nach Riga, wo er am 6ten eintraf, und an ebendemselben Tage dem Generale Fürsten Repnin Befehl nach Smolensk zuschickte, daß er von den unter ihm stehenden Truppen sieben Regimenter nach Pleskow abgehen lassen, und sie beordern

B 2 sollte,

k) Ziegenhorn S. 71. §. 168. 169.

l) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 484.

1714 Peter I August II Ferdinand

sollte, gegen die Mitte des Märzes von Luft an bis Pleskow eine Kette zu formiren, und die letztere Stadt zu besetzen. Am 11ten Hornung kehrete der Zar aus Riga nach St. Petersburg zurück, welches er am 15ten erreichete *m*). Im vorigen Jahre am 21sten Herbstmonates hatte der schwedische Generalgouverneur, Graf Meyerfeld, den Alliirten die Stadt Stettin übergeben. Der König von Preußen und der Herzog von Holstein sollten diese Stadt als Mittelsleute bewahren. Hierüber entstand ein Streit zwischen dem Zaren und seinen Bundesgenossen. Endlich wurde am 1sten des Brachmonates in diesem Jahre zwischen dem Zaren und dem Könige von Preußen ein Versicherungsvertrag geschlossen, nach welchem der Zar sich verbindlich machte, bey dem Friedensschlusse mit Schweden die Stadt Stettin nebst dem dazu gehörigen Bezirk für den König in Preußen zu erhalten: Der König von Polen aber machte sich anheischig, die wiedereroberten Provinzen, Ingermannland und Karelen mit den Städten Wiburg und Narva, wie auch Ehstland nebst Reval dem Zaren zu versichern *n*).

§. 13.

Am 27sten Heumonates erfochte der Zar bey Hangöudd oder Tweremünde einen Sieg wider den schwedischen Schoutbynacht Ehrenschild, welchen er gefangen nahm, und nicht nur

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 484.

n) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I. S. 478–481. *Fabrice* p. 333. 334.

1714 Peter I August II Ferdinand

nur eine Fregatte, sondern auch sechs Galeren und zweene Scheerböte eroberte. Der Zar berichtete zweene Tage hernach diese glückliche Begebenheit dem Feldmarschalle Grafen Scheremetew, und machte die Anmerkung, daß in dem gegenwärtigen Kriege nicht nur viele Generäle, sondern auch Feldmarschälle, aber kein einziger Flagmann gefangen worden *o*). Die Gränzscheidung zwischen dem russischen und türkischen Reiche wurde berichtiget, nach dem 1713 geschlossenen Vertrage *p*). Am $\frac{11}{22}$sten Wintermonates kam Karl XII unvermuthet aus der Türkey in Stralsund an: welches zu neuen Verbindungen und Auftritten im Norden Gelegenheit gab *q*).

§. 14.

Bey einer ungewöhnlichen Dürre entstand eine Viehseuche, welche nicht nur in Livland vieles Vieh wegraffte, sondern sich auch

o) St. Petersb. Journal B. IV S. 200 Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 501–505. Der Zar ward hierauf Viceadmiral. Ebendas. S. 515 f.

p) St. Petersb. Journal B. IX S. 334–343. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 512.

q) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 525 f. Der letzte von denen Officieren, die mit ihm in der Türkey gewesen, hieß Erich Gustav Queckfeldt. Er starb am 7ten Aug. 1776 im acht und achtzigsten Jahre seines Alters, als Generallentenant und Ritter des Schwertordens. Er hinterließ eine von ihm selbst aufgesetzte Beschreibung der vornehmsten Vorfälle seines Lebens, welche der Presse übergeben werden sollte. Ob es schon geschehen sey, weis ich nicht.

auch in und um die Stadt Riga äußerte. Durch die stürmischen Herbstwinde ward die Floßbrücke auf der Düna bey Riga fast gänzlich zernichtet r).

§. 15.

In dem Kriege hatte man in Kurland und den eroberten Ländern Bücher erbeutet, und nach St. Petersburg gebracht. Man hatte in diesem Jahre zweytausend fünfhundert Bände, meistens philosophische und theologische, zu Mitau gefunden. Diese insgesammt waren der Anfang der heutigen Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg s). In Kurland machte die Ritterschaft am 23sten März den Konferenzialschluß, daß, weil die Pest die Unterthanen sehr verringert hätte, und es unmöglich wäre, den vormals üblichen Fuß wiederherzustellen, alle und jede Erbbesitzer eidlich erhärten sollten, wie viel Erbunterthanen in ihren Gütern vorhanden, von

r) Samml. ruſſ. Gesch. B. IX S. 328. In diesem Jahre hielt die Ritterschaft des dörpatischen Kreises einen Landtag zu Sadejärwe, einem adelichen Gute nicht weit von Dörpat, im eckſiſchen Kirchspiele. Schon im Jänner ertheilte der Zar durch einen eigenen Bothen den nach Rußland weggeführten Einwohnern der Städte Dörpat und Narva Erlaubniß nach Livland zurückzukehren. Dieser Bothe kam am 22sten Jänner alt. Kal. in Wologda an: worauf viele im Horn von dannen abreiseten. Grotjans Bericht im odenpäischen Kirchenbuche.

s) *Bacmeister* Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie de Sciences de St. Petersbourg p. 47. 48.

von vierzehen bis sechzig Jahren, und daß sechzig vorgedachter tüchtiger Mannspersonen auf einen Haken gerechnet werden sollten t).

 §. 16.

t) Ziegenhorn Nr. 253 in den Beylagen S. 295 f. Landt. Absch. vom 1. Okt. 1714. §. 4. 5. vom 23sten März 1714. §. 3. 4. 5. 6. 8. Zwey sächsische Regimenter, welche in Kurland einquartieret waren, drückten dieses Land recht sehr. Davon finde ich in dem Konferenzialschlusse vom 23sten März, §. 1. 2. 3 und 8. folgende Nachricht. Von der Landschaft wird den beiden hier einquartierten sächsischen Regimentern die von ihnen gefoderte Kontribution, als zwanzig Timpfe monatlich vom Haken, die sechs Wintermonate durch, verwilliget. § 1. Obgleich der König selbst 1699, da er für seine Kriegsmacht eine Steuer aus dem Lande begehret, dieselbe durch ein Reskript an die Landschaft gelangen lassen, auch sie erst über die Gabe schlüssig geworden ist, so hat doch jetzt das königliche Kriegskommissariat nur schlechthin die obstehende Steuer eingetheilt und vom Lande verlanget, wesfalls denn bey dem Könige eine Ansuchung geschehen muß, daß dieses Verfahren den adelichen Freyheiten nicht nachtheilig sey. §. 2. Imgleichen soll beym Könige gesuchet werden, daß die von den Sachsen gefoderte fünf und siebenzig Reichsthaler vom Haken und alle andere Auflagen auch Zumuthungen abgewandt werden. §. 3. Es werden zum Herzoge Ferdinand nach Danzig abgefertiget Christoph Firks Kammerherr Erbherr auf Scheden, und Ewald Heinrich von den Brinken Kammerjunker Erbsaß auf Berkeln, welche, nebst Versicherung der treuen Ergebenheit e. w. Ritter- und Landschaft, auch die Noth des Landes vorzutragen haben, mit der Bitte, daß der Herzog, gebräuchlicher maßen, auch zweene

1715 Peter I August II Ferdinand

§. 16.

Im Winter des 1715ten Jahres eräugete es sich, daß der gewöhnliche zum Handel und Vertrieb

zweene von Seiten des fürstlichen Hauses benenne, die da von dem künftigen Landtage mit den nach Polen gehenden Delegirten daselbst einmüthig die Beschwerden des Landes vortragen, und denselben abzuhelfen bey dem Könige und der Republik ansuchen. Indessen mögte doch der Herzog dafür sorgen, daß die beide einquartierte sächsische Regimenter nur bis May bleiben, und nichts mehr, als die schon vom Lande genossenen zwanzig Timpfe vom Haken foderten. Diesmal ist zu den Landesausgaben von einem jeden 1709 eingetheilten Haken fünf Reichsthaler und von tausend Gulden 15 Gr. Alberts gegeben worden. Von den Pfandsummen, welche auf den Gütern haften, sie mögen andern oder ihnen selbst gehören, muß derjenige beytragen, der da in dem Gute sitzt. Wer aus Liebe zum Vaterlande ein mehrers beytragen wollte, dem ist es erlaubt. Von dieser Bewilligung empfangen die nach Danzig gehenden einen Reichsthaler von jedem Haken; der andere Reichsthaler bleibt zu des Landes nöthigen Ausgaben; die übrigen drey Reichsthaler werden aufgehoben zur Abfertigung nach Polen. Die Obereinnehmer sind gewesen Kammerherr Firks und Kammerjunker von den Brinken. § 8. Dieses wurde zum Theil in dem Konferenzialschlusse vom 1sten Weinmonates abgeändert, wo es in den dreyen ersten Absätzen also heißt: die auf dem vorigen Landtage erwählt worden zum Herzoge nach Danzig zu gehen, bleiben nunmehr zurück, weil das für sie bewilligte Geld, der schlechten Zeiten wegen, nicht einkommen können. Itzt aber wird Ferdinand von Ruthenberg, Kammerjunker vom Lande abgefertiget, dergestalt, daß er zuförderst nach Danzig, von dannen aber nach Polen zum Könige gehen soll, um daselbst wegen der sächsischen schweren Steuer Hülfe zu suchen.

Vertrieb nach Kurland und Polen angeschaffte Vorrath an Salz in Riga dergestalt erschöpfet war, daß man, um dem Mangel der Einwohner der Stadt bis zur Ankunft der auswärtigen Schiffe abzuhelfen, in Memel und Libau Salz zu einem ganz ungewöhnlich hohen Preise, nämlich die Last zu achtzig Thalern, ankaufen und nach Riga bringen muste *u*).

1715 Peter August II Ferdinand

§. 17.

Am 20sten Heumonates begab sich der Zar zu Wasser von Reval nach Habsal, um hier den Hafen zu besehen. Das Geschwader, welches dahin segelte, hatte zwey Regimenter von der Garde, nebst dem ingermannländischen und astrachanischen, am Bord. Diese Galeren erhielten zu Habsal Befehl, nach Libau zu gehen, und daselbst zu überwintern, damit sie im Frühlinge eine desto leichtere und kürzere Reise nach Pommern hätten *w*). Von Habsal reisete der Zar zu Lande nach Rogerwick, wo er am 23sten Heumonates anlangete. Den Tag vorher war die russische Flotte dort eingetroffen. An dem Tage der Ankunft des Zaren ging die englische und holländische Flotte diesen Ort vorbey nach Reval. Der Zar folgete ihr

B 5 am

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 328. Zu unsern Zeiten ist das Salz einmal wieder so theuer gewesen.

w) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 9.

1715 Peter I August II Ferdinand

am 24sten mit der Seinigen dahin, und fand sie dort vor Anker. Hier fielen nun viele Lustbarkeiten vor. Unter andern wurde ein Dankfest der Seeschlacht wegen gefeiert, welche im vorigen Jahre bey Hangöudd zwischen den Russen und Schweden vorgefallen war. Auch die Zarinn war damals in Reval. Beide, der Zar und seine Gemahlinn beschenketen die englische und holländische Admiralität. Am 12ten August ging die holländische Flotte in See, welcher die russische an eben dem Tage, und die englische am 13ten folgete. Den 16ten kam die russische nach Reval zurück, wo die meisten Schiffe abgetackelt wurden, die übrigen aber nach Kronschlot segelten. Am 24sten reisete der Zar zu Lande von Reval ab, nach St. Petersburg *x*). Am 28sten Weinmonates schloß der Zar mit dem Könige Georg I von Großbritannien zu Greifswald einen Vertrag, worinn unter andern festgesetzt ward, daß bey dem künftigen Frieden die Krone Schweden dem Zaren Ingermannland, Karelen und Esthland, nebst der Stadt Narva und den dazu gehörigen Gebiethen; dem Könige von Großbritannien aber, als Kuhrfürsten von Braunschweiglüneburg, die Herzogthümer Bremen und Verden, nebst ihren Zubehörungen auf ewig abtreten sollte *y*).

x) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 13—15.

y) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 15. In der in diesem Jahre zwischen Rußland, Sachsen, Preußen und Braunschweiglüneburg wider Karl XII geschlossenen Verbindung wurde dem Könige August versichert, daß Kurland unter polnischer Oberherrschaft dem Kuhrhause Sachsen verbleiben sollte: welches wohl einen Einfluß in die folgenden Begebenheiten hatte. Ziegenhorn S. 71 §. 169.

§. 18.

1715 Peter I August II Ferdinand

Am 3ten März d. J. befahl das livländische Generalgouvernement, die Immissarien sollten mit den Renten zufrieden seyn *z*).

§. 19.

z) Coll. Hist. Jurid. T. XII p. 643—645. Es scheint, daß die Verfügung, welche der Gouverneur, Fürst Golizin, auf Vorstellung der Landräthe, ergehen lassen, nicht immerwährend, sondern nur in den damaligen schweren Zeiten gelten sollen. Das Schicksal des Grafen Piper und der in Rußland gefangenen schwedischen Generäle und Officiere war sehr hart und wurde immer härter. Jedoch nur wenige wurden dadurch bewogen, in zarische Dienste zu treten. Nordb. Th. II S. 626—629. In Kurland nahmen die Mishälligkeiten zwischen dem Adel und dem Fürsten immer zu. Jener hatte den Kammerjunker Ruthenbergen nach Polen geschickt, damit der König die Beschwerden zwischen dem Fürsten und seiner Ritterschaft abthun mögte. Konferenzialschluß vom 6ten April §. 5. Der bisherige Landesgevollmächtigte, Kammerjunker von den Brinken, ward erbethen, noch länger dieses wichtige Amt zu bekleiden, mit der Versicherung, man wolle ihm alle Sicherheit vom Könige verschaffen: bis dahin aber, daß der König darüber einen Beschluß ertheilet hätte, wollen die Oberräthe für seine Sicherheit sorgen. Die Landschaft versprach, ihn in keiner Noth zu verlassen, sondern ihn vor und außer Gericht zu vertreten, schadlos zu halten, und frey zu machen. Zu seiner Zehrung kann er

1716 Peter I August II Ferdinand.

§. 19.

Am 27sten Jänner 1716 reisete der Zar von St. Petersburg ab, und begab sich über Narva, Dörpat, Riga, Mitau und Libau, wo die Galerenflotte überwinterte, nach Danzig. Auf dieser Reise begleitete ihn die Zarinn. In Riga, wo er am ersten Hornung eintraf, wurden diesesmal keine besondere Anstalten gemachet, denn der Aufenthalt war kurz. Im Wintermonate riß ein großer Sturm den Hafen bey Reval ein, und verderbete die beiden Schiffe, Anton und Fortuna, gänzlich. Sieben andere wurden beschädiget, aber nachher wieder ausgebessert *a*). Nach einer stürmischen Witterung im Frühlinge fiel im Sommer eine so ungewöhnliche Kälte ein, daß ein allgemeiner Miswachs an Sommergetraid entstand *b*). In diesem Jahre wurden aus dem Ostlande, das ist Livland und Preußen, an Masten, Hanf, Leinwand u. s. w. für 103,635 Pf. Sterl. in Großbritannien eingeführet. Dagegen wurden aus Großbritannien nach dem Ostlande für 65,293 Pfund allerley Waaren ausgeführet *c*). Am

er jährlich zwey hundert Reichsthaler nehmen. Konferenzialschluß vom 6ten April §. 6 und 7. In diesem Schluß ward auch folgendes beliebet: die da Gelder auf Interessen haben, sind gehalten, von denselben die Landschaftssteuren zu entrichten, können das Vorgeschossene aber von den Renten der Gläubiger wieder abziehen §. 7.

a) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 64.

b) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 329.

c) Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 561 f.

1716 Peter I August II Ferdinand

Am 25sten April ist eine Verordnung des livländischen Generalgouvernementes, die verlaufenen Bauren betreffend, ergangen *d*).

§. 20.

In Kurland beschwerete sich der Adel darüber, daß viele adeliche Güter, welche das fürstliche Haus käuflich an sich gebracht hätte, dem Landtagsschluß von 1684 zuwider zur Lehnsfahne gezogen würden. Er erhielt aber in dem Landtagsabschiede vom 30sten März d. J. die Versicherung, daß solche angewiesen werden sollten, hinführo zur Adelsfahne das Ihrige beyzutragen *e*). Die verwittwete Herzoginn Anna nahm in diesem Jahre ihren beständigen Aufenthalt in Kurland *f*). In Polen war im vorigen Jahre eine Verbündniß *g*) entstanden *h*). Mit derselben wurde am 18ten Jänner zu Rawa, und am 3ten Wintermonates zu Warschau ein Vergleich getroffen, und darinn beliebet, daß die Rechte des Adels in Kurland, Livland, Lauenburg und Bütow, wie auch der katholischen Kirchen in diesen Ländern unverlezt bleiben sollten *i*). Die Sachsen verließen in diesem Jahre die kurlän-

d) Ich kenne sie nur aus dem Patente, vom 12ten Aug. 1730.

e) Ziegenhorn Nr. 255 in den Beylagen S. 296.

f) Ziegenhorn S. 71 §. 170.

g) Konföderation.

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II.

i) Ziegenhorn S. 71 §. 170.

1716 Peter I August II Ferdinand

kurländischen Gränzen *k*), nachdem sie aus diesem Lande sechs und dreizig tausend ein hundert und zwölf Reichsthaler gezogen hatten *l*). Es kostete aber viele Mühe dieses alles beyzutreiben, indem diejenigen, welche diese Steuer oder diesen Schoß erlegen sollten, allerley Künste anwendeten der Hülfe, welche mit gewaffneter Hand vollstrecket werden muste, zu entgehen *m*).

§. 21.

1717

Schon 1716 war der Zar auf eine Landung in Schweden bedacht, um dadurch dem Kriege ein Ende zu machen. Der Feldmarschall Graf Scheremetew und einige andere Generäle hielten sie auf und hinderten sie. Peter schrieb daher unterm 22sten Jänner 1717 aus Amsterdamm an ihn, hielt ihm die schlimmen Folgen dieser Verabsäumung vor, und verlangete nun seinen und der übrigen Generäle Rath, wie dieser Krieg zu Ende zu bringen sey. Diesen Rath ertheilte er schon am 2ten Hornung. Das astrachanische Regiment marschirete aus Mechelnburg nach Reval *n*).

§. 22.

k) Ziegenhorn S. 71 §. 169.

l) Konferenzialschluß vom 6ten April 1715 §. 1. 2.

m) Konferenzialschluß vom 29sten Weinmonates 1716 §. 2. 3. 5 – 8.

n) In diesem Jahre hat man angefangen die Stadt Dörpat wieder anzubauen und in der Vorstadt ein Armenhaus aufzuführen, welches 1726 nach der Stadt versetzt worden. Dörpat. Kopeyb. 1728 S. 54. St. Petersb. Journal B. IV. S. 204 f. B. X S. 13—15.

§. 22.

1717 Peter I August II Ferdinand

Am 10ten des Wintermonates wurde, zum Andenken der von Martin Luther angefangenen Lehr- und Kirchenbesserung, in ganz Livland das zweyte hundertjährige Jubelfest in allen Kirchen mit besonderen Predigten und anderen gottesdienstlichen Handlungen gefeiert *o*).

§. 23.

Die kurländischen Oberräthe versprachen am 30sten Brachmonates der Stadt Riga ihre verlaufenen Bauren auszuantworten *p*).

§. 24.

Unterdessen hatten die Mishälligkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adel in Kurland immer zugenommen. Die letzte Gelegenheit zum Ausbruch war, daß ein fürstlicher Oberhauptmann in seinen ihm anbefohlenen Verrichtungen von dem Obersten und Starosten zu Telsen, Karl Friederich Firks, misgehandelt wurde. Der Herzog ertheilte Befehl, diesen in Haft zu nehmen. Der hierzu abgeschickte Korporal Willums fand Widerstand, und als der Oberste zum Gewehr griff, ließ er auf ihn Feuer geben, wodurch Firks erschossen ward. Der Adel, welcher schon am königlichen Hofe Beschwerden über den Herzog führete, daß er wider die Rechte und Freyheiten des Landes handelte, machte insonderheit von diesem Vorfalle ein großes Aufheben; und bewirkte

o) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 329.

p) Ex Actu cum positionis d. 30 Jun. 1717 §. 7. Ziegenh. in den Beylagen S. 329.

1717 Peter I August II Ferdinand

wirkte zuerst 1715, hernach aber in diesem 1717 Jahre durch eine besondere Reichssatzung, daß eine königliche Kommission ins Land geschicket, und dazu ein Landtag im Namen des Königes von den Oberräthen ausgeschrieben wurde. Diese sollte die Beschwerden dererjenigen, welche der Herzog unbefugterweise aus ihren innehabenden fürstlichen Pfandgütern ohne gnugsame Abrechnung gesetzt haben sollte, imgleichen die Entleibung des Obersten und Starosten Firks, und endlich die allgemeinen Beschwerden des Adels untersuchen und entscheiden, wobey jedoch die Apellation keinem Theile benommen wäre. Der Herzog that zwar dawider Vorstellungen, und behauptete, daß seinen fürstlichen und den preußischen Rechten *q*) zuwider keine Kommission durch die Reichssatzung hätte verordnet werden können: allein er vermogte nicht, die Kommission zu hintertreiben *r*). Inzwischen erklärete der Herzog mittelst eines Schreibens aus Danzig vom 23sten April d. J. an den Adel, daß, da zur Zeit seiner Abwesenheit ein oder anderes zum Nachtheil der Grundgesetze und wahren Landeswohlfahrt eingeschlichen wäre, worüber die Ritterschaft sich mit Grunde beschweren könnte, solches durch einen ordentlichen Landtag abgestellet werden sollte, wenn er aus dem warmen Bade zurückgekommen seyn würde. Er befahl auch der fürstlichen Kammer, daß sie

q) Ziegenhorn Staatsrecht §. 40 S. 22.

r) Ziegenhorn S. 71 f. §. 170—172 und Nr. 263 in den Beylagen S. 332 f. imgleichen S. 72. 73 §. 174.

1717 Peter I August II Ferdinand

sie mit allen Innehabern der fürstlichen Aemter und Güter so fort die Abrechnungen, so viel aus Mangel der in Riga noch befindlichen Kanzeley- und Kammerurkunden und Briefschaften immer geschehen könnte, vornehme und berichtige *s*).

§. 25.

Nun funden sich die königlichen Kommissäre, nämlich Alexander Horain Bischof von Schamaiten *t*), Stanislaw Graf von Dönhof Reichsschwerdträger und litthauischer Feldherr, Jakob Graf von Dunin, Starost von Braclaw und Johann Siegmund von Wahlen, des grodnoischen Kreises Fähnrich und königlicher Unterkämmerer, in Kurland ein, entschieden die eingeklagten Privatsachen mit dem Herzoge, ließen den Korporal Willums, der den Obersten Firks entleibet, und zu seinem ungemäßigten Verfahren keine Befehle anführen konnte, enthaupten, und faßten auf die von der Ritterschaft eingegebenen Beschwerden und Gesuche viele Entscheidungen ab, die kommissorialische Decisionen von 1717 heißen *u*). Dieses geschah im Heumonate. In dem

s) Ziegenhorn Nr. 257 in den Beylagen S. 297 f.

t) Er war vorher Bischof von Smolensk. Unter den schamaitischen Bischöfen ist er der zweyte dieses Namens. *Rzepnicki* T. III p. 40.

u) Ziegenhorn Staatsrecht S. 72 §. 173. Sie stehen in den Beylagen Nr. 258—262. S. 298 - 332. und im Codice diplomat. Polon. T. V. num. CCLXXXV p. 477.

1717
Peter I
August II
Ferdinand

dem Landtagsabschiede vom 5ten Weinmonates wurde beliebt 1) daß die vom fürstlichen Hause gekauften Güter zu der Adelsfahne beytragen müßten; 2) daß Friederich Gotthart von Bülow, als Abgeordneter des kurländischen Adels zum braunschweigischen Tractat, abgefertiget werden *w*); und 3) daß die Landschaft in Kriegszeiten mit regieren sollte *x*). Der Kanzler Sacken muste versprechen, sich in

w) Ziegenhorn Nr. 264 in den Beylagen S. 333.

x) Vol. II MSS. in der großfürstlichen Bibliothek zu St. Petersburg p. 467. Ich habe zwo Handschriften unter Vol. II und IV aus dieser Bibliothek gebrauchet, die ihres nützlichen Inhalts wegen zu merken sind. Das Volumen II hat keinen Titel, enthält aber Auszüge aus den kurländischen Landtagsabschieden, welche unter Kapitel nach den Materien gebracht sind. Das erste Kapitel handelt von derer von Adel Erb- und Allodialgütern; das zweyte von den Appellationen und was dem anhängig; das dritte von den adelichen Häusern in den Städten und derselben Gerechtigkeiten und Gerichtsstande, und was dem anhängig; das vierte von den Arresten; das fünfte von den Beysitzern der Oberhauptleute; das sechste von den Advokaten und dem Fiskale; das siebende von den fürstlichen Aemtern und Gütern, wie auch von den Verwaltern derselben; das achte von der adelichen Gerichtsbarkeit; das neunte von der Beförderung derer von Adel; das zehnte von den adelichen Titeln; das eilfte von den fürstlichen Befehlen; das zwölfte von den Bauren, und was dem anhängig; das dreyzehnte von dem Brückenbau und der Besserung der Stege und Wege; das vierzehnte von Bächen, Wehren und Dämmen; das funfzehnte von den Bürgern und was dem anhängig; das sechszehnte von dem Kanzler und der Kanzeley; das siebenzehnte von Ladungen; das achtzehnte von der katholischen Religion; das neunzehnte von peinlichen Gerichten und Sachen; das zwanzigste von der Kammer und deren Verwandten; das ein und zwanzigste von Gränzsachen, Kommissären und Kommissionen; das zwey und zwanzigste von den Deliberatorien, Konvokanten, Konvokationen, Deputaten, Landtägen, Landkasten, und was dem anhängig; das drey und zwanzigste von den Successionen und Cessionen des fürstlichen Hauses; das vier und zwanzigste vom Kalender; das fünf und zwanzigste von Ellen, Maaß und Gewicht; das sechs und zwanzigste von den Mannrichtern und Exekutionen, sowohl in klaren Schuldfoderungen, als auch ergangenen Dekreten; das sieben und zwanzigste von fürstl. Lehnempfangen und den Lehnsgütern; das acht und zwanzigste von den Gerichten, Gesetzen, Gefängnissen, und Scharfrichter; das neun und zwanzigste von der Ritterbank und der Mitbrüderschaft; das dreyzigste von den Zöllen und Ueberfahrten; das ein und dreyzigste von Jahrmärkten, Märkten, Kaufmannschaften, Handel und Wandel, Schäumerey der Fischerbauren und Litthauer, Krügen und Krügerey; das zwey und dreyzigste von dem Festungs- und Schlösserbau; das drey und dreyzigste vom Gymnasium und Jungfernkloster; das vier und dreyzigste von den Oberräthen, Räthen, Oberhaupt- und Hauptleuten, Officialisten, deren Rang, Besoldung und Wohnungen; das fünf und dreyzigste von den Landschaftsofficieren und Roßdiensten des Landes, dem Kriegesrechte und der Standarte; das sechs und dreyzigste von der Waldordnung, den Wildnissen, Waldförstern, Wild-

1717 in Jahr und Tag mit unbeweglichen Gütern in Kurland zu versehen *y*).

Peter I August II Ferdinand

§. 26.

Wildnißbereitern, Buschwächtern, Jagen, Schießen, Körnen, Pfannen- und Schlingenstellen; das sieben und dreyzigste von Versicherung der augsburgischen Konfession, Jure compatronatus der Kirchen und Schulen, deren Gebäuden, Kirchenvisitationen, Synodo, Superintendenten, Pröpsten, Predigern, Kirchenvorstehern und Schulbedienten ihrem Lohne und dem Kirchenkorne; das acht und dreyzigste von der Mitregierung der Landschaft zu Kriegszeiten; das neun und dreyzigste von dem Obersekretar, den Sekretären, Notariis publicis, und Ministerialen, auch deren Lohne; das vierzigste von der Münze; das ein und vierzigste vom Spolio und der Restitution; das zwey und vierzigste von Juden und Zigeunern; das drey und vierzigste vom Gerichtsstande der Fürstl. Reiter; das vier und vierzigste von Suppliken und Verabscheidungen; das fünf und vierzigste von Schulden und Interessen; das sechs und vierzigste von den erledigten Ehrenstellen; das sieben und vierzigste von den Statuten und deren Revision; das acht und vierzigste von der Vormundschaft des Herzog Friederich Wilhelms; das neun und vierzigste von Verbrechern und Verbrechen; das funfzigste von allerhand Sachen, die man nicht unter einen eigenen Titel bringen können; das ein und funfzigste von den Landschaftskontributionen, derer Exekution, Ober- und Untereinnehmern, ihren Rechnungen, Landschaftsgevollmächtigten, und den vom Lande hin und wieder abgefertiget gewesenen Delegirten; das zwey und funfzigste von dem Auszuge aus den Landtagsschlüssen, welche zuletzt eingekommen und daher nicht gleich den andern in Ordnung gebracht werden können, sondern

§. 26.

1717 Peter I August II Ferdinand

Am 12ten Christmonates schlossen der Zar und der König von Polen zu St. Petersburg einen Vergleich der kurländischen Erbfolge wegen. Man wollte damals die verwittwete Herzoginn Anna mit dem Herzoge Johann Adolph von Sachsenweißenfels vermählen. Der Herzog Ferdinand sollte des Herzogthums verlustig erkläret und der Herzog von Weißenfels damit belehnet werden. Würde dieses nicht geschehen können, sollte Ferdinand mit einem mäßigen Jahrgelde abgefunden, dieser Ver-

 trag

dern unter einem absonderlichen Kapitel beygeschlossen werden müssen. Am Ende folgen zwey Register, das erstere von den ausgezogenen landtäglichen Schlüssen, wie man die Kapitel unter den paginis finden kann; das letztere heißt Specielregister über den Auszug der landtäglichen Schlüsse nach dem Alphabet. Diese Handschrift ist kein Original. Die Schreibfehler darinn sind zu häufig und zu grob. Das Volumen IV hat auch keinen Titel, ist aber eine Sammlung verschiedener Staatsschriften, königlicher Schreiben, Vorstellungen an den König, Beglaubigungsschreiben, Deliberatorien, Bedenken, Instruktionen, Landtagsdiarien, Beschwerden der Ritterschaft, Landtagsschlüsse, Deduktionen und Protestationen von 1718 – 1728 worunter verschiedene Originäle, verschiedene gedruckt sind. Die Sammlung ist ohne Ordnung, weder in Ansehung der Materie, noch in Ansehung der Zeit, und ohne Register.

y) Actus compositionis d. d. 30 Jun. §. 4. Ziegenhorn S. 329 in den Beylagen.

1717 Peter I August II Ferdinand

trag aber so lange, bis alles erfüllet wäre, geheim gehalten werden z).

§. 27.

Es ist merkwürdig, daß von dieser Zeit an die Oberräthe, ohne Genehmigung des Herzog Ferdinands allein regieret haben. Denn die Appellation, die der Fürst von den kommissorialischen Decisionen ergriffen hatte, ist niemals entschieden worden. Sonst hatte man in der brüderlichen Konferenz am 8ten Horn. d. J. beliebet, daß die bewilligten hundert Reichsthaler vom Haken in dreyen Zielern, bey Strafe des doppelten, bezahlt werden sollten, und wenn es nicht geschähe, wollte man die künftige Kommission um Hülfe bitten a). Am 30sten Brachmonates beliebte man, daß bey Eintheilung der Landessteuren die Gleichheit beobachtet, die Landschaft mit dazu gezogen, und von den Oberräthen ohne die Landschaft nichts bewilliget werden sollte b). Am 5ten Weinmonates ward beschlossen, daß die von dem Fürsten erkauften adelichen Güter dem Landtagsabschiede von 1692 und den dießjährigen kommissorialischen Decisionen zufolge allemal das Ihrige zur Adelsfahne beytragen, die Lehngüter aber bey dem fürstlichen Hause bleiben

z) Diesen Vertrag lieset man in lateinischer Sprache beym Ziegenhorn in den Beylagen Nr. 265. S. 333—335. Siehe sein Staatsrecht S. 73 §. 175.

a) Konferenzialschluß §. 7. und 8.

b) Actus compositionis §. 19. Ziegenh. in den Beyl. S. 330.

1717 Peter I August II Ferdinand

bleiben sollten c). Die bürgerlichen Pfandhalter adelicher Güter sollen, weil sie alle Sicherheit des Landes mitgenießen, alle bewilligte Steuren von 1714 ab von ihren Stammgeldern mittragen, und ihre Quittungen den Revisoren vorzeigen d). Bülow der immer zu dem braunschweigischen Friedensschlusse bestimmet blieb, sollte monatlich 400 Fl. Alberts bekommen e). Ewald Heinrich von den Brinken, Kammerjunker, blieb Landschaftsgevollmächtigter und erhielt wöchentlich zwölf Reichsthaler, ohne die Postgelder, welche die Landschaft trägt. Die Kommissionskosten beliefen sich auf acht tausend Reichsthaler f).

§. 28.

1718

Im Jahre 1718 ließ der Zar seinem Sohne, Peter Petrowitsch, als ernanntem Thronfolger, im ganzen Reiche huldigen. In Riga geschah es von Adel und Bürgerschaft am 12ten März, in Gegenwart des Gouverneurs, Fürsten Golizin g). Im Heumonate begab sich der Monarch, als Viceadmiral, auf die Flotte, und zwar auf das Schiff Inger-

c) Landtagsabsch. §. 3. Ziegenh. in den Beyl. S. 333.

d) L. Absch. §. 3 und 15. Ziegenhorn S. 333 in den Beyl. Vol. II MSS. in der großf. Bibliothek S. 633.

e) L. Absch. §. 7. Ziegenhorn S. 333.

f) Land. Ab. §. 21. 36. Vol. II MSS. in der großf. Biblioth. S. 634 f.

g) Widow Samml. russischer Gesch. B. IX S. 329.

1718 Peter I August II Ferdinand

mannland. Am 19ten kam er solchergestalt nach Reval. Den 22sten war er auf einem Landhofe bey der Stadt, neben welchem der Grund zu einem Hause und ein Garten abgesteckt wurde. Dieses Haus erhielt den Namen **Katharinenthal**. Dazu hatte der Zar den Baumeister **Miketi** aus St. Petersburg mitgenommen *h*). Am 1sten August ging die Flotte von Reval wieder ab, und machte eine Bewegung gegen die schwedischen Küsten, um den Frieden zu befördern *i*). Inzwischen wurde doch eine schwedische Schnaue von vierzehen Kanonen von der russischen Fregatte Lansdou erobert, und im Weinmonate zu Reval aufgebracht *k*).

§. 29.

Der Zar ließ einen Befehl ausgehen, daß eine jede menschliche, oder thierische Misgeburt aufbewahret werden sollte. Er bestimmte den Preis, welchen man denen geben sollte, die eine solche Misgeburt bringen würden, nämlich hundert Rubel für eine lebendige, funfzehen Rubel für eine todte menschliche Misgeburt, und zehen, sieben, oder drey Rubel für eine thierische Misgeburt, je nachdem sie lebendig, selten oder todt wäre. Diesem Befehle hat die Naturalienkammer bey der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg

h) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 77—79. §. 422.

i) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. S. 81—86.

k) Erw. Beytr. S. 86.

1718 Peter I August II Ferdinand

burg die große Sammlung ihrer Misgeburten zu danken *l*).

§. 30.

Etwa um diese Zeit schickten die Holländer jährlich tausend bis zwölf hundert Schiffe nach den Ländern am baltischen Meere, um die schweren Waaren dieser nordischen Länder einzuladen, womit sie hernach viele andere Gegenden in Europa versahen *m*). Dieser Handel hat sich erhalten bis 1781, in welchem Jahre die Engländer, mit welchen sie, der Amerikaner wegen, in Krieg gerathen waren, ihn hinderten.

§. 31.

Der glückliche und unglückliche König von Schweden, **Karl XII**, der eine lange Zeit Europa furchtbar, bey seinen Officieren und Soldaten aber auch nach seinem Tode beliebt war, ward am 11ten Christmonates vor Friederichshald in Norwegen erschossen. Ob er aus der Festung, oder von seinen eigenen Leuten getödtet worden, ist so leicht nicht auszumachen. Denn es werden für beide Meynungen wahrscheinliche Gründe angeführet *n*). Dadurch aber geriethen die ålandischen Friedenshandlungen zwischen Rußland und Schweden in stecken.

C 5 §. 32.

l) Essai sur la Bibliotheque et le Cabinet de l'Academie des Sciences, par Mr. *Bacmeister* p. 154 suiv.

m) Anderson Geschichte des Handels Th. VI S. 590.

n) Der Unfall des schwedischen Königes hat sich am 30sten Winterm. / 11ten Christmon. des Abends um neun Uhr begeben.

1718
Peter I
August II
Ferdinand

§. 32.

Von dem petersburger Vertrage ist oben gedacht worden. Es kann indessen seyn, daß dieser von dem Zaren niemals bestätiget worden, gleichwie denn der König von Preußen solches in seinem Schreiben an den König von Polen vom 28sten Hornung 1719 behauptet. Allein, das ist gewiß, daß der Zar in Kurland eine Anfoderung von dreymal hundert und achtzigtausend Rubel für die Herzoginn Anna formiren ließ, und, selbige durch seine Truppen vom Lande und dem Adel beytreiben zu lassen, dräuete, ja dieser Dräuung noch mehrere anhängete, wenn nicht die Ritterschaft die künftige Nachfolge in diesen Fürstenthümern dergestalt bey dem Könige und der Republik Polen
suchen

geben. Voltaire Leben Karls *XII* S. 423—430. Hist. de Pierre le Grand T. II p. 184—188. Nordberg Th. II S. 750—767. Leben und Thaten des König Friederichs von Schweden, Leipz. 1736 in 8. S. 812—815. Memoires pour servir à l'Histoire de la maison de Brandenbourg, à Londres 1767 in 8. p. 306—310. Neue Miscellanien St. IV S. 673 f. 696—699. Schlözers neuer Briefwechsel B. I S. 144—152. 230—242. Rettung der Ehre und Unschuld des Freyherrn von Schlitz, genannt von Görz 1776 in 8. Büschings wöch. Nachr. Jahrg. IV 1776 S. 305—308. Montesquieu saget von diesem Monarchen: Il ne se regloit point sur la disposition actuelle des choses mais sur un certain modéle qu'il avoit pris; encore le suivit-il très mal. Il n'étoit point *Alexandre*; mais il auroit été le meilleur Soldat *d'Alexandre*. l'Esprit des Lois, Liv. X chap. XIII Tome I p. m. 254. Edition de Copenh. et de Genéve.

1718
Peter I
August II
Ferdinand

suchen würde, daß dadurch die verwittwete Herzoginn abgefunden werden könnte. Zu welchem Ende dem Adel bekannt gemachet wurde, daß der Zar und der König dem Herzog von Sachsenweißenfels in besondere Betrachtung zögen. Dieses muste der zarische Generalkriegskommissar und fürstliche Oberhofmeister Bestuschef sehr nachdrücklich vorbringen. Der Adel ließ sich dieses gefallen, und schickte zu dem Ende den königlichen Hauptmann Christian Johann von den Brinken nach Warschau, welcher aber neben der Hauptsache um die Handhabung der kommissorialischen Decisionen bitten muste. Der König versprach in einem Schreiben aus Dresden vom 21sten Brachmonates, alles zu erleichtern, und zu bewerkstelligen, verlangete aber, die Ritterschaft mögte Jemanden nach Grodno auf den bevorstehenden Reichstag abordnen. Dennoch wurde aus der ganzen Sache nichts, obgleich der Generalfeldmarschall Flemming dafür war, entweder weil der Herzog Johann Adolph die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehen, oder weil die Republik darin nicht willigen wollte, oder auch weil andere Umstände dazwischen kamen o). Als der Zar durch obgemeldeten Bestuschef, und der König von Preußen durch den Tribunalsrath Christian Wilhelm Lau dem kurischen Adel bekannt machen ließen, daß die Heurath zwischen der verwittweten Herzoginn Anna und dem
dem

o) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 175 S. 73 und in den Beylagen Nr. 266 S. 335 und Nr. 267 S. 336.

1718 Peter I August II Ferdinand

dem Markgrafen **Friederich Wilhelm** von Brandenburg zu Schwedt bestimmet worden, mit dem Begehren, weil diese beide Potentaten viele auf Kurland haftende Ansprüche abmachen könnten, daß die Landschaft den Markgrafen zu einem künftigen Herzoge bey dem Könige und der Republik vorschlagen mögte, erklärete sich der Adel also: ob er gleich solches, ohne eine große Ungnade des Königes von Polen zu besorgen nicht thun könnte, weil er kurz vorher den königlichen Hauptmann von den **Brinken**, genannt **Jock**, nach Polen abgefertigt und um den Herzog von Weißenfels zum Nachfolger gebethen hätte, welches der König sehr gnädig aufgenommen, mit der Versicherung, dieses auf dem künftigen Reichstage zu bewerkstelligen: so wollte er doch bey der Anweisung des **Jocken** eine Ergänzung anfügen, in welcher dieser beordert würde, auf dem künftigen Reichstage diese Zumuthung berichtsweise vorzutragen; woneben die Landschaft bezeuget, sich den königlichen Verordnungen zu unterwerfen und gänzlich damit zufrieden zu seyn. Dieser Schluß ward am 18ten Weinmonates von den Oberräthen und der Landschaft gefaßt *p*). Noch am 19ten Christmonates erklärete sich der König gegen die Kurländer sehr gnädig; er versicherte sie aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten, erwähnete aber, weder des Herzogs von Weissenfels, noch des Markgrafen von Schwedt, sondern setzte am Ende hinzu: „Letztens werden alle zum Nachtheil der rechtmäßigen Oberherrschaft Ihrer königlichen Majestät und der Republik sowohl öffentliche als heimliche Anschläge, vorgedachter Nachfolge wegen, welche durch verbothene Beschlüsse, auf Antrieb fremder Macht und derselben Einreden, abgedrungen und vorgenommen worden, für nichtig und gänzlich ungiltig gehalten, das beschlossene als nicht beschlossen, und das geschriebene als nicht geschrieben geachtet“ *q*). Auf dem Landtage ward es ausgemacht, daß Niemand zum **Oberhauptmann** bestellet werden sollte, der nicht wirklich das Amt eines Hauptmanns bekleidet und verwaltet hätte. Es sollen auch nur wirkliche Oberhauptleute **Oberräthe** werden, den Kanzler ausgenommen, womit es nach der Regimentsformel zu halten ist. Die adelichen Waaren sollen nach den Gesetzen zollfrey seyn. Das Fährgeld bey Neustädtchen muß nicht erhöhet werden *r*).

p) Vol. II MSS. in der großfürstl. Bibliothek, S. 205–207.

§. 33.

1719

Schon am 9ten Jänner 1719 erging an den General Fürsten **Nikita Iwanowitsch Repnin** der zarische Befehl, mit seinen Truppen aus Polen nach Riga zu marschiren *s*). Der

q) *Augusti II* Responsum ratione successionis, d. Decembr. 1718. Die deutsche Uebersetzung lieset man beym **Ziegenhorn** Nr. 269 in den Beylagen S. 337.

r) Landtagsabschied vom 3ten Herbstmonates §. 6 und 41. **Ziegenhorn** Nr. 268 in den Beylagen S. 336 f. Vol. II MSS. in der großf. Biblioth. S. 294.

s) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 90.

1719 Peter I August II Ferdinand

Der bisherige rigische Gouverneur Fürst Golizin erhielt die Befehlshaberstelle in der Ukraine, und der Fürst Repnin ward zum Generalgouverneur im Herzogthume Livland bestellet; welcher am 17ten April in Riga ankam. Bald darauf traf auch der neue Vicegouverneur, General Peter Wojekow daselbst ein *t*). Den 17ten April wurden die Jesuiten, als sogenannte kaiserliche Missionarien, aus dem ganzen russischen Reiche verwiesen. Den übrigen katholischen Ordensgeistlichen wurde der Aufenthalt in dem russischen Reiche nicht verbothen *u*). Der Zarewitsch, Peter Petrowitsch, der den $\frac{\text{28sten Weinmon.}}{\text{8ten Wintermon.}}$ 1715 geboren und im verwichenen Jahre zum Thronfolger erkläret war, ging am $\frac{\text{25sten April}}{\text{6ten May}}$ den Weg alles Fleisches. Hierauf erschien der englische Admiral Norris mit einer Flotte in der Ostsee. Der Zar, welcher sich von ihm nichts gutes versah, indem Britannien und Schweden nach Karls Tode wieder Freunde geworden, wandte alle Behutsamkeit an und ging selber mit einer Flotte nach Reval, wo er am 17ten Brachmonates ankam. Am 19ten besuchte er den gefangenen schwedischen Kapitainekommandeur, Wrangel, der an einer Wunde in Reval krank war. Am 22sten lichtete diese Flotte die Anker um nach Hangöudd zu segeln, wo die russische Galerenflotte lag. Der Zar selbst reisete nach Rogerwick zu Lande, um den dasigen Hafen zu besehen. Denselben Tag wurde dem Hauptmann Ekhof befohlen, die folgenden Oerter mit Baken zu versehen: auf dem Lande die nordwestliche Ecke von Odensholm, und in der See Niegrund, Grasgrund und Midelgrund. Er sollte auch neue Untiefen in dem Fuhrwasser aufsuchen, und mit Baken bezeichnen. Am 23sten nach Mittage kam der Zar nach Rogerwick, und nach zehen Uhr auch die Flotte. Den 24sten begab sich der Zar an Bord, ließ die Anker aufziehen, und richtete seinen Lauf nach Hangöudd. Im Herbstmonate ergingen Befehle von dem Zaren, der nach St. Petersburg zurückgekommen war, an die Gouverneure in Riga und Reval und an den Kommandanten in Pernau, daß sie von der britannischen Flotte keine Briefe annehmen sollten *w*).

t) Widow Samml. russischer Gesch B IX S. 330. In diesem Jahre und zwar im Herbstmonate hat die große Kommission zu Dörpat ihren Anfang genommen, welche die Urkunden der Landgüter untersuchen muste. Rathsprot. 1724 S. 469.

u) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 97.

§. 34.

Am 5ten Hornung errichtete der Zar zu St. Petersburg das Reichskammerkollegium und die Kammerkomptoire, und versah es mit einem Reglement *x*). Die Königinn von Schwe-

w) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 156. Leben Friederichs, K. von Schweden S. 566—567. Am $\frac{1}{12}$ August gab die Königinn Ulrika Eleonora von Schweden allen parteylosen Völkern die Schiffahrt nach Livland frey. Ebend. S. 573 f.

x) Collectio *Sahmio-Gadebuschiana* p. 314.

1719 Peter I August II Ferdinand.

Schweden Ulrika Eleonora bestätigte am 30sten Brachmonates zu Stockholm auf Anhalten derer Livländer, welche entweder wirklich in ihren Diensten stunden, oder in währendem Kriege nach Schweden geflüchtet waren, der Ritter- und Landschaft der beiden Fürstenthümer Esth- und Livland, wie auch der Provinz Oesel, ihre Privilegien *y*). Am 24sten August ließ das livländische Generalgouvernement eine Verordnung wider Bettler und Zigeuner ergehen *z*). Dieses Jahr war dem livländischen Landmanne und den rigischen Kaufleuten sehr nachtheilig, jenem der ungewöhnlichen Hitze und Dürre wegen im Sommer, diesen des heftigen Sturmes halben, welcher zwischen dem 15ten und 16ten May entstand, wovon, außer einer Menge zerscheiterter Holzflösse, viele von den bereits angekommenen Strusen bey der Stadt beschädiget, und bis dreyzig derselben oberhalb der Stadt an verschiedenen Stellen zernichtet wurden *a*).

§. 35.

Ich habe im vorigen Jahre gesaget, wie gewisse Umstände dazwischen getreten, welche verhindert hätten, daß die dem Herzoge von Weißenfels zugedachte Erbfolge in Kurland nicht statt gefunden habe. Denn bey den Friedensverhandlungen auf der Insel Aeland, welche zwischen

y) Collectan. Hist. Jurid T V p. 782—820.

z) Ich kenne sie nur aus dem Patente vom 29sten Weinmonates 747.

a) Widow Sammlung ruff. Geschichte B. IX S. 330.

1719 Peter I August II Ferdinand

zwischen Rußland und Schweden in Gegenwart eines preußischen Gesandten gepflogen worden, war zum Vortheile des Königs von Preußen eine andere Veränderung mit dem Herzogthume Kurland beliebet worden, nämlich, daß zu Abfindung der großen Foderungen, welche die Wittwe, Töchter und Schwester des Herzog Friederich Kasimirs noch auf Kurland hatten, der Markgraf Friederich Wilhelm von Schwedt die verwittwete Herzoginn Anna heurathen, und Kurland nebst Semgallen von Schulden befreyen mögte. Der preußische Tribunals- und Hofgerichtsrath Christian Wilhelm Lau *b*) gieng dieser Angele-

b) Ich habe lange Zeit in den Gedanken gestanden, daß es Theodor Ludwig Lau gewesen, und es also in meiner livländischen Bibliothek Th. II S. 163 vorgetragen. Denn der Herr von Ziegenhorn saget in seiner Staatsgeschichte S. 74 §. 176 ausdrücklich: „Der preußische Tribunalsrath Lau, der vorhin in Kurland dem fürstlichen Hause gedienet hatte, ging dieser Angelegenheiten halber als Envoye im Monat Oktober auf den Reichstag nach Grodno.“ Aus eben diesem Tone spricht der Landesbevollmächtigte Jakob Friederich von Ehden in seinem Tagebuche, welches Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. vorhanden ist Nr 19. Allein es erhellet ganz anders aus seiner Vollmacht, welche also lautet:

„Nachdem Er Königl Maytt. in Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, gut und nöthig gefunden, dero preußischen Tribunals- und Hofgerichtsrath, auch lieben Getreuen Christian Wilhelm Lauen, gewisser Angelegenheiten halber, wiederumb nach Churland abzuschicken, weshalb Er der dortigen Wohlgeb.

1719 Peter I August II Ferdinand

gelegenheit halben als preußischer Abgesandter im Weinmonate 1718 auf den Reichstag nach Grodno, fand aber kein Gehör. Vielmehr wurde, wie ich schon im vorigen Jahre erwähnt, das ganze Wahlgeschäfft in einem königlichen polnischen Antwortschreiben vom 19ten Christmonates verworfen. An eben dem Tage that der König von Polen dem Könige von Preußen, in Ansehung des Markgrafen von Schwedt, Vorstellungen, welche der letztere unterm 21sten Jänner 1719 dergestalt beantwortete, daß er diese Gedanken zwar geheget, und die Stände in Kurland deshalben begrüßen lassen, doch nicht in der Meynung, daß sie den Markgrafen erwählen sollten, da es bekannt, daß sie dergleichen

Ritter- und Landschafft ein und anderes vorzutragen haben wird; als wird dieselbe sowohl insgesambt, als auch ein jedes von denen Mittgliedern insbesondere, hiedurch ersuchet, gedachten Lau auf Vorzeigung dieses in seinem Anbringen völligen Glauben beyzumessen, auch sich dergestalt darauff zu erklären, wie es der Sachen Bewandtniß erfordert, und allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät zu gemeldeter löbl. Ritter- und Landschafft tragendes gutes Vertrauen mit sich bringet. Uhrkündlich unter allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und auffgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 6ten May 1719.

(L. S.) F. Willhelm.

Creditiv an die Landstände von Churlandt vor den Tribunals- und Hofgerichtsrath Lau. Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 4. Er saß von 1700 bis 1703 im Tribunal, worauf er Hofgerichtsrath zu Königsberg ward. Erl. Preußen T. II p. 177 f.

1719 Peter I August II Ferdinand

gleichen Recht nicht hätten. Im Sommer fand sich Lau, als königlicher preußischer Gevollmächtigter, wieder zu Mitau ein, und that nebst dem russischen Generalkriegskommissar Bestuschef der Landschaft, auf dem Landtage, der im Brachmonate d. J. gehalten wurde, des Markgrafen wegen, einige Vorschläge, denen die Landschaft dadurch aus dem Wege ging, daß der Landtag ausgesetzet ward, wohl wissend, daß der Herzog Ferdinand durch die in Vorschlag gebrachte weißenfelsische Erbfolge schon sehr aufgebracht war c). In Polen wurden die Absichten des Königes in Preußen nicht gut angesehen. Der König selbst ertheilete deshalben am 14ten und 16ten März d. J. dem Zaren und dem Könige in Preußen abschlägige und ernstliche Antworten. Der König von Preußen erklärete sich hierauf unterm 29sten März 1719, daß es ungegründet wäre, als wenn er die Absicht hätte, Kurland von Polen abzureißen, das Recht der Republik an dasselbe zu schwächen, und es mit dem brandenburgischen Preußen zu vereinigen. Im Gegentheil versprach er bey seinem königlichen Worte, Kurland sollte mit allen seinen Zubehörungen bey Polen bleiben, und weder er, noch seine Nachkommen, würden jemals etwas davon verlangen. Vielmehr hätte er sich in einem feierlichen Gedinge mit dem Zaren anheischig gemachet, daß Kurland ein besonderes von Polen zu Lehn gehendes Herzogthum seyn und bleiben sollte. Dagegen hege er aber das Vertrauen, daß man seinen Verwandten ihrer An-

c) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 74 §. 176.

1719 Peter I August II Ferdinand

Ansprüche wegen, die sie in Ansehung des Unterhalts, Heurathsgutes, Wittwengelder, oder Allodialgüter hätten, Recht widerfahren lassen würde. Endlich behauptete er, Kurland könnte Polen niemals gänzlich einverleibet werden, sondern müste allemal ein besonderes Fürstenthum bleiben *d*). Diese Erklärung schickte der König von Preußen mittelst eines Schreibens vom 24sten April d. J. dem Könige von Polen selbst zu. Was also in Ansehung des Markgrafen von Schwedt obhanden war, daraus ward nichts. Die außerordentlichen großen Entwürfe, die damals in Europa etliche Jahre wegen einiger besonderen Friedenshandlungen mit Schweden obhanden waren, die verschiedenen Bündnisse, welche ein Theil wider den andern errichtet hatte, besonders die den 5ten Jänner d. J. zwischen Oesterreich, Kuhrsachsen und Kuhrbraunschweig geschlossene Verbindung, womit der Zar nicht zufrieden war, der Tod des Königes von Schweden und andere Begebenheiten wirketen so viel, daß einer sowohl als der andere seine Absichten auf Kurland vor der Hand fahren ließ, obgleich deshalben manche Entwürfe gemacht waren: wannenhero auch die Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge Ferdinand und dem Adel bey manchem sehr willkommen seyn mogten. In einem Entwurfe, wornach der Friede im Norden auf dem vorgeschlagenen braunschweigischen Kongresse hergestellet werden sollte, war unter andern enthalten, Kurland mögte bey Polen

d) Ziegenhorn S. 74 §. 178 und Nr. 271 in den Beylagen S. 339.

len verbleiben. Man war in Kurland willens, Jemanden dahin zu schicken, um so viel als möglich für das Beste des Landes zu sorgen. Jedoch aus dieser Tagefahrt wurde nichts. Der König von Polen schloß in diesem Jahre mit der Königinn von Schweden schon einige vorläufige Punkte, wiewohl die Formalität derselben erst 1729 durch Briefe nachgeholet, und alles dieses 1732 in Polen bekannt gemacht wurde *e*).

1719 Peter I August II Ferdinand

§. 36.

Der Rechtsgang zwischen dem Herzoge Ferdinand und dem Adel, und der Anschlag, Kurland in Woiwodschaften, Kastellaneyen und Starosteyen einzutheilen, und solchergestalt völlig nach dem polnischen Fuß zu regieren, machen den dießjährigen Landtag sehr wichtig. Am 14ten März hatte der König von Polen zu Fraustadt den Beruf des Herzogs Ferdinands bis zu den nächsten Relationsgerichten ausgesetzt, weil die Oberräthe und der Adel ehehafte Hindernisse eingewandt hätten: wobey er die Kommission hob und solche fortzusetzen verboth. Die Oberräthe schrieben also am 5ten April einen Landtag auf den 1sten Brachmonates aus *f*). Der Landtag ging auch

D 3 vor

e) Ziegenhorn Staatsgeschichte §. 179 S. 74 f.

f) Memorial pro deliberatorio gegen nächstkommenden limitirten Landtag des 1sten Junius anni praesentis. Demnach Sr. Königl. Maytt. von Polen, Unser allergnädigster König und Herr, auf allerunterthänigste Vorstellung und Remonstration des hiesigen Landesdeputirten, des

1719 Peter I August II Ferdinand

vor sich und hatte wenigstens am 1sten Heumonates schon seinen Anfang genommen, wie man aus dem Tagebuch des Landesbevollmächtigten sieht. Am 14ten verboth der König von Polen denselben, weil er ohne seine und des Herzog Ferdinands Einwilligung angesetzt wäre g). Indessen machte der Adel auf diesem Land-

des Wohlgebornen Friederich Gotthardt von Bülau bey jetzt währenden Relationsgerichten in Fraustadt per decretum allergnädigst ausgesprochen, daß E. W. Ritter- und Landschaft vor dasigem Gerichte schwebende Rechtsache bis zu Ihro Königl. Maytt. Ankunft in Warschau, auch extra cadentiam prorogiret und ausgesetzet worden, cum annexa clausula, vt vlterior prosecutio Commissionis tantisper suspensa maneat, welches doch dahin zu verstehen, daß nicht Effectus et Actus, sondern nur vlterior prosecutio suspendiret worden, als wird E. W. R. und Landschaft in den Kirchspielen deliberiren und Ihre Deputaten instruiren, wie die benöthigten Geldmittel zu fernern Prosecution und dazu gehörigen Spesen als auch benöthigten Vorsorge des Landesdeputirten in Zeiten und zureichlich besorget werden können, damit bey erfolgender glücklichen Ankunft Sr. Königlichen Majestät in Warschau die Sache den erwünschten Endzweck erreichen möge, in deren Entstehung alle bishero angewandte schwere Kommissionsunkosten umsonst angewendet und die ganze Sache zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil des ganzen Landes auf ewig würde verloren gehen. Den 5ten April 1719. Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 9.

g) Dieses Verboth lautete also: *Augustus* secundus etc. Generosis Consiliariis supremis Ducalibus, Maioribus et Minoribus Capitaneis, coeterisque

tage neue Anstalten zu Führung des Prozesses. Nichtsdestoweniger ließ sich der Adel in den nächsten Gerichten wieder nicht ein, und gab Gelegenheit, daß er am 20sten März 1720 seines

1719 Peter I August II Ferdinand

terisque Officialibus, ac vniuerso Equestri Ordini Ducatuum Curlandiae et Semigalliae fideliter Nobis dilectis Gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter Nobis dilecti. Cum ex certa relatione nonnullorum Consiliariorum Nostrorum percepimus, quomodo Fidelitates Vestrae Conuentus et particulares Congressus suos absque Nostro et Illustrissimi Duces Curlandiae consensu contra publica iura et formulam regiminis priuatim ipsimet sibi indicant et celebrent, cointelligentiasque, conferentias et transactiones suas de his Ducatibus non sine graui Nostro, tum et Illustrissimi Ducis totiusque Reipublicae praeiudicio habere praesumant; ideo haec illicita attentata ne dissimulare videamur, serio vestras Fidelitates monemus, illisque, ne sine consensu Nostro impetrato eosdem Congressus ac Conuentus suos, ordinarios vel extraordinarios, absente nunc a Ducatibus Principe, celebrare Fidelitates Vestrae audeant, cointelligentiasque de his Ducatibus cum externis habere et de Bonis Ducalibus, siue etiam suis priuatis summis pecuniariis apud Illustrissimum Ducem Domumque eius Ducalem praetensis cum Potentioribus transigere, cessionesque facere ne praesumant, inhibemus. Prospiciendo vero conseruationi Ducalium bonorum, mandamus Generosis Consiliariis supremis, ne eadem Bona Ducalia cuipiam in Arendam tradant, verum eadem per possessionatas personas debite ac legitime administrare curent. Pariturae sunt his et secus non facturae Fidelitates Vestrae, pro Gratia Nostra, et sub nullitate omnium attentatorum, amissione summarum et praetensionum, grauique animaduersione Nostra. Datum Dresdae d. 14.

1719 Peter I August II Ferdinand

seines Ungehorsams wegen verurtheilt ward, welchen Ungehorsamsbescheid er aber nach der polnischen Proceßform arrestirete *h*). Auf dem schon gedachten Landtage gaben sich der russische Minister Bestuschef und der preußische Lau alle mögliche Bemühung, die Sache der Nachfolge wegen zu befördern und dagegen den Anschlag der Theilung zu hintertreiben. Man muthmaßte, ein Brief des Landesabgeordneten Bülow an den Landesbevollmächtigten Ehden müßte viele oder wichtige Geheimnisse enthalten. Bestuschef suchete denselben von dem Kaufmann Thieden, der die Post für die Ritterschaft besorgete, zu erhalten, und bedräuete denselben am 4ten Heumonates, mit einer Einquartierung von 20 Mann. Der Brief war schon in Ehdens Händen; welchen nun die Reihe selbst traf. Bestuschef ließ ihn am

d. 14. mensis Julii. Ao. Domini 1719, regni Nri. 22.

Augustus Rex.

(L. S. m. R.) (L. S. M. M. D. L.)

Matthias Iliaſt, Ensif. Braclauiens. S. R. M. Regni Scrs.

Concordat cum Originali.

Johannes Christianus Hölcher, Ducalis Proto Scrius.

Copiam hancce cum copia vidimata de verbo ad verbum concordare atteſtor.

Johannes Bartholdus Johanning Duc. Judic. Mitau. Scrius.

Vol. IV MSS. in der großen fürstl. Bibliothek Nr. 7 und 8.

h) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 177 S. 74. Beylagen Nr. 270 und 273.

1719 Peter I August II Ferdinand

am 3ten und 7ten Heumonates zu sich fodern, ungeachtet Sacken Direktor des Landtages war. Er verlangete, der Landesgevollmächtigte könnte, sollte und müßte der Landschaft anrathen, bey dem Könige in Polen anzusuchen, daß das Land nicht in Woiwodschaften zertheilet würde. Ehden erwiederte, vielleicht wäre diese Zertheilung nicht die wahre Absicht der Landschaft; es wäre ihr aber untersaget, sich in das Successionswerk zu mischen. Er setzte hinzu, sein Amt wäre nicht, auf Landtägen etwas vorzutragen; er hätte weder Gewalt noch Stimme auf dem Landtage; die Deputirten, welche beysammen wären, hätten ihre Amtsvorschrift, nach welcher sie sich richten müsten, und alles besorgen würden: und bath, ihn mit dergleichen Zumuthungen zu verschonen. Bestuschef verstand nicht deutsch und Ehden nicht russisch. Des Ministers Sohn, welcher ihr Dolmetscher war, erwiederte, sein Vater wüste, daß Ehden alles im Lande vermögte, und von ihm alle Anschläge herkämen, er mögte sich nicht Sr. zarischen Majestät Ungnade über den Hals ziehen. Der Landesgevollmächtigte versicherte nochmal, daß er auf dem Landtage nichts verrichten könnte; ihm geschähe Unrecht, wenn der Minister ihm so große Gewalt beymäße, welche ihn bey seinen Mitbrüdern verdächtig machen könnte. Bestuschef sagete nun, es würde der Zar nimmer zugeben, daß Kurland in Woiwodschaften zertheilet würde, es wäre denn daß Kurland ganz umgekehret wäre: und verlangete noch einmal, Ehden mögte die Landschaft zu dem bewegen, was vorher gedacht worden; davon hinge ihr

D 5 eigener

1719 Peter I August II Ferdinand

eigener Schade, Verderben und besonders ihre Religion ab: von der Nachfolge wollte er mit keinem Worte gedacht haben. Weil er aber nicht aufhörete, ihn mit Dräuungen zu ermahnen, sagete der Landesgevollmächtigte endlich, er könnte nichts mehr thun, als alles der Landschaft berichten. Aber auch das wollte er nicht thun, um die Landschaft nicht argwähnisch zu machen, als wenn er sich selbst vielleicht eine solche Gewalt ersänne. Inzwischen hat er von dieser Unterredung eines und das andere erzählet. Als nach diesem die Landschaft ihre schriftliche Antwort dem russischen Minister zugeschickt hatte, kam Lau den Nachmittag in voller Hitze zu **Ehden**, und sprach fast eben so mit ihm, wie Bestuschef vorhergethan hatte. Er war so offenherzig daß er ihm ins Gesicht sagete: man hätte auf ihn billigen Verdacht, er frische die Landschaft an zu allem widerwärtigen Betragen, wowider keine Belehrung etwas verschlüge. **Ehden** entschuldigte sich gegen ihn eben so, wie er gegen Bestuschef gethan hatte, und hielt ihm vor, er müste wissen, was das Amt eines Landesgevollmächtigten bey Gegenwart des Adels auf einem Landtage wäre. Lau war damit nicht zufrieden, sondern sagete: wenn gleich der Landesgevollmächtigte nichts widerriethe, müste er doch rathen, was dem Lande nützlich und heilsam wäre, folglich, daß man bey dem Könige von Polen Vorstellung thun, bitten und anhalten möchte, daß das Land nicht in Woiwodschaften zertheilet würde: Denn sein hoher Principal werde nimmer zulassen, daß Kurland unmittelbar der Krone Polen einverleibet würde: es müßte zur Schutzmauer

mauer zwischen den Benachbarten bleiben. **Ehden** muste ihm lange zuhören, sagete aber endlich, daß itzt die Frage wäre, ob den Kurländern freystünde, auf so hoher Mächte Ansinnen, ihrem Könige dergleichen Anfragen zu thun, zumal da ihnen verbothen wäre, sich, so lange der Herzog lebete, in dieser Sache zu melden, mit der Versicherung, sie bey allen ihren Gedingen, Freyheiten und Religion zu schützen. Lau fuhr fort: es läge aus dem Antwortschreiben des Königes, welches er am 19ten Christmonates 1718 dem Hauptmann **Christoph Johann** von den **Brinken**, genannt Fock, ertheilt, klar zu Tage, daß man die Kurländer vermöge der Satzung von 1589 in Woiwodschaften zertheilen wollte. **Ehden** verwies ihm, daß in diesem Antwortschreiben zugleich alle im Reskripte enthaltene Versicherungen anzutreffen wären; und daß die Kurländer an ihres Königes Versprechen nicht zu zweifeln hätten. Lau meynete, ein Reskript hätte nicht viel auf sich, ein Antwortschreiben, oder wie man in Polen saget ein Respons aber wäre etwas den Staat verbindendes u. s. w. Endlich kam man auf die kurländische Armut, daß man keine Gesandten nach Polen schicken könnte. Worauf Lau antwortete: Die Kurländer hätten zwar nicht viel aufzubringen; wenn aber etliche tausend Mann einrückten — womit er auf die Russen zielete — würde es weit mehr kosten. Hierauf schieden sie von einander, nachdem **Ehden** nochmals erwähnet hatte: weil er als die einzige Ursache aller Unruhe unschuldig angesehen würde, hätte er schon bey der Landschaft um Erlassung von seinem Amte angesuchet, und

1719 Peter I August II Ferdinand

und er würde es weiter thun; womit Lau auch nicht zufrieden war. Bestuschef ließ den Landesgevollmächtigten wieder zu sich kommen, wiederholete alle vorige Beschuldigungen, und wollte behaupten: Ehden hätte die von der Landschaft ihm eingesandte Antwort verfertiget. Ehden suchte ihm diese Gedanken zu benehmen, wünschte nicht gesund aus dem Zimmer zu gehen, wenn er eine Feder dazu angesetzet, oder ein Wort dazu gethan, oder abgenommen hätte, und trachtete sich von allem Verdacht zu befreyen. Alles dieses aber wollte bey Bestuschef nichts helfen, welcher sagete: Ehden hätte sie doch gelesen, und also anrathen sollen, anders zu schreiben. Der gute Ehden antwortete: nicht nur er, sondern auch die Oberräthe und andere hätten sie gesehen. Ehden über so viele Beschuldigungen und Bedräuungen in den tiefsten Kummer versunken, fand sich bey der Landschaft, die mit den Oberräthen und dem russischen Minister zusammen war, nicht ein, sondern befahl die Sache Gott und meldete, was vorgefallen wäre, dem Landesabgeordneten Bülow Am 10ten beging die verwittwete Herzoginn Anna den Namenstag des Zaren, und ließ die Deputirten, nebst Ehden, dazu einladen. Am 14ten ward der Landtag beschlossen, da Ehden schon nach Abaushof verreiset war. Am 17ten kam er zurück und empfing die Urkunden des Landtages, welche er den 28sten an Bülow sendete. Schon am 18ten erhielt er die Nachricht, daß ein falsches Tagebuch des letzten Landtages herumginge. Der Landhofmeister schickte den Sekretar Care zu ihm, und bath, er mögte dem

1719 Peter I August II Ferdinand

dem Sekretar das Original des Tagebuches zeigen, um zu sehen ob die Namen der Oberräthe darunter stünden. Das that er. Am folgenden Tage, den 19ten, fand er sich in der Gerichtsstube bey den Oberräthen ein, und stellete vor, daß er erfahren hätte, es würden in der Stadt Kopenen des Tagebuches gezeiget, einige mit aller vier Oberräthe, andere nur mit des Landhofmeisters und des Oberburggrafen Unterschrift; und daß beym Kanzler ein solches Exemplar gesehen worden. Er bath also den Kanzler, anzuzeigen, von wem er es erhalten hätte; indem er billig deshalben aufmerksam seyn und Nachfrage thun, und besorgen müßte, es mögten, weil die Namen der Oberräthe fälschlich hinzugesetzet worden, auch andere Dinge eben so fälschlich hinzu gefüget worden seyn. Diese Muthmaßung wäre desto wichtiger, weil der Tribunalsrath Lau gegen den Oberburggrafen erwähnet hätte, es befänden sich in dem Tagebuche harte Ausdrücke. Die Oberräthe, insonderheit der Landhofmeister und Oberburggraf, bezeugeten ebenfalls eine große Empfindlichkeit darüber, und der Kanzler sagete, es hätte Bestuschef ihm ein Exemplar mit den Namen der Oberräthe mittheilen lassen. Sie versprachen alle, den Hrn. Generalkriegskommissar zu ersuchen, er mögte ihnen das Exemplar zeigen, damit man die Hand untersuchen könnte. Nach Mittage antwortete Bestuschef, er wüßte nicht recht, ob er das Tagebuch dem, der es ihm mitgetheilt, wiedergegeben, oder noch unter seinen Sachen hätte; er wollte bey seiner Wiederkunft nachsuchen

1719 Peter I August II Ferdinand

suchen lassen. Den 20sten wurde der Schreiber Schramm zu den Herren Oberräthen gefodert, und befraget, ob er das Tagebuch für jemand abgeschrieben, und mit der Oberräthe Namen ausgegeben hätte: welches er läugnete. Sein Gehülfe, Kriesner meynete auch solches nicht gethan zu haben, es wäre denn ein Versehen vorgegangen, daß er das Tagebuch, gleich dem Landtagsschlusse, unterschrieben. Von zweener Oberräthe Unterschrift wüßten sie nichts, erzähleten aber dabey, daß Bestuschef ihnen dreyzig Reichsthaler gebothen hätte, welche von ihnen nicht angenommen worden. Der Kapitaine Offenberg hätte zuerst, und Rope zuletzt das Tagebuch von ihnen erhalten. Die Oberräthe und die Landschaft waren des Rechtsganges wegen, den sie mit dem Herzog Ferdinand führeten sehr uneinig. Bestuschef hatte der Landschaft einen Vorschuß gethan, welchen er, weil sie ihm in der Erbfolgesache nicht zu Willen seyn wollte, mit großer Strenge durch Soldaten eintreiben ließ. Er eröffnete die ihm verdächtigen oder zu wissen nöthigen Briefe auf der Post, worüber der Landesbevollmächtigte sich heftig beklagete. Der Religion wegen war der Adel recht sehr besorget. Derowegen es ihnen bedenklich vorkam, als die Jesuiten am 24sten Weinmonat, eine Schulhandlung, Streit der Pallas und des Mars, aufführeten, um so vielmehr, da der Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall dabey zugegen, und des Kanzlers und des Advokaten Bieselsteins Söhne, als neue Jesuiterschüler, mit unter den jungen Rednern gewe-

1719 Peter I August II Ferdinand

gewesen waren *i*). In diesem Jahre wurden die Rechnungen von den Landessteuern eingefodert und nachgesehen. Aber diejenigen, denen dieses anvertrauet war, funden unsägliche Hindernisse, und konnten, ob sie gleich vom 24sten Hornung bis zum 16ten May beysammen waren, nur wenig verrichten, weil die meisten Rechnungen fehleten *k*).

§. 37.

Daß der Zar im Anfange des Jahres 1714 die aus Narva und Dörpat nach Rußland hinweggeführeten Einwohner gleichsam in ihr Vaterland zurückberuffen habe, ist oben *l*) von mir angeführet worden. Viele bedachten sich nicht lange, sondern reiseten schon im Hornung, nämlich am 25sten, von Wologda ab, worunter auch der dörpatische Prediger Johann Heinrich Grotjan war. Sie kamen schon am 22sten März in Narva an, und wurden dort angehalten, um sich da niederzulassen, weil Dörpat ein Steinhaufen wäre. Kyrilla Nariskin, welcher Oberkommandant zu Dörpat vor seiner Zerstörung gewesen war, war es nun zu Narva. Grotjan, der vor der Zerstörung Dörpats mit ihm Bekanntschaft gepflogen hatte, erhielt von ihm, die besondere Erlaubniß, auf etliche Monate nach Dörpat zu reisen. Der Adel, welcher Landtagete, bath ihn

i) Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

k) Dieses erhellet aus dem hierüber gehaltenen Tagebuche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliot h. Nr. 22.

l) Oben §. 14.

1719 Peter I August II Ferdinand

ihn um eine Predigt, welche er am 13ten Sonntage nach der heil. Dreyeinigkeit hielt; und wirkte bey Nariskin seine und der Seinigen Freyheit aus. Weil keine für ihn anständige Wohnung in Dörpat war, trug man ihm die odenpäische Pfarre an, welche er am 24sten August durch einen ordentlichen von allen Eingepfarrten unterschriebenen Beruff am 24sten August erhielt, wo er hernach Propst ward und 1723 starb *m*). Nun funden sich nach und nach einige der vorigen Bürger zu Dörpat ein, und fingen schon 1715 an, hauptsächlich in der Vorstadt hölzerne Häuserchen zu bauen. Der deutsche Gottesdienst muste auch daselbst in einer Scheune, oder Riege verrichtet werden, weil die Johannskirche noch nicht ausgebessert war, und ohne merkliche Hülfe nicht ausgebessert werden konnte *n*). Schon 1717 entstunden Händel über die großgildische Nahrung. Ein jeder Exekutions- und Postirungskommissar wollte daran Theil nehmen. Am 1sten Herbstmonates ließ der President der dörpatischen Regierung Iwan Lukitsch Waitsekow auf höheren Befehl bekannt machen, daß kein Bürger Bier, Branntwein und Toback verkaufen, oder Schenkhäuser halten sollte *o*). Doch diese Sache ward bald wieder abgeändert, indem eben die Regierung, unter der Residirung des Landraths Valentin von Löwenstern die großgildischen Bürger bey

m) Odenpäisches Kirchenbuch.

n) Kopeyb. 1728 S. 54. Rathspr. 1719 S. 6 f. Act. publ. Vol. III n. 83.

o) Act. publ. Vol. XXX n. 1.

1719 Peter I August II Ferdinand

bey ihrer Nahrung schützte und dem Postirungskommissar Arenz solche verboth. Im Christmonate, da Landrath Hanns Dieterich von Rosen residirete, erschlich Arenz, unter dem Titel eines Ritterschaftsgastwirths, eine derselben widersprechende Resolution. Diese Unordnung währete so lange, bis das Reichsjustizkollegium diesem Unfuge ein Ende machte *p*). Am 27sten Herbstmonates ebendesselben Jahres 1717 erkannte der residirende Landrath Johann Georg Bock das der Stadt gehörige Kirchendorf Engafer, nach dem alten in den Privilegien gegründeten Rechte, von allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, insbesondere von Schießpferden frey, und machte dieses im Namen der Regierung allen und jeden, vornehmlich den Exekutions- und Postirungskommissären bekannt *q*). Schon im Jahre 1718 wurden die Kaufleute von der hiesigen Regierung wider den Landhandel, und die Handwerker wider die Böhnhasen geschützt *r*).

§. 38.

In diesem 1719ten Jahre ward das Rathskollegium zu Dörpat wieder aufgerichtet. Der vorige Sekretar Philipp Kellner ward am 30sten Brachmonates von der dörpatischen Regierung zum Bürgemeister und der Alter-

p) Act. publ. Vol. XXX n. 2. Rathspr. 1719 S. 67.

q) Act. publ. Fasc. IV n. 1.

r) Act. publ. Vol. XXVIII n. 4.

1719 Altermann Ewert Johann Singelmann zum Rathmann, mittelst schriftlicher Vollmacht, bestellet. Kellner verwaltete daneben das Sekretariat. Am 6ten Heumonates zeigeten diese beiden Rathsglieder dem aus der Gefangenschaft wiedergekommenen Rathsherren Georg Schlütern ihre Vollmacht. Sie waren der Meynung, er mögte sein Amt wieder antreten: allein er wollte sich hierzu eben so wenig verstehen, als der Rathsherr Gottfried Hasenfelder, welcher einige Zeit hernach wieder nach Dörpat kam. Den 9ten Heumonates legeten beide ihren Amtseid auf der Landstube in Gegenwart der Landräthe und der hiesigen Bürgerschaft ab. Schlüter, der seinen aus Dörpat mitgenommenen starren Kopf aus Rußland wieder mitgebracht hatte, konnte durch wiederholete Vorstellung nicht bewogen werden, den Rathssitzungen, welche in des Rathmann Singelmanns Hause gehalten wurden beyzuwohnen. Zum erstenmal saß also der Rath am 16ten Heumonates s). Das Reichsjustizkollegium bestätigte beide Glieder am 21sten Herbstmonates. Dergleichen Bestätigungen waren in schwedischen Zeiten, ausgenommen in einem oder anderen außerordentlichen Falle, nicht geschehen. Izt schien diese Formalität nothwendig zu seyn, weil die Gesellschaft des Raths erneuret werden sollte. Das Justizkollegium war empfindlich, daß die hiesige Regierung ohne Anfrage den beiden Gliedern die Vollmacht ertheilet, und misbilligte das Verfahren. Nichtsdestoweniger ernannte es Kellnern zum Bürgemeister und Singelmannen zum

Peter I
August II
Ferdinand

s) Rathsprot. 1719 S. 1.

zum Rathsgliede. Darauf äußert es sich ferner mit diesen merkwürdigen Worten: „Sollten auch von denen in Rußland sich befindenden vormaligen Rathsgliedern einige sich wiedereinstellen, wird von denselben dem Reichsjustizkollegio Part gegeben, und zu welchen „Bedienungen des Magistrats sie geschickt „sind, zugleich vermeldet, damit wegen fernerer Ergänzung des Rathsstuhles, der Nothdurft nach veranstaltet werden könne. Wie „solches bey der gleichsam neuen Einrichtung des Magistrats nur erfodert werden „wird, also wird man künftighin dem „mehr kompletirten Magistrate die Freyheit lassen, der Stadt Dörpt uraltem „Gebrauche gemäß, die nöthigen Magistratspersonen selbst zu bestellen, und damit indessen das Reichsjustizkollegium in fernerer Benennung nöthiger Rathsglieder um „desto sicherer verfahren könne, so erwartet es „eine Specifikation der unter den dörptschen „Stadtmagistrat sortirenden Gemeinde, wie „nämlich sie in Aemter und Glieder eingetheilet, und wie groß derer Anzahl überhaupt „seyn möge. Gleichfalls ist allhier zu wissen „vonnöthen, nach welchen Gesetzen, und Verordnungen der Magistrat seine Judikaturen „einrichtet, gestalt über solches alles, und was „ferner zur Etablir- und Konservirung guter „Ordnungen nöthig, Ihr. Maytt. Reichsjustizkollegium völligen Unterricht erwartet. t)

1719
Peter I
August II
Ferdinand

E 2 Der

t) Das Original, welches C. de Matueef, Brevern, G. A. Wolf, H. Heinrich Stryk, und

1719 Peter I August II Ferdinand.

Der verlangte Bericht ging am 9ten Wintermonates ab *u*). Unter andern verlangete der Rath, daß die Berufe, welche sonst an das Hofgericht gediehen, itzt an das dörpatische Oberlandgericht ergehen mögten *w*). Er klagete zugleich darüber, daß die hiesige Regierung sich unternähme rechtskräftige Urtheile des Raths abzuändern, und bath, solche Unordnung abzustellen. Das Reichskammerkollegium verlangete noch in diesem Jahre, und erhielt Nachrichten, welche die Einkünften der Krone, den Zoll, Handel und Wandel, die Einkünfte und Ausgaben der Stadt, und ihre Privilegien betrafen, wovon man bewährte Abschriften foderte. Der Rath berichtete, daß man in den letzten schwedischen Zeiten für eine Tonne Malz dörpatischen Maaßes, zum Verschänken 8 Weißen Accise und 12 Weißen Rekognition bezahlet hätte. Diejenigen welche zur Hausnothdurft gebrauet, hätten nur 4 Weißen Accise entrichtet. Von der Accise hätte die Stadt die Hälfte bekommen. Seitdem die Einwohner aus Rußland zurückgekommen, hätte der Zar erlaubet, daß man von einer Tonne Malzes nicht mehr denn 8 Wßn. oder 12 Kop. nehmen mögte. Von einem Faß Branntweins hätte man 32 Weißen bezahlt: itzt gebe man 48 Kopeiken. In schwedischen Zeiten wäre die Accise von einem Ohme spanischen oder Rheinweins 48 Kopeiken, von einem Orhöft Franzweines 24 und von einer Tonne Meths 16 Weißen gewesen: itzt würde von Wein nichts bezahlt. Die Accise hat eingetragen

:	1716	:	51	Rub.	74	Kop.
	1717	:	70	:	38	:
und	1778	:	82	:	63	:

Das Stadtpatrimonialgut Sotaga war für 113 Rthaler und Saddoküll für 117 Rthaler verpachtet, wiewohl damals die Einkunft dieser Güter in den Kronkasten floß, so wie die der Stadt gebührende halbe Accise. Aus diesem Berichte sieht man, daß beide Bürgemeister, Bohl und Remmin in Rußland gestorben, von den ehemaligen Rathleuten aber nur drey am Leben gewesen. Alle übrige livländische Städte hatten damals schon den Handel mit ausländischem Salze frey; nur Dörpat noch nicht. In diesem Berichte wird angezeiget, daß die dörpatische Tonne einen Stoof größer gewesen, als die narvische. Indem aber das Richtmaaß verloren gegangen, ward um diese Zeit nach dem rigischen ein- und ausgemessen. Endlich bath man, daß die Stadt wieder zu ihren Patrimonialgütern und Einkünf-

und der Sekretar S. Heidenreich unterschrieben haben, lieget Vol. V Actor. publ. n. I. Eine Kopey findet man in Sahmens Collect. T. I p. 74. Siehe Kopeyb. 1719 S. 19. Diese gerechte der wahren Beschaffenheit der Sache, in Ansehung der Rathswahl, angemessene Resolution ist in den folgenden Zeiten durch Unvorsichtigkeit und Uneinigkeit des Raths vereitelt worden.

u) Der ganze merkwürdige Bericht steht im Kopeyb. 1719 S. 19—26.

w) Sie gingen wirklich dahin bis dieses Oberlandgericht aufgehoben ward. Rathspr. 1719 S. 61.

1719 Peter I August II Ferdinand

1719 Peter I August II Ferdinand

künften gelangen möchte *x*). Diesen Bericht übergab der Deputirte des Raths und der großen Gilde; Johann Heirich Prucker, im Christmonate, welcher auf Veranlassung des Geheimenrathes und Presidenten im Kommerzkollegium, Tolstoi, welcher nicht lange vorher durch Dörpat gereiset war, nach St. Petersburg geschickt ward, und daselbst das Anliegen der Stadt und der großen Gilde beym Kommerzkollegium einreichte. Dieses belangete den freyen Salzhandel, die Hemmung der Vorkäuferey, die großgildische Nahrung und die Handhabung der Privilegien *y*). Schon am 2ten April 1718 ward Jakob Wildberg, Hofprediger des Brigadiers Lefort, zum Prediger der deutschen Gemeinde berufen. Den Ruf unterschrieben Rathsherr Gürgen Schlüter, Sekretar Kellner, Altermann Singelmann und drey andere Bürger, Friederich Bardey, Christoph Kniper und Peter Süderberg. Der Lohn war achtzig Thaler zu 80 Kopeiken. Die deutsche Gemeinde war nach Grotjans Veränderung etliche Jahre ohne Prediger und ordentlichen öffentlichen Gottesdienst gewesen *z*). In diesem Jahre machte man Anstalt, die St. Johannskirche wieder auszubessern. Der Zar schenkete dazu hundert Dukaten. Den 22sten Heumonates schrieb der

x) Siehe Rathspr. 1719 S. 54. Der Bericht selbst lieget Vol. III Act. publ. n. 83.

y) Rathspr. 1719 S. 109 f. 118. —1720 S. 11, 13. Kopeyb. 1719 S. 27. Hier steht seine Vollmacht.

z) Kopeyb. 1719 S. 1—5.

1719 Peter I August II Ferdinand

der hiesige Rath an die Räthe der Städte Lübeck und Hamburg, rühmete den Beytrag unterschiedener gottsäligen Herzen, und bath um eine milde Beysteuer *a*).

§. 39.

Nachdem Altermann Singelmann Rathsherr geworden, und die große Gilde ohne Altermann war, foderte der Rath die Aeltesten Friederich Bardey und Christoph Kniper, nebst den beiden Kirchenadministratoren, Gürgen Krabbe und Christian Schmalz vor, um ihnen vorzustellen, daß es nöthig wäre, ein Paar Aeltesten zu wählen und die Aeltestenbank zu verstärken; und setzte hinzu, man achte für rathsam, daß die beiden Kirchenadministratoren, welche ohne das die nächsten dazu wären, mit in die Aeltestenbank gezogen würden, es wolle also der Rath vernehmen, was sie dazu sageten. Beide Aeltesten ließen sich solches gefallen, nahmen die Kirchenadministratoren zu Aeltesten an, und bathen den Rath sie zu bestätigen; welches den 4ten Christmonates geschah *b*). Eben diese Ermahnung erging an die Aeltesten der kleinen Gilde *c*). Das Bürgerrecht wurde verschiedenen unter Bedingung ertheilt *d*); vermuthlich, weil die Bürgerschaft noch schwach war. Das Bürgergeld der Groß-gildi-

E 4

a) Act. publ. Vol. III n. 83. Prot. S. 6. Kopeyb. S. 63.

b) Rathspr. 1719 S. 109 f.

c) Rathspr. 1719 S. 106.

d) Rathspr. 1719 S. 96. 102.

1719 gildischen war acht Reichsthaler *e*). Die Malzmühle ward für zwanzig Rubel verpachtet, jedoch dergestalt, daß der Müller in währender Pachtzeit die Mühle im Bau erhalten, und wenn er sie länger, als ein Jahr behielte, aus eigenen Mitteln ein neues Mühlenhaus erbauen sollte. Kurz vorher hatte der Rath sie wiedereinbekommen *f*). Die meisten Häuser waren nur mit Stroh bedeckt. Es ward also den esthnischen Vorstädtern befohlen, daferne eine Feuersbrunst entstünde, daß sie sofort Wasser anfahren, und sich mit Eimern und Beilen einfinden sollten. Viele Häuser waren ohne Schorstein *g*). Ein Karolin galt 20 Weißen oder 25 Kopeiken *h*).

Peter I
August II
Ferdinand

§. 40.

1720 Am 13ten Jänner 1720 ließ der Zar die von ihm mit eigener Hand entworfene Ordnung für die Kriegsflotte bey ihrem Aufenthalt auf der See, oder Seeordnung, bekannt machen *i*). Am 10ten April erging ein zarischer Befehl an den Generalfeldmarschall Fürsten

e) Rathspr. S. 36. 119.

f) Rathspr. S. 16. Acta publ. Vol. III n. 4 und 83. *Sahmen* T. I p. 51.

g) Rathspr. 1719 S. 112 f.

h) Rathspr. 1719 S. 93. Acta publ. Vol. III n. 83.

i) Neues St. Petersburgisches Journal 1781 B. III S. 62-83, wo man das hierher gehörige Manifest lieset, und aus demselben mit einem inniglichen Vergnügen wahrnimmt, durch welche nachdrückliche Bemühungen der große Monarch die Entwürfe seiner Jugend, vor den Augen des in Erstaunen gesetzten Europa, wirklich gemacht hat. Entwürfe — welche von der gegenwärtigen Schutzgöttinn Rußlands zur Vollkommenheit gebracht worden — durch die Verordnung für die Handelsschiffahrt.

Fürsten **Menschikow**, der damals bey der Reiterey in der Ukraine war, zu mehrerer Sicherheit wider eine Landung, die der Feind, dem Gerüchte nach, in Kurland vorhatte, die Reiterey, sobald Gras im Felde wäre, theils nach Smolensk, theils in die starodubische Gegend, theils nach Livland unweit Riga hin, zu vertheilen *k*). Diese Landung sollte unter der Bedeckung einer englischen Flotte geschehen, wie man Nachricht hatte. Aus Vorsichtigkeit wurde also am 22sten April nach Reval an den Gardeoberstleutenant Fürsten **Peter Golizin** der Befehl abgeschickt, die Garderegimenter mit den Galeren zum Aufbruch bereit zu halten, und sie mit dem Oberstwachtmeister von der Garde, **Wolkow**, nach Helsingfors abzufertigen, selbst aber mit dem ingermannländischen, astrachanischen und kiowischen Regimente in Reval zu bleiben. Solches alles geschah *l*). Weil die schwedische Landung, wie man sagete, entweder in Kurland, oder Livland, oder Finnland geschehen sollte, gingen sowohl nach Riga an den General Fürsten **Repnin**, als auch nach Abo an den General Fürsten

1720
Peter I
August II
Ferdinand

k) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 161.

l) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II. S. 64 f.

1720
Peter I
August II
Ferdinand

Fürsten Golizin Befehle ab, wohl acht zu geben, wohin sich der Feind etwa wenden mögte, damit man in solchem Falle die russischen Truppen gehörig gebrauchen könnte. In Schweden war man recht sehr vor einer russischen Landung besorget. In der Mitte des Mayen fand sich die englische Flotte unter dem Admiral Norris und den Viceadmirälen Hopson und Hosier zu Kopenhagen ein, welche ohne Fregatten und Brander aus acht und zwanzig Kriegsschiffen bestand, beynahe mit achttausend Mann besetzt war, und 1387 Kanonen führete. Als diese Flotte am $\frac{8}{19}$ten May von Kopenhagen nach der Ostsee segelte, schrieb Norris an den russischen Minister zu Kopenhagen, Fürsten Dolgorukoy, daß die ganze Absicht wäre, einen Frieden zwischen Rußland und Schweden zu vermitteln, und zuwege zu bringen. Der Fürst antwortete ihm zwar, wollte sich aber nicht darauf einlassen, weil er des Zaren Willen nicht wüste. Sie vereinigte sich hierauf mit der schwedischen, und richtete ihren Lauf nach Rogerwick. Man erhielt zu Reval durch den Unterhauptmann Harsch hiervon Nachricht, welcher sagte, die vereinigte Flotte wäre drey und dreyzig Segel stark. Diese legete sich am 29sten May zwischen ein und zwey Uhr nach Mittage bey Nargö an der westlichen Seite vor Anker. Nach fünf Uhr nach Mitternacht gingen neun Schiffe von derselben ab, und kreuzeten zwischen Nargö und dem festen Lande: worunter eines mit fünf Schaluppen sich der Spitze des Eilandes Wulffö oder Ulffö näherte, um die Tiefe des Wassers zu messen. Als der Zar hiervon

1720
Peter I
August II
Ferdinand

hiervon Nachricht erhalten hatte, ließ er am 2ten Brachmonates einen Befehl nach der Ukraine an den Fürsten Menschikow ergehen, daß er noch einige Regimenter Reiterey nach Livland und Esthland abschicken, wie auch die übrigen Regimenter seiner Armee zum Marsche bereit halten sollte. An eben dem Tage, da die vereinigte gegenseitige Flotte bey Nargö ankam, schickte der Generalfeldwachtmeister und Oberkommandant zu Reval *m*), den Leutenant Springer zu dem Admiral Norris mit einem Briefe des Generaladmirals Grafen Apraxin; wodurch von ihm eine Erklärung gefodert ward, in welcher Absicht er sich den russischen Häfen nähere. Dagegen sendete Norris durch gedachten Leutenant ein Pack Briefe, das an den in Reval befehlenden General gerichtet war. Hierinn lag auch ein Brief des Admirals Norris an den Zaren, welcher ihm uneröffnet zurückgeschickt wurde. Dabey meldete ihm Delden seine Verhaltungsbefehle, nämlich: „wenn „ihm Briefe von dem Könige von Großbri„tannien selbst an den Zaren zugestellet wür„den, sollte er sie an den zarischen Hof abfer„tigen, von Norris aber, oder von andern „in Diensten stehenden Personen dürfte er „keine an den Zaren gerichtete Briefe anneh„men. Hergegen, wenn Norris für nöthig „erachtete, an russische Minister, Admiräle „oder Generäle, zu schreiben, so hätte er, der „Oberkommandant, die richtige Einhändigung „solcher

m) Er ist 1726 Generalleutenant geworden. Dörpat. Rathsprot. 1726 S. 321.

1720 „solcher Briefe zu besorgen.“ Am 2ten Brachmonates setzte diese vereinigte Flotte ihre Leute auf der Insel Nargö aus, welche daselbst ein für die Arbeitsleute erbauetes Haus und eine Badstube verbrannten. Als darauf eine Postjacht zu ihnen kam, gingen sie sogleich, unter Abfeurung von vier Kanonen, längs den dasigen Ufern in See. Nach sechs Uhr richteten sechs Schiffe ihren Lauf gerade nach den finnischen Küsten zu. Die übrigen ließen die Segel nieder, lagen einige Stunden stille, und stachen dann ebenfalls in See. Diese schleunige Entfernung, deren eigentliche Ursache nicht bekannt war, geschah vermuthlich deswegen, weil sich die russischen Galeren von der finnischen Küste der schwedischen näherten *n*).

Peter I. August II. Ferdinand

§. 41.

Am 31sten Jänner nahm der von der Königinn **Ulrika Eleonora** in Schweden ausgeschriebene Reichstag seinen Anfang. Auf demselben ward ihr Gemahl, der Erbprinz Friederich von Hessen, am 4ten April zum Könige der Schweden, Gothen und Wenden erwählet, und unter Pauken- und Trompetenschall ausgekündiget. Am 7ten April bekannte sich dieser leutsälige Herr zur lutherischen Kirche, und empfing am 14ten May die Krone, auf Anhalten der Stände, zu Stockholm, und am 17ten die Huldigung *o*). Bey dieser Gelegenheit

n) Leben Friederichs, Königes von Schweden S. 613 616. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II §. 466. S. — 171.

o) Leben Friederichs S. 579—600.

genheit wurden die russischen Kriegsgefangenen, nämlich zweene Hauptleute, drey Unterhauptleute, ein Fähnrich, ein Adjutant und zweyhundert Unterofficiere und Gemeine in Freyheit gesetzet, mit neuer Kleidung versehen, und im August zu Wasser nach Reval gesandt: wobey man ihnen noch sonst liebreich begegnete. Auf ernstlichen Befehl des Königes musten sich der Generalfeldwachtmeister, Freyherr von Wachtmeister, und der Oberstleutenant Brömsen mit dieser Gelegenheit nach St. Petersburg begeben; wo sie vor etlichen Jahren, gegen ihr Ehrenwort und gestellte Bürgen die Freyheit erhalten hatten, auf etliche Monate nach Schweden zu reisen; welche sie aber auf einige Jahre verlängert, und dadurch ihren Bürgen großen Verdruß zugezogen hatten *p*). Der zu Ranzionirung einiger schwedischen Gefangenen nach Reval abgeordnete Oberstleutenant Aminof kam unverrichteter Sache nach Stockholm zurück, weil die Russen weder ihn an das Land kommen ließen, noch die angebothene Ranzion annehmen wollten *q*). Am 11ten Heumonates bestätigte der König, gleichwie es seine Gemahlinn gethan hatte, dem Adel in Esthland, Livland und Oesel seine Privilegien *r*).

1720 Peter I. August II. Ferdinand

§. 42.

Noch in diesem Jahre schlossen Dännemark und Preußen einen besonderen Frieden mit

p) Leben Friederichs S. 596. 668.

q) Leben Friederichs S. 675.

r) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 821—825.

1720 Peter I August II Ferdinand

mit Schweden. Wenn Anderson *s*) saget: „Nach diesem Vergleiche sollte also künftig „unter denen Nationen, die nach dem balti„schen Meere und zurücksegeln, nicht länger „ein Unterschied gemacht werden, sondern alle „insgesammt für die Schiffe und Ladungen „einen gleichen Zoll bezahlen:“ so erfodert dieses folgende Erläuterung. Der dänische und schwedische Friede, worinn die Unterthanen der letzteren Krone die Zollfreyheit im Sunde verloren haben, ist zu Friedrichsburg am 3ten Heumonates *t*) geschlossen worden *u*). Die sundische Zollrolle, welche noch

s) Geschichte des Handels Th. VII S. 9.

t) Wenn andere den 11ten Brachmon. angeben: so ist es von der zu Stockholm geschehenen Unterschrift zu verstehen.

u) Man findet diesen Frieden, nebst der Erläuterungsakte von eben dem Tage, im Leben Friederichs, Königes von Schweden S. 616 —637. Der hierher gehörige neunte Artikel lautet also: „In Ansehung dieser Wiederab„tretung verwilligen Ihro Majestät, und das „Königreich Schweden, durch gegenwärtigen „Artikel, daß in Zukunft im Sund und denen „beiden Belten kein Unterschied unter denen „Nationen beobachtet werden solle. Folglich „thun Ihro schwedische Majestät und die Krone „Schweden auf die Ausnahme von der Zollfrey„heit im Sund und den beiden Belten, deren sich „die Schweden vermöge gewisser ehemals ge„troffenen Friedenstraktaten zu erfreuen ge„habt, Verzicht, also daß die Unterthanen des „Königreichs Schweden, und derer Länder, die „dazu gehören, inskünftige an Ihro Majestät „den König von Dännemark und Dero Nachkom„men in den Sund und denen beiden Belten „den

1720 Peter I August II Ferdinand

noch heutiges Tages im Gebrauche ist, ist zu Christiansburg 1645 gegeben *w*). Diejenigen Waaren, die nach dem Werthe zollen, bezahlen die begünstigten Nationen, nämlich die ostseischen Hansestädte, nebst Hamburg, Holland, Frankreich, England, Portugall, Sicilien Spanien und Schweden nur ein von hundert, die übrigen, nebst den dänischen Unterthanen, ein und ein Viertheil von hundert. Wenn ein Schiff einer begünstigten Nation in seinem eigenen

„den Zoll für ihre Schiffe, Effekten und Kauf„mannsgüter durchgehends, auf eben die Art „wie die Engel- und Holländer, oder sonst eine „andere Nation, welche in diesem Fall von „dem Könige in Dännemark am freundlichsten „traktiret wird, oder hinführo traktiret wer„den dörfte, entrichten, und hiermit sobald „anfangen sollen, als die Ratifikation gegen„wärtigen Traktats gegen einander ausge„wechselt, und alle verglichene Artikel, so die „Wiederabtretung und Satisfaktion betreffen, „von beiden Theilen werden bewerkstelliget „seyn. Man hat sich vorhero, wie schon ge„sagt, ausdrücklich verglichen, daß die Schiffe „und Effekten der Unterthanen des König„reichs Schweden, wenn sie durch die Meer„enge des Sundes und der Belte hin und her „passiren, in Ansehung der Verzög- und Ver„hinderung ihrer schleunigen Abfertigung, es „geschehe solches unter was für Namen es „wolle, nicht anders gehalten werden sollen, „als die Engel- und Holländer, oder sonst eine „andere am meisten geliebte Person.“ Im übrigen ist zu merken, daß dieser Friede am 30sten Herbstmonates zu Stockholm ausgekündiget worden. Leben Friederichs S. 674.

w) Man findet sie, nebst anderen Nachrichten im Journale für Kaufleute B. II S. 48—56.

1720 Peter I August II Ferdinand

eigenen Lande geladen ist, oder falls es auch seine Ladung bey einer nicht begünstigten Nation eingenommen hat, und nur beweisen kann, daß die Güter einer begünstigten Nation gehören: so zahlt es 1 von 100. Wenn aber das Schiff einem unbegünstigten Staate gehöret: so zahlet es $1\frac{1}{2}$, wenn es gleich bey oder für Rechnung einer begünstigten Nation geladen wäre. Ehemals wurde der Zoll in Albertsthalern, hernach in Kronen, und itzt in dänischem Current, mit einem Aufgelde von drey Schillingen, genommen. In Ansehung des Gewichtes wird ein Unterschied gemachet unter denen, die an der Ostsee gelegen, und denen, die es nicht sind. Wenn bey Getraide schlechterdings Last steht, wird die holländische verstanden; ist aber ein Ort benennet, dessen Maaß größer, als das holländische, ist, wird die Berechnung darnach gemacht. Z. B. Sechszehen russische Tschetwert werden für eine Last gerechnet. Feuer und Leuchtengeld wird für ein beladenes Schiff vier, für ein mit Ballast gefülletes zweene Reichsthaler entrichtet x).

§. 43.

In Kurland währete die Uneinigkeit zwischen den Oberräthen und dem Adel immer fort. Im Jänner erwartete man den Woiwoden von Masuren, Stanislaw Chomentowski, welcher als polnischer Großgesandter nach dem russischen Hofe gehen sollte. Der Landesbevollmächtigte, Rath Ebden, empfing den 22sten Jänner die königliche Andeutung zu den Relationsgerichten, welche er noch denselbigen Abend den dreyen anwesenden Oberräthen, dem Kanzler, Oberburggrafen und Landmarschall, einhändigte, und zugleich ansuchte, sie gehörig bekannt machen zu lassen, und ihm eine Bescheinigung zu ertheilen, welches man ihm versprach. Er eröffnete ihnen auch, was er von der Ankunft des oberwähnten Woiwoden vernommen hätte, und verlangete, ihn zu belehren, wie sie es mit dessen Bewillkommung wollten gehalten wissen, damit er, als Landesgevollmächtigter, mit ihnen übereinstimmen und alles gemeinschaftlich mit ihnen unternehmen könnte; vornehmlich, da er erfahren, daß die verwittwete Herzoginn, schon einen Kapitaine an den Woiwoden abzufertigen, entschlossen wäre. Ferner ersuchte er die Oberräthe, dasjenige, was sie dem Woiwoden, der gemeinen Landesnoth wegen, vorzustellen dienlich erachteten, ihm zu eröffnen, um sich auch hierinn mit ihnen einhällig zu betragen. Auf das erstere antworteten der Kanzler und der Landmarschall, indem der Oberburggraf schwieg, es hätte der Woiwod sich nicht bey ihnen, sondern bey dem Generalkriegskommissar und Oberhofmeister Bestuschef melden lassen, der die Verpflegung des Woiwoden auch besorgete: auf das letztere aber wollten sie den folgenden Morgen, wenn der Landhofmeister zugegen wäre, sich mit ihm besprechen. Eine Stunde hernach, da der Rath Ebden wiederum in sein Quartier gekommen war, schickte Bestuschef seinen Dolmetscher zu ihm, und ließ ihn ersuchen, er mögte ihm auf den folgenden Morgen eine

x) Siehe Steck's Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frankfurt am Mayn 1772 in 8. S. 39—47: welches Stück im Journale für Kaufleute wieder abgedruckt ist.

1720 Peter I August II Ferdinand

1720 Peter I August II Ferdinand

eine Zeit bestimmen, um einen Besuch bey ihm abzulegen. Ehden verbath dieses, indem es seine Schuldigkeit wäre, dem General aufzuwarten, und verlangete Erlaubniß, dieses Morgen zu bewerkstelligen. Er begab sich also am 23sten Jänner um acht Uhr zu ihm, fand ihn aber nicht mehr zu Hause, indem er sich zu der Herzoginn begeben hatte. Um neun Uhr erfuhr er, daß Bestuschef ihn schon zweymal auf der Gerichtsstube suchen, und nach dem fürstlichen Palaste entbiethen lassen. Er ging ungesäumt dahin, und fand, daß Bestuschef eben in die Kutsche steigen und wegfahren wollte. Dieser führete jenen in das nächste Zimmer, und eröffnete ihm: es würde der polnische Großgesandte, der Woiwod von Masuren, zu dem Zaren nach St. Petersburg gehen, und es thäten sich einige Mishälligkeiten zwischen beiden Mächten hervor; Ehden mögte sich also vorsehen und nicht Gelegenheit geben, weitere Uneinigkeit zu erregen; der Zar würde es rächen, er mögte sich also keine Ungelegenheit zuziehen. Ehden antwortete: er wäre viel zu geringe, einige Zwistigkeit zwischen so großen Monarchen anzustiften, und versichert; es würde dieses Niemand von ihm mit Wahrheit sagen können: wobey er ihm erzählete, was er gestern mit den Oberräthen gesprochen, und wie er für seine Person nichts ohne sie vornehmen würde; es könnte verhoffentlich nicht übel gedeutet werden, wenn das Land durch den Woiwoden bey dem Zaren um Erleichterung der schweren Steuren und Postirungen bitten lassen würde. Bestuschef versetzte: er könnte thun, was er wollte; er warnete

1720 Peter I August II Ferdinand

nete ihn aber, als ein Freund, er mögte sich vorsehen; denn Se. zarische Majestät würden es übel nehmen, wann der Großgesandte dergleichen Ansuchung Kurlandes wegen thun würde: es wäre ihm bekannt, das Land, womit er Ehden meynete, hätte alles schon nach Polen geschrieben, und der Großgesandte wäre davon unterrichtet, wenn die Kurländer bey Sr. zarischen Majestät der Steuer wegen hätten Ansuchung thun wollen, wäre es nöthig gewesen, selbst Jemanden nach dem russischen Hofe zu schicken. Ehden erwiederte: dieses hätten sie sich niemals unterstehen dürfen, sie wären auch nicht bey Kräften, die dazu gehörigen Mittel aufzubringen. Bestuschef fuhr fort: so lange ihre Hoheit im Lande wäre, könnte sie sonder Leibwache nicht seyn, und diese müste unterhalten werden; es wäre ja die Steuer schon gemindert worden. Ehden vermeynete: diese Minderung wäre sehr geringe, und das Land hätte schon drey Wintermonate baar bezahlet. Bestuschef machte den Einwurf: es stünde dem Adel frey, alles in Natur abzutragen. Ehden antwortete: wenn die Kurländer in Natur bezahleten, würden ihnen allerhand Schwierigkeiten, der Lieferungsstücke, des Maaßes und des Gewichtes wegen, gemacht; welchen zu entgehen, hätte man lieber den letzten Häller baar entrichten wollen. Bestuschef begehrete nunmehr, zu wissen, was man in Betracht der Postirungen zu klagen hätte. Der Landesgevollmächtigte stellete ihm vor: wie die Postirungen, sobald sie in Mitau anlangeten, die Pferde sammt dem Futter abgenommen, und den Unterofficieren

1720 Peter I August II Ferdinand

eingeliefert werden müßten; die Leute selbst würden hin und wieder zu anderen Diensten gebrauchet, und dürften auf ihre Pferde nicht acht haben; die Pferde aber, deren sich die Soldaten bey Verschickungen nach Riga und sonst gebrauchten, bekämen unterweges kein Futter, sondern verreckten entweder, oder kämen ganz verhungert zu Hause, wobey er sich auf seine eigene Erfahrung berief. Endlich sagete Bestuschef: er hätte alle Veranstaltung, so gut, als möglich, desfalls getroffen, und wollte es auch noch weiter thun, man mögte nur ein Mittel vorschlagen, dieser Unzuträglichkeit abzuhelfen. Ehden wollte sich desfalls mit den Oberräthen besprechen, stellete aber noch vor, daß das bülowische Gut Illien von der Landschaft schon vor dreyen Jahren wäre befreyet worden; itzt aber müßte dasselbe den Steuren und Postirungen unterworfen seyn. Die Oberräthe entschuldigten sich desfalls damit, daß nicht sie, sondern Bestuschef, die Eintheilung machten. Dawider wandte er ein, er machete solche nach dem Fuße, den die fürstliche Kammer ihm ausgegeben hätte. Würde die Kammer Illien ausgelassen haben, hätte er es niemals beleget. Nach dieser Unterredung begab sich Ehden zu den Oberräthen, in der Hoffnung, sie würden sich, ihrer Zusage nach, mit ihm in Ansehung der Bewillkommung des Woiwoden besprechen: allein, es erfolgete nichts. Nach Mittage war Bestuschef in der Gerichtsstube mit ihnen in Unterredung. Den 24sten ging Ehden nochmal zu den Oberräthen, und besprach sich mit ihnen darüber, was zwischen Bestu-

1720 Peter I August II Ferdinand

Bestuschef und ihm, in Ansehung der Landesbeschwerden vorgegangen war. Sie antworteten darauf sehr wenig, außer daß der Kanzler sich ganz kaltsinnig äußerte: sie würden von selbst desfalls anhalten lassen. Inzwischen war Stromberg von Turlau, durch welchen die Oberräthe in ihrem Namen den Woiwoden bewillkommen lassen, von Janißek wiedergekommen. Den 26sten schickte Bestuschef seinen Bedienten zu Ehden, mit Vermelden, er hätte jüngsthin gemeynet, sich mit ihm ferner zu besprechen; Bestuschef verlangete also zu wissen, wenn es ihm bequem wäre: so wollte er ihn besuchen, insonderheit, da er vernommen, daß er, Ehden, nach Hause reisen würde. Ehden bedankte sich für diese Ehre und versicherte, daß er, wenn Se. Excellenz ihm die Zeit bestimmen wollten, denenselben seine Aufwartung machen würde. Der versprochenen Unterredung wegen, wüßte er sich so viel zu besinnen, daß er sich anheischig gemachet, der Postirungen halben mit den Oberräthen zu sprechen, ob nicht ein Fuß auszufinden wäre, wornach solche, ohne gänzlichen Verlust der Pferde, könnte eingerichtet werden; er hätte auch das Mittel vorgeschlagen, daß er an den livländischen Oberkommissar Völkersam schreiben, und ihn um eine Nachricht ersuchen wollte, wie es in Livland gehalten würde; damit die Pferde nicht ganz und gar verderbet werden mögten. Im übrigen stellete er es zu Sr. Excellenz Befehl, wenn er denselben aufwarten sollte: denn er wäre so unglücklich, Dieselben nicht wohl anzutreffen. Worauf der Bediente sagte, daß der General auch itzt

F 3 nicht

1720 Peter I August II Ferdinand

nicht zu Hause, sondern zu Ihrer Hoheit gefahren wäre. Um vier Uhr nach Mittage ward der Landesgevollmächtigte zu dem Oberhauptmann Brackel gebethen, wo er den Hauptmann Recke, Behr von Elley, Sacken von Santen, Kammerjunker Korf aus dem Talsischen, dessen Bruder Leutenant Korf von Kandau, Mannrichter Korf von Schworden, Kammerjunker Krop, Leutenant Nettelhorst, und Leutenant Karl Mirbach antraf. Es gab die Rede, ob man nicht den Woiwoden bewillkommen sollte, sintemal es Ihre Hoheit und die Oberräthe ebenfalls gethan hätten. Ehden meynete, es wäre hochnöthig, fügte aber das hinzu, was zwischen ihm und Bestuschef vorgefallen wäre. Man beliebete, daß der Landesgevollmächtigte, der Mannrichter Korf und der Kammerjunker gleiches Namens sich zu dem Woiwoden begeben, und ihn im Namen der Landschaft bewillkommen sollten, ohne etwas besonders vorzutragen. Damit kein Verdacht erwachsen mögte, wurden Hauptmann Recke und Sacken von Senten erbethen, des folgenden Tages den Oberräthen dieses zu eröffnen, und es dem General Bestuschef zu hinterbringen, auf daß es nicht das Ansehen gewinnen mögte, ob hätte man etwas heimlich unternommen. Bestuschef antwortete: es wäre eine große Höflichkeit, die der Adel ihm hierinn erwiese, er könnte hinsenden, wann und wen er wollte. Den 27sten des Morgens gegen den Mittag ging Bestuschefs Dolmetscher zweymal Ehdens Quartier vorbey, und fragete bey dem Hauswirthe, ob jener zur Stelle wäre. Ihm folgete ein Dragoner. Um zwey Uhr nach Mittage

1720 Peter I August II Ferdinand

tage fuhren obgedachte zur Bewillkommung des Woiwoden bestimmte drey Männer aus Mitau nach Janißek. Gleich nach ihrer Abfahrt hatte sich der Dragoner in Ehdens Quartier befraget, wer diejenigen gewesen, die von diesem Quartiere weggefahren wären; als man ihm geantwortet, es kenne sie keiner, erwiederte er: Mütterchen, wie wollt Ihr sie nicht kennen! Wie man aber nach dem Wirthe schickte, um besser zu dolmetschen, ging er davon. Den 28sten gegen drey Uhr nach Mittage ließ sie der Woiwod Chomentowski in Janißek vor sich. Sie redeten ihn in lateinischer Sprache an, und er antwortete in ebenderselben. Der Besuch daurete eine Stunde, und das Gespräch betraf gleichgiltige Dinge; wobey der General Nettelhorst nebst seiner Gemahlinn zugegen war. Am 29sten kamen sie wiederum nach Mitau. Den 30sten meldete Ehden den Oberräthen, daß er sich wegen des unaufhörlichen Verdachts von Seiten Bestuschefs genöthiget sähe, sich hinwegzubegeben, sintemal es einem rechtschaffenen Manne, der seine graue Haare mit Ehren erlanget hätte, unerträglich wäre, in dergleichen Argwahn zu leben, und sich noch weiterem Unglücke auszusetzen, zumal, da die Beyspiele anderer redlichen Leute ihn auch schreckten. Die Oberräthe riethen ihm, des Landes Wohlfahrt nicht dergestalt gänzlich zu verabsäumen, es würde mit Gottes Hülfe nichts zu bedeuten haben. Am 1sten Hornungs gab er dem Landesabgeordneten Bülow von allem Nachricht. Den 6ten kam der Woiwod in Mitau an, und reisete am 8ten wieder ab, in welcher Zeit

F 4 Ehden

1720 Peter I August II Ferdinand

Ehden abwesend war. Den 9ten schickten die Oberräthe dem Woiwoden ein von der Kammer aufgesetztes Verzeichniß der russischen Steuren mit einem eigenen Bothen nach. Den 12ten befreyete Bestuschef das bülowische Gut Illien. Den 15ten sandten die Oberräthe den Reiter Püschel an den Woiwoden nach Riga. Weder dieses, noch das vorige mal, hatten sie dem Landesgevollmächtigten das geringste eröffnet. Am 27sten bath dieser die Oberräthe um Fürsprache der Postirungen halben: welche Sache er am 29sten in einem Memoriale ferner betrieb, und einen Vorschlag that, wie die Post nach Libau und Windau eingerichtet werden könnte. Geld aber konnte man nicht aufbringen. Derowegen bath Ehden durch Bülow um Anstand in der Appellationssache des Herzoges. Den folgenden Tag, den 2ten März, verlangeten die Oberräthe, er mögte einen Brief an den König entwerfen, demselben die Noth des Landes vorstellen, und ihn bitten, daß er durch seinen Großgesandten bey dem Zaren es dahin brächte, daß derselben abgeholfen würde. Er verweigerte dieses, weil man alles auf ihn schöbe, und keine Sicherheit wäre, daß ein solcher Brief dem Könige zu Händen käme, hinzuthuend, die Oberräthe hätten ihre Kanzeley und könnten dadurch den Brief entwerfen lassen; er wollte sodann mitschreiben, oder sich auf diesen Brief beziehen. Jene thaten dieses zwar, erwähnten aber darinn nicht der Landesnoth, sondern eines Landtages, um welchen die Ritterschaft gebethen hätte. Daher unterschrieb Ehden diesen Brief nicht, meldete aber

1720 Peter I August II Ferdinand

aber Bülowen alles. Man verlangete den Landtag zu halten, um Jemanden zum braunschweigischen Kongreß abzufertigen, welcher, als die Krone Schweden mit allen ihren Feinden Frieden geschlossen hatte, von selbst aufhörete. Um diese Zeit war der Kanzler in Kurland alles in allem, und die Oberräthe wollten, wie Ehden am 6ten März meldet, auseinander gehen. Am 18ten unterschrieb er doch das Gesuch der Oberräthe des Landtages wegen. Den 20sten that er bey Bestuschef und den Oberräthen Vorstellung in Betracht der Posten. Man hatte von einem Haken acht Posten, vermuthlich Pferde, ausgeschrieben. Das erstere erhielt er zurück, weil der Kanzler für unnöthig hielt es zu übergeben y).

y) In Ehdens Tagebuche findet man unterm 8ten Herbstmonates folgendes in wälscher Sprache: Dito dal Signore R. sentito che'l Ambasciatore del Re ha detto quanto di bene havesse negotiato per il nostro paese 1) che la Duchesse dovrebbe partire di qua 2) che certi revisori anno aricercare, quanto il paese abbia pagato alli Moscowitici 3) che la Duchessa potrebbe esses satisfatto per certi beni o per denari 4) che sovra quei 2 revisori soprascritti ha ancora venis un terzo da ogni parte 5) che'l Ambasciatore abbia scritto che'l Duca nostro se dovesse accordare col Paese, che tralasciosse la corrispondenze col Re d' Inghlieterra, di Suecia e l'Imperatore, i quelli per i suoi Ambasciatori, il 1mo nel 1320 punto, il 2do nel 7mo et il terzo nel 320 punto hanno cercati la sodisfattione del Duca. Che 'l Duca s'accordasse colla Nobilta ch'esse nobilta non facesse di difficolta d'accordarsene col Duca principalmente nel tempo dei moderri congionturi,

1720 Peter I August II Ferdinand

Am 20sten März erfolgete auch in der fürstlichen Appellationssache der Ungehorsamsbescheid, dessen ich oben erwähnt habe. Mich befremdet, daß Ehden denselben nicht anführet: wiewohl sein Tagbuch ist, was den übrigen Theil dieses Jahres betrifft, sehr unbedeutend und dunkel für den Leser. So viel sieht man daraus, daß die Postirungen zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Am 12ten Wintermonates schrieb er an Bülow, es wäre zu wünschen, die Relationsgerichte, oder zum wenigsten die kurländischen Landessachen, würden bis zur nächsten Gerichtshegung ausgesetzet, um Geld anzuschaffen, wozu er seines Theils weder Rath noch Hülfe wüste, weil einige

turi. Che la Commissione s'havesse molto allonta nata, dalla loro instruttione, havendo tolto i contratti dal Duca, di non potessi accordar coi suesi nobili per gli arbitri, vigore contractus. Che i Signori Commissarii hanno conceduto alli Consiliarii supremi di dar i officii, il quale sia prohibito per una certa constitutione et non potendolo fare il Primate del Regno nel tempo della vacanzia del Re, molto meno i Consiliarii potessero farlo nell absenza del Principe, et che i Signori havessero ben fatto di rimetter questa Cosa al Re etc. etc. Che i Signori Revisori hanno requerir per che'l Signore Rönne, Roscüll etc. sono impediti di non andare all' ambasciata et chi l'avesse impedito. Che'l Czar non voleva pretender alle nozze della Duchessa col Marchese di Brandenburgo, che'l Ambasciatore avesse ricevuto cinque giorni apresso la perta del Signore Koscüll, tutta la Scienza secondo le loro circostanze, col nome del Corporale che'l ha fatto dimandur ancore chi ha cacciato la Posta.

1720 Peter I August II Ferdinand

einige meyneten, es wäre kein Geld vonnöthen, andere aber, es würde genug vorhanden seyn, wenn die Reste einkämen, da doch kaum neun hundert Gulden ausstünden, und die Dünaburger sich widersetzten. Den 18ten ertheilte er Bülowen die Nachricht, daß der russische Oberstleutenant Pölin mit den meisten Dragonern nach Riga gegangen, und nur der Hauptmann Golofkin mit einigen wenigen in Mitau verblieben wäre, welche, wie verlautete, aus den Aemtern Ihrer Hoheit verpfleget werden sollten. Nach zerrissenem polnischen Reichstage meldete Ehden ihm, daß er, wenn es nicht die Noth erheische, wenig an ihn schreiben würde, weil kein Geld vorhanden wäre z). Der Großgesandte Chomentowski ward angewiesen, wegen der Rückgabe der Provinz Livland, Abführung der russischen Truppen aus Kurland, Abreise der verwittweten Herzoginn aus diesem Fürstenthum und von ihr an selbiges gemachten Foderungen, wie auch wegen Abruffes des Hauptmanns Villebois aus dem danziger Hafen, um eine deutliche Erklärung bey dem russischen Hofe anzuhalten a).

§. 44.

Am 20sten Hornungs ließ der Zar das Generalreglement für alle Reichskollegien und deren Bediente; bekannt machen, welches in deutscher Sprache zu St. Petersburg in 8. gedruckt ist. Bisher war in Livland, vermuthlich

z) Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 19.

a) Lengnich Geschichte der Lande Preußen Th. IX S. 330. 331. 334.

1720 lich auch in dem benachbarten Esthland schwedisches Stämpfelpapier gebrauchet worden *b*). Aber am 11ten May ließ der livländische Generalgouverneur ein gedrucktes Patent ausgehen, worinn zuerst das russische Stämpfelpapier eingeführet, und hernach vorgeschrieben wurde wie man sich in Ansehung der Berechnung mit der Oekonomie zu verhalten habe. In diesem Jahre wurde eine Kirchenvisitation im dörpatischen Kreise gehalten *c*). Zu Walk wurden die vorigen Jahrmärkte wieder eingeführet *d*).

Peter I August II Ferdinand

§. 45.

Noch waren drey dörpatische Rathmänner übrig, welche es schon vor der Zerstörung gewesen waren, **Georg Schlüter, Karsten Müller**, und **Gottfried Hasenfelder**. **Schlüter** war alt und unvermögend, **Müller** kam durch einen Zufall in Moskow ums Leben; und **Hasenfelder** schien um diese Zeit noch geneigt in Rußland zu bleiben. **Kellner** und **Singelmann** schlugen also den Kirchenadministratoren **Christian Schmalzen** und den Pächter **Andreas Magnus Meyer**, eines dörpatischen Rathmannes Sohn, am 29sten Brachmonates zu Rathsherren vor, welche das Reichsjustizkollegium am 15ten Heumonates bestätigte.

b) Rathssammlung in Fol. Th. I. Rathspr. 1720 S. 128. Acta publ. Vol. III n. 6. *Sahmii* Coll. T. II p. 49. Kopeyb. S. 85.

c) Dörpat. Rathspr. 1726 S. 414.

d) Dörpat. Rathspr. 1720 S. 131. Der Rath zu Walk schrieb an den Rath zu Dörpat, und bath, es der Bürgerschaft kund zu thun.

tigte. Sie wurden am 19ten August vorgefodert, weil Niemand sie herauf holen konnte, und in Gegenwart der Bürgerschaft in Eid genommen, diese wünschte ihnen Glück. Die Aemter wurden folgendermaßen besetzt: Bürgemeister **Kellner** Oberweysenherr, Rathsverw. **Singelmann** Obergerichtsvogt, Rathsv. **Schmalz** Oberamts- Gesetz- Wett- und Accisherr, Rathsv. **Meyer** Quartierherr *e*). Die Kirche zu bauen verwandte man nicht allein die Einkünfte des zweyten Klingbeutels, sondern schrieb auch um eine milde Beysteuer an die Ritterschaft des Herzogthums Esthland, an den Rath zu Riga, an den Rath und beide Gilden zu Reval. Der Rath zu Reval schickte aus seinem Mittel drey und vierzig Reichsthaler und darüber *f*). Der neue deutsche Prediger **Wildberg** ward von dem Rathe erinnert, Niemanden einen Kirchenstand zu vergönnen, sondern diejenigen, welche darum ansuchten, an den wortführenden Bürgemeister zu weisen, den Segen nach geendigter Predigt nicht auf der Kanzel, sondern vor dem Altare zu sprechen; und Niemanden aufzubiethen, ohne Genehmigung des wortführenden Bürgemeisters *g*). In den vorigen Zeiten hielt der Rath seine ordentliche Gerichtstage am Mittwochen und Freytage. Nunmehro aber wurde der eine Gerichtstag vom Mittwochen auf den Dingstag verleget, auf daß Niemand ver-

1720 Peter I August II Ferdinand

e) Rathspr. 1720 S. 128. 130 f. Kopeyb. S. 65. Act. publ. Vol. V n. 3.

f) Rathspr. S. 14. 80. Kopeyb. S. 53. 63.

g) Dörpat. Kopeyb. 1720 S. 43.

1720 Peter I August II Ferdinand

verhindert würde der Mittwochspredigt beyzuwohnen. Das Landgericht hatte damals die Gewohnheit bey dem Anfange einer jeden Gerichtshegung eine Gerichtspredigt halten zu lassen, und hierzu bald diesen, bald jenen Landprediger beruffen zu lassen: wodurch der Gottesdienst der Stadtgemeinde bisweilen gestöret wurde. Dieses bewog den Rath, sein Misfallen hierüber zu erkennen zu geben. Vielleicht hat dadurch die **Landgerichtspredigt**, die sonst im Gesetze deutlich gegründet ist, aufgehöret. Denn so lange ich im Lande bin, ist sie nicht mehr zu Dörpat gehalten worden *h*). In die Stelle des neuerwählten Rathsherren **Schmalzens** ward **Johann Heinrich Peucker Kirchenadministrator** *i*). **Advokat Roschel ward Stadtfiskal** *k*).

§. 46.

Einen ilmasaarischen Bauren, der in der Stadt gesündiget hatte, wollte sein Herr nicht vor die Stadtgerichte stellen: aber das Hofgericht nöthigte ihn dazu *l*). In diesem Jahre wurde das dörpatische Oberlandgericht aufgehoben, und sowohl das Landgericht, als auch die dörpatischen Stadtgerichte dem livländischen Hofgerichte wiederum untergeben. Dieses verfügete das Reichsjustizkollegium *m*). In Ansehung

sehung

h) Dörpat. Kopeyb. S. 71.

i) Dörp. Rathspr. S. 146. 158.

k) Rathspr. S. 117. 140.

l) *Sahmii* Collectan. T. I p. 108. sq.

m) Rathspr. S. 56. Act. publ. Vol. XVI n. 1. 2 Vol. XVIII n. 1.

1720 Peter I August II Ferdinand

sehung der Accise verordnete der Rath, daß niemand eher Feuer unter den Kessel machen sollte, bis er die Accise bezahlet, und einen Zeddel ausgenommen hätte *n*). Sie trug ein

Jahr	Rub.	Kop.
1716 —	51 Rub.	74 Kop.
1717 —	70 :	38 :
1718 —	82 :	63 :
1719 —	102 :	95 :
1720 —	122 :	8 *o*).

Die Winkelkrüge wurden abgeschafft *p*). Die große Gilde war sehr eifersüchtig in Ansehung ihrer Nahrung *q*). Sie klagete über die ihr von den Brüdern der kleinen Gilde widerfahrene Schmälerung *r*). Eben diese Gilde wurde von dem Rath erinnert, einen Altermann und einige Aeltesten zu erwählen. Nun traf es sich, daß am 4ten Weinmonates bey einer außerordentlichen Altermannswahl Aeltester **Christoph Kniper** und **Johann Remmert** die meisten, aber gleich viele Stimmen hatten. Die Aeltesten Bardey, Clemens und Böckmann bathen, der Rath mögte in dieser Sache einen Ausschlag geben; wurden aber angewiesen, eine neue Wahl vorzunehmen, und den tüchtigsten zu erkiesen. Kniper allem Ansehen nach entrüstet, daß er bey der neuen Wahl nicht Altermann geworden, bath Alters halben um

um

n) Protokoll S. 81. Kopeyb. S. 55. 56. 66.

o) Act. publ. Vol. III n. 5. Vol V n. 3.

p) Rathspr. S. 54 f.

q) Rathspr. S. 56 f. 60 f. 88. 90. 95. 97. 103. 110. 118. 124. 132 f. 143. Kopeyb. S. 89. 97. 103. 117. 143. *Sahmii* Collect. T. I p. 111.

r) Protok. S. 29.

1719
Peter I
August II
Ferdinand

um seinen Abschied, den der Rath ihm mit allen ihm gebührenden Ehren ertheilte. Am 14ten Weinmonates ward Friederich Clemens zum Altermann vorgestellet, und von dem Rathe bestätiget. Eben denselben Tag genehmigte der Rath die Wahl der Aeltesten Johann Remmerts und Karl Friederich Böckmanns. Johann Heinrich Peucker ward Dockmann. Remmert ebenfalls misvergnügt über die fehlgeschlagene Altermannswahl, bath den Rath, ihn von den Gildeversammlungen zu befreyen, welches er erhielt, weil er Acciseinspector wäre *s*). Johann Hesse ward am 16ten Hornungs Altermann der kleinen Gilde *t*). Er ward aber bald darauf gestrafet, weil er einige Brüder angenommen hatte, die weder Meister noch Bürger waren *u*). Diese Gilde hatte Lorenz Lenner und Helmolden zu Aeltesten erwählet. Ich finde von ihrer Bestätigung nichts, aber dieses, daß der erstere sich mit seinen Jahren entschuldiget hat *w*).

§. 47.

Noch im vorigen Jahre ward der Fähnrich Gabriel Wayekof nach Moskow geschickt. In seine Stelle kam der Leutenant Petersohn, der nunmehr der vornehmste Kriegsbeamte zu Dörpat war, unter dem Kommandanten zu Narva Michaila Suchatin stand, und nicht

s) Rathspr. S. 133. 152. 157 f. 170.

t) Rathspr. S. 29.

u) Rathspr. S. 41.

w) Rathspr. S. 44. 53.

1720
Peter I
August II
Ferdinand

mehr als 49 Mann bey sich hatte, die aus der Besatzung zu Narva gezogen waren, oder vielmehr aus dem narvischen Infanterieregimente. Dieser Mann hatte sein eigenes Haus zu Dörpat, und verlangete 30 Rubel Quartiergeld. Die Bürgerschaft wollte ihm nichts geben, weil ein Officier, der ein eigenes Haus hat, nach der Verordnung weder Quartier, noch Quartiergeld bekommen sollte. Auf Vorstellung des Rathes entschloß sie sich, ihm 12 Rubel, doch nur als ein freywilliges Geschenk zu geben *x*). Auf Suchatins Verlangen wurde ihm schon am 20sten Jänner 1720 ein Verzeichniß der deutschen Einwohner oder Bürger, nebst ihren Dienstbothen, gesendet *y*). Man dachte, eine Nachtwache zu errichten: welches die kleine Gilde verhinderte *z*). Die Handwerkszünfte klageten nicht nur wider Böhnhasen, sondern auch wider die Krämer, welche Schuhe und Hüte verkaufeten. Der Rath schützte die Zünfte *a*). Die Schuster insonderheit erlangeten sowohl von der Regierung, als auch von dem Rathe allen Beystand wider die Pfuscher *b*). Ein Schneider, welcher in eines Edelmannes Diensten stand, aber für andere gearbeitet hatte, ward als ein Böhn-

x) Rathspr. S. 57 f. 60. 97. Act. publ. Vol. XX n. 1.

y) Rathspr. S. 15. Act. publ. Vol. XXIV n. 1.

z) Rathspr. S. 51—55.

a) Rathspr. S. 68—73.

b) Rathspr. S. 78—80. 159—165. Kopeyb. S. 41.

1720 Peter I August II Ferdinand

gestrafet *c*). Die Schuster wurden angewiesen, dem eingekommenen hochoberkeitlichen Befehle zufolge, kein Leder, welches mit Deggut zu bereitet wäre, zu kaufen oder zu verarbeiten, auch anzugeben, wenn sie es erführen, wer solch Leder verkaufte *d*). Die Bürgerschaft wurde angewiesen, die Brücke auf dem Emmbache zu unterhalten, wozu das Land das Holz gab *e*). Für die Reinigung der Gassen ist ernstlich gesorget worden *f*).

§. 48.

1721

Der Herzog Karl Friederich von Hollsteingottorp hatte dem zarischen Hofe die Nachricht ertheilt, daß er unbekannterweise auf der Reise von Breslau durch Kurland begriffen wäre, und sich, seiner Angelegenheiten halben, bey gedachtem Hofe einfinden würde. Der Zar schickte am 1sten März 1721 dem Generalgouverneuren Fürsten Repnin nach Riga einen Befehl, daß er daselbst für den Herzog eine Wohnung bereit halten, und ihn überhaupt wohl aufnehmen sollte *g*). Am 17ten März traf der Herzog und am 19ten der Zar selbst dort ein, welchen der Herzog empfing, und am folgenden Tage bey ihm Gehör hatte. Die verwittwete Herzoginn von Kurland, Anna, kam nach Riga, und empfing in Gesellschaft des Herzoges die Zarinn, welche zwar ihrem Gemahl

c) Rathspr. 104—106.

d) Rathspr. S. 192.

e) Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

f) Act. publ. Vol. XXIV n. 3.

g) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 194 f.

1721 Peter I August II Ferdinand

Gemahl auf den Fuß folgete, aber nicht eher als am 24sten Riga erreichete, vor der Stadt. Am 26sten speisete der Hof bey dem Fürsten Repnin *h*). Da aber von allen Orten her die Versicherung einging, es würde eine großbritannische Flotte den Schweden auf der Ostsee Beystand leisten; und der Zar glaubete, diese vereinigte Flotte wäre der Seinigen überlegen: so nahm er alle dienliche Maaßregeln. Unter andern wurde dem Oberbefehlshaber, Delden, zu Reval am 15ten April der Befehl zugeschickt, daß er, weil die schwedischen Kriegsschiffe schon in See gegangen wären, und die englischen bald kommen sollten, von Reval bis Dagerort und auf Dagerort sebst Wahrzeichen veranstalten, und den Wachen anbefehlen sollte, diese Wahrzeichen, wenn sie eine große Anzahl Schiffe in der See erblickten, anzuzünden. Inzwischen beschäfftigte sich der Zar in Riga mit Schiffsrissen, welche er selbst verfertigte. Den 8ten May fuhr er von dort nach der Dünamünde, um den Ausfluß des Stromes in Augenschein zu nehmen. Am 10ten regnete es mit heftigen Donnerschlägen und Blitzen, wovon nach zwey Uhr in der Nacht die große Peterskirche in Riga, auf der ein schöner Thurm und eine Uhr mit einem Glockenspiele stunden, entzündet wurde. Eigentlich traf der Blitz die Thurmspitze. Die hierbey zur Rettung angewandten Bemühungen wurden von dem Zaren in eigener hohen Person unterstützet, und da dieser Thurm wider alles Ver-

 muthen

h) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. 481 S. 198.

1721 Peter I August II Ferdinand

muthen senkrecht einstürzete: so wurde zwar hierdurch die Kirche beschädiget; allein man sah sich zugleich von aller Gefahr eines weiteren Brandes befreyet *i*). Damals befahl der Zar die Festungswerke der Stadt, der Citadelle und der Dünamünderschanze auszubessern, und die Kanäle um die Stadt zu reinigen. Er nahm auch die Infanterieregimenter der repninischen Division, in Gegenwart des Herzoges von Holstein, in Augenschein. Am 22sten wurde ein Werft für die Fahrzeuge der Privatpersonen, wie auch ein Haus und Garten an dem von dem Zaren abgemessenen Platze angelegt *k*). Ebendenselben Tag trat der Zar nebst seiner Gemahlinn die Reise über Pernau nach Reval mit der Post an, wohin ihm der Herzog folgete. Zu Reval kam der Zar am 25sten an, und besah den Hafen nebst den Festungswerken *l*). Am 8ten Brachmonates ging der Monarch zu Wasser nach Rogerwick ab, um daselbst zur Anlegung eines neuen Hafens die nöthige

i) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II S. 205. Arndt Th. II S. 120. in der Anmerkung. Dieser erzählt die Begebenheit also: „Den 10ten May 1721 Morgens zwischen 4 „und 5 Uhr schlug der Blitz über dem Altar „ein, wodurch in 2 Stunden alles in Trümmern lag. — — Am 12ten Jan. 1724 ward „die Kirche wieder eingeweihet.“ Samml. russ. Geschichte B. IX S. 330 f. Hier wird dieser unglückliche Zufall auf den 10ten März gesetzet: welches bloß ein Gedächtnißfehler ist.

k) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II §. 484 S. —206.

l) Beytr. B. II S. 206—208.

1721 Peter I August II Ferdinand

nöthige Besichtigung anzustellen. Den 11ten segelte er mit der ganzen Flotte nach Reval zurück, und von hier am 16ten mit gutem Westwinde nach Kronschlot *m*).

§. 49.

Am 30sten August ward der Friede zwischen Rußland und Schweden zu Nystedt oder Nystad im eigentlichen nordlichen Finnlande geschlossen, und die Kriegsflamme, welche ein und zwanzig Jahre bald stärker bald schwächer im ganzen Norden gebrannt hatte, ausgelöschet. Kurz vorher kam es am 20sten Heumonates zu einem Waffenstillstande, welcher zweene Monate währen sollte *n*). In diesem Frieden trat die Krone Schweden dem Zaren Esthland, Livland und Oesel auf ewig ab *o*). In dem

m) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. II S. — 221. Faßmann im Leben Friederichs, S. 689—696. Die vereinigte englische und schwedische Flotte konnte den Einfall der Russen in Schweden nicht hindern, welcher in diesem Jahre geschah, und den Frieden beschleunigte.

n) Dieser Friedenschluß, welcher eine wichtige Urkunde des achtzehenten Jahrhunderts ist, ist besonders oft gedruckt worden. Man findet ihn auch in Faßmanns Leben Friederichs S. 698—728. Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 365—396.

o) Im vierten Artikel, welcher also lautet: „Ihro „Königl. Majestät von Schweden cediren „hiermit für Sich, Dero Nachkommen und „Successores an dem schwedischen Thron, „und das Königreich Schweden, Sr. Czaa„rischen

1721 Peter I August II Ferdinand

dem sechsten Artikel bedinget sich der König von Schweden, daß es ihm frey stehen solle, in

„rischen Majestät, Dero Nachkommen und „Successoren am russischen Reiche, zu einem „völligen, unwiederruflichen, ewigen Besitz „und Eigenthum, die in diesem Kriege, durch „Sr. Czaarischen Majestät Waffen, von der „Krone Schweden eroberten Provinzen Liv„land, Esthland und Ingermannland, und „den Theil von Karelien, mit dem Distrikt „von Wiburgslehn, welcher hierunten, in „dem Artikel von der Gränzscheidung, speci„ficiret und beschrieben ist, mit denen Städ„ten und Festungen, Riga, Dünamünde, „Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Wiborg, „Kexholm und allen übrigen, zu ermeldten „Provinzen gehörigen Städten, Festungen, „Häfen, Plätzen, Distrikten, Ufern, nebst „den Inseln, Oesel, Dagö und Möen, auch „allen andern, von der kurländischen Gränze „ab, an den liv- ehst- und ingermannländi„schen Ufern, und auf der Ostseite von Reval, „im Fahrwasser nach Wiborg, auf der Süd„und Ostseite liegenden Inseln, mit allen so „wohl in diesen Inseln, als in obererwähnten „Provinzen, Städten und Oertern befindli„chen Einwohnern und Habitationen, und „überhaupt mit allen Appertinenzen und De„pendenzen, Hoheiten, Gerechtigkeiten und „Nutzungen, nichts überall davon ausgenom„men, und wie solche von der Krone Schwe„den besessen, genutzet und gebrauchet wor„den. Und begeben Ihro Königl. Majestät „Sich hiermit, und renunciren, auf die bün„digste Weise als solches immer geschehen „kann, auf ewig für Sich, Dero Successoren „und Nachkommen, und das ganze Reich „Schweden, auf alle Rechte und Ansprüche, „so Ihro Königl. Majestät, und das Reich „Schwe-

1721 Peter I August II Ferdinand

in Riga, Reval und Arensburg jährlich für funfzig tausend Rubel Getraide kaufen zu lassen, und

G 4

„Schweden, auf alle oberwähnte Provinzen, „Inseln, Länder und Oerter, bis hierher ge„habt und haben können; wie dann auch alle „Einwohner derselben ihres Eides und „Pflicht, womit sie dem Reiche Schweden „verbunden gewesen, Kraft dieses gänzlich „erlassen und entbunden seyn sollen, also und „dergestalt, daß von nun an, zu ewigen Zei„ten, Ihro Königl. Majestät und das Reich „Schweden, unter was für einem Vorwande „es auch seyn mögte, sich derselben nicht an„maßen, noch selbige zurückfodern können „und mögen, sondern es sollen dieselbe, in „perpetuum, dem russischen Reiche inkorpori„ret seyn und bleiben. Und verbinden Ihro „Königl. Majestät und das Reich Schweden „sich hiermit, und versprechen, Ihro Czaari„schen Majestät und Dero Nachfolger am „russischen Reiche, bey dem ruhigen Besitz „aller derselben, zu allen Zeiten, kräftig zu „erhalten, und zu lassen. Es sollen auch die „Archiven, Urkunden und Briefschaften, so „diese Länder insbesondere koncerniren und „betreffen, und daraus, währendem diesem „Kriege, nach Schweden gebracht worden, „aufgesuchet, und an Sr. Czaarischen Maje„stät hierzu Bevollmächtigte getreulich abge„liefert werden.“ Der Herr Geheimejustiz„rath von Ziegenhorn äußert sich hierüber in seiner kurländischen Staatsgeschichte S. 75 §. 179 also: „Nachdem der Landgraf Frie„derich von Hessenkassel die königliche Krone „in Schweden erhalten hatte, wurde auch der „Friede mit dem Czaaren den 30sten August „1721 zu Niestadt ab- und Polen darin in dem „15ten Artikel mit eingeschlossen. Der Czaar „behielt dadurch unter andern ganz Livland, „so

1721 Peter I August II Ferdinand

und solches ohne Zoll auszuführen, ausgenommen in denen Jahren, wenn die Ausfuhr des Getraides allen Völkern durchgehends verbothen ist. Die Einwohner in Liv- und Esthland wie auch Oesel werden bey ihren Rechten p) und Religion q) erhalten. Die Reduktion und

„so wie es durch den olivischen Frieden an „Schweden gekommen war. Daher dieser „Friedensschluß, oder dessen vierter Artikel, „in so weit Kurland mit angehet, daß diesem „Herzogthume die Befugnisse aus dem olivischen Frieden hierdurch erhalten geblieben. „Der Czaar notificirete auch diesen Frieden „der Regierung in Kurland.“ Ich muß gestehen, daß mir diese Stelle dunkel ist um so viel mehr, da die 274ste Beylage, welche Herr von Ziegenhorn anführet, in seinem Werke nicht zu finden ist. Diese Beylage soll nach dem Verzeichniß der Urkunden ein Auszug aus dem nystädtischen Frieden seyn. Ich muß aber sagen, daß ich weder in dem vierten, noch in dem funfzehenten Artikel ein Wort von dem olivischen Frieden oder von Kurland gefunden habe.

p) Art. IX. „Se. Czaarische Majestät versprechen daneben, daß die sämmtliche Einwohner der Provinzen Liv- und Esthland, wie „auch Oesel, Adeliche und Unadeliche, und „die in selbigen Provinzen befindlichen Städte „Magisträte, Gilden und Zünfte bey ihren „unter der schwedischen Regierung gehabten „Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und „Gerechtigkeiten beständig und unverrückt „konserviret, gehandhabet, und geschützet „werden sollen.“

q) Art. X. „Es soll auch in solchen cedirten „Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, „sondern

1721 Peter I August II Ferdinand

und Liquidation in Livland u. s. w. soll aufhören, und einem jeden zu seinem Rechte geholfen werden r). Der zwölfte Artikel betrifft die Unterthanen beider Reiche, ihre Rechte, Fode-

G 5

„sondern vielmehr die evangelische Religion, „auch Kirchen- und Schulwesen, und was „dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es „unter der letztern schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; „jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ohngehindert, exerciret werden könne und möge.“

r) Der davon handelnde XIte Artikel lautet also: „Als auch die unter voriger königl. „schwedischer Regierung in Liv- und Ehstland, und auf Oesel ins Werk gestellte Reduktion und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen, oder Eingesessenen, Anlaß gegeben, wodurch dann Ihro „in Gott ruhende Königl. Majestät in Schweden glorwürdigsten Andenkens, sowohl als „in Ansehung derer Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 „den 13ten April durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Patent (Livländ. Landesordn. S. 738 bis 743. Auswahl S. 388 Reskripte von 1699 bis 1704 im dörpatischen Stadtarchive) die Versicherung von sich gegeben, daß, „im Fall einige von ihren Unterthanen mit „gewissen Beweisthümern darthun könnten, „daß Güter, welche ihnen zugehörig mögten „seyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht „unbenommen seyn sollte, zu Folge dessen auch „unterschiedliche besagter Unterthanen in den „Besitz ihrer vorigen, durch erwähnte Reduktion, oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen und sequestrirten „Güter, wieder zurück getreten sind: als versprechen auch Ihro Czaarische Majestät hier„mit

1721
Peter I
August II
Ferdinand.

Foderungen, Erbschaften u. s. w. Alle Kriegesgefangene werden nach dem 14ten Artikel ohne Ranzion in Freiheit gesetzet. Nach dem 15ten Artikel werden der König und die Republik Polen in diesen Frieden miteingeschlossen s). Des Handels wegen sind die folgenden Artikel zu merken, nämlich der 16te, 17te und 18te. In einem besonderen Artikel begab sich der König von Schweden des Titels der abgetretenen Länder. Die Minister bey dieser Friedenshandlung waren von Seiten des Zaren der Generalfeldzeugmeister, President im Berg- und Manufakturkollegium, und Ritter des Andreas- und weißen Adlerordens, Graf Jakob Daniel Bruce, und Heinrich Johann Friederich Ostermann, Geheimerkanzeleyrath; von Seiten des Königes in Schweden, der Reichs- und Kanzleyrath, Johann Graf von Lilienstedt, und der Landeshauptmann

„mit, daß ein jedweder, er mag intra oder „extra Territorium sich aufhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache und Foderung „auf Landgüter in Liv- und Esthland, und der „Provinz Oesel hat, und selbige gehöriger „maßen beweisen und darthun kann, sein „Recht ohnweigerlich genießen, und durch „ungesäumte Untersuchung und Erörterung „solcher seiner Ansprache und Foderungen, „zum Besitz des ihm rechtmäßig gehörenden „Gutes wiedergelangen solle.“

s) „Der König von Polen schloß 1719 mit der „Königinn in Schweden — schon einige Präliminarpunkte ab, wiewohl die Formalität „davon erst 1729 durch Briefe nachgeholet, „und der Friede 1732 in Polen bekannt gemacht wurde.“ Ziegenhorn S. 75 §. 179.

1721
Peter I
August
II
Ferdinand

mann in den Kupferbergwerken und Dahlerlehn Otto Reinhold Freyherr von Strömfeld. Dieses glorreichen Friedens wegen, beschloß der Zar am 19ten Weinmonates im Senate, eine allgemeine Vergebung den Missethätern im ganzen Reiche angedeihen zu lassen, welche der Senat den 8ten Wintermonat. durch den Druck bekannt machen ließ t).

§. 50.

Der Zar ward Admiral von der rothen Flagge u). Am 20sten Weinmonates bathen der Senat und die Synode den Zaren, er mögte den Titel: **Vater des Vaterlandes, Kaiser aller Reußen, Peter der Große:** annehmen; worinn er endlich willigte w). Am 11ten Wintermonates wurde von dem Senate diese kaiserliche Titulatur vorgeschrieben, und solche zu Riga am 9ten Christmonates durch den Druck bekannt gemachet. Der Kaiser verlangete von den europäischen Mächten, daß sie ihm den kaiserlichen Titel geben mögten, welches ihm von dem Könige in Preußen, den Herren Generalstaaten und dem Könige in Schweden noch in diesem Jahre bewilliget ward x). Auf Befehl dieses großen Monarchen ward der Sitz des russischen Handels von Archangel nach St. Petersburg verleget: welches

t) Eine deutsche Uebersetzung ist in Act. publ. Dorpat Vol. XVI n. 4. Nur Mörder und diejenigen, welche mehr als einen Raub begangen, nebst den Roskoltschiken waren davon ausgenommen.

u) Beytr. zur Geschichte Peters des Gr. B. II §. 492 f. S. 221—224.

w) Beytr. B. II §. 498. 499. 500.

x) Faßmann Leben Friederichs S. 763. 779.

1721 Peter I August II Ferdinand

ches die fremden Kaufleute nöthigte, ihre Faktoreyen nach St. Petersburg zu verlegen. Denn so lange Archangel der einzige Stapelhafen des russischen Seehandels war, hatten die auswärtigen Kaufleute insgemein ihren Wohnsitz zu Moskow, und reiseten nur im Sommer von hier nach Archangel, wo sie ihre Waarenläger und Faktoren hatten y).

§. 51.

Der Stadt Riga begegnete am 20sten Weinmonates ein neues Unglück, da der beym Küterwall gelegene Pulverthurm der Stadt in die Luft flog. Man besserte den Thurm eben aus, und das in demselben verborgen gebliebene Pulver verursachte diesen schädlichen Zufall. Verschiedene Personen büßten dabey ihr Leben ein, noch mehr wurden verwundet, und die benachbarten Häuser fast gänzlich zerstöret z).

§. 52.

Der Herzog Ferdinand wollte von Danzig aus die Regierung in Kurland führen: welches wider die Gesetze und Entscheidungen der letzten königlichen Kommission war. Unter andern hatte er den Oberhauptmann Rönne von

y) Anderson Gesch. des Handels Th. VII S. 9. Man findet vier Gedächtnißmünzen auf den nystedtischen Frieden beym *Ricaud de Tiregale* Nr. 60—63. Eine darunter ist von einheimischen Golde, aber von sehr verschiedener Größe, nemlich von fünf bis fünf und dreyzig Dukaten. Eclaircissemens in Büschings Magazin Th. IX S. 345.

z) Samml. russ. Gesch. Th. IX S. 333.

1721 Peter I August II Ferdinand

von Selburg zum Landmarschall und Oberrathe, den Hauptmann Offenberg von Doblen zum Oberhauptmann von Selburg ernannt, obschon Eberhard von Brüggen schon Landmarschall geworden war. Die Oberräthe nahmen also jene nicht an. Der Herzog drohete, alle Hofgerichtsadvokaten abzusetzen. Niemand achtete darauf. Eben so widerrechtlich ging er mit den Einkünften des Landes um. Ungeachtet zwo fürstliche Wittwen vorhanden und die fürstlichen Güter mit Schulden beladen waren, und obgleich die fürstlichen Diener ihre Besoldung haben musten, wollte er doch alle Einkünfte von den Domänen und Zöllen nach Danzig ziehen. Der Herzog gab vor, die Oberräthe steckten die Einkünfte in ihren Beutel. Dieses war desto unbilliger, weil Ferdinand in der brüderlichen Theilung 200,000 Rthaler bekommen, und Friederich Kasimir dieses Geld geliehen, Ferdinand aber selbst Geld aufgenommen hatte, wodurch denn die fürstlichen Schulden sich gehäufet hatten. Der Herzog beschuldigte die Oberräthe, sie wären den königlichen Verfügungen ungehorsam gewesen; diese zeigeten, sie hätten nach den Gesetzen verfahren. Die Gebrüder Koch, ehemals Postmeister zu Mitau, waren vor der königlichen Kommission durch zwey und vierzig unverwerfliche Zeugen eines Meineides, Veruntreuung und anderer Missethaten wegen überführet und verurtheilet worden. Nichtsdestoweniger hatten sie bey der Reichskanzeley ein Reskript erschlichen, worinn ihnen ein immerwährendes sicheres Geleit ertheilet und den Oberräthen befohlen ward, ihnen ihr Vermögen wieder einzu-

1721 Peter I August II Ferdinand

einzuräumen, nebst der Verwaltung des Postwesens, und den einen von ihnen für einen öffentlichen Notar und königlichen Sekretar zu erkennen. Dieses Reskript übergaben sie der fürstlichen Regierung, nebst einer Bittschrift, die Dräuworte enthielt. Doch die Regierung achtete auf dieses erschlichene Reskript im geringsten nicht, sondern schlug ihnen alles ab. Es fehlete auch nicht an anderen Beschuldigungen von Seiten des Herzoges, denen aber die Regierung widersprach. Unterdessen hatte der Herzog bey dem Könige ein hartes Reskript vom 29sten May d. J. an die Oberräthe ausgewirkt, welches er nicht nur der Regierung, sondern auch allen Pröpsten einhändigen lassen, mit der Anweisung, dasselbe von allen Kanzeln ablesen zu lassen, und sich genau darnach zu richten. Die Pröpste thaten dieses, ohne Rücksprache mit der Regierung, und ließen es an die Kirchthüren schlagen. Alles dieses erregete die Regierung und den Adel. Derowegen thaten sie dawider unterm 8ten August d. J. eine nachdrückliche Vorstellung, welche der Landhofmeister **Heinrich Christian von Brinken**, der Kanzler **Johann Heinrich von Keyserling**, der Landmarschall **Eberhart von Brüggen**, und der Landesgevollmächtigte **Jakob Friederich von Ehden** unterschrieben, und den König fußfällig und mit Thränen bathen, dem Unwesen abzuhelfen, und sie bey den Gesetzen und Verfassungen des Landes, der Regimentsformel und den kommissorialischen Entscheidungen, welche der König und die Republik bestätiget hätten, zu handhaben und zu schützen, auch nicht zuzugeben, daß der Herzog sie

1721 Peter I August II Ferdinand

sie so verkleinern und so schimpflich behandeln möge *a*). Von dieser Vorstellung sandte **Ehden** am 10ten August dem Landesabgeordneten **Bülow** eine Kopey, wie auch bald darauf eine Abschrift des fürstlichen Schreibens; den er nicht weniger von dem Unfuge der Gebrüder **Koch** benachrichtigte *b*).

§. 53.

Das Rathskollegium zu Dörpat bestand in diesem Jahre aus vier Personen, welche Bürgemeister **Kellner**, und die Rathmänner, **Singelmann**, **Schmalz** und **Meyer** waren *c*). Der Bürgemeister war zugleich Sekretar. Alle dieneten ohne Lohn, weil die Stadtpatrimonialgüter noch in den Händen der Krone waren *d*). Das Hofgericht verlangete unterm 28sten Weinmonates ein deutliches Verzeichniß der beym Magistrate vorhandenen Gerichtspersonen, sammt deren Tauf- und Zunamen, wie auch von ihren Aemtern, damit solches dem Reichsjustizkollegium überschickt werden könnte. Aus dem übersandten Verzeichniß sieht man, daß der Rathsherr **Gürgen Schlüter**, welcher nicht mehr aus seinem Hause kam, damals im 86 Jahre seines Alters, und Rathsherr **Gottfried Hasenfelder** damals noch in Wologda gewesen, aber im bevorste-

a) Vol IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 1.

b) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek.

c) Rathspr. 1721 in dem Register.

d) Rathspr. S. 98.

1721 Peter I August II Ferdinand

vorstehenden Winter erwartet worden *e*). Der Rath versammlete sich am Dingstage und Freytage in des Bürgemeisters Hause *f*). Man dachte ein eigenes Rathhaus, wenigstens zur Noth, in der Vorstadt zu bauen, fand aber gar viele Hindernisse, daß es unterblieb *g*). Der Kirchenbau ward fortgesetzet, aber sehr langsam, Geldmangels wegen; daher man den Kirchenadministratoren erlaubete, Geld auf Renten zu nehmen. Am 15ten April ließ der Rath bekannt machen, daß ein jeder welcher ein Erbbegräbniß, einen Erbstuhl, oder eine Erbbank in der Kirche hätte, schuldig wäre, solche entweder bessern, oder von neuem verfertigen zu lassen. Am 10ten Sonntage nach dem Feste der h. Dreyfaltigkeit ward zum erstenmal der Gottesdienst in derselben gehalten, welches man dem Generalsuperintendenten in der Absicht am 18ten Heumonates meldete, ob er etwa oder das Oberkonsistorium dieser Handlung wegen eine Verfügung machen wollten. Aus diesem Schreiben sieht man, daß außer dem Zaren viele christliche Herzen nach und nach eine Beysteuer zu diesem Bau gegeben haben *h*).

§. 54.

Die Bürgerschaft ward in diesem Jahre mit eilf Personen, vier großgildischen, und sieben

e) Acta publ. Vol. V n. 4 Kopeyb. S. 300.

f) Rathspr. S. 1. 24.

g) Rathspr. S. 23. 79. 81 f. Kopeyb. S. 207 ff.

h) Rathspr. S. 85. Kopeyb. S. 190. 241.

1721 Peter I August II Ferdinand

sieben kleingildischen vermehret. Das Bürgergeld war bey Großgildischen acht Rthaler *i*). Das Reichsjustizkollegium bestätigte am 16ten März die Resolution der ehemaligen dörpatischen Regierung vom 25sten Wintermonates 1717 die großgildische Nahrung betreffend *k*). Die Aeltesten Lorenz Lenker, Jakob Helmolt, Andreas Mahs und Jakob Gronick in der kleinen Gilde wurden bestätiget, der Altermann Hesse aber angewiesen, hinführo keine Aeltesten ohne Einwilligung der übrigen Aeltesten zu kiesen, indem diese Befugniß bloß einem neuerwählten Altermann zustünde *l*). Das Schragenbuch, welches ehemals zu Rathhause gewesen war, fand sich bey dem kleingildischen Altermann Hessen, welcher angehalten ward, es wieder ins Archiv zu liefern *m*). Das Reichsjustizkollegium verlangete beglaubte Abschriften der von dem Zaren diesem Lande und den darinn befindlichen Städten ertheilten Bestätigungen ihrer Privilegien. Das Hofgericht schrieb derohalben unterm 28sten Weinmonates an den Rath, die mit der Stadt getroffene Kapitulation und falls Se. Majestät über die Stadtprivilegien besondere Bestätigungen

i) Rathspr. im Register, und S. 78. 80. 118.

k) Rathspr. S. 3 f. 7—9. 11 f. 14—16. 31. 41. 45 f. 52. 65. 70. 80. 86. 96. 99. 101. 104 f. 113 f. 116. Bescheidb. S. 3. Kopeyb. S. 2—9. 13. 26. 243. Act. publ. Vol. XXX n. 3. 4.

l) Rathspr. S. 26—29.

m) Rathspr. 1721 S. 138 f. und 1722 S. 43—45.

1721 Peter I August II Ferdinand

gungen ertheilet hätte, solche von einer Gerichtsperson, welche unmittelbar in Sr. Majestät Diensten stehe, vidimiren zu lassen, und solche Abschriften mit dem allerersten einzusenden. Der Rath berichtete am 16ten Wintermonates, daß, als den 18ten Hornungs 1708 alle deutsche Einwohner aus Dörpat nach Rußland verschicket worden, die ganze Rathskanzeley, nebst den Originälen der polnischen und schwedischen Privilegien auf dem Rathhause liegen bleiben müssen, welches alles, wie man vernommen, nachmals gen Pleskow gebracht worden, und noch dort vorhanden seyn sollte. Also übersandte der Rath die Kopey, welche Bürgemeister Remmin in ein gewisses Buch *n*) mit eigener Hand eingetragen hatte, nebst Karls XI Bestätigung der Privilegien, und den Akkordspunkten, in deren 8ten Artikel die Stadtprivilegien bestätiget waren, so wie Remmin sie in sein Buch eingetragen hatte. Man legete auch die Deduktion über die Stadtpatrimonialgüter bey, welche der Rath nicht nur hier bey der Inquisitionskommission *o*) übergeben, sondern auch am 1sten Weinmonates dem Reichskammerkollegium übersandt hatte. Der nystedtische Friede gab dem Rathe Gelegenheit, das Reichsjustizkollegium zu bitten, sich dahin zu verwenden, daß

n) Dieses remminische Buch, welches noch itzt in unserm Archive vorhanden, ist bey allen Kommissionen den Originälen gleich geachtet worden.

o) So nannte man die Revisionskommission über Landgüter.

1721 Peter I August II Ferdinand

er seine Kanzeley, Bibliothek und das Original der Stadtprivilegien wiederbekäme *p*). Zwischen dem Landgerichtsnotar Wittorf und dem Ordnungsgerichtsnotar Beck, entstand ein Streit, ob ein Student, der sich in der Stadt aufhielt, als Zeuge bey den Stadtgerichten abgehöret werden könnte, welches jener bejahete, und dieser verneinete. Der Rath behauptete seine Gerichtsbarkeit, wovon Niemand ausgenommen wäre, als die von Adel, und die wirklich in Diensten der Krone stünden *q*). Als der gewesene Landgerichtsbothe, Erich Johann Schmidt, ein Erzbösewicht, den Rath bey dem Landgerichte belangete und verschiedene Angaben that, ward er den Privilegien zufolge an das Hofgericht verwiesen *r*).

§. 55.

In Quartiersachen ist zu merken, daß ein Leutenant jährlich acht Reichsthaler Quartiergeld bekam. Die dörpatische Regierung versprach die Stabsofficiere der anzuwerbenden Regimenter aus der Stadt auf das Land zu verlegen. Die Bürger, welche keine Einquartierung hatten, musten denen, die sie wirklich trugen, mit Geld zu Hülfe kommen. Das Landgericht verlangete für den rigischen Scharfrichter Quartier, welches abgeschlagen ward. Dagegen ist der Landgerichtsnotar Wittorf, weil er die Kanzeley in seinem Hause hatte, von

H 2

p) Act. publ. Vol. V n. 4. Kopeyb. S. 299. 311. 287. 325. 330.

q) Bescheidb. Nr. 3. S. 4.

r) *Sahmii* Collectan. T. I. p. 71. 72.

1721 Peter I August II Ferdinand

von der Einquartierung befreyet worden *s*). Ungeachtet die Stadt ihr Antheil an der Accise noch nicht wieder erhalten hatte, bestellete doch der Rath den Inspektoren. Johann Remmert, der es schon zwey Jahre gewesen war, ist am 10ten Jänner aufs neue bestätiget und angewiesen worden, sich nach dem Plakat vom 20sten Wintermonates 1719 zu richten, und das Beste der Krone zu befördern. An Remmerts Stelle ward am Ende des Jahres Friederich Sander Inspektor *t*). Der mistbergische Krug kam wieder an die Stadt und ward der Bürgemeisterkrug genennet, weil er dem Bürgemeister eingeräumt ward *u*). Vorkäuferey und Landhandel wurden gehemmet. Wenn die Waaren bey einem unbefugten Handel verlustig erkannt wurden, bekam die Krone die Stadt und der Angeber jeglicher ein Drittheil *w*). Die alte Meßruthe war verloren gegangen *x*). Die undeutschen Vorstädter waren Erbleute der Stadt *y*). Zu den

s) Rathspr. S. 1—3. 5. 7. 9. 19 f. 58. 68. 75—78. 91 f. 160. 166. 169. 187 f. Bescheidb. S. 15 Nr. 3. Kopeyb. S. 18. 21. 30—44. 285. Act. publ. Vol. XX n. 1. 3 5. *Sahmii* Collectan. T. II p. 252.

t) Rathsprot. S. 5. 121. 123. 125. 138. 186. Kopeyb. S. 267. 281. 315.

u) Rathsprot. S. 110. Kopeyb. S. 18. 40. 199. 229. Act. publ. Vol. XXVI n. I.

w) Rathspr. S. 13 f. 69. *Sahmii* Collectan. T. I p. 117.

x) Rathspr. S. 57.

y) Rathspr. S. 100.

1721 Peter I August II Ferdinand

den Brandanstalten und Löschgeräthe musten die Bürger zusammenschießen. Es wurden ein Brandherr aus dem Mittel des Rathes, und vier Brandmeister aus der Bürgerschaft verordnet *z*).

§. 56.

Im Anfange dieses Jahres war Hanns Dieterich von Rosen residirender Landrath zu Dörpat *a*). Es mögen auch andere gewesen seyn, deren unsere Protokolle nicht erwähnen. Die Ritterschaft hatte den ganzen dörpatischen Kreis von der Krone gepachtet *b*). Die hiesigen Vorstädter wurden unverantwortlich mit Schießpferden geplaget, und dadurch verhindert, Brücken und Wege zu bessern *c*). Das Reichsjustizkollegium befahl, den Krönungstag Ihrer zarischen Majestät den 25sten Brachmonates zu feiern *d*). Obgleich der Rath dem Hofgerichte untergeben worden, schickte doch der Obermagistrat allerley Verfügungen *e*). Den geschlossenen nystedtischen Frieden ließ der Zar durch besondere Bothen in ganz Livland bekannt machen. In Riga that es der Schiffshauptmann Goslar, welcher nebst einem Herolde und Friedensfahnenträger, am 28sten September diese fröhliche Bothschaft ablegte.

H 3 Im

z) Rathspr. S. 155. 166. 169. 187. Bescheidb. Nr. 8 S. 13.

a) Rathspr. S. 3.

b) Rathspr. S. 68.

c) Rathspr. S. 80.

d) Rathspr. S. 88.

e) Rathspr. S. 101. Act. publ. Vol. III n. 85.

1721 Peter I August II Ferdinand

In allen Kirchen wurde ein feierlicher Gottesdienst gehalten, und der Friede unter Abfeurung des groben Geschützes verkündiget. Dieses geschah hernach auf dem Rathhause, und der Gouverneur gab ein großes Mahl. Der Rath veranstaltete besondere Dankfeste und allerley Freudenbezeugungen und sandte einige Deputirte aus seinem Mittel dem Kaiser für eine so gnädige Bothschaft zu danken *f*). Eben dieser Friedensbothe kam auch nach Dörpat, wo er bewirthet, und beschenket ward, so viel die damaligen Umstände es erlaubeten. Der Rath wollte auch, nach dem Beyspiele anderer Städte Abgeordnete nach St. Petersburg senden, um dem Kaiser Glück zu wünschen: allein die Bürgerschaft wollte, aller Vorstellung ungeachtet, nichts dazu hergeben. Dem Rathsherren Singelmann war es allerdings rühmlich, daß er die feierliche Mahlzeit auf eigene Kosten im Namen der Stadt ausrichtete. Aus der Deputation ward nichts, sondern der Glückwunsch an den Kaiser wurde schriftlich abgestattet. Dieses geschah am 18ten Wintermonates, nachdem den vorigen Sonntag eine feierliche Predigt gehalten und der Friedensschluß abgelesen worden *g*). Wie der Zar im Frühlinge nach Riga reisete, hielt er sich eine kurze Zeit zu Dörpat auf *h*). In diesem Sommer sind auf allerhöchsten Befehl die Werstpfosten

f) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 332.

g) Rathspr. S. 127—130. 131. 139. 141 f. 146. 153 f. 156 f. 159. 166 ff. 188. Bescheidb. Nr. 2 S. 13 n. 4 S. 16. Kopeyb. S. 257. 301. 305 Act. publ. Vol. III n. 7.

h) Act. publ. Vol. XX n. 2.

1722 Peter I August II Ferdinand

pfosten im dörpatischen Kreise, und vermuthlich im ganzen Lande gesetzt worden *i*).

§. 57.

Dem eilften und zwölften Artikel des nystedtischen Friedens zufolge, hatte der Senat unterm 1sten Christmonates 1721 bekannt gemachet, daß, der versprochenen Restitution wegen, sowohl in Livland, als auch in Esthland, Kommissionen verordnet, von denselben die Rechte der Güter untersuchet und entschieden, ihre Sprüche aber an den Senat zur Genehmigung übersandt werden sollten. Diese Kommissionen bestunden aus russischen und livländischen Gliedern. Die livländische setzte sich zu Riga am 29sten März 1722; welches der Generalgouverneur in einem gedruckten Patent vom 14ten März d. J. bekannt machte. Am 24sten Jänner d. J. unterschrieb der Kaiser zu Preobraschensko die Rangtabelle, welche in ebendemselben Jahre in Livland bekannt gemacht worden *k*). Den 19ten April befahl der Kaiser zu Preobraschensko im Senate, daß diejenigen, welche einige Fundgruben aufsuchen, neue Werke oder Manufakturen anlegen wollen, nicht gehindert oder belästiget werden sollen; damit dergleichen Vorhaben zum allgemeinen Besten befördert werden möge. Diese Verordnung ist zu Moskow

i) Act. publ. Vol. XXIV n. 4.

k) Collectan. Livonica T. I n. 6. Sie ist gedruckt in Hupels Nordisch. Miscellan. St. III S. 71. und in Büschings Magazin Th. VII S. 347—360.

1722 Peter I August II Ferdinand

am 17ten May und zu Riga am 16ten Wintermonates gedruckt. Der Senat hat sie unterm 11ten Heumonates wiederholet. Am 25sten April befahl der Senat, daß ein Senateur in die Gouvernemente und Provinzen verschickt werden soll. Diese Verordnung ist am 29sten Weinmonates zu Riga gedruckt. Solches hatte der Kaiser selbst am 4ten April im Senate befohlen, zu dem Ende, damit der Senateur, dem aus jedem Kollegium eine Person an die Seite gesetzt werden sollte, untersuchte, ob allerley vorkommende Sachen im Reiche genau beobachtet, und richtig befördert würden. Wenn Jemand von dem Senateur benachtheiligt werden mögte, der könnte sich bey dem Senate, oder bey den gehörigen Gerichtsstühlen melden. Auf eigenhändigen Befehl des Kaisers ließ der Senat zu Moskow am 28sten April eine Ukase ergehen, daß, wenn sich in Städten, Flecken, und Dörfern Bösewichter fänden, welche die Majestät lästerten, oder wider die Wohlfahrt des Reiches redeten, solche sogleich gegriffen, und den Befehlshabern in den Städten eingeliefert werden sollten. Diese sind schuldig die Uebelthäter anzunehmen, und an Händen und Füßen geschlossen mit starker Wache, ohne vorhergehende Untersuchung, an die geheime oder preobraschenskische Kanzeleyen einzusenden. Wenn Jemand erfahren würde, daß dieser oder jener einige Bosheiten heimlich zu verüben vorhätte, der soll es den Befehlshabern in den Städten gehörig anzeigen; welche sobald als möglich die Bösewichter unter der Hand in Verhaft nehmen, und ohne vorläufige Untersuchung bey oberwähnten

1722 Peter I August II Ferdinand

wähnten Kanzeleyen einliefern müssen. Die Angeber sollen, nach geleisteter genugsamer Bürgschaft, zur Beweisführung an selbige Kanzeleyen gesandt werden. Im Fall sie aber keine Bürgschaft für sich stellen können, sollen sie unter Civilarrest und sicherem Geleit begleitet werden. Diejenigen, welche solche Missethäter greifen oder angeben, sollen der kaiserlichen Gnade, wenn ihre Angabe wahr und richtig befunden wird, zu genießen haben. Aber die, welche solche Bösewichter sehen, ihre boshafte Aussprengungen unter dem Volke hören, oder von ihrem strafbaren Vorhaben Nachricht erhalten, und sie weder greifen, noch angeben, sollen, wenn sie dessen wirklich überführet worden, ohne Nachsicht mit dem Verlust ihres Lebens und ihrer Güter bestrafet werden. Diese Verordnung ist zu Moskow am 5ten May und zu Riga am 29sten Weinmonates gedruckt. Den 24sten August befahl der Senat, daß zu Austilgung der falschen Münze, alle Einnehmer in den Gouvernementern und Provinzen auf die falsche Münze acht haben, und wenn sie jemanden damit betreffen, ihn in Verhaft nehmen und zur Untersuchung an das gehörige Gericht senden sollen. Wenn der Inquisit andere anzeiget sollen diese gleichfalls eingezogen, vernommen, und wenn es die Sache erfodert, gefoltert werden. Wenn das Verbrechen sich klärlich hervorthut, und man Münzgeräth oder Vorrath bey dem Missethäter antrifft, soll mit ihm nach den kaiserlichen Verordnungen verfahren, die falsche Münze aber allen abgenommen, und sammt dem gefundenen Geräthe mit einem Schreiben

1722 an das Bergkollegium gesendet werden. Würde Peter I eine solche Person unschuldig befunden, soll sie August der Haft entschlagen werden. Denen, bey II welchen falsches Geld, doch weniger als zehen Ferdinand Kopeiken unter einem Rubel, oder auch von unterschiedlichem Schlage, oder alte Sorten gefunden werden, soll solches, damit es vertilget werde, ohne Entgeld abgenommen, dem Bergkollegium zugestellet, aber keine Untersuchung wider die Personen vorgenommen, noch dieselben zur Haft gezogen werden. Wenn bey den Einnehmern falsche Münze angetroffen wird, sollen sie alles mit guter Münze ersetzen, die falsche Münze aber ohne Ersetzung auskehren, damit sie an das Bergkollegium geschickt werde. Im Handel und Wandel soll der Verkäufer das Geld genau betrachten, und wenn der Verkäufer falsches Geld antrifft, soll er es dem Käufer abnehmen, und seinem Vorgesetzten zur Abschickung an das Bergkollegium einliefern, keinesweges aber, bey Vermeidung einer Strafe, solches behalten. Im Fall ein Kaufmann betroffen würde, daß in einem Rubel funfzehen oder mehr falsche Kopeiken wären, soll mit ihm nach der vorigen Verordnung verfahren werden; falls aber weniger als 15 Kopeiken wären, soll er deswegen nicht eingezogen werden, aber das falsche Geld verlieren, welches, damit es vertilget werde, an das Bergkollegium gesandt werden muß. Bey dergleichen Untersuchungen soll nichts aus Bosheit, Leidenschaften, Lügen oder falschen Erdichtungen geschehen, und der Stand der Leute, bey welchen falsches Geld gefunden wird, in genaue Betrachtung gezogen werden. Damit aber

aber der gemeine Mann die falsche Münze 1722 kennen, und sich davor hüten lerne, soll davon Peter I den Gouverneuren und Befehlshabern etwas August weniges zur Vertheilung an alle Kirchen zu- II Ferdinand gestellet werden, auf daß die Priester bey Verlesung der Verordnung, selbige dem gemeinen Manne zugleich zeigen können. Endlich soll diese Verordnung, welche zu Moskow am 10ten Herbstmonates, und zu Riga am 25sten Weinmonates gedruckt ist, in den Städten, Marktplätzen und Kirchen zu Jedermanns Wissenschaft an Sonn- und Festtagen oft verlesen, und an den Kirchthüren und Stadtthoren angeschlagen werden.

§. 58.

Der königliche schwedische Kommissar Kniperkrona zu Moskow hatte dem Reichskollegium am 16ten Heumonates in einem Memoriale vorgestellet, sein König habe in Erfahrung gebracht, daß verschiedene seiner Unterthanen, welche in währendem Kriege aus Schweden und Finnland gefänglich weggeführet worden, noch nicht in Freyheit gesetzet, sondern in Esth- und Livland zurückbehalten wären, deren Anzahl sich auf 236 Personen, Männer, Weiber und Kinder, belaufen solle. Auf den an das livländische Generalgouvernement aus gedachtem Kollegium ergangenen Befehl, verordnete dasselbe am 17ten Weinmonates in einem gedruckten Patente, daß diese Leute, so viele derselben in Livland vorhanden, bey der Regierungskanzeley angezeiget werden sollten, mit der Nachricht, ob sie aus irgend einer Ursache zurückbehalten, oder ob sie

1722 Peter I August II Ferdinand

sie selber freywillig geblieben wären. Am 27sten Hornung und 6ten April erneuerte der Senat die Verordnungen vom 8ten Christmonates 1714, vom 22sten Christmonates 1718, vom 4ten Christmonates 1719 und vom 23sten May 1720, daß Niemand bey hoher Strafe die verordneten Gerichtsstühle und Kollegien, wie auch den Senat vorbeygehen, und sich mit seinem Gesuche unmittelbar an die Majestät wenden solle, bey Galeerenstrafe. Diese weitläuftige Verordnung, worinn dem Generalrekettenmeister vorgeschrieben ist, wie er sich verhalten solle, ist zu Riga am 2ten Wintermonates gedruckt worden. Ehe solches geschah, schickte die dörpatische Regierung sie dem hiesigen Rathe, wiewohl nur geschrieben, zu. Daher sie schon am 6ten May in Dörpat von der Kanzel bekannt gemachet worden. Es erhellt daraus, daß der erste Generalrekettenmeister der Oberst Wasilei Pawlow gewesen, und in diesem Jahre dazu ernennet worden *l*). Die Verordnung vom 6ten April, welche der Kaiser selbst unterschrieben, hat man erst am 10ten Heumonates 1723 zu Riga gedruckt. Sie ist eine Wiederholung der vorigen. Den 15ten Christmonates ließ der livländische Generalgouverneur eine gedruckte Verordnung ergehen, daß die Landleute in die **Kornhäuser der Krone** kein anderes als gutes untadeliches, altes, aber nicht verlegenes oder angefeuchtetes Korn liefern sollen. Die Eingesessenen, welche dawider handeln, sollen mit einer willkührlichen Strafe beleget, die Amtleute im Stockhause mit

l) Acta publ. Dorpat. Vol. XVI n. 5 et 7.

1722 Peter I August II Ferdinand

mit Wasser und Brod, die Bauren aber mit Ruthen bestrafet werden. Damit nun von den Bauren unterweges kein Unterschleif geschehen möge, soll ihnen eine versiegelte Probe mitgegeben werden. Wenn aber hier oder da kein gut Korn fallen, und der Eingesessene gar kein altes Korn haben mögte, müssen die Ordnungsrichter und Kreiskommissäre zusammen, jeder in seinem Kreise, dieses genau untersuchen, und nach Befinden Zeugniß darüber ertheilen, welches die Besitzer der Güter bey der kaiserlichen Oekonomie beybringen, und Bescheid erwarten sollen. Nach dieser Verordnung haben sich auch die Rentmeister zu richten. In diesem Jahre ist ein Patent der Weidasche halben ergangen, welches mir nicht zu Gesicht gekommen ist *m*).

§. 59.

So lange der Krieg währete, hatte der Kaiser die Zölle und Accise in Kurland genossen. Nach geschlossenem Frieden beschuldigte der Herzog die Oberräthe, daß sie ihm diese und andere seine Einkünfte entzögen. Er klagete dieser und anderer Ursachen wegen bey dem Könige, der zu seinem Behuf ein Schreiben an

m) Act. publ. Dorpat Vol. XVI n. 7. Auf Ansuchen der Ritterschaft des dörpatischen Kreises ward dieser Kreis mittelst Senatsukase vom 16ten und 17ten Heumonates wieder unter das rigische Generalgouvernement verleget. Der residirende Landrath machte dieses am 7ten Herbstmonates dem Rathe zu Dörpat bekannt. Rathspr. S. 156. Kopeyb. S. 36. Acta publ. Vol. III n. 8. *Sahmen* Coll. T. II p. 50.

1722 Peter I August II Ferdinand

an die Kurländer ergehen ließ, welches die Oberräthe und das Land in einer Vorstellung beantworteten, wie ich im vorigen Jahre bemerkt habe *n*). Allein diese Vorstellung muß sehr wenig gefruchtet haben. Denn am 2ten Jänner 1722 ließ der König aus der Reichskanzeley ein ernstliches Schreiben an die Oberräthe ergehen, und befahl ihnen, dem Herzoge seine Einkünfte ungekränkt zu lassen, und die von ihm gesetzten Beamten auf keine Weise zu hindern *o*). Dawider geschah von Seiten der Oberräthe nochmal Remonstration, welche von dem Landesgevollmächtigten mit unterschrieben, und an den Landesabgeordneten Bülow geschickt ward. Dieser schmachtete in Warschau, weil das, was das Land geben sollte, mit gerichtlicher Hülfe eingetrieben werden mußte. Der Oberhauptmann Rönne, welchen der Herzog zum Landmarschalle gemacht hatte, begab sich zu ihm nach Danzig, und kam im May zurück. Im Weinmonate meldete Ehden dem Bülow, daß die Oberräthe und alle diejenigen, welche von Ihrer Hoheit Gelder gehoben, vor Gericht nach Warschau geladen worden *p*).

§. 60.

In Riga lebete nach geschlossenem Frieden der Handel, welcher bisher eingeschränket war, wieder bey seiner völligen Freyheit auf. Der Rath

n) Oben §. 52.

o) Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 275 S. 342 f.

p) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek.

Rath ließ eine Feuer- und Brandordnung und die nöthigen Schulgesetze für Lehrer und Schüler in der Domschule in Druck ausgehen *q*).

1722 Peter I August II Ferdinand

§. 61.

Eben dieselben Glieder, welche im vorigen Jahre den Rathsstuhl zu Dörpat bekleideten, thaten es auch in diesem Jahre. Rathmann Singelmann war zugleich Obergerichtsvogt und Armenvater. Der Rathmann Hassenfelder, welcher dem Armenhause ehemals vorgestanden, und noch die Bücher desselben in Händen hatte, nun aber aus Rußland wiederum zurückgekommen war, lieferte ihm solche aus. Rathmann Schmalzen war Oberwett-Amts-Gesetzherr und Oberkämmerer. Rathmann Meyer war Quartierherr und Inspektor der Stadtpatrimonialgüter, welche die Stadt in diesem Jahre wiedererhielt *r*). Sieben Personen darunter der Pastor Martin Johann Roth von Kawelecht, erlangeten das Bürgerrecht *s*). In der großen Gilde wurden Dockmann Johann Heinrich Peucker und der Apotheker Samuel Link Aeltesten, Philipp Johann Peetz und Friederich Irenäus Sander Dockleute; und in der kleinen Andreas Mahs Altermann, und Christian Vogel Aeltester *t*). Das Schulhaus, welches in der Ritterstraße lag

q) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 333 f.

r) Rathspr. S. 180. Act. publ. Vol. V n. 6. Rathspr. S. 85. 108. 192.

s) Registrat des Rathsprot.

t) Rathspr. S. 29—31.

1722 Peter I August II Ferdinand

lag und der Rechenmeister so lange bewohnte, bis es 1775 abbrannte, ist in diesem Jahre theils von Kirchenmitteln, theils von Kollekten erbauet worden *u*).

§. 62.

Inzwischen verlangete der Kaiser von allen seinen Unterthanen, sie sollten den Successionseid ablegen, das ist schwehren, denjenigen inskünftige für Rußlands Beherrscher zu erkennen, den der Kaiser ernennen würde. Es geschah im ganzen Reiche, in ganz Livland und zu Riga in der Domkirche *w*). In Dörpat geschah es am 7ten April, nachdem der Adel oder vielmehr die damalige dörpatische Regierung, ich weis nicht warum, einige Hinderniß gemacht, oder Ausflüchte gesuchet hatte *x*). Der

u) Rathspr. S. 1. 75. Mit Ausbesserung der Kirche fuhr man fort. Rathspr. S. 1. 75. 181. Act. publ. Vol. VIII n. 45 Der Kirchenornat, welcher von verschiedenen geschenkt war, ward aufgeschrieben. Rathspr. S. 100.

w) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 334. Act. publ. Dorp. Vol. XVI n. 3. Büsch. Magazin Th. IX S. 346 ff.

x) Dieses gründet sich in einem Briefe, davon das Original in unserm Archive Vol. III n 107 verwahret wird, und also lautet: Wohledle, wohlehrenveste, großachtbare, wohlgelahrte, und wohlweise Herren Burgermeister, und sämmtliche Herren des Raths. — de dato den 2ten April habe von dem Herrn Obristleutenant Robbert alß Vicekommandant auß Narva eine ordre Erhalten, des Innhalts, daß da auff vielmahliges Schreiben und ansinnen die hiesige Regie-

Der Kammerassessor Anton Johann von Salza ward schon im Anfange dieses Jahres ersehen,

1722 Peter I August II Ferdinand

rung zur abstattung des Successions-Eydes keine Veranstaltung gemachet, ich sogleich nach erbrochener dieses Ordre einen E. Rath Communication geben soll, was maßen nicht allein sie sondern auch die ganze Bürgerschaft weß Kondition und Nation sie auch seyn möge, ausbenommen der Baurschafft, in Meiner pressance den Successions-Eid abzustaten, so und dergestalt, als Ihro Kayserl. Maytt. hohe Verordnung belehret: Sind demnach 2 bücher zu machen in welchen die anzeugung geschiehet und von mir auff allen blettern attestiret wird, diese bücher habe sodann dem Hrn. Obristl. und Vice-Commendanten so gleich zu zu stellen daß er selbe wiederum nach seiner ordre an E. hocherl. Senath nach Moskau spedieren kann, diesem zufolge habe E. Edl. rath solches hiedurch notificiren wollen mit angefügter beylage (diese fehlt) an sie, und damit man keine unnötige Reprochen anzunehmen nöthig habe, finde vor guth daß zu vollenziehung der ordre der Morgende tag angesetzet werde, da man denn um 8 Uhr sich in der deutschen Kirchen versamlen könte, weillen noch mit heutiger Post die ordre beantworten muß, als bitte mir Dero Meinung hierüber vor abgeung der Post noch wissen zu lassen, göttl. obhut empfohl. verharre stets E. Edlen raths dienstwilliger Diener

Dorpat den 5ten Appril 1722. Petersohnn Leutn.

Dieser Leutenant Petersohn war Befehlshaber der kleinen Besatzung zu Dörpat. Hierher gehöret folgendes Buch: Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichsfolge durch Unsers Großmächtigsten Landesherrn Petri des Ersten, Vater des Vaterlandes, Kaysers und Selbsthalters von allen

1722
Peter I
August II
Ferdinand

ersehen, der kaiserlichen Oekonomie in Dörpat vorzustehen. Er fand sich aber nicht eher, als im Anfange des folgenden ein *y*). Er muste von der Stadt eine Zeitlang mit Quartier versehen werden. Der Quartierherr bekam die Anweisung, eine richtige Quartierrolle zu halten, damit den oft vorfallenden Streitigkeiten desto leichter abgeholfen werden mögte *z*). Die Brandmeister erhielten die Anweisung, eine allgemeine Nachsuchung anzustellen, ob die Bürger sich mit dem vorgeschriebenen Brandgeräthe versehen hätten. Den Glockenläutern ward anbefohlen, bey vorfallender Feuersnoth, die Glocke zeitig zu läuten, und bey der Hand zu seyn *a*).

§. 63.

Bey der Restitutionskommission in Riga meldete sich nun auch der Rath zu Dörpat wegen

allen Reussen ꝛc. ꝛc. den 11ten Februarii dieses 1722sten Jahres publicirte Verordnung fest gesetzet, und von der ganzen Nation eidlich approbiret; Allhier aber ausführlicher denen aufrichtigen, aber einfältigen Menschen zu Liebe dargeleget. Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moscau, (den 7ten August im Jahr des Herrn 1722) Und aus der Russischen Sprache getreulich ins Teutsche übersetzt. Berlin 1724 in 4. Ich muthmaße der Uebersetzer sey Johann Leonhard Frisch.

y) Rathsprotok. S. 5. Kopeyb. S. 355. Er starb 1753 zu St. Petersburg als Vicepresident im Staatskomptoir.

z) Rathsprotok. S. 4—6. 81—83.

a) Rathspr. S. 70. 72.

1722
Peter I
August II
Ferdinand

der Stadtpatrimonialgüter, der halben Accise, der Stadtwage, des Fischzolles u. s. w. Der Bürgemeister Philipp Kellner verfertigte die Deduktionen *b*) und ward als Deputirter der Stadt nach Riga geschickt. Die Kosten schossen die damaligen drey Rathsherren vor. Denn, wenn man der Bürgerschaft solche Sachen vorstellete, predigte man tauben Ohren *c*). Nachdem er vom 10ten Brachmonates bis zum 5ten August abwesend gewesen war, in welcher Zeit der älteste Rathsherr und Obergerichtsvogt Singelmann das Wort führete *d*), kam er mit sehr guten Verrichtungen und zwoen gewierigen Resolutionen zurück. Er ließ am 7ten den Rath zusammenkommen, stattete ihm in Gegenwart der Alterleute und Aeltesten beider Gilden Bericht ab, und übergab beide Resolutionen der Restitutionskommission *e*). Hierauf trug der Bürgemeister

J 2

b) Diese liegen in Actis publ. Vol. XXXVII n. 1.

c) Rathspr. S. 103. 127 f. Die Rathsherren bedungen, wie billig, daß sie ihren Vorschuß von den ersten Einkünften wiederbekämen.

d) Diese ganze Zeit über ist im Protokolle des Rathes nichts verschrieben. Vermuthlich setzte man alles, was nicht auf der Diele abgemacht werden konnte, aus, weil die Stadt ohne Sekretar, Notar und Kanzelisten war.

e) Eine von diesen Resolutionen unterm 30sten Heumonates 1722 betrifft die Güter Sotag und Saddoküll nebst der Lubbiamühle, welche dem Rath und der Stadt als Patrimonialgüter frey von allen Auflagen wieder zuerkannt werden und zugleich der damaligen dörpatischen Regierung, nebst dem Oekonomiekomptoir, aufge-

1722 Peter I August II Ferdinand

ster vor, es sollten die Gilden, wie in vorigen Zeiten, zu der Verwaltung der Stadtgüter mit zugezogen werden, und jeder wortführende Altermann, gleich dem worthabenden Bürgemeister, einen Schlüssel zum Stadtkasten haben. Weil aber nicht nur zur Erlangung der Immission, sondern auch zur Auswirkung der Bestätigung bey dem hohen Senate Geld erfodert würde, so wäre nun zu überlegen, woher die Mittel zu nehmen, dieses alles zu bewerkstelligen. Die Gilden wollten dieses überlegen, bedachten sich drey Tage lang, und sungen endlich ihr altes Lied: sie wüßten dazu keinen Rath. Inzwischen übergab der Bürgemeister eine Rechnung von seinen Reisekosten und anderen Ausgaben, welche sich auf 87 Rubel belief *f*), wobey er sich eine Erkenntlichkeit ausbath. Er machte auch Anstalten zur Einweisung, und übergab zu dem Ende eine Bittschrift bey der dörpatischen Regierung. Da nun die Bürgerschaft keine Vorschläge, das

aufgegeben wird, der Stadt diese Güter einräumen zu lassen. Jedoch soll der Rath verbunden seyn, die Ertheilung der Privilegien, oder die Bestätigung bey dem Senate zu suchen. Das Original in russischer und deutscher Sprache lieget in Actis publ. Fasc. IV n. 4. Die andere Resolution vom 27sten Heumonates 1722 erkennet der Stadt die halbe Accise und den Fischzoll wieder zu, nebst den Einkünften von der Stadtwage, bis auf die Genehmigung des Senats. Das Original in russischer und deutscher Sprache findet sich in Act. publ. Fasc. IV n. 2.

f) Vol. XXXVII n. 1. Act. publicorum.

1722 Peter I August II Ferdinand

das erfoderliche Geld aufzubringen thun konnte: so beliebte der Rath am 10ten August von dem Landrathe von Löwenstern hundert Rubel aufzunehmen, welche er auch dem Rathe gegen Renten bis Ostern vorschoß *g*). Die Einweisung der Güter geschah vom Ordnungsgerichte am 21sten August und den folgenden Tagen, in Gegenwart der Rathleute Schmalz und Meyer und der worthabenden Alterleute Remmert und Mahs *h*). Den 12ten Christmonates wurden diese beiden Güter von der Revisionskommission zu Falkenau untersuchet *i*). Der Rath hatte einen Amtmann Erich Johann Trosander darüber bestellet, welcher außer seinem Deputat fünf und zwanzig Reichsthaler Alberts zu 95 Kopeiken zum Lohn bekam *k*). Nun sorgete der Rath, daß der Reichssenat die Resolutionen der Restitutionskommission bestätigen mögte, und bevollmächtigte zu dem Ende den Leutenant Jakob Johann Freyherren von Strömfeld am 15ten Christmonates dieses Jahres *l*).

§. 64.

Die Officiere, der Prediger, ja der Landfiskal selbst wollten die Accise nicht bezahlen, die

J 3

g) Rathspr. S. 131—134. 139.

h) Die Originalimmissionsprotokolle liegen in Act. publ. Vol. XXXVII n. 5 und 6. Rathspr. S. 139. 148. 154. A. P. Vol. XXXVII n. 25.

i) Diese Revisionsprotokolle liegen Act. publ. Vol. XXXVII Nr. 3 und 4.

k) Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

l) Kopeyb. S. 339.

1722 Peter I August II Ferdinand

die itzt noch der Krone allein zufloß. Als der Inspektor Friederich Irenäus Sander dieses dem Rath anzeigete, beschloß er am 22sten May, es dem Reichskammerkollegium vorzustellen, und dessen Beschluß zu erwarten. Insonderheit hatte der Leutenant Petersohn sich höchst ungeschliffen betragen. Wenn Branntwein unter dem Vorwande, daß er weiter geschickt werden sollte, niedergesetzt wurde, muste er von dem Inspektoren versiegelt, und demselben angezeiget werden, wenn er abgeholet und weiter gebracht ward. Man verlangete von dem Inspektoren Bürgschaft, welche er aber nicht leisten wollte *m*). Ohne Zweifel war es Rache, daß der Landfiskal Philipp Trommer am 22sten Brachmonates verlangete, es sollte die Rekognition wieder eingeführet werden. Bey welcher Gelegenheit das Hofgericht verfügete, es dürften die das Beste der Krone betreffenden Schriften mit keinem Stämpfelpapier bekleidet werden *n*). Noch ernstlicher drang die kaiserliche Oekonomie auf die Wiedereinführung der Rekognition *o*). Der Rath verlangete des Reichskammerkollegiums Ausschlag *p*).

§. 65.

Der Rath schickte, auf Veranlassung des Reichsjustizkollegiums, den Rathsherren Meyer und den Altermann Clemens nach Pleskow, um das Archiv, die Kanzeley und Bibliothek abholen zu lassen. Der Vicewoiwod daselbst, Wasilei Grigorewitsch bezeigte sich zwar sehr willig: aber diejenigen, welche bey Registrirung der Kanzeley und Bibliothek zugegen und den Befehl des Reichsjustizkollegiums ausrichten sollten, gehorchten ihm nicht. Die Abgeordneten kamen also unverrichteter Sachen zurück: welches den Rath bewog, seine Beschwerde unterm 8ten Weinmonates an gedachtes Justizkollegium abgehen zu lassen *q*). Die Stadt Dörpat hat wenig Viehweide; nichtsdestoweniger ward sie darinn von dem hiesigen Postirungsverwalter Reisenstein beeinträchtiget. Die hiesige Regierung, wobey der Rath hierüber klagete, verfügete unterm 10ten May, verboth dem Verwalter, die Postirungspferde auf die Stadtweide zu treiben, erlaubete aber, daß vier Kurierpferde dort weiden könnten, und verlangete, daß die Stadt ihr Vieh daselbst nicht weiden lassen sollte, wo die Kurierpferde ihr Futter suchen müsten. Willkührlich genug *r*). Der Fischzug an der Münde ward auf fünf Jahre für eine jährliche Pacht von 10 Reichsthaler zu 80 Kop. 25 Hechten und eben so viel eingesalzenen Passen, einigen Stadtfischern gegeben *s*). Ein Schuster, welcher auf dem Lande Vorkäuferey getrieben hatte, ward auf zehen Rubel gestrafet *t*). Der Rath ersuchte die hiesige Regierung, die Vor-

m) Rathspr. S. 104. 111. 126. 129. 141.

n) Acta publ. Vol. XVI n. 6.

o) Act. publ. Vol XXVI n. 2.

p) Bescheidb. Nr. 21 S. 35. Kopeyb. S. 21. 24.

q) Kopeyb. 1722 S. 30.

r) Act. publ. Vol. III n. 42.

s) Rathspr. S. 167 f.

t) Bescheidb. Nr. 19 S. 31.

1722 Peter I August II Ferdinand

Vorkäuferey um die Stadt durch Soldaten zu hemmen *u*). Die Knochenhauer suchten ihr Amt wiederzuerrichten *w*). Alle Russen, welche in Dörpat kein Gewerbe hätten, sollten sich nach ihrer Heimat begeben *x*). Der Rath behauptete nach den Privilegien sein Patronatrecht bey der hiesigen St. Johannskirche *y*).

§. 66.

1723

Da es zu besorgen stand, daß die in Livland befindlichen Russen und andere Verwandten der griechischen Religion die gottesdienstlichen Handlungen, als Fasten und Beichten, nicht genugsam beobachten mögten: so deutete der Generalgouverneur in einem gedruckten Patente vom 5ten März allen Einwohnern dieses Landes an, daß sie die Russen, welche in ihren Gütern und Häusern wohneten, oder bey ihnen in Diensten stünden, anhalten mögen, sich zu der ihnen nähesten russischen Kirche zu halten, und darüber ein Zeugniß von dem Priester zu nehmen. Der Eingesessene soll dieses Zeugniß an die Regierung senden, und diejenigen Russen, welche sich hierinn nachlässig und säumig erweisen, angeben, damit den Gesetzen zufolge wider sie verfahren werden könne *z*). Um diese Zeit fiel der Vicekanzler Peter

u) Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

w) Rathspr. S. 193.

x) Act. publ. Vol. XXVI n. 7. *Sahmii* Collectan. T. II p. 33.

y) Rathspr. S. 159. Kopeyb. 1722 S. 27. *Sahmii* Collectan. T. I p. 373. Rathspr. S. 153. 175. Bescheidb. Nr. 26 S. 41.

z) Rathssamml. in 4.

1723 Peter I August II Ferdinand

Peter Schaffirow *a*) in Ungnade. In diesem Jahre richtete der Kaiser die petersburgische

a) Man saget, er wäre ein Jude gewesen, ehe er zur griechischen Kirche getreten. Im Jahre 1709 war er schon Vicekanzler. In dem Feldzuge am Prut leistete er Petern große Dienste. Darauf ging er entweder als Geisel oder als Gesandter nach Konstantinopel. Gordon Th. II S. 32—44. 50. Sein Raisonnement über die rechtmäßigen Ursachen Sr. zarischen Majestät, den Krieg wider den König in Schweden anzufangen, ist 1716 aufgesetzt, in russischer Sprache in Folio, und in deutscher Sprache 1717 in 8. zu St. Petersburg gedruckt worden. Herr Inspektor Bacmeister rechnet es unter die seltenen Bücher. Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I S. 3. Als der Kaiser in Holland war, hatte der großbritannische Hof diesen Minister gewonnen, welcher seinen Herren unaufhörlich anlag, von seinen Eroberungen der Krone Schweden nichts zurückzugeben. Rettung der Ehre und Unschuld des Freyherren von Görz, welche 1776 in 8. gedruckt ist S. 264. Ich kann inzwischen wohl sagen, daß glaubwürdige Männer, die zur Zeit des nystädtischen Friedens gelebet und sich zu St. Petersburg aufgehalten, mich versichert haben, der Vorsatz, Schweden nichts wieder abzutreten, wäre dem Kaiser von Ostermannen eingeflößt worden. Der Leibarzt Areskin suchte ihn in Ungnade zu bringen. Rettung S. 270. Als der Zarewitsch 1718 sein Bekenntniß schriftlich ablegete, und dem Zaren überreichete, übergab der Monarch es diesem Vicekanzler. Gordon Th. II S. 106. Im Jahre 1721 machte er den ausländischen Ministern zu St. Petersburg bekannt, daß der Zar den kaiserlichen Titel angenommen hätte. Gordon Th. II

1723 Peter I August II Ferdinand

sche Hanfwrake nach der rigischen ein, und befahl, daß Hanf nicht anders, als in kleinen Bünden mit Matten und mit dem Licentsiegel versiegelt, nach St. Petersburg, bey Verlust der Waare, gebracht werden sollte. Diese Verordnung ist vom 10ten May, aber nicht eher als am 5ten Brachmonates zu Moskow und am 26sten Heumonat. zu Riga gedruckt *b*). Der Geldmangel und der das ganze Reich betroffene Miswachs verursachten, daß nach allerhöchstem

Th. II S. 215. Als der Kaiser aus Persien zurück kam, wurde Schafirow 1722 vors Gericht gezogen, und verschiedener Beschuldigungen wegen exemplarisch bestrafet, ja gar, nach erlittener Folter, zum Tode verurtheilt. Auf dem Richtplatze wurde ihm zwar das Leben geschenket; allein der Kaiser schickte ihn auf ewig nach Sibirien, und nahm ihm sein ganzes Vermögen. Gordon Th. II S. 248—250. Schmidt Materialien zu der russischen Gesch. Th. I S. 174. Hanway Th. I S. 399. Am 8ten April d. J. wurde in Livland auf allerhöchsten Befehl ein Patent gedruckt und darinn befohlen, daß alle Güter des Schafirows, welche etwa hier befindlich wären, angegeben, und eingezogen werden sollten. Daher denen, welche etwa dergleichen Güter in Händen hätten, solche bey Leibes- und Lebensstrafe bey der Regierung anzugeben, und fernere Verfügung zu erwarten, aufgegeben ward. Rathssamml. in 4. Aus seinem Vermögen kamen vierhundert vier und achtzig Bände oder Bücher in die Büchersammlung der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. *Bacmeister Essai* p. 49. Die Kaiserinn Katharina I hat ihn zurückberuffen.

b) Rathssamml. in 4.

1723 Peter I August II Ferdinand

höchstem kaiserlichen Befehl und einer Bekanntmachung des Komptoirs des Reichsmanufakturkollegiums aus Moskow vom 6ten May das Stämpfelpapier von 20 auf 40 Kop. von 50 auf 100 Kop. und von einem auf zweene Rubel gesetzt ward. Damals blieb also das geringe Stämpfelpapier von 2 und 4 Kop. bey seinem vorigen Preise. Welches alles der Generalgouverneur in einem am 19ten Heumonates gedruckten Patente bekannt machete, und diesem in einem anderen vom 6ten August hinzufügete, daß die Bittschriften nicht anders, als auf Stämpfelpapier geschrieben, eingereicht, und gar keine Umschläge weder um die Bittschriften selbst, noch um die Beylagen und Urkunden gebraucht, widrigenfalls aber solche auf schlechtem Papier geschriebene und nur mit Stämpfelpapier bekleidete Schriften entweder ohne Bescheid zurückgegeben, oder vernichtet werden sollen *c*). An eben dem 6ten August ließ der Generalgouverneur auf Verfügung des Reichskriegskollegiums dem Lande eröffnen, daß die im russischen Reiche noch befindlichen schwedischen Kriegsgefangenen, welche weder die griechische Religion angenommen, noch sich in kaiserlichen Diensten durch Eid und Pflicht verbindlich gemachet hätten, bey schwerer Strafe auf freyen Fuß gestellet werden sollten *d*). Im zwölften Artikel des nystädtischen Friedens war verordnet worden, daß diejenigen, welche dem Kaiser nicht huldigen wollten, ihre Güter innerhalb dreyer Jahre von dem Tage des Friedens an verkaufen sollten. Der Kaiser

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

1723 Peter I August II Ferdinand

Kaiser hatte vernommen, daß verschiedene diese Güter nur dem Scheine nach, und unter heimlichen Verabredungen und versteckten Absichten veräußerten, in der That aber nach wie vor Eigenthümer davon zu bleiben gedächten. Daher verboth der Kaiser am 25sten Heumonates diesen Unfug, bey Verlust der Güter. Wenn aber ein kaiserlicher Unterthan sich dieses Unterschleifes theilhaftig gemacht hatte, solle er Amt, Ehre und guten Namen auf ewig verlieren, der Angeber hingegen belohnet werden. Die Fiskäle sollen hierauf acht geben, und weder Jemanden durchschlüpfen lassen, noch einen Unschuldigen belangen. Wer dergleichen wiederverliehene Güter, Ländereyen, oder Häuser von den aus dem Lande Ziehenden kaufet, der soll den Kaufbrief bey der Regierung beybringen, und eine beglaubte Abschrift davon zurücklassen. Das ist der Inhalt eines gedruckten generalgouvernementlichen Patentes vom 9ten August *e*). Am 23sten Herbstmonates unterschrieb der Kaiser im Senate zu St. Petersburg einen offenen Brief, worinn er die liv- und esthländischen Edelleute einlud, in seine Kriegsdienste zu treten, mit dem Versprechen, sie seinen anderen Officieren und gebornen Unterthanen gleich zu halten. Dieser offene Brief ward zu Riga am 21sten Weinmonates gedruckt *f*). Uebrigens ließ der Kaiser seine Flotte gegen das bevorstehende Jahr nach holländischer Art ausrüsten, wozu 260,911 Eimer Biers erfodert wurden; wie man aus dem

e) Rathssamml. in 4.

f) Rathssamml. in 4.

1723 Peter I August II Ferdinand

generalgouvernementlichen Patente vom 19ten Christmonates ersieht *g*).

§. 67.

Die Revision der Güter, welche schon im vorigen Jahre auf Verfügung des Reichskammerkollegiums ihren Anfang genommen hatte, ist in diesem Jahre fortgesetzet worden. Der Kammerassessor von Salza verrichtete sie im dörpatischen und pernauischen Kreise, gleichwie der Oberkommissar Weinhold von Völkersam im rigischen. Am 9ten März verlangete Salza von dem Rathe zu Dörpat, was für Hakelwerker der Stadt eigenthümlich gehöreten; ob nicht einige Umtreiber vom Lande sich in den Vorstädten aufhielten; und ob nicht die Hakelwerker einige Aussaat auf den umher liegenden Krongütern gethan, oder solche für ein gewisses Schnittkorn gepachtet hätten *h*). Der Eigenthümer und Innehaber der Güter musten sich schriftlich verbinden, die in der Landesordnung bestimmte Strafe zu leiden, und allen Schaden sowohl der Krone als auch den wahren Eigenthümern zu ersetzen, woferne sie wissentlich außer ihrer eingegebenen Specifikation einige fremde oder eigene Bauren, einige besetzte oder wüste Ländereyen verschwiegen hätten *i*). Am 1sten Wintermonates verlangte

g) Rathssamml. in 4. In diesem Jahre erhielt die esthländische Ritterschaft einen eisernen Brief auf zehen Jahre. Büsching Magazin Th. IX S. 348.

h) Act. publ. Dorp. Vol. XXIV n 5.

i) Act. publ. Dorp. Vol. XXXVII n. 9. Vol. XVI n. 8.

1723 Peter I August II Ferdinand.

langte Salza, daß ein jeder Guthsherr mit Zuziehung seines Kirchspielspredigers eine nochmalige Untersuchung der Läuflinge wegen vornehmen, und die erhaltenen Nachrichten mit ihrer Unterschrift einsenden sollten *k*).

§. 68.

In Riga hatten sich nach und nach verschiedene Personen reformirter Religion häuslich niedergelassen, welche der Handel und andere Vortheile dahin gezogen hatten. Diese hielten sich zu der reformirten Gemeinde in Mitau. Nun, da der Kaiser ihnen den freyen Gottesdienst erlaubet hatte, errichteten sie eine eigene Gemeinde, verschrieben sich einen Prediger, und hielten zum erstenmal in einem dazu bereiteten Privathause am 10ten Wintermonates d. J. ihren öffentlichen Gottesdienst *l*). Der erste Prediger dieser Gemeinde hieß Johann Heinrich Thorwarth *m*). Die Stadt verlor das Gut Neuermühlen, wie der Herr Bürgemeister von Widow umständlich erzählet *n*). Sie hatte bis auf diese Zeit zweene Löwen zu Schildhaltern in ihrem Wapen gehabt. Nun erwählte sie hierzu mit Einwilligung des Generalgouverneurs zweene Adler *o*). Zu Pernau machte der Rath eine Armenhausordnung *p*).

§. 69.

k) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 34.

l) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 334 f.

m) Livl. Biblioth. Th. III S. 243 f.

n) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 335 f.

o) Samml. russ. Gesch. S. 336 f.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 417.

§. 69.

1723 Peter I August II Ferdinand

Am 9ten Jänner 1723 ließ der König von Polen ein Schreiben an die Oberräthe und den Adel in Kurland ergehen, worinn er einen Landtag erlaubete, damit die Unordnung, in Abwesenheit des unbelehnten Herzoges, nicht ganz und gar einreißen mögte *q*). Dieses Schreiben

q) Von diesem Schreiben steht eine Abschrift Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 33. welche also lautet: *Augustus* Secundus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae Samogitiae, Kyouiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Smolensciae Seueriae, Czernichouiae, necnon haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Generosis Consiliariis supremis Regentibus maioribus et minoribus Capitaneis caeterisque Officialibus et Vniuerso Equestri Ordini Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, fideliter Nobis dilectis, gratiam Nostram Regiam. Generosi fideliter Nobis dilecti. In hibuimus Generosis Fidelitatibus Vestris certi Rescripti Nostri Literis de Datum Dresdae die 14 Mensis Julii anno 1719 ad Generosas Fidelitates Vestras directis, ne sine consensu Nostro Congressus et Conuentus suos ordinarios vel extraordinarios absente nunc a Ducatibus Illrmo Domino Duce Curlandiae, et necdum inuestito celebrare audeant. Quia vero ob non celebrationem per spatium aliquot annorum Conuentuum et Congressuum publicorum totius Generosae Nobilitatis et prorogatam huc vsque Inuestituram in absentia Illmi Dni Ducis summum disordinem in praefatis Ducatibus existere, collectionemq. pecuniarum in anterioribus Conuentibus vigore Vniuersalium Literarum Nostrarum celebratis pro sumptibus ad expediendam Commissionem et exolutionem Plenipotentiariorum, tum expensis litis in Judiciis Relationum

1723 ben schickte der Landesabgeordnete Bülow an den

Peter I
August II
Ferdinand

onum Nostrarum propriarum indecisae pendentis per Generosam Nobilitatem laudatam intermissam, executionemq. Laudorum, praepeditam esse percepimus. Hinc Nos prouidendo indemnitati praefatorum Ducatuum, bonoque ordini consulendo praesentibus facultatem concedimus. Conuentum eundem, secundum iura Ducatus indicendi et celebrandi. Ita tamen, ne abutendo praesenti concessione Nostra in vllas Transactiones, materias Status, quas Nobis solis tanquam Directo Domino reseruamus, cointelligentiasque sese ingerere eosque tractare audeant. Quas prout seuerissime iterato inhibemus, ita Generosis Fidelitatibus Vestris, signanter vero Generosis Consiliariis Regentibus supremis mandamus et iniungimus, quatenus se in futuro Conuentu de praesenti Consensu Nostro indicendo ad tenorem praesentis limitatae facultatis Nostrae per omnia gerant, calculum ab Exactoribus collectarum recipiant, residuum vero secundum lauda publica et ordinationes prouinciae per executionem more antiquo practicato exigi faciant, resistentes vero poena inturbatores tranquillitatis publicae sancita coerceant. Secus Generosae Fidelitates Vestrae non facturae pro gratia Nostra et sub graui animaduersione Nostra. Datum IX die Mensis Januarii Anno Dni MDCCXXIII Regni Nostri Anno XXVI.

Augustus Rex

(L S. R.)	(L. S. M. D. L.)
Michael Mauritius Suski Venator Terrae Lomzensis Sae. Rae. MtisSecretarius mpp.	*Michael Const. Niwicki*, Pocillator Trocon. Sae. Rae. Mtis Sigilli minoris M D. Lae Secretarius mpp.

Rescriptum ad Generosos Consiliarios Regentes et totam Nobilitatem Ducatus Curlandiae et Semigalliae pro indicendo Conuentum ad bonum ordinem spectantem.

den Landesbevollmächtigten, Rath Ehden, welcher es am 3ten Hornung empfing und den Oberräthen zustellete. Dieser gab auch den 10ten dem Kapitaine Behr und dem Hauptmann Nolden davon Nachricht. Den 24sten schrieb er an Bülow, und übersandte ihm das Universal des litthauischen Großmarschalls, kraft welches er die kurischen Bauren, die sich nach seinen Gütern begeben, nicht ausantworten wollte; imgleichen die Beschwerden der Dünaburger, daß ihnen ebenfalls ihre entlaufene Bauren von den benachbarten Litthauern nicht ausgeliefert werden wollten *r*). Diese Materie wiederhohlete er den 20sten April in einem Schreiben an erwähnten Bülow, mit dem Zusatze: es wäre eine Reichssatzung vorhanden, kraft welcher alle dergleichen Beschwerden zwischen Litthauen und Kurland durch gewisse verabredete Schiedsrichter *s*) in gewissen dazu benannten Städten an der kurischen Gränze abgethan werden sollten. Am 11ten May bath er die Oberräthe schriftlich um Ansetzung des Landtages. Am 11ten Brachmonates meldete er Bülowen, daß der Oberhauptmann Rönne nach Danzig gereiset und kein Landtag sobald zu hoffen wäre *t*). Den 29sten schrieb er zuletzt an Bülow, daß General Bestuschef die Reise nach Danzig angetreten hätte. Bülow der am 21sten Heumonates von

1723
Peter I
August II
Ferdinand

r) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek.

s) Arbitri compromissarii.

t) Hierbey macht Ehden ein zwiefaches NB.

1723
Peter I
August II
Ferdinand

von seiner Gesandschaft nach Mitau zurückkam, besuchte nebst dem Rathe Ehden am 22sten alle Oberräthe, welche den folgenden Tag sich mit beiden besprachen, und ihnen eröffneten, daß vor dem Weinmonate kein Landtag anberamet werden könnte *u*). Bülow, der in kuhrsächsische Dienste getreten war, konnte also den Landtag nicht abwarten, sondern legete am 2ten Weinmonates sein Amt nieder, und bath um seine Entschädigung *w*). Der Bischof

u) Ehdens Tagebuch Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 19. 20 und 21.

w) Diese Urkunde lautet Vol. IV MSS in der großf. Bibliothek Nr. 17 also:

Wohlgeborne Herren, Herren, Herr Landbothenmarschall und Herren Deputirte Meine sonders Hochzuehrende Herren Oehm und Freunde.

Die Pflicht, die ich dem Lande, in welchem den ersten Athem geschöpfet, schuldig zu seyn glaube, und das sonderbare Vertrauen, womit E. W. R. und Landschaft mich beehret, haben mich von meiner Hausruhe ab- und zur Verschickung zum ersten und anderen mal gezogen. Die in gefolgten Zeiten bis im Jahre 1719 mir nachgesandten Instruktiones haben mich in solcher gehalten, und die Erwegung, daß die allgemeine Landeswohlfahrt einen unersetzlichen Anstoß bey inhibirten Landtage exponiret, hat mich selbige nicht zu deseriren, sondern mit Hindansetzung meiner Haussorge und Zusetzung eigener Mittel in dem mir anvertrauten Officio diese Jahre durch zu verharren veranlasset. Ob nun zwar weder die eingepflanzte Liebe, zum Vaterlande, noch der zu Förderung E. W. R. und Landschaft allgemeinen Besten abzielende und von mir bisher

1723
Peter I
August II
Ferdinand

Bischof von Schamaiten, Alexander, aus dem Hause Horaim, welcher 1717 bey der Kom-

bisher bezeigte Vorsatz im geringsten gemindert, viel weniger jemalen schwinden wird: so gehet doch des Höchsten Disposition dahin, mich bey der bisherigen Funktion eines Landesdeputirten nicht länger zu lassen, nachdem es Ihro Königl. Majestät von Polen, und Kuhrf. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten Könige, Kuhrfürsten und Herren gefallen, mich in dessen glückliche Dienste allergnädigst zu beruffen, welchem Beruff so viel williger folgen kann, als dadurch nicht aus der Gelegenheit gesetzet zu werden glaube, E. W. R. und Landschaft zu Diensten ergeben zu bleiben. Bey so bewandten Sachen werden Ew. Wohlgeb. Wohlgeb. im besten vermerken, wann die Funktion eines Landesdeputirten weiter zu kontinuiren deprecire, in welchem Endschluß ich auch des weiten Weges und der erklecklichen Reisekosten unerachtet mich im Lande persönlich unlängst eingefunden, um mich mündlich zu beurlauben, wozu aber durch den anfänglich ganz ungewissen, und endlich bey der letzten Stunde meiner Abreise weit hinausgesetzten Terminum zum Landtage nicht gelangen können. Wie weit der Succeß meiner Verrichtung glücklich gewesen, wird E. W. R. und Lschaft aus meiner mit Dero Gevollmächtigten dem wohlgebornen Hrn. Rath Ehden geführten Korrespondenz ersehen, und den Effekt auch beurtheilen, daß nämlich eines Theils die Zeit meiner Abfertigung über das Land verhängte Kontributiones und Onera cessiret, und andern Theils es auch denen am wenigsten gelungen, die durch ihre Consilia um bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sich necessaire zu machen, durch vorgewandte Appellationes die königliche Kommission zu evertiren

1723 Peter I August II Ferdinand

Kommission den Vorsitz gehabt hatte, meldete sich

tiren getrachtet: E. W. R. und Lschaft hingegen in der Restitution und Possession ihrer durch selbige errungenen Jurium und Immunitäten sich ruhig und glücklich findet. Die mir anvertraute und dem Hrn. Landesgevollmächtigten wissende wenige Originaldokumenta habe zu sicherer Bewahrung deponiret, und bin von E. W. R. und Lschaft erwärtig, wie Sie es mit denenselben ferner will gehalten wissen. Zu Specificirung der von wegen E. W. R. und Lschaft in diesen letztern sechs Jahren mir remittirten Gelder habe die Wohlgeborne Herren, Hrn. Kammerjunker von den Brinken und Hrn. Kapitaine Behr erbethen und bevollmächtiget, und weilen E. W. R. und Lschaft bey der geringen Summa finden werden, daß selbige zu einer Standesmäßigen sechsjährigen Subsistence an theuren Oertern im königl. Hoflager, Abwartung vierer Reichstäge, Bestreitung der bey importanten Processen vermachten Spesen und Depansen, so vielfältig geschehenen kostbaren Reisen, Post- und Briefgebühren keinesweges hinreichlich, ohne daß vonnöthen, den durch Brand und andere Gefahrfälle, die bey weitläuftigen Hoflägern und beständigen Hin- und Herreisen fast inevitabel erlittenen Schaden anzuführen, als will von E. W. E. W. Equité hoffen, Sie werden bey dieser Gelegenheit die Regel gelten machen, quod officium nemini debet esse damnosum, und über meine Schadlosstellung bey der zu solchem Ende von Ihro Königl. Majestät allergnädigst nachgegebenen allgemeinen Landesversammlung cum effectu schlüssig werden, wobey zugleich gebethen haben will, über meine bis anhero verwaltete Funktion eines Deputirten per laudum publicum mich zu quittiren und wider alle aus derselben künftige

1723 Peter I August II Ferdinand

sich deshalben mit einer Foderung von tausend Reichs-

künftige Zeit etwan formirende Ansprengungen zu eviciren. Ich finde mich hingegen schuldig für die Ehre des mich bishero gewürdigten Vertrauens und guter Opinion mit der größten Verpflichtung zu danken, und wie ein jeder treuer Patriot aus dem Grunde des Herzens mit mir wünschen muß, daß der Höchste möge sonderlich bey jetzigem obhandenen Landtage E. W. R. und Lschaft Vornehmen und Consilia gesegnen und dahin gedeihen lassen, daß Dieselbe in ungekränkter Freyheit und gedeihlichem Wohlstande und Sicherheit selber ferner blühen und auf Dero grünende Posterität unverletzt vererben könne, also versichere ich meines Theils, daß von allen dem an mir nichts werde ermangeln lassen, so dazu auf einige Weise förderlich seyn mag, und obgleich aus der bisherigen Liaison trete, dennoch die mir angeborne Neigung und Liebe für das Vaterland, und das Andenken des zu meiner Wenigkeit getragenen Vertrauens zu keiner Zeit, wohin mich auch mein Destin führe, in mir schwinden, sondern ich in der einmal festgesetzten Ergebenheit kontinuiren und bis ins Grab mit vieler Konsideration und Hochachtung verbleiben werde

E. W. R. und Landschaft MHHErn Landbothenmarschalls und HErn Deput.

Dresden den 2ten Octob. Ao. 1723.

Dienstergebenster und verbundenster Diener Friederich Gotthard von Bülow.

Denen Wohlgebornen, zum Landtage versammleten Herren, Hrn. Landbothenmarschall und Herren Deputirten, meinen sonders Hochzuehrenden Herren Oehm und hochwerthen Freunden dstl.

Dieser

1723 Peter I August II Ferdinand

Reichsthaler x). Ich habe die Originalinstruktion gesehen und gelesen, welche das neuenburgische Kirchspiel seinen Deputirten, Johann Albrecht Korf, zu dem bevorstehenden Landtage gege-

Dieser Mann hatte von der Ritterschaft empfangen 4655 Rthaler: allein sie blieb ihm weit mehr schuldig, wie der Landtagschluß von 1724 belehret.

x) Sein Schreiben lautet also: Generosi Domini, Domine Director et Domini Nuntii Terrestres, Fratres Honorandi!

Quinquennium est et quod excurrit, ex quo Generosus Ordo Equestris ad summam mille Imperialium in Conuentu Regni generali tunc proximo exsoluendorum sese mihi obligauit; Quia vero nec in Comitiis eodem anno celebratis nec postea huic obligationi satisfactum est, quinimo et praesens in tempus mora continuata, proinde his praesentibus Generosissimas Dtiones Vtras conueniendas esse duxi, instanter petendo, vt memores fidei publice mihi datae et nexus sui obligatorii, praedictam summam cum inscriptis annuis prouisionibus Pleni potenti meo, plurimum Rndo Dno Canonico et officiali Gönner integre exsoluere suumque instrumentum obligatorium reluere dignentur. Hanc ego aequitatis obseruantiam data qualibet occasione regratificari minime intermittam qui et nunc felicissimos successus apprecans, sum et constanter permaneo Generosissimarum Dominationum Vestrarum

Addictissimus Frater ac Servitor

Datum Wilna d. 9. Oct. Ao. 1723. *Alexander Horaim* Episcopus Samogitiae.

Generosissimis Dominis, Dno Moderatori et Dominis Deputatis Nuntiis Ordinis Equestris Ducatus Curlandiae et Semigalliae, Dnis Fratribus honorandis. Mitauiae. Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 17.

1723 Peter I August II Ferdinand

geben hat y). Man sieht daraus die Gegenstände der Berathschlagungen. 1) Mit dem gewesenen Landesabgeordneten, Bülow soll liquidiret werden. Man soll ihn seines Vorschusses wegen befriedigen, und einen tüchtigen Mann in seine Stelle wählen. 2) Die Rückstände der Landessteuern müssen eingetrieben werden. 3) Der Bischof von Schamaiten und der Kastellan Johann Siegmund von Wahlen, welcher 1717 gleichfalls königlicher Kommissar gewesen, sollen ihre Befriedigung haben. 4) Was nöthig ist, soll wider die Gebrüder Koch und Schalk durch den neuen Landesabgeordneten vorgekehret werden. 5) Dieser Punkt betraf vermuthlich den Nachfolger des Herzog Ferdinands: womit das Kirchspiel nichts zu thun haben wollte, weil es der König verbothen hatte. 6) Der Landesbevollmächtigte Rath Ebden soll seines hohen Alters wegen nach seinem Willen entlassen und mit schuldigem Danke seiner Foderung halben zufrieden gestellet werden. 7) Die Oberräthe sollen ersucht werden, wider die Rigischen der entlaufenen Bauren wegen, alles was möglich ist, zu thun. 8) Die Ausantwortung der Bauren wird von den Litthauern und Polacken verlanget. 9) Wider den neuen Klosterbau zu Mitau muß der Deputirte alle Vorsicht anwenden. 10) Der Ueberhandnehmenden Einfuhr des fremden Malzes soll abgeholfen werden. 11) Der Deputirte soll von jedem Ha-

K 4 ken

y) Sie steht Vol. IV. MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 15.

1723 Peter I August II Ferdinand

ken, einen Reichsthaler Alberts jede vierzehn Tage zu seiner Zehrung haben z).

§. 70.

Am 18ten Weinmonates nahm der Landtag seinen Anfang a). Es waren aber nur wenige erschienen, welche sich bemüheten, den Termin bey den Oberräthen bis auf den 19ten zu retten. Den 19ten nach Mittage um 4 Uhr wurde der Leutenant Benedikt Heinrich Heiking von Karkeln zum Landbothenmarschall in der deutschen Kirche erwählt, und diese Wahl den Oberräthen durch ein Paar Deputirte bekannt gemacht. Am 20sten um 9 Uhr versammleten sich die Deputirten in der deutschen Stadtschule, welche der Ritterschaft von den Oberräthen zur Zusammenkunft angewiesen war. Von hier begaben sie sich nach der Gerichtsstube um den Oberräthen die gewöhnliche Aufwartung zu machen. Hierauf redete der königliche Abgeordnete, Oberstleutenant Gurski, die Oberräthe und die Ritterschaft in polnischer Sprache an, überreichte dem Kanzler das königliche Originalschreiben und begehrete, es mögte laut verlesen werden: welches von dem Obersekretar Zentarovius geschah. Nach diesem

z) Diese Vollmacht haben unterschrieben und versiegelt: Georg von der Reck, für sich den Kapitaine Keyserlingk und Diepelskirch; Georg Heinrich Hahn; Karl Gustav Grotthuß; Kosimir Freyherr von Knigge; Otto Johann von Fürstenberg und Karl Wilhelm von Henning.

a) Das Diarium dieses Landtages steht. Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 16.

1723 Peter I August II Ferdinand

diesem begab sich die Ritterschaft nach der Landbothenstube und beliebte, um 2 Uhr nach Mittage zusammenzukommen. Bestuschef ließ inzwischen durch zweene Edelleute, Rönne und Heiking melden, daß Ihro Kaiserl. Hoheit den 21sten um 10 Uhr die Ritterschaft zur Abstattung ihrer unterthänigen Ehrfurcht vor sich lassen wollten. Man war also bedacht, die rückständigen Landessteuren herbeyzuschaffen, weswegen man die Oberräthe um Beystand ansprach. Den 21sten machte man vor und nach Mittage der verwittweten Herzoginn Anna die Aufwartung. Den 22sten meldeten sich Brinken und Behr als Gevollmächtigte des Landesabgeordneten Bülow. Die Oberräthe fanden sich auf geschehene Einladung in der Landstube ein, theils die Relation des Bülows anzuhören, theils den Landesbeschwerden abzuhelfen. Allein Bülow war, wie oben gedacht, nicht zugegen, seine Gevollmächtigte beriefen sich auf seine an den Landesbevollmächtigten Ebden geschriebene Briefe, welche dieser in Ordnung bringen sollte; und die Beschwerden sollten auch in bessere Deutlichkeit gebracht werden. Also begaben sich die Oberräthe hinweg. Ebden überreichte einen von dem rigischen Buchdrucker Fröhlich an den Superintendenten geschriebenen Brief, worinn er um Nachricht bath, wie man es inskünftige mit dem Kalender in Kurland halten würde, da an vielen Orten in Deutschland derselbe des Osterfestes wegen verändert worden. Man beschloß, daß man sich in diesem Stücke nach der Republik richten müste. Der Oberhauptmann zu Mitau

1723 Peter I August II Ferdinand

Kasimir Christoph von Brackel ward einmüthig zum Landesabgeordneten erwählt. Am 29sten schrieben die Oberräthe an den Rath zu Riga der Beschwerden wegen, welche die Ritterschaft angebracht hatte, und der Rath antwortete den 30sten *b*). Noch wurden am 29sten

die Landesbeschwerden, mit den Beschwerden des Oberhauptmanns von Brackel, und denen, welche die Oberräthe mit der Herzoginn

1723 Peter I August II Ferdinand

b) Die Antwort, welche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek unter Nr. 30 vorhanden ist, lautet also:

Hochwohlgeborne derer Herzogthümer Kurland und Semgallen hochverordnete Herren Oberräthe, wie auch Wohlgeborner Herr Landbothenmarschall, Hochgeehrte Herren!

Wie fremde uns immer Ew. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb. an uns vom 29sten huius st. n. im Namen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gelangte Beschwerden, nach welchen uns nicht nur die Vorenthaltung der kurländischen Läuflinge, sondern auch eine wider dererselben hieher gebrachten Waaren ab executione begangene Procedure aufgebürdet werden will, geschienen: so befinden wir uns jedennoch veranlasset, Ew. Hochwohlg. wie auch Wohlgeb. von Dero verfaßten (vorgefaßten) Meynung in obigen Stücken zu desabusiren. Es ist bekannt, daß auf unsere dießseits wegen Auslieferung verschiedener zu den hiesigen Stadtgütern gehörigen und in Kurland latirenden Flüchtlinge gemachte Instanz von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herzog von Kurland die Resolution ausgefallen, vermittelst welcher unser mit vieler Mühe und Kosten nach Mitau spedirte Gevollmächtigte daher, weiln dessen obiges Gesuch nicht de tempore zu seyn geschienen, abgewiesen worden Ob wohl wir uns nun der nach aller Völker Recht üblichen Repressalien bedienen, und den in pari casu emergirenden Vorfällen mit gleichen Schwierigkeiten begegnen mögen; so werden jedennoch die davon verhandenen Exempel klärlich zeugen, daß den Herren Kurländern von Adel und Possessoren der Güter ihre hieselbst verkundschaftete Flüchtlinge (und) Erbbauren probato iure et dominio unweigerlich abgefolget worden. Wobey jedennoch, wann die Bewährung ratione derselben nicht rite et debite geschehen, uns keinesweges verübelt werden mag, daß wir darinnen wegen des dieser Stadt kompetirenden priuilegii praescriptionis biennalis, in dessen exercitio Ihro Kaiserl. Majestät gleich in anderen Gerechtigkeit und Freyheiten uns allergnädigst beybehalten wissen wollen, mit gebührender Vorsicht verfahren müssen. Gleichwie wir nun unsers Orts nichts, was zur Beybehaltung nachbarlicher Freundschaftspflege und mutuellen Handelsinteresse in diesen und anderen Stücken gereichen könnte, verabsäumen werden: also müssen zugleich Ew. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb. wir hiemit eröffnen, daß ein dergleichen Casus, wie dem Herrn von Plettenberg von Linden wegen Verarrestirung seiner anhero geschickten Waaren und Sachen arriviret seyn soll, uns bey diesen Stadtgerichten gar nicht erinnerlich noch bekannt sey; und derselbe, dafern er irgendwo durch einige Eigenthätigkeit lädiret seyn mögte, seinen Regreß und Satisfaktion bey dem foro, wohin die Sache gehöret, zu suchen und zu impetriren belieben wird. Wornächst unter nochmaliger Kontestirung unsers zur Konservation freundnachbarlicher Harmonie und gebührender Justizpflege geflissenen Willens, und bey

1723 Peter I August II Ferdinand

zoginn Anna abthun mögten, in Ordnung und ins Reine gebracht. Einer der Hauptsachen dieses Landtages war die Berechnung der Landessteuren oder Bewilligungen mit den Landesofficieren; weil es aber damit sehr weitläuftig aussah, so beliebte Ritter- und Landschaft, den Landtag nicht eher zu schließen, als bis diese Berechnung zu Stande gebracht sey, damit man hinter die Reste kommen und erfahren mögte, wie viel etwa noch zu bewilligen wäre, wann die vermuthete Summe der restirenden Gelder nicht zureichen sollte. Also setzte sie sechs Wochen zur Berechnung, und einige Berechner aus; nach diesem wollte sie zum Schlusse des Landtages eilen. Man arbeitete hierauf an der Instruktion des Landesabgeordneten und Oberhauptmanns Brockel. Man zog einen Juden zu Rath, wie man den Judenschoß einrichten könnte, damit Ritter- und Landschaft das Ihrige bekäme, die Judenschaft aber nicht litte. Der gemachte Entwurf c) ward

bey Empfehlung göttl. Gnadenschutzes wir unverändert verbleiben

Ew. Hochwohlgeb. wie auch Wohlgeb.

den 30sten Okt. 1723. Dienstwilligste Bürgermeister und Rath der kaiserlichen Stadt Riga.

Denen Hochwohlgebornen derer Herzogthümer Kurland und Semgallen hochverordneten Herren Oberräthen, wie auch Wohlgebornen Herrn Landbothen-Marschall, unsern Hochgeehrten Herren dienstl. zu Mitau.

c) Dieser Entwurf des Judenschosses oder Judengabe steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 24.

1723 Peter I August II Ferdinand

ward am 30sten den Oberräthen zur Genehmigung übergeben. Am 1sten Wintermonats sind die Landesbeschwerden d) den Oberräthen übergeben worden, mit Bitte, denselben ab-

zuhel-

d) Dieses Corpus grauaminum oder wie sie Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 25 heißen, Grauamina et Desideria publica Nobilitatis Curlandiae enthalten etwa folgendes: 1) Die von dem Superintendenten eingeführte dreyfache Segensform. 2) Den Rang des Superintendenten. 3) Die unterlassene Generalkirchenvisitation. 4) Den neuen katholischen Klosterbau. 5) Die Weitläuftigkeit der Rechtsgänge insgemein und der Konkurssachen insonderheit. 6) Misbräuche bey der fürstlichen Kanzeley. 7) Uebereilung der Schuldner. 8) Verzögerung der gerichtlichen Hülfe. 9) Die Beobachtung der ordentlichen Gerichtsstühle. 10) Die schläferige Verwaltung der Rechtspflege in den Gerichten der Hauptleute und Oberhauptleute, denen ihre Besoldung nicht gereichet wird, nebst dem Mangel der Beysitzer, der Gerichtshäuser und der Gefängnisse. 11) Die Besetzung des Obersekretariates. 12) Die ungewöhnliche Vermehrung der Advokaten. 13) Die Aufführung des Fiskales Radzki, welchen man abgesetzet wissen will. 14) Die Gerichtsbarkeit der Städte Windau und Libau. 15) Misbräuche bey Konkursen. 16) Den allgemeinen Gebrauch des Rigischen Maaßes, der Löse, Ellen und Gewichte. 17) Die Gleichheit der Münze im ganzen Lande. Ein Reichsthaler soll achtzehen Sechser und ein Sechser nicht mehr den zwölf Groschen Schillinge halten. 18) Den Postirungsschoß. 19) Die unterbrochene Hakenrevision. 20) Den Aufschub des gegenwärtigen Landtages. 21) Die Duldung der Zigeuner. 22) Die Licenten und Postäm-

Postäm-

1723 Peter I August II Ferdinand

zuhelfen. Unterdessen trat der Oberhauptmann Brackel in die Landschaftsstube ein, und eröffnete der Ritterschaft daß der General Bestuschef durch den Kammerjunker Bühren ihm hätte im Vertrauen melden lassen, er mögte von dem Amte eines Landesabgeordneten zurücktreten, widrigenfalls wäre er beordert, seine Reise auf alle Art und Weise zu hindern. Wobey Brackel bath, die Ritterschaft möge für ihn und seine Sicherheit sorgen, mit der Verheisung, er werde sonder Willen der Ritterschaft niemals sein Wort zurücknehmen. Denselben Nach-

Postämter. 23) Die Steigerung der Accise. 24) Die Besserung des durbischen Dammes. 25) Die Judengabe, welche dem Landkasten bezahlt werden soll. 26) Die Brücken- und Wegebesserung. 27) Die dem Landkasten zu entrichtende Strafgelder. 28) Die mit Einheimischen zu besetzenden Aemter bey der fürstlichen Kammer. 29) Nachricht wie weit es mit den Gebrüdern Koch und mit Schalk, welche die Oberräthe und die Ritterschaft böslich angegeben hätten, gekommen sey. Insonderheit aber hatte der Oberhauptmann Brackel bittere Klagen darüber, daß die Oberräthe seine Gerichtsbarkeit gehemmet und gestöret, wie auch ihn für seine Person und in seinem Amte gekränket, ihm seine Gerichtsstube genommen und keine Besoldung gereichet hätten. Endlich wünschete die Ritterschaft, daß die Oberräthe einige Punkte der verwittweten Herzoginn Kaiserl. Hoheit vorstellen, und dadurch die Ritterschaft befriedigen mögten. Sie stehen Vol. IV MSS. in der grossf. Bibliothek Nr. 26 und betrafen allerley Neckereyen, die vielmehr von den Beamten, als von dieser großen den Kurländern sehr zugethanen Prinzessinn herrühreten.

1723 Peter I August II Ferdinand

mittag begaben sich die Deputirten insgesammt zu den Oberräthen, und stelleten ihnen dieses vor. Man beschloß deshalben am folgenden Morgen zweene Oberräthe und zweene Kirchspielsdeputirten zu dem General Bestuschef zu senden. Am 2ten begaben sich der Kanzler und der Landmarschall, nebst dem Hauptmann Nolde und Leutenant Heiking, zu dem General und thaten ihm eine sehr nachdrückliche Vorstellung, mit dem Anhange, daß die Ritterschaft, wenn ihr Abgeordneter nicht sicher reisen könnte, den Landtag schließen, alles am gehörigen Orte berichten, durchaus aber keinen anderen Abgeordneten erwählen wollte. Nach vielen Winkelzügen, die ihm nicht gelangen, und nach gefoderten Versicherungen, das Beste der Herzoginn Anna zu befördern, welche man nicht bewilligte, weil der Adel dem königlichen Schreiben zufolge sich in keine Staatssachen einlassen durfte, erklärete er sich, er wolle Brackeln nicht zuwider seyn, und ihm keine gefährliche Hindernisse in den Weg legen. Der Landtag beliebete an Bülowen zu schreiben, und entwarf eine Anweisung für die Berechner. Nach Mittage begab sich der Landbothenmarschall nebst sämmtlichen Kirchspielsdeputirten zu den Oberräthen, und hinterbrachte ihnen, daß der Mannrichter Alexander Korf die Stelle eines Landesbevollmächtigten übernommen hätte, worinn sie willigten. Alles was man sonst verlangete, ward auch verheissen, insonderheit, daß sie, die Oberräthe, das Licent- und Postamt in Libau, welches von dem Herzoge eigenmächtig eingenommen worden, wieder mit tüchtigen Personen besetzen mögten.

Man

1723
Peter I
August II
Ferdinand

Man begab sich in die Landstube, unterschrieb das, was abgemacht war, ernannte Heikingen von Langerfeld, den neuenburgischen Deputirten Johann Albrecht von Korf und den Rath Ebden zu Berechnern, und beschloß daß den übrigen Kirchspielsdeputirten frey stünde, bis zum 13ten Christmonates nach Hause zu reisen, weil man, so lange die Berechnung währete, über nichts rathschlagen könnte. Am 3ten speiseten die Landtagsdeputirten bey dem General Bestuschef. Am 4ten Wintermonates bath die Ritterschaft die Oberräthe, den Ruprecht, welcher eigenmächtig wider die Landesgesetze, und den kommissorialischen Schluß, sich unterstanden, das Postamt und Licent in Libau zu verwalten, beym Kopfe nehmen lassen, und nach Verdienst bestrafen möchten. Der Kanzler und Oberburggraf waren dazu gar willig: allein der Landhofmeister und Landmarschall wollten dieses aus gewissen Ursachen *e*) bis zur künftigen Zusammenkunft der übrigen Deputirten ausgesetzt wissen, wobey es verblieb. Am 14ten Christmonates kamen die Landbothen wiederum zusammen. Die Antwort des Rathes zu Riga ward verlesen, deren ich oben gedacht habe. Man verlangete von den Oberräthen eine Antwort

e) In der Handschrift, welche ich itzt vor mir habe, steht auf dem Rande geschrieben: Causa haec erat, quia Dnus Cancellarius mentionatum *Ruprechtum* propriis viribus capi et adduci curare promittebat, ideo Dnus Landmarschallus non requiri putabat, vt caeteri Consiliarii suas vires apponant, cum ille in debito sit, promissis stare. Vortreflich.

1723
Peter I
August II
Ferdinand

Antwort auf die Landesbeschwerden, welche sich entschuldigten, daß der Landhofmeister und Oberburggraf abwesend wären. Nach Mittage fing man an das Tagebuch der Berechnung *f*) zu lesen. Den 15ten wurden Budberg und Korf an die Oberräthe gesandt, welche ihnen vortragen sollten, daß die Ritterschaft ganz inständigst bitten ließe, sie möchten sich auf die Landesbeschwerden erklären, widrigenfalls würde die Ritterschaft auf die Meynung gerathen, sie würden sich gar entziehen den Beschwerden abzuhelfen. Ferner musten sie noch eine Beschwerde des goldingischen Kirchspiels anbringen und einen Wandel darinn zu schaffen bitten. Am 12ten Christmonates erklärete sich der Superintendent in einer an den Herzog gerichteten Schrift, sowohl wegen des dreygliederigen Segens als auch wegen des Ranges *g*). Nun that sich eine

f) Es steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 23. Die Berechnung erstreckte sich über alle Bewilligungen von 1714 bis 1719.

g) Sie lautet von Wort zu Wort also:
Durchlauchtigster Herzog, Allergnädigster Fürst und Herr!
Ihro Hochfürstl. Durchl. haben mir allergnädigst demandiret, auf die von E. W. R. und L wider mich eingekommene Grauamina forderſamst zu antworten, welchem zufolge unterthänigst berichte, daß wegen des dreyfachen Segens nicht allein auf einem gehaltenen Landtage meine schriftliche Deduktion an Ihro Hochwohlgeborne Excellenz, den Hrn. Kanzler, überreichet, sondern auch die Quästion selbst mit dem Ministerio bereits aufgehoben und beygeleget sey, und zwar dergestalt, daß

1723 Peter I August II Ferdinand

eine neue Beschwerde des bauskischen Kirchspiels wider ihn hervor. Er hatte von den Oberräthen Befehl erhalten, den Prediger Jrensen bey der letthischen Kirche zu Bauske einzuführen, solchen aber nicht vollzogen. Man vermuthete,

daß sowohl der zwey- als dreyfache Segen in denen Kirchen, wo er eingeführet, bleiben, und weiter keine Veränderung vorgenommen werden soll; welcher Vergleich bey versammleten Konsistorio die Hochfürstl. Regierung selbst beliebet, und Jhnen gnädigst gefallen lassen. Die Präcedenz aber bey Jntroducirung adelicher Prediger anlangend, will mir die Zeit zu kurz fallen, das Fundament und Recht hievon voritzo auszuführen, am allermeisten deswegen, weilen ich Beweis und Zeugniß einbringen will, daß diese Anmuthung nicht eher, als nach der Pest, von einigen Patronis aufgebracht worden; meine Antecessores aber, wie auch ich selbst, die Introductiones bey adelichen Kirchen vielfältig alter Vsance nach verrichtet, und solche Präcedenz von Riemanden mehr, als zwey oder drey Patronen prätendiret worden. Jch offerire mich demnach zum unterthänigen weitern und ausführlichen Bericht, als auch sattsamer Probation, daß solcher actus jederzeit nicht anders geführet worden, noch geführet werden könne: fußfällig bittend Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst dieses Grauamen bis auf den künftigen Landtag auszusetzen, und mir bis dahin Dilation, so Gott will, zu meiner Beantwortung zu verstatten, für welche Hochfürstl. Gnade Lebenslang beharren werde

Jhro Hochfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Fürsten und Herrn

den 12ten Xbr. 1723. unterthänigst gehorsamster Fürbitter zu Gott.

Alexander Greven, Superintendent.

muthete, diese Unterlassung wäre daher entstanden, daß der Herzog aus Danzig denselben beordert, einen andern, Namens John zu weihen und einzusetzen. Hierüber hatte sich das Kirchspiel auf dem Landtage beschweret, und die Ritterschaft bath die Oberräthe, zu sorgen, daß kein Prediger an irgend einem Orte eingesetzt werden möge, den nicht das Kirchspiel vorgeschlagen, und die Oberräthe im Namen des Fürsten bestätiget hätten. Die beiden in Mitau gegenwärtigen Oberräthe wollten die Ankunft der beiden abwesenden erwarten. Am 17ten kam die Antwort auf die Landesbeschwerden ein *h*). Den 18ten wurde erst die Verantwortung des Superintendenten der Ritterschaft mitgetheilet. Den 20sten ward

1723 Peter I August II Ferdinand

L 2 man

h) Sie steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 28. Einige wurden treffend beantwortet; einige wollte man abstellen; und andere wurden zur gemeinsamen Berathschlagung ausgesetzet. Der Schluß lautet also: Aus welchen allen dann E. W. R. und Ldschaft Unsere gute intentiones ermessen, und also von selbst von sothanen Grauaminibus abzustehen belieben wird. Falls solches aber nicht geschähe, provociren wir billig auf diejenige Vsance, vermöge deren die Grauamina sonsten in der Kanzeley abgegeben, den deliberatoriis annektiret, und in die Kirchspiele versandt werden müssen. Daher dieses alles bis zum künftigen Landtage auszusetzen wäre. Jnzwischen wollen wir mit beständigem Eifer dahin bestrebet leben, daß E. W. R. und Ldschaft keine Gelegenheit, mit Fundament über uns zu gravaminiren anwachsen soll. Mitau, den 17ten Decemb. Ao. 1723.

1723 Peter I August II Ferdinand

man mit den Oberräthen einig am folgenden Tage in der Gerichtsstube zusammen zu treten und die Landesbeschwerden völlig abzuthun. Das geschah denn am 21sten, bis auf die brackelschen besonderen Beschwerden, welche einer weiteren Erörterung bedurften. Weil aber einige Bitten von der Ritterschaft Ihro Kaiserl. Hoheit zu überreichen waren: so versprachen die Oberräthe, gemeinschaftlich mit der Ritterschaft Ihro Kaiserl. Hoheit zu ersuchen, hierüber zu resolviren. Am 22sten ließ der Generalkriegskommissar Bestuschef wissen, daß die Herzoginn um 3 Uhr nach Mittage die Anträge der Ritterschaft anhören wollte. Der Kanzler begab sich also nebst dreyen Deputirten nach dem Palast. Bestuschef aber war dort nicht anzutreffen, sondern entschuldigte sich mit einer ihm zugestoßenen Unbäßlichkeit. Nichtsdestoweniger ließ die Herzoginn den Kanzler nebst den Deputirten vor sich kommen, hörete ihr Anbringen an, und versicherte, daß das Land keine Ursache haben sollte, über sie Beschwerde zu führen, sondern allem nach der Ritterschaft Wunsch abgeholfen werden würde. Sie begehrte auch die Anträge zu sehen: weil aber diese nicht in die Form einer Bittschrift gebracht waren, so verboth man es. Ehe man auseinander ging, versicherte der Kanzler, von Bestuschef die Bestimmung einer zweyten Zusammenkunft auf den anderen Tag zu erhalten: indessen mögte die Ritterschaft ihr Anliegen ihm zustellen, er wollte es schon in der Kanzeley abgeben lassen. Den 23sten wurden die Beschwerden des Oberhauptmanns Brackel in seiner Gegenwart abgethan.

1723 Peter I August II Ferdinand

Nach Mittage begab man sich zu der von Bestuschef bestimmten Stunde nach dem Palast: es ward aber nichts vorgenommen, sondern die Zeit mit Spielen zugebracht. Denn es war Donnerstag und also Kurtag. Am 24sten fand man sich wieder im Palaste ein; es ward aber nichts verrichtet, indem Bestuschef verlangete, die zu übergebende Schrift nicht Desiderien, sondern demüthiges Ansuchen zu nennen und ihm alsdenn wieder zu übergeben: welches nach Mittage bewerkstelliget ward. Nun fielen die Weihnachtsfeiertage ein. Am 28sten bemühete man sich an dem Landtagsschlusse und der Instruktion des Landesabgeordneten zu arbeiten. Die Ritterschaft empfing aus der russischen Kanzeley eine Resolution, mit der Erlaubniß, dieselbe zu überlesen, Anmerkungen und Erinnerungen darüber zu machen, und dem General Bestuschef zuzustellen. Den 29sten wurden solche übergeben. Bestuschef ward insonderheit über die Hakenzahl so entrüstet, daß beynahe alles abgebrochen worden: endlich aber ließ er sich besänftigen, und versprach in dreyen Wochen Resolution zu geben. In Ansehung der übrigen ließ er die Erklärung ins Reine schreiben, sandte sie den 30sten der Ritterschaft, und versprach abermals ihre Erinnerungen darüber anzunehmen. Weiter ist es bey diesem Landtage nicht gekommen. Am 31sten Christmonates bath die sämmtliche Ritterschaft die Oberräthe, daß der nun wiedergekommene Fiskal Radzki von seinem Amte abgesetzt werden möge, weil er sonder Vorwissen der Regierung und der Ritterschaft in fremden Ländern Unterhandlungen

1723
Peter I
August II
Ferdinand

gepflogen, welches den Landesgesetzen und Freiheiten schnurstracks zuwider wäre. Weil es aber schon späth war, wurde dieses zur weiteren Ueberlegung ausgesetzt. Am 3ten Jänner 1724 brachte die Ritterschaft solches abermal an: allein die Oberräthe behaupteten, daß keiner unverhörter Sachen gestrafet werden könnte; wann aber die Ritterschaft durch den Landesbevollmächtigten klagbar wieder ihn einkommen würde, wollten sie ihn nicht schonen. Dieses erfoderte aber eine weitere Berathschlagung. Am 30sten Christmonates, da die Berechnung geendiget, und das Verzeichniß der Reste eingekommen war, stimmete man zu einer allgemeinen Bewilligung, indem man wohl sah, daß jene Reste nicht zureichten, die Schulden im Lande zu tilgen, und andere nothwendige Ausgaben zu bestreiten, geschweige Bülowen für das vergangene, und Brackeln für das künftige zu befriedigen. Am 3ten Jänner 1724 erhielt die versammlete Ritterschaft einen Besuch von dem Superintendenten, welcher, nach abgelegtem Neujahrswunsche, in einem wohl überlegten Antrage die Ritterschaft von dem Vorsatze über seinen Rang bey Predigereinsetzungen allendlich zu erkennen abzuziehen suchte und bath, vor dem heiligen Amte so viele Achtung zu haben, und ihm Anstand bis zum künftigen Landtage, wegen dieser ihm bisher sonder Grund angestrittenen Vorzuges zu geben. Denn wollte er seine rechtliche Nothdurft und eine unumstößliche Deduktion seiner Befugniß beybringen. Es könne in keiner, vielweniger in dieser geistlichen Sache, so lange der andere Theil

Theil nicht gehöret worden, allendlich erkannt werden; als welche sehr nahe mit der Ehre Gottes gränzete; um des willen er auch hierinn dem unter den dreyen Ständen edelsten und angesehensten Stande nichts vergeben könnte; ob er gleich für seine Person versicherte, ein nach der Lehre Christi demüthiges Herz zu besitzen, weil die Hochmüthigen und Stolzen dem HERRN nie gefallen haben. Die Ritterschaft dankete für den Glückwunsch, wünschete dem Superintendenten, viele Jahre bey allem Vergnügen zu hinterlegen, und die zu seinem wichtigen Amte erfoderlichen Leibes- und Gemüthskräfte; bedaurete aber zugleich nicht im Stande zu seyn, die Stimmen seines verlangten Vorzuges wegen abzuändern, und bath vielmehr, der Superintendent möge so gütig seyn und die Patronatrechte des kurischen Adels etwas anders einsehen: so werde er finden, daß sie die ordentliche Natur des Patronatrechtes übertreffen, vermöge dessen die Ritterschaft befugt sey, in dieser Sache zu entscheiden; wobey es denn wohl sein Bewenden haben werde i). Am 3ten Jänner ließen die Oberräthe der Ritterschaft die gerichtliche Verlautbarung wegen des gelegten, nichtsdestoweniger aber fortgesetzten katholischen Klosterbaues, wie auch das Patent, daß die ungewöhnlichen Werbungen und Zusammenrottirungen allerhand losen Gesindels im Lande aufhören sollen, vorlesen. Sie versprachen auch,

i) Hiervon hat der Herr von Ziegenhorn in seinem Staatsrechte §. 391–394 nichts gedacht.

1723 Peter I August II Ferdinand

auch, den Rath Ruprecht vorladen zu lassen, und wegen der Sache des Oberhauptmanns von Hahn an die kaiserliche Regierung in Riga zu schreiben. Am 5ten Jänner sandten sie auch einen Entwurf der Ladung, die an Ruprecht ergehen sollte, ein, und verlangeten zu wissen, ob die Ritterschaft dabey noch etwas zu erinnern hätte. An diesem Tage ward wegen der künftig einzunehmenden Judengelder ein förmlicher Steuerfuß entworfen und ins Reine gebracht. Den 28sten Decembers war die Ritterschaft beschäfftiget, die Punkte des Landtagsschlusses und der Instruktion für den Landesabgeordneten, Oberhauptmann Brackel zu sammlen. Am 29sten wurde der Entwurf zum Landtagsschluß vorgelesen, und den Oberräthen Nachricht gegeben, daß, wenn sie es genehmigten, die Ritterschaft ihnen diesen Entwurf auf der Gerichtsstube mittheilen, und ihre Erinnerungen dabey einnehmen wollte. Solches geschah; weil aber noch ein und anderes Stück in denselben kommen muste: so versprach die Ritterschaft die fernere Mittheilung desselben. Am 30sten wurde gesorget, die Instruktion des Landesabgeordneten zum Entwurf zu bringen, und einige andere nothwendige Sachen zu überlegen. Den 31sten berathschlagete man sich über einige Stücke, welche dem Landtagsschlusse beygefüget werden sollten. Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft nach der Gerichtsstube, um den Oberräthen den völligen Entwurf zum Landtagsschlusse vorzulegen, womit man bis auf den Abend zubrachte. Am Neujahrstage brachte Johann Albrecht von Korf, Deputirter des neuen-

1723 Peter I August II Ferdinand

neuenburgischen Kirchspiels dem Kanzler die entworfene dem Landesabgeordneten mitzugebende Instruktion, welche die Oberräthe zu übersehen und ihre Erinnerungen hinzuzufügen verlanget hatten. Am 3ten Jänner musten Heiking und Medem zu dem Kanzler gehen und ihm einige noch abzumachende Stücke vorlegen, mit Bitte sich darüber mit dem Landmarschall zu besprechen und alsdann nach Mittage mit der Ritterschaft zusammenzutreten. Demnach begab sich die Ritterschaft in die Behausung des Landmarschalls, welcher unbäßlich war, wo sich der Kanzler auch eingefunden hatte. Diesesmal wurden verschiedene Dinge, welche ich schon vorher berührt habe, abgethan. Den 4ten war die Ritterschaft beschäfftiget, den Landtagsschluß, nebst der Instruktion ins Reine zu bringen. Am 5ten Vormittages wurden beide verglichen und berichtiget. Nachmittages verfügete sich die Ritterschaft zu den Oberräthen in dem Hause des Landmarschalls. Hier wurden Landtagsschluß und Instruktion noch einmal verglichen, welches auch mit dem Steuerfuß der Judengelder geschah. Alle drey Instrumente wurden von den Oberräthen und der Ritterschaft unterschrieben und besiegelt. Der Oberhauptmann Brackel empfing seine Instruktion. Nach beobachteten Kurialien, ward der Landtag glücklich geschlossen.

§. 71.

Das Rathskollegium zu Dörpat war in diesem Jahre auch noch auf den vorigen Fuß. Wie aber der Landgerichtsassessor Johann Daniel von Spalchaber sich bey einer Gevatter-

1723 Peter I August II Ferdinand

vatterschaft über den Bürgemeister stellete, nahm ihn der Kreisfiskal in Ansprache, und ließ die Sache an das Reichsjustizkollegium gelangen *k*). Bisher hatte der Bürgemeister aus Mangel des Lohns das Sekretariat bekleidet. Weil aber die Stadt ihre Güter wiederbekommen hatte, welche hauptsächlich zum Unterhalt der Glieder und Beamten des Rathes dienen und gewidmet sind, ward das Sekretariat dem revalischen Advokaten, Magnus Johann Sonnenbach, mit einer Besoldung von 120 Rthlr. zu 80 Kopeiken *l*). Der Fiskal Rudolphi suchte das Notariat, welches man aber noch nicht besetzen wollte *m*). Die Bürgerschaft ward in diesem Jahre mit zehen Personen, und darunter mit dreyen Webern, vermehret *n*). Als beide Gilden bey Verwaltung der Stadtgüter und anderen Stadtsachen zu weit gingen, wurden sie in zwoen Resolutionen ziemlich zurecht gewiesen *o*). Die große Gilde wollte sich bald nach dem rigischen Gildeschragen, bald nach dem Schragen der rigischen Krämerkompagnie richten: allein der Rath wies sie auf den hiesigen Gildeschragen *p*). Sie versagete auch den Handwerkern die Aufnahme in ihre Gilde, muste sich aber doch dazu bequemen, und unter andern dem Buchbinder Bolch

k) Kopeyb. S. 517.

l) Rathspr. 1723 S. 85 f. 166, 189 ff. Kopeyb. S. 473. 494.

m) Rathspr. S. 190.

n) Rathspr. Registr. S. 122.

o) Act. publ. Vol. III n. 16. Bescheidb. Nr. 12 S. 23. *Sahmii* Collectan. T. I p. 377 fff.

p) Rathsprotok. S. 39—41.

1723 Peter I August II Ferdinand

Bolch annehmen *q*). Der Altermann Johann Friederich Clemens wollte zwar abdanken, allein es ward ihm sowohl von der Gilde als auch von dem Rathe abgeschlagen *r*). Die Brüder der kleinen Gilde wurden ernstlich angewiesen jedesmal, wenn ihnen der Altermann ansagen ließe, in der Gilde zu erscheinen. Die Handwerker, welche noch nicht Bürger waren, wurden bey Verlust ihrer Hantierung angehalten, es zu werden *s*).

§. 72.

Der Fiskal Wiesen ward einer falschen Angabe wegen der Advokatur bey allen Gerichten entsetzet. Nach erwiesener Unschuld erhielt er die Freyheit wieder die Rechtenden bey allen Gerichten zu vertreten. Er ward auch wieder Stadtfiskal; starb aber noch in diesem Jahre *t*). Johann Heinrich Cunow, aus Berlin ward Rathsadvokat *u*). Der Landgerichtsnotar Wittorf war Kurator in einem Konkurse *w*). Samuel Beck, Ordnungsgerichtsnotar, Landgerichts- und Rathsadvokat, ward Postmeister *x*).

§. 73.

q) Rathspr. S. 45 f. 71. 76. 81. 85. 140. 179. 184. 186. 231. Bescheidb. Nr. 13 S. 29. Nr. 26 S. 49. Kopeyb. S. 365.

r) Bescheidb. Nr. 8 S. 15. *Sahmii* Coll. T. I p. 376.

s) Rathspr. S. 7. 16. 17. 191.

t) Rathspr. S. 32. 36 f. Bescheidb. Nr. 13 S. 29. *Sahmii* Collectan. T. I p. 121.

u) Rathspr. S. 85 f.

w) Rathspr. S. 27.

x) Rathspr. S. 152.

1723
Peter I
August II
Ferdinand

§. 73.

Wer niedergesetzten Branntwein heimlich wegschickte, müßte so, wie bey anderem Unterschleif, doppelte Accise bezahlen. Wer ohne Angabe brauete, verlor das Malz. Der Generalgouverneur verlangete die Einnahme und Ausgabe der Accise in zweyen Büchern zu verzeichnen und zu überschicken. Der Rath fand für nöthig sich deshalben beym rigischen Rathe zu befragen, und erhielt die Nachricht, daß dieses dort gar nicht gebräuchlich wäre. Nach Hugius ward Peter Groß Inspektor *y*). Bey dem residirenden Landrath Hanns Gustav Freyherren von Rosen ward ein Memorial wegen einiger Plätze in der Vorstadt eingereichet *z*). Beide Gilden beschwereten sich, daß die Viehweide von der Postirung genützet würde, und ihr Vieh darben müßte *a*). Sie verlangeten auch mit der dörpatischen Ritterschaft die im April Landtag hielt, zu sprechen, indem sie sich verlauten lassen, zu der Brücke etwas beyzutragen. Sie gab auch hundert Reichsthaler oder achtzig Rubel dazu. Bey diesem dörpatischen Landtage war Woldemar Johann von Ungernsternberg Landmarschall *b*). Der Rath verordnete, daß innerhalb dreyer Wochen alle Strohdächer abgeschaffet, dagegen die Häuser mit Lubben oder Torf

y) Rathspr. S. 13. 81 f. 261. Act. publ. Vol. III n. 5.

z) Rathspr. S. 20. Kopeyb. S. 345.

a) Rathspr. S. 76.

b) Rathsprotokoll S. 77. 81. 83. Act. publ. Vol. XXIV. n. 2.

1723
Peter I
August II
Ferdinand

Torf gedeckt, und alle Schorsteine in unschädlichen Stand gesetzet, und im widrigen Falle die Strohdächer abgerissen, die Schorsteine aber auf Kosten der Eigenthümer eingeschlagen werden sollten. Der Rath ließ diese Verordnung vom 11ten Brachmonates am 9ten Heumonates in Erfüllung setzen *c*). Der Rath stellete beiden Gilden vor, daß es nöthig wäre den Weg durch die Vorstadt zu bessern. Sie waren hierzu willig, und der Rath machte Anstalt, daß der Weg dieß- und jenseits des Baches an sumpfichten Stellen mit dem Schutte des Kirchhofes gefüllet wurde *d*). Olof Klockenberg pachtete die Malzmühle, gab jährlich vierzig Thaler, versprach flugs ein neues Mühlenhaus aus eigenen Mitteln zu bauen, die Mühle mit neuen Steinen zu versehen, und zu unterhalten, keine Mühle auf dem Lande daneben zu pachten, und stellete Bürgen *e*). Weil der Rath für die Restitutionskommissionsakten, um solche nach Moskow zu senden, vierzehen Rubel Postgeld bezahlen müssen, bath er überhaupt von Erlegung des Postgeldes befreyet zu werden, erlangete es aber nicht *f*). Die Stadtmeßruthe war verloren gegangen. Weil man nun sichere Nachricht hatte, daß die rigische und dörpatische Ruthe einander gleich gewesen seyn sollten: so schrieb

c) Rathspr. S. 101. 117. 126.

d) Rathspr. S. 106. 116. 125.

e) Rathspr. S. 203. 206. Kopeyb. S. 511.

f) Kopeyb. S. 364. Act. publ. Vol. III n. 14. Der Oberkommissar Völkersam hatte bis 1722 die Direktion des livländischen Postwesens.

1723 Peter I August II Ferdinand.

schrieb der hiesige Rath an den rigischen, und bath, ihm von der rigischen Stadtmeßruthe Nachricht zu ertheilen, in wie viel Ellen sie bestehe, und in wie viel Schuhe sie eingetheilt sey. Der rigische Rath antwortete unterm 19ten May, und überschickte das verlangte Maaß in seiner Eintheilung, nebst einer beygelegten Figur, welche ich aber nicht gefunden habe. Nichtsdestoweniger berichtete Rathmann Meyer am 18ten Brachmonates, er hätte die Stadtruthe nach des säligen Oberkämmerers, Johann Olrau, Beschreibung eingerichtet, nach welcher die dörpatische Meßruthe acht Ellen anderthalb Quartier lang und die rigische und dörpatische Elle einander gleich sey, mit welcher Ruthe er solche Plätze, die vorhin gemessen worden, als die alte dörpatische Ruthe in schwedischen Zeiten noch vorhanden gewesen, gemessen hätte, so daß das Maaß richtig eingetroffen *g*). Am 10ten May erneuerte der Rath die vorige Einrichtung, daß die Kirchenadministratoren den Tag nach Verfließung jeden Quartals sich in der Sakristey einfinden und in Gegenwart beider wortführenden Ältерleute den Kirchen- und Schulbedienten ihr Quartalgeld auszahlen, zu dem Ende aber einen guten beschlagenen Kasten verfertigen lassen sollten, worinn die Schalen- und Klingbeutelgelder gesammlet würden; welcher mit dreyen Schlössern verwahret werden müste, wozu die Kirchenadministratoren einen, und die worthabenden Älterleute die beiden

g) Rathspr. S. 92. 104 f. Kopeyb. S. 411. Act. publ. Vol. XXIV n. 6.

beiden übrigen Schlüssel hätten, mit dem Anhange, daß dieser Kasten an einem sicheren Orte stehen müste *h*). Der Rath versuchte das deutsche Weberamt zu erneuren. Damals waren ihrer neune *i*). Die Tischler bathen gleichfalls, ihr Amt von neuem zu bestätigen *k*).

§. 74.

Dem Rathe ward von dem Generalgouvernemente am 7ten May bekannt gemacht, daß zweene Oberhofmeister, bey dem Kaiser und der Kaiserinn ernennet worden *l*). Ein dieß Jahr herrschender Miswachs verursachte, daß man denen, welche Korn nach St. Petersburg bringen wollte, versprach Zollfreyheit genießen zu lassen *m*). Nach einem vorhandenen Berichte des Rathes galt im Christmonate zu Dörpat eine Tonne, welche mit der narvischen gleich war,

Roggen	1 Rub. 50 Kop.
Malz bis	1 — 40 —
Gerste	1 — 10 —

war wenig zu haben.

Haber

h) Rathspr. S. 87f.

i) Rathspr. S. 112. 122.

k) Rathspr. S. 150 f. 225. Die russischen Schlachter wurden abgeschaffet, jedoch eine russische Fleischbude für die Soldaten beybehalten. *Schmii* Collectan. T. I p. 184. Die Brauer wurden in Eid genommen, erhielten eine Vorschrift, und zugleich das Recht, daß Jedermann durch einen geschworenen Brauer brauen lassen sollte. Rathspr. S. 28 wo der Eyd steht 42. 61. 187.

l) Rathspr. S. 83.

m) Rathspr. S. 83.

1723
Peter I
August II
Ferdinand

	Rub.	Kop.
Haber, 80, 90 Kop. und	1 Rub.	; Kop.
Winterweizen	3 —	20 —
Sommerweizen	2 —	40 —
Ein Faß schlechten Branntweins, 8, 9 bis	10 —	; —
Ein Stoef doppelter gut gekräuterter Branntwein	; —	27 —
Ein Pfund Taback	; —	16 —
Ein Pfund Rindefleisch vorher galt es 1½ bis 2 Kop. *n*).	; —	1 —
Ein Pfund Butter, 4 bis	; —	5 —
Ein Pfund Hopfen der dieses Jahr schlecht gerathen.	; —	4 —
Ein kleines Fuder Heu *o*).	; —	25 —

Ein

n) Rathspr. S. 58.

o) Der Bericht steht im Kopeyb. S. 529 f. Er ist am 18ten des Christmonates abgegangen, und enthält noch dieses. An Weizen bringen die Bauren gar wenig. Die Bäcker kaufen das meiste von Edelleuten. So ist auch hier mit den vom Adel kein Kornhandel, weil hier keine Schiffahrt ist. Ueberdem liegen die Russen täglich auf der Landstraße, kaufen Roggen, und machen darinn Theurung: darüber denn die meisten Bürger zu ihrer Hausnothdurft bis zum künftigen Herbste sich nicht versorgen können. Die Bauren bringen auch nicht länger, als bis Weihnachten Korn zur Stadt; nachgehends fahren sie ihre Waaren nach den Seestädten, daß sie sich dagegen mit Salz versorgen können. Roggenmalz wird nicht gemacht, auch nicht bey der Stadt gebraucht. Mehl wird nicht hierher gebracht. Jeder Einwohner läßt selbst mahlen, so viel er nöthig hat. Grütze, Erbsen und dergleichen werden fast nicht zur Stadt gebracht, daß also davon kein Preis zu melden.

1724
Peter I
August II
Ferdinand

Ein Thaler Alberts galt 95 Kopeiken, woraus man auf die innerliche Güte der damaligen Rubel schließen kann *p*). Ein Thaler ward zu 64 Wßn. gerechnet *q*).

§. 75.

Das 1724ste Jahr weis ich mit keiner glänzendern Begebenheit anzuheben, als mit der Krönung der Kaiserinn Katharina der ersten. Der Kaiser machte seinen Willen dem Reiche am 15ten Wintermonates im vorigen Jahre bekannt. Er beruft sich auf die morgenländischen Kaiser, Basilius, Justinian, Heraklius und Leo, welche ihren Gemahlinnen die kaiserliche Krone aufgesetzet hätten. Er rühmet hierauf die Hülfe, welche seine Gemahlinn ihm in dem ein und zwanzigjährigen Kriege, insonderheit in der Schlacht beym Prut, in welcher zwey und zwanzig tausend Russen wider zweymal hundert und siebenzig tausend Osmanen fechten müssen, geleistet hätte. Er saget, in dieser Zeit der Verzweifelung hätte ihr männliches Betragen der ganzen russischen Heersmacht in die Augen geleuchtet. Nun fährt er fort, dieses wäre durch das Kriegsheer dem ganzem Reiche unzweifelich kund geworden, und dieses wolle er, nach der ihm von Gott verliehenen Macht und Gewalt mit der wirklichen Krönung belohnen. Dieses Manifest ist zu St. Petersburg am 18ten Wintermonates und zu Riga am 15ten Christmonates

p) Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

q) Rathspr. S. 224.

1724 Peter I August II Ferdinand

nates 1723 gedruckt. Aus Liv- und Ehstland gingen vom Adel und aus den Städten r) Abgeordneten nach Moskow, um dieser großen und in Rußland ganz neuen Feierlichkeit beyzuwohnen, und zugleich ihre Freude beiden Majestäten hierüber zu bezeugen. Es geschah aber die Krönung am $\frac{7}{18}$ten May zu Moskow. An diesem Tage marschirete der Kaiser zu Fuß vor der Kaiserinn her, als Hauptmann eines von ihm neuerrichteten Fähnleins, unter dem Namen der Ritter der Kaiserinn. Er setzte ihr selbst die Krone auf das Haupt. Sie wollte ihm zu Fuß fallen, er hinderte sie daran, und als sie aus der Kirche ging, ließ er den Zepter und Reichsapfel vor ihr hertragen. Solchergestalt bereitete er die Gemüther zu ihrer künftigen Regierung s). Von der vollzogenen Krönung gab der Kaiser der Stadt Riga durch den deswegen abgeschickten Hauptmann Nemzow, des livländischen Generalgouverneurs Fürsten Repnin Flügeladjutanten, Nachricht, welcher am 18ten May ankam. An diesem Tage wurde des Abends um 9 Uhr das Herr Gott dich loben wir, unter Abfeurung der Kanonen in der Peterskirche angestimmet.

In

r) In Dörpat war es nicht möglich zu machen, so gerne es auch der Rath wollte. Rathspr. 1723 S. 260.

s) Webers verändertes Rußland Th. II S. III f. 125. 135. 139. *Voltaire* Historie de l' Empire de Russie sous Pierre le Grand T. II p. 213. 214. Lacombe S. 263 f. der deutsch. Übersetz. Büsching, Magaz. Th. IX S. 366 f. Die Gedächtnißmünzen hat *Ricaud* de Tiregale, Nr. 66. 67. und Joach. B. I Fach III S. 29—31. Tab. II.

1724 Peter I August II Ferdinand

In den folgenden Tagen aber stellete die Stadt verschiedene Feierlichkeiten an t). Von hier ging Nemzow nach Pernau und endlich nach Dörpat u) um diese Zeitung zur allgemeinen

M 2 Freu-

t) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 337.

u) Das generalgouvernementliche Reskript an den Rath zu Dörpat vom 23sten May 1724 lautet also:

Edle, großachtbare, wohlgelahrte und wohlweise Herr Burgemeister und Rath.

Es haben Ihro Durchl. der Herr Generalfeldmarschall und Generalgouverneur Fürst Repnin Dero Flügeladjutanten den Herrn Kapitain Nemzoff von Moskau anhero spediret, um die höchsterfreuliche Zeitung von der den 7ten huius glücklich vollzogenen Krönung Ihro Majestät unserer allergnädigsten Imperatorinn sowohl allhier in der Stadt Riga, als auch in Pernau und Dörpt zur allgemeinen Freude bekannt zu machen. Wann nun ermeldter Hr. Kapit. Nemzoff, nachdem das Freudenfestein allhier celebriret und geendiget, von hinnen sich nach Pernau, und von dannen nach Dörpt begiebet: als wird E. E. Rathe diese Notice ertheilet, mit dem Ansinnen, daß Selbiger wohlermeldten Ueberbringer sothaner höchst angenehmen und ersprießlichen Zeitung wohl empfangen und bestens akkommodiren, selbigen auch zu Erkenntlichkeit mit einem anständigen Present begegnen möge. Wegen des zu haltenden Krönungsfesteins hat der Herr Kapitaine Nemzoff aparte russische Ordres, wovon E. E. Rath schon Nachricht erhalten wird. Womit verbl.

Mit Genehmhaltung Sr. Durchl. des Hrn. Generalfeldmarschalls und Generalgouverneurs Fürsten Repnin.

E. E. Raths

Riga den 23sten May 1724. Dienstbereitwilliger Herrmann von Vietinghof.

Act. publ. Dorpat Vol. III n. 73.

1724 Peter I August II Ferdinand

Freude bekannt zu machen. Nemzow kam am 29sten May zu Dörpat an. Der Rath versammlete sich, eröffnete es den Alterleuten, verlangete von jeder Gilde zu Begehung des Festes und zu Erkenntlichkeit für den Bothen wenigstens fünf und zwanzig Rubel. Man beschloß am folgenden Tage, einem Sonnabend, das Fest mit einer Dankpredigt, und mit einem Mahle auf dem Rathhause zu feiern, dem Bothen aber fünf und zwanzig Rubel zu schenken. Noch am 29sten May schrieb der Rath an den Generalgouverneur, dankete ihm für die ertheilte Nachricht, wünschete ihm Glück zu der erhaltenen Generalfeldmarschallswürde, und erbath sich seinen Schutz in anderen Dingen, wovon ich hernach melden werde *w*).

§. 76.

Die griechische Geistlichkeit hatte dem Generalgouverneur geklaget, daß sie in den Städten und auf dem Lande, absonderlich von jungen und gemeinen Leuten, wie auch von Kindern, auf der Reise, in Herbergen und Häusern ungebührlich behandelt, mit Gespött, Geschrey und Lärmen verlachet, ja von einigen bisweilen freventlich gar mit Schlägen angetastet würde. Er verboth solches am 27sten Jänner dieses Jahres in einem gedruckten Patente, bey unausbleiblicher Strafe, und verlangete, diesen Geistlichen eben die Ehre widerfahren zu lassen, welche der Geistlichkeit anderer Kirchen erwiesen würde *x*). In diesem

w) Rathspr. S. 238 f. 273 f. 305. *Sahmii* Collectan. T. II p. 83. Kopeyb. S. 113.

x) Rathssamml. in 4.

1724 Peter I August II Ferdinand

sem Patente wurde der Kaiser **Vater des Vaterlandes** genennet, welches vorher noch nicht in Livland geschehen war. Schon am 18ten Wintermonates 1723 verordnete der Kaiser eigenhändig, daß die kupfernen Poluschken nur allein für Eßwaaren, nicht aber für Kramwaaren, oder in den kaiserlichen Einnahmen angenommen werden sollen. Dieser Befehl ward zu St. Petersburg am 6ten Hornung, und zu Riga am 27sten May d. J. gedruckt. Hier heißt der Kaiser Imperator *y*). Am 13ten Horn. wurden die Livländer abermal eingeladen in russische Dienste zu treten *z*). Der Kaiser befahl am 20sten Christmonates 1723 neue Fünfkopeikenstücke zu prägen und die alten kupfernen Kopeiken einzuwechseln und abzusetzen. Dieser Befehl ist am 6ten März zu St. Petersburg, und am 27sten May zu Riga gedruckt worden *a*). Am 10ten April erging auf höhern Befehl und auf Anhalten des schwedischen Abgesandten Freyherrn von Cederkreuz ein generalgouvernementliches gedrucktes Patent, daß Niemand bey hundert Rubel Strafe, einen schwedischen Gefangenen wider seinen Willen bey sich behalten, sondern solchen in diesem Monate bey dem Kriegskollegium in Moskow stellen sollte *b*). Am 1sten May ließ der Generalgouverneur Fürst **Repnin** ein gedrucktes Patent ergehen, und

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Rathssamml. in 4.

a) Siehe das GG. Patent vom 4ten April 1724 welches hiervon ebenfalls handelt.

b) Rathssamml. in 4.

1724 Peter I August II Ferdinand

verordnete, daß der Kaiser auch in deutschen Schriften Imperator und Imperatorische Majestät genennet werden sollte. Allein diese Verordnung, welche aus einer Misdeutung entstanden war, ist in einem anderen Patente vom 31sten Heumonates gehoben, und den Pröbsten angesonnen worden, daß ein jeder in seinem Kreise das Patent vom 1sten May aus allen Kirchspielen wiedereinsammlen und zugleich an die Regierungskanzeley zurückliefern möge *c*). Am 20sten May ließ der Generalgouverneur ein gedrucktes Patent, nach dem Inhalt eines allerhöchsten Befehls und einer Verfügung des Reichskommerzkollegiums, ergehen, daß Juften, Hanf, Pottasche, Weidasche, Talg, Wachs, Hanföl, Leinsaat, Schweinsborsten, Leim, Rhabarber, Theer und Kaviar aus den Städten des großen und kleinen Rußlandes von den Kaufleuten durchaus nirgend anders wohin, als nach den russischen Häfen gefahren werden sollen, bey Verlust der Waaren. Eben diese Verordnung war schon am 16ten April 1714 ausgegangen. Sie war aber 1722 in Ansehen Schlesiens abgeändert worden. Allein 1723 wurde die Verordnung von 1714 wiederhergestellet, und, wie gesaget, auch in Livland bekannt gemachet *d*). Am 20sten May ließ der Kaiser eine eigenhändige Verordnung, angehend die Reichs- und Privatverbrechen, ausgehen, welche am 26sten Herbstmonates in Riga gedruckt worden *e*). An eben diesem 20sten May gab der Kaiser eine

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1724 Peter I August II Ferdinand

eine eigenhändige Verordnung von Verwandschaft der Richter mit den Parten und hob die in dieser Materie am 5ten Jänner 1720 ausgegangene Verordnung wieder auf *f*). In einem Patente vom 8ten Brachmonates, welches sonst nicht merkwürdig ist, wird der Generalgouverneur Fürst Anikita Repnin zum erstenmal Generalfeldmarschall genennet *g*). Um diese Zeit wird der Kaiser in den Patenten nicht mehr Vater des Vaterlandes betitelt, wie er denn auch in denen Verordnungen, die zu St. Petersburg gemacht worden, niemals also heißt. Am 6ten August verlängerte der Kaiser das im nystedtischen Frieden Art. XII gesetzte Ziel bis zum Ende des 1726sten Jahres, welche Verordnung zu Riga am 31sten August gedruckt worden *h*). Einem generalgouvernementlichen Patente vom 9ten Herbstmonates zufolge sind im Herbste die Postirungshäuser im Herzogthume Livland versetzet worden, wobey den Eingesessenen angedeutet wird, daß sie den von den Landräthen und der kaiserlichen Oekonomie desfalls zu machenden Anordnungen, bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, willig Folge leisten sollen *i*). Vom 21sten Herbstmonates

M 4 ist

f) Autographa et Transf. T. II p. 45.

g) Rathssamml. in 4. Er heißt aber schon Generalfeldmarschall in dem GG. Reskripte an den dörpatischen Rath vom 23sten May Act. publ. Vol. III n. 73. Dahingegen wird er in der Ordre aus dem Reichskommerzkollegium vom 7ten May noch General genennet.

h) Rathssamml. in 4.

i) Rathssamml. in 4.

1724 Peter I August II Ferdinand

ist ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent vorhanden, worinn gemeldet wird, daß auf des Generalgouverneuren Vortrag der Kaiser, zum Besten der livländischen Unterthanen, welche wichtige Foderungen an die Krone Schweden hätten, solche aber bisher nicht erlangen mögen, seinem am schwedischen Hofe befindlichen Kammerherren und außerordentlichen Abgesandten, Michaila Bestuschef, mittelst eines aus dem Reichskollegium der ausländischen Sachen an denselben abgelassenen Schreibens, aufgetragen hätte, sich der hiesigen Unterthanen mit allem Nachdrucke anzunehmen *k*). Am 25sten August hatte das Bergkollegium in einem Schreiben an das Generalgouvernement eröffnet, es hätte der Senat auf kaiserlichen Befehl veordnet, daß sich Niemand bey schwerer Strafe unterstehe, von einigerley Münzsorten die größeren und schwereren auszusuchen und zu verschmelzen, oder zu solchem Ende zu verkaufen, oder andern zu überlassen, sondern solche nach den Münzen bringe, und daselbst nach der Taxe seine Bezahlung erwarte, bey Galeerenstrafe. Dieses wurde in Riga am 24sten Herbstmonates durch den Druck bekannt gemachet *l*). Da der Kaiser in Sachen des Mons, Stolietow und anderer wahrgenommen, daß viele, mit Hintansetzung der verordneten Richterstühle, sich mit ihrem Gesuche an Hofbediente wendeten, andere Bösewichter aber solches zu dem Ende thäten, und viele Geschenke gäben, damit ihre Verbrechen ihnen nicht erwiesen werden möchten:

k) Rathssamml. in 4.

l) Rathssamml. in 4.

ten: so verordnete er am 13ten Wintermonates, daß falls Jemand inskünftige einige Schriften, es sey in welcher Sache es wolle, außer den zugelassenen und befohlenen Memorialen, bey den Hofbedienten abgeben, und denselben Geschenke verheißen würde, ein solcher politischen Todes sterben, der Hofbediente aber, welcher sich in solche Sache mischen, oder dergleichen Leute nicht greifen und dem Kaiser vorstellen würde, am Leben gestrafet werden solle. Jedoch wird hierunter nicht verstanden, wenn ein Hofbedienter an einem oder andern einige Uebertretung in Amt und Pflicht wahrnimmt, und solches angiebt, welches nicht verbothen, sondern vielmehr befohlen wird. In welchem Falle der Hofbediente nur die Angabe thun, keinesweges aber sich in die Sache mischen, und noch weniger Geschenke, bey oberwähnter Strafe nehmen muß. Diese Verordnung ist zu St. Petersburg am 14ten Wintermonates, und zu Riga am 18ten Christmonates gedruckt *m*). An eben dem 13ten Wintermonates ließ der Kaiser eine Verordnung vom Verdacht auf die Richter ergehen. Diese ist zu St. Petersburg am 30sten Wintermonates d. J. und zu Riga am 9ten Hornungs 1725 gedruckt worden *n*). Am 4ten Christmonates ließ der Kaiser unter eigenhändiger Unterschrift einen Befehl im Kriegskollegium ausfertigen, daß Niemand, der nicht in Kriegesdiensten stünde, die Uniforme oder Montirung eines Offi-

M 5

m) Rathssamml. in Fol. Th. I.

n) Rathssamml. in Fol. Th. I. Autogr. et Transl. T. II p. 47—49.

1724 Peter I August II Ferdinand

Officiers oder Soldaten tragen sollte. Dabey wird angezeiget, daß für die Armee grüne Röcke mit rothen, und dunkelblaue mit weißen Aufschlägen verfertiget worden. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 7ten Christmonates dieses Jahres und am 27sten Jänner 1725 zu Riga gedruckt worden *o*). In der rigischen Handelsordnung von 1765 wird eine Ukase vom 14ten Jänner dieses Jahres angeführet, deren eigentlicher Inhalt mir unbekannt ist *p*). Es scheint aber, daß er die Wage betrifft.

§. 77.

Um diese Zeit war der Kaiser sehr geneigt, einen Handlungsvertrag mit Frankreich zu schließen. Sein Aufenthalt in Frankreich, und sein Unwille gegen Großbritannien, welches auf schwedische Seite getreten war, trugen viel dazu bey. Campredon und Villardeau wurden nach Rußland geschickt, um an diesem großen Werke zu arbeiten. Der Kaiser hatte mit eigener Hand den Entwurf dazu gemachet. Allein sein Tod machte daß alles unvollendet blieb *q*). Am 14ten Jänner hat der Kaiser eine eigenhändige Verordnung, den polnischen Handel in Riga betreffend, ausgehen lassen. Es hatten die polnischen Edel- und Kaufleute über verschiedene ihnen in Riga zugefügte Beschwerden geklaget. Derowegen verordnete der Kaiser: 1) von allen nach Riga herab-

o) Rathssamml. in 4.

p) Hptst. I §. 11 und 12 S. 5.

q) Essai sur le Commerce de la Russie avec l' Histoire de ses découvertes à Amsterd. 1777 in 8. p. 149.

1724 Peter I August II Ferdinand

gebrachten Waaren, welche über die Wage gehen, müssen 12⅓ Pfund von jedem Schiffpfund, und was in Fässern enthalten von jeglichen hundert Stein, zehen Stein, oder 20 Liespfund, abgeschlagen werden. 2) Wann die Waaren gewogen werden, sollen weder Käufer noch Verkäufer mit der Hand oder dem Fuße die Wagschale berühren, sondern, sobald die Waaren auf die Wage geleget und die Schalen gleich stehen, soll der Wäger fragen, ob sie beiderseits, nämlich Käufer und Verkäufer, damit zufrieden; und wenn sie solches bejahen, soll das Gewicht angezeichnet, und nachgehends die Waare von der Schale abgenommen werden. 3) Bey der Uebermessung des Getraides und allerley Saat, sollen gewisse geschworene Aufseher bestellet werden, welchen oblieget auf alle Arbeitsleute genau Acht zu haben, daß sie aufrichtig messen. Indessen müssen sie selbst das Maaß abstreichen; dem Verkäufer aber kömmt nicht zu, selbst abzustreichen, vielmehr soll dieser jenen für ihre Mühe, für jede Last, neun Groschen zahlen. 4) Die Ligger sollen, dem alten Gebrauche nach, mehr nicht als drey Ferdinge für ein Schiffpfund nehmen, und demnach den vierten Ferding, der ihnen von den rigischen zugeleget worden, nicht fodern. 5) Soll eine Wage- und Wrakstelle am Ufer, wo die Waaren ausgeleget werden können, verfertiget, und mit dem Umbinden und Wägen der Waaren nach der königsbergischen Methode verfahren werden. 6) Bey dem Wraken des Hanfes soll der Verkäufer zahlen für einen Stein, oder zwey Liespfund, einen halben Groschen; zu wägen

1724 Peter I August II Ferdinand

wägen für 60 Stein 6 Groschen; für das Ausbringen des Hanfs aus der Struse an die Wage für jedes Bund, das 60 Stein und mehr wieget, den Arbeitsleuten achtzehen Groschen. 7) Sollen die rigischen Kaufleute, wenn sie mit den Polacken auf Lieferung der Waaren Verträge gemacht, und sie solche Waaren laut des Vertrages abbringen, selbige ohne Verzug in Empfang nehmen, worüber der dortige Magistrat die Aufsicht haben soll. Und steht den Polacken frey, daß sie, wenn die rigischen Kaufleute ihnen die Waaren nicht bald abnehmen wollen, und sie von dem dortigen Magistrat nicht zufrieden gestellet werden, bey dem Generalgouverneur desfalls Schutz suchen mögen, welcher Befehl dazu hat. 8) Sowohl bey den Wald- als Strusenwaaren sollen, wie vormals, geschworne Wraker seyn, und ihnen gestämpfelte Gewichte und Maaßstöcke gegeben werden, damit sie beym Wraken kein falsches Maaß gebrauchen können. 9) Die Klappholzwrake soll in allem nach der königsbergischen Art gehalten werden. 10) Wann die Polacken jemanden vors Gericht fodern: so soll ihnen alsdenn ohne Aufenthalt von dem Magistrate, welcher deswegen nachdrücklich erinnert wird, ein gerechtes Urtheil gefället werden. Sind aber die Polacken mit dem Spruche nicht zufrieden, oder werden sie aufgehalten, soll ihnen frey stehen, es bey dem Generalgouverneur zu suchen. 11) Weil auch die Polacken sich, ihrer alten Schulden wegen, vor den Rigischen fürchten, und sich, dieser Ursache halben, des Handels entschlagen: so soll ihnen erlaubet seyn, frey nach Riga

1724 Peter I August II Ferdinand

Riga zu fahren, ohne sich eines Arrestes zu befürchten, jedoch daß sie die Schulden bey wenigem abtragen, und zwar dergestalt, daß sie jedesmal, bey Abbringung der Waaren nach Riga zu dem Preise, was die Waaren gelten, den zwanzigsten Theil der herabgebrachten Waaren abtragen; auch sollen ihnen die Renten von den alten Schulden (zu verstehen, welche vor dem Friedenschluß mit Schweden gemachet sind) mit nichten berechnet werden. Mit denen Schulden hingegen, welche nach dem Friedenschluß gemacht worden, soll nach den Rechten verfahren, dennoch aber kein Polack, oder dessen Waare mit Arrest beleget werden ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs, welcher mit allem Fleiße darauf Acht haben soll, damit Recht und Gerechtigkeit aufrichtig und sonder falsch gehandhabet werde. 12) So soll auch wegen derer in dem Dünastrom gestelleten Lachswehren, welche die Strusen und Flöße öfters an der Fahrt hindern, dem Lootskapitaine ernstlich anbefohlen werden, darauf zu sehen, daß die Strusen und Flöße bequeme und freye Durchfahrt behalten, auch die Wehren nicht in der größten Tiefe gesetzet werden mögen: wenn es auch gebühret, daß die Strusen oder Flöße auf den Fällen des Rezgums, oder der Bolwanzer zu Schaden kommen: so ist der Generalgouverneur befugt, wohl darauf zu sehen, damit bey Bergung und Ausladung der Waaren die Einwohner der Städte den Polacken nicht unbillig begegnen, oder zu viel thun. 13) Alle Waaren sollen in freyem Preise gekaufet, und den Polacken hierinn nicht Unrecht gethan werden: im Fall ihnen aber worinn

1724 Peter I August II Ferdinand

worinn zu nahe geschieht, können sie sich deswegen bey dem Generalgouverneur melden. 14) Wann die Polacken zu ihrem eigenen Gebrauche und nicht zum Verkaufe schlechten Branntwein bey sich auf den Strusen behalten wollen, so sollen sie zu der Zeit, wenn sie eine Specification von ihren Waaren einreichen werden, offenbaren, wie viel sie haben, und alsdenn ihnen so viel, als sie zum Gebrauche für sich und ihre Leute gebrauchen, gelassen werden, jedoch daß sie nichts davon an andere verkaufen. 15) Die Wage in Riga soll aufrichtig und ohne falsch seyn r). Der Miswachs in Rußland machte, daß man nicht nur in Livland Korn suchte, sondern auch denen, welche Korn nach St. Petersburg bringen wollten eine völlige Zollfreyheit versprach s). Man kaufte auch in Livland Branntwein, der nach St. Petersburg gebracht werden sollte t). Schon am 12ten May ließ das Reichskommerzkollegium bekannt machen, daß die Gränzzölle verpachtet werden sollten u).

§. 78.

In Kurland war der Landtag, wie ich oben erwähnet w) am 5ten Jänner geendiget worden.

r) Collectio Sahmio Gadebuschiana, p. 139—142.

s) GG. Patente vom 8ten Brachmonates und vom 9ten Herbstmonates. Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 267. 363.

t) GG. Patent vom 8ten Weinmon. Rathss. in 4. Rathspr. S. 416.

u) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. S. 267. 351. 416. Hier wollte sich weder Ruß noch Deutscher dazu entschließen.

w) §. 70.

1724 Peter I August II Ferdinand

worden. Der Abschied x) enthält folgende merkwürdige Dinge. Der ehemalige Landesabgeordnete Friederich Gotthart von Bülow erhält für die dem Vaterlande bewiesene sonderbare Treue und Wachsamkeit gebührenden Dank. An seine Stelle wird zum Abgeordneten nach Polen erwählt der Oberhauptmann zu Mitau, Kasimir Christoph Brackel, dem zur Reise, Zehrungs- und Kanzeleykosten jährlich zweytausend Reichsthaler Alberts versprochen werden. §. 1. Der Rath Jakob Friederich von Ehden wird Altershalben, von dem Amte eines Landesbevollmächtigten erlassen, und Alexander Korf, Mannrichter zu Tuckum, wieder dazu erwählet. Er bekömmt, weil er beständig sich in Mitau aufhalten, und mit dem Landesabgeordneten Briefe wechseln muß, jährlich zweyhundert Reichsthaler. §. 2. Von jedem Haken werden vier und zwanzig Reichsthaler bewilliget, wovon die Hälfte dieses, die andere Hälfte künftiges Jahr bezahlt wird; von den Pfandsummen aber zwey von tausend. Worunter auch alle adeliche und bürgerliche Lehns- Pfand- und Pachtgüter mitbegriffen sind. §. 3. Von diesen Bewilligungsgeldern sollen befriediget werden der Bischof von Schamaiten mit tausend Reichsthaler, der Starost und Landfähnrich von Wahlen mit ein tausend dreyhundert Reichsthaler, der ehemalige Landesabgeordnete Bülow mit zehen tausend

x) Der Landtagsschluß oder Abschied steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 32. Einen Auszug findet man beym Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 276. S. 343.

1724 Peter I August II Ferdinand

tausend Reichsthaler, welche aber nach und nach bezahlet werden sollen; die Oberräthe und der Kammerjunker Brinken mit tausend Reichsthaler, und der Rath Ebden mit sieben hundert Rthaler Alberts. §. 4. Damit der Landesabgeordnete an seiner Reise nicht gehindert werde, empfängt er gleich 5300 Rthlr. Alberts. §. 5 y). Kein Superintendent soll über den Patron der adelichen Kirchen, wo er eine Einführung zu verrichten hat, den Rang, oder die rechte Hand verlangen, noch sich im Fall der Verweigerung der Handlung entziehen, sondern zufrieden seyn, daß altem Gebrauche und diesem Schlusse gemäß solche und andere geistliche Handlungen zu verrichten ihm aufgetragen, dem göttlichen Worte aber die Oberstelle in dem Herzen der Menschen gelassen werden; und was diesem zuwider von dem einen und dem andern in diesem Stücke ist zugelassen worden, oder zugelassen werden sollte, soll keinesweges ein dem Christenthum zuwider laufendes Vorurtheil nach sich ziehen, weil eine solche Gefälligkeit als ein freyer Wille und nicht als eine Nothwendigkeit zu halten ist. Welches auch bey Trauungen in adelichen Häusern der sämmtlichen Geistlichkeit in beiden Fürstenthümern zur christlichen Wahrnehmung bestens empfohlen wird §. 6. z). Die Kirchen-

y) Ich finde in einem Auszuge dieses Schlusses Vol. II. MSS. in der großfürstl. Bibliothek nur 3300 welches aber ein Irthum ist.

z) Man glaubete hierdurch die Gottesfurcht und gute Ordnung zu befördern und die Lästerung des evangelischen Christenthums zu hemmen, alles künftige Aergerniß aber zu verhüten.

1724 Peter I August II Ferdinand

chenvisitationen sollen fortgesetzt werden. In die Stelle des Benedikt Heinrich Heikings wird Gerhart Roskull auf Kleinniwanden und Veegen Kirchenvisitator in Kurland. Zum Unterhalt der Kirchenbesuche soll nach den Landtagsschlüssen ernstliche Verfügung geschehen. §. 7. Der römischkatholischen Geistlichkeit soll der meist vollendete Klosterbau zu Mitau von der Landesregierung gerichtlich und schriftlich untersaget werden. §. 8. Die Oberräthe wollen den Lauf der Gerechtigkeit befördern, und den Advokaten alle unnöthige Weitläuftigkeit verbiethen, damit in allen Sachen nach den Landesgesetzen und den kommissorialischen Decisionen verfahren werde. §. 9. Wer Rechten nach ein Monitorium suchet, dem soll es nicht versaget werden. Niemand soll, vor erfolgtem Berichte und Gegenberichte, an das ordentliche Gericht verwiesen werden. §. 10. Die Oberräthe wollen kein Monitorium in solchen Schuldfoderungen nachgeben, wo eine Aussage von Rechts wegen erfodert wird. §. 11. Befehle, welche die gerichtliche Hülfe verzögern, sollen niemal ergehen. §. 12. Die bey den Unterinstanzen anhängigen Sachen sollen nicht vors Hofgericht gezogen werden. §. 13. Die Oberräthe wollen die Besoldung der Oberhauptleute, Hauptleute und Beysitzer gerne besorgen, wenn sich dazu Einkünfte hervorthun. §. 14. Das Amt eines Oberraths soll inskünftige mit einer adelichen im Lande geborenen und tüchtigen Person besetzt werden. §. 15. Die Oberräthe versprechen der Ritter- und Landschaft, auf Anhalten des Landesgevollmächtigten, wider den Fiskal Radzki, welcher wider

 die

1724 Peter I August II Ferdinand

die Rechte und Privilegien des Adels, und wider die Grundgesetze des Landes gehandelt habe, schleunige Gerechtigkeit angedeihen lassen. §. 16. Die Magistrāte in den Städten sollen sich hinführo nicht wider die Landesgesetze vergehen, nicht das Recht versagen, oder ihre Policeyordnungen den Landesgesetzen und adelichen Vorrechten zuwider deuten. §. 17. Der Schuldner, welcher von dem erhobenen Koncursprocesse ablassen wollte, soll zwar dazu freye Macht haben, der nicht befriedigte Gläubiger aber auf rechtliches Anhalten die gerichtliche Hülfe erlangen, und zu allen Rechtsmitteln befuget seyn: wowider kein Vergleich oder eine Abtretung zu schützen vermag, weil solche dem dritten Manne nicht schaden können. §. 18. Auf dem Lande und in den Städten soll einerley Maaß, Elle und Gewicht seyn. Die Bauerloese und großen Külmete sollen ganz und gar abgeschaffet werden. §. 19. Die zum andernmal beygetriebenen Postirungsgelder, anderthalb Thaler Alberts vom Haken, sollen auf Anhalten des Generals und Oberhofmeisters Bestuschef von den Oberräthen verlanget worden seyn. Da nun aber die ganze Postirung gehoben, sollen die Rechnungen der dazu eingehobenen Gelder dem Landesbevollmächtigten abgegeben werden. §. 20. Wider die säumigen Revisoren, welche zum Theile dieses Amt niedergeleget haben, wollen die Oberräthe die in den kommissorialischen Entscheidungen und folgenden Landtagsschlüssen gesetzte und wiederholete Strafe vollstrecken. Sobald der abgegangenen Revisoren Stellen besetzet, und wegen Ihro Kaiserl. Hoheit, der verwittweten Her-

1724 Peter I August II Ferdinand

zoginn, Aemter gleichermaßen, laut Versicherung die Einwilligung erfolget, sollen die Befehle zur Revision im ganzen Lande ergehen. §. 21. Die Oberräthe haben der Ritterschaft die Ursachen des so späth ausgeschriebenen Landtages eröffnet, wollen aber keinesweges mehr in dergleichen Hinderung des gemeinen Besten einwilligen. §. 22. Die fremden Werbungen und Zusammenrottirungen sollen bey Verlust der Ehre, und bey Strafe des Stranges verbothen werden. Wider den aufgedrungenen und mit Gewalt sich handhabenden libauischen Licent- und Postverwalter, Ruprecht, soll gerichtlicher Ernst gebrauchet, und beym Könige von dem Abgeordneten des Landes geklaget werden. §. 23. Alle Zigeuner sollen in sechs Wochen bey Strafe des Staupenschlages und Verlust des Ihrigen das Land räumen. §. 24. Die Zoll- und Acciseinnehmer sollen aller erweislichen Ueberschreitungen wegen bestrafet und abgesetzet werden. §. 25. Die Oberräthe wollen den durbischen Damm bessern lassen, und verhoffen, der angränzende Adel werde dabey mit behülflich seyn. §. 26. Die Juden sollen für die Erlaubniß im Lande zu bleiben 400 Rthaler Alberts, und die deswegen noch schuldigen 2000 Rthaler vor Johannis erlegen. Mit der Schätzung ihres Vermögens und dem Eintreibungsfuße wird es nach der Ordnung gehalten, welche die Ritterschaft beliebt hat, und die Regierung bekannt machen lassen will. Ein Jude, der diesem nicht nachlebet, oder Unterschleif brauchet, bleibet der willkührlichen Bestrafung desjenigen von Adel ausgesetzet, welcher ihn

N 2 zuerst

1724 Peter I August II Ferdinand

zuerst hierinn betrifft. Keiner soll befugt seyn, die unter ihm wohnhaften Juden hierwider zu schützen, bey hundert Reichsthaler Strafe. §. 27. Die Mannrichter sollen bey hundert Rubel Strafe, welche halb dem Landkasten, halb dem Angeber heim fallen, in Zeit von einem halben Jahre, durch die angewiesenen Mittel die Besserung der Wege und Brücken befördern. §. 28. Bey der Kammer sollen nur einheimische tüchtige Männer gebrauchet werden. Da aber nach Hoferts Tode zu der lange ledigen Stelle eines Kammerbuchhalters sich kein tüchtiger Einländer gefunden hatte, ward ein Ausländer, mit Namen Julius Siegmund Berger, ohne Folgerung dieses mal dazu genommen. §. 29. Die zum Landkasten gehörigen Strafgelder sollen den Statuten und Landtagsschlüssen gemäß demselben bleiben. §. 30. Wer die ehrlosen Gebrüder Koch und einen anderen, Namens Schalk, aufnimmt, herberget, oder sich mit ihnen abgiebt, soll vom Fiskale belanget werden. §. 31. Wider den Waldförster Feldschau soll der Oberhauptmann zu Goldingen gerichtlich verfahren, in der Sache allendlich erkennen, und das Urtheil vollziehen. §. 32. Der Pastor Krüger soll noch ferner die Kalender machen, dafür jährlich hundert Gulden Alberts genießen und die Freyheit haben, einen Verleger selbst auszumachen: sie sollen in der Hofbuchdruckerey gedruckt werden. §. 33. Diejenigen Eingepfarrten, welche bey der Wahl eines Kirchspielsdeputirten ohne ehehafte Hindernisse nicht erscheinen, und die Kirchspiele, die gar keinen Deputirten zum Landtage senden, sollen nach dem Inhalt

1724 Peter I August II Ferdinand

Inhalt der Landtagsabschiede bestrafet werden. §. 34. Wer das Deputatengeld nicht bezahlet, und die gerichtliche Hülfe abwartet, soll es doppelt entrichten. §. 35. Da der Pfandsummen wegen kein Unterschied gemacht worden, sondern jeder Schuldner sich selbst mit seinem Gläubiger vergleichen muß: so hat es dabey sowohl in Landesbewilligungen, als auch Deputatgeldern sein Bewenden. Hierunter sind nicht allein adeliche, sondern auch bürgerliche, Pfand- und Lehnssummen begriffen. §. 36. Die muthwilligen Widerspänstigen, *a*) Regimentsquartiermeister Rappe von Altenburg, der Landfähnrich von Schwerin, Dietinghof von Ihlen und Krußkalln, Blomberg von Sarnaten, und Rittmeister Funk von Langsehden, sollen durch die Mannrichter angehalten werden, ihre restirende Landschaftsgelder doppelt zu entrichten. Der Mannrichter soll für seine Bemühung in seinem Kirchspiel oder in der Nähe zehen, in den entlegenen aber zwanzig Reichsthaler behalten. Sobald Jemand sich auch dem Mannrichter widersetzt, soll solches dem Landesbevollmächtigten berichtet werden, dieser hingegen gehalten seyn, solches dem Landesabgeordneten nach Polen zu melden, damit er eine fiskalische Klage wider die Verbrecher anstellen möge. §. 37 Der Leutenant Dorthösen, Erbsaß der wahnischen Güter, wird zum Konvokanten im zabelischen Kirchspiele bestätiget. Zu Revisoren werden in

N 3

a) Sie werden in diesem Abschiede Refractarii und Resistenten genennet.

1724 Peter I August II Ferdinand

in der mitauischen Oberhauptmannschaft der Hauptmann Behr Erbsaß der ellejschen Güter, und Kornette Tiesenhausen Pfandbesitzer von Großfriederichshof; in der selburgischen, der Hauptmann Kloppmann, Erbsaß der würzauischen Güter, und Wilhelm Friederich von Budberg, Erbsaß der sußejschen Güter; in der tuckumischen der Leutenant Korf von Kandau erwählet: welche in Gegenwart des Landesgevollmächtigten vor den Oberräthen ihren Eid abzulegen haben. §. 38. Der Landschaftsleutenant Henning auf Großsanten wird Landschaftsrittmeister; Wilhelm Alexander von Heiking, königlicher Leutenant und Pfandbesitzer auf Matkuln wird Landschaftsleutenant; und der königliche Fähnrich Georg Christoph von Löbel wird Landschaftskornette: nachdem der Rittmeister Tork und der Kornette von der Brüggen abgegangen waren. Ein Landschaftsrittmeister bekömmt die Steuren von zweyen, ein Leutenant von einem, und ein Kornette von einem halben Haken, sind aber von allen und jeden übrigen Beschwerden befreyet. Diese und die übrigen Landesofficiere sollen die neuen Bewilligungsgelder nach sechs Wochen einfodern und dem Obereinnehmer abgeben. §. 39. Sie erhalten eine Anweisung, wie sie sich bey dieser Anfoderung und Verrechnung verhalten sollen. §. 40. Der königliche Hauptmann Otto Friederich Behr, Erbsaß der ziruischen und kabillischen Güter, war bisher Obereinnehmer in Kurland und Semgallen gewesen. Er wurde erbethen diesem Amte ferner vorzustehen. Alle Einnehmer der Landschafts- Straf- und Judengelder wur-

1724 Peter I August II Ferdinand

den also angewiesen, an keinen anderen, als an ihn, oder auf seine Anweisung, zu zahlen. §. 41. Bestuschef, welcher seinen Vorschuß wiedererhalten, die Handschrift aber verloren hatte, soll sie tödten. §. 42. Die Unvermögenden sollen einen Anstand bis zum künftigen Landtage genießen. Die neue Willigung sollen alle ohne Unterschied entrichten. Da keine Reitergelder den Landesofficieren zugestanden werden: so mögen selbige von den Säumigen zur Strafe der Nachlässigkeit, und zwar ein Thaler Alberts von jedem Haken beygetrieben werden. §. 43. Wenn berüchtigte Personen in Verhaft zu bringen sind, wollen die Oberräthe solches an die Oberhaupt- und Hauptleute verweisen, und keinen Eingriff in die Gerichtsbarkeiten thun, sondern jenen die erste und weitere Untersuchung nicht benehmen, noch ihnen vorschreiben, wie dabey zu verfahren und der Inhaftirte zu halten wäre. §. 44. Die Oberräthe versichern auch, wider diejenigen bürgerlichen Personen, welche sich der Jagdfreyheit bedienen, die in den kommissorialischen Decisionen und Landtagsschlüssen gesetzte Strafe von tausend Gulden Alberts vollziehen zu lassen, so bald der Landesbevollmächtigte solche benennen wird. §. 45. Zu Deliberatorien auf dem künftigen Landtage wurden folgende Stücke ausgesetzet. 1) Die Segensformel. 2) Der Klosterbau zu Mitau. 3) Der Advokat Brockhusen und die Zahl der Advokaten. 4) Die Reste der Bewilligungsgelder, insonderheit bey Unvermögenden. 5) Die Hegung der Ritterbank. 6) Die Gleichheit der Münze nach litthauischem Werthe. 7) Die

1724 Peter I August II Ferdinand

Verhandelungen der Güter auf neun und neunzig Jahre, und das Einlösungsrecht des Adels. 7) Die Besoldung der Landschaftsofficiere und besonders die für den Landschaftsrittmeister Henning zu bestimmende Erkenntlichkeit. Am Ende stehen diese Worte: „Zu „Urkund dessen ist dieser landtägl. Schluß „von denen regierenden wohlgebornen HHn. „Oberräthen und E. ganzen W. R. und Land„schaft eigenhändig unterschrieben und mit „ihren angebornen Pitschaften bestärkt wor„den, so geschehen in Mietau den 5ten Ja„nuarii 1724."

§. 79.

Der Landesabgeordnete, Oberhauptmann Brackel, bekam den Auftrag, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß der König und die Republik die Verrichtungen der letzten Kommission genehmigen und auf dem künftigen Reichstage in einer Satzung bestätigen mögten. Ferner, weil dem Könige beliebet hätte, die Freyheit zu landtagen dergestalt einzuschränken, daß der Adel ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königes zu keinen öffentlichen Berathschlagungen gelangen kann, dahin zu trachten, daß diese Einschränkung gehoben, und dem Adel, nach Art und Weise, wie es die Regimentsformel vorschreibet, zu landtagen Freyheit gelassen werden möge. Weiter, da nicht zu hoffen, daß Herzog Ferdinand männliche Erben hinterlassen werde, dem Könige und der Republik vorzutragen, daß die Ritterschaft des Vertrauens lebe, der König und die Republik werde allen besorglichen Zerrüttungen in diesem Falle vorbeu-

1724 Peter I August II Ferdinand

vorbeugen und daher der Ritterschaft die Erlaubniß ertheilen, daß dieselbe frey und sicher bey Zeiten auf ihr Heil gedenken und überlegen könne, wie sie auf den Fall der Lehnseröffnung sich bey der alten und in ihren Gesetzen und Privilegien gegründeten Regierungsform, durch einen deutschen der augsburgischen Konfession zugethanen Fürsten, sowohl in geistlichem als weltlichem Stande, unter des Königes und der Republik ewigem Schutz und Oberherrschaft erhalten möge. Noch, es in die Wege zu richten, daß die nach Litthauen, Pilten und Livland entlaufenen Bauren ausgeliefert werden, Pilten und Riga aber sich nicht mehr mit der Verjährung wider die Kurländer schützen mögen. Wiederum, zu sorgen, daß die Gebrüder Koch und Schalk des erhaltenen sicheren Geleites nicht genießen mögen. Weiter, es dahin zu bringen, daß die Litthauer wider die Kurländer ordentlich, und nicht hinter ihren Rücken in gerichtlichen Dingen verfahren müssen. Ferner wird der Landesabgeordnete angewiesen, wider den Rath Ruprecht, als einen Meutmacher, Friedenstöhrer und Gewaltthäter zu verfahren. Imgleichen, diejenigen Stücke ins Werk zu richten, die von dem Herrn von Bülow noch nicht zu Stande gebracht werden mögen. Endlich es zu bewirken, daß der Herzog in seiner Abwesenheit keine ledige Stellen besetzen, Oberräthe, und Hauptleute ernennen dürfe: damit nicht die obhandenen Gesetze verletzet werden b). Das talsische Kirchspiel hatte auf den letzten

N 5 Land-

b) Die ganze Instruktion findet man Vol. IV MSS in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 31.

1724 Peter I August II Ferdinand

Landtag keinen Deputirten gesendet, weil die eingepfarrten Herren von Adel, oder Kirchspielsherren abwesend waren. Einer dieser Herren mit Namen Johann Friederich von Brüggen setzte ein Bedenken *c)* auf, worinn er mit der Bewilligung und mit der den Juden ertheilten Erlaubniß im Lande zu bleiben nicht zufrieden war. In dem Rechtsgange wider den Herzog, der kommissorialischen Entscheidungen wegen, ward die Sache, als sie am 12ten Christmonates, vermöge des vorhin arrestirten Dekrets wieder vorgekommen, nochmal ausgesetzet *d)*.

§. 80.

Der Bürgemeister **Kellner** zu Dörpat verlangete zweymal von dem Rathe, den Rathmann **Meyer** zu bestrafen, weil er unangemeldet verreiset wäre *e)*. Nachdem die Stadtpatrimonialgüter der Stadt wiedereingeräumet worden, war es auch billig, daß die Glieder eines edlen Rathes ihre Besoldung erhielten. Ein

c) Dieses Bedenken lieset man in dem Vol. IV MSS in der großfürstl. Bibliothek, Nr. 14. datiret Stenden den 24sten März 1724, unter folgenden Titel:

Ex Actis Secretariatus et Notariatus publici Regii *Balt. Grzwicki.*

Unvorgreifliches Sentiment über die bisher im Lande laudirten Contributiones, nebst einigen andern, in Ansehung einer und der andern Sache beyläufig eröffneten Reflexionibus. Ob dieses Bedenken irgend etwas gewirket habe, ist mir noch unbekannt.

d) Ziegenhorn Staatsgeschichte §. 180. S. 75.

e) Rathspr. 1724 S. 86. 106.

1724 Peter I August II Ferdinand

Ein Rathmann bekam funfzig Rthaler zu 80 Kop. folglich vierzig Rubel. Sie musten sich aber gefallen lassen, Getraide von den Gütern dafür zu nehmen *f)*. Der ganze Rath war von dem Landgerichtsbothen **Erich Johann Schmidt** schändlich angegeben worden, daß er das Beste der Krone verletzet hätte. Das Hofgericht erkannte die Beschuldigungen für falsch. Der Oberfiskal **Johann Christoph Oelbeer** gestand, als ihm die Untersuchung mitgetheilt ward, daß er wider den Rath keine gegründete Klage fände. Der bösliche Angeber ward am 28sten März verurtheilet dem Rathe eine vorgeschriebene Abbitte vor Gericht zu thun, und seine Bosheit mit halbjähriger publiken Arbeit zu büßen *g)*. Der ehemalige dörpatische Rathmann **Johann Kellner** lebete noch zu Stockholm *h)*. Der Stadtsekretar **Magnus Johann Sonnenbach** legete am 14ten Jänner in Gegenwart der Bürgerschaft nur seinen Amtseid ab, weil er schon in Reval den Huldigungseid geleistet hatte *i)*.

§. 81.

Unter den siebenzehen dießjährigen neuen Bürgern befanden sich auch der Postmeister und Ordnungsgerichtsnotar **Samuel Becke**, und

f) Rathsprot. S. 115. 306.

g) Act. publ. Dorpat. Vol. V. n. 5.

h) Rathsprotokoll S. 140.

i) Rathspr. S. 5. Unter den Rathsadvokaten kamen Andreas Christoph Bajor, Ewers und Johann David Grunert vor. Der letzte ward Hofgerichtsadvokat und hernach Bürgemeister zu Dörpat.

1724 Peter I August II Ferdinand

und der Kreisnotar Gottfried Janiz, welche beide ihren Bürgereid auf dem Rathhause ablegeten *k*). Altermann Clemens wurde alles Anhaltens ungeachtet seines Amtes nicht erlassen *l*). Nur die wortführenden Alterleute genießen Freyheit: die nicht am Worte sind, müssen, gleich anderen Bürgern, alle Auflagen tragen *m*). Das Brudergeld in der großen Gilde war verschieden. Ein Kaufmann gab mehr, als ein anderer *n*). Diese Gilde hatte manchen Streit mit dem Postirungsverwalter Reisenstein unbefugten Handels wegen *o*); mit dem Aeltesten Johann Hille, welcher nicht in der Gilde erscheinen wollte *p*); mit Hopmann Klindt, der keinen Handel treiben sollte *q*); mit den russischen Kaufleuten, die nicht mit deutschen Waaren handeln durften *r*); mit einigen revalischen Kaufleuten, welche unbefugten Handel auf dem Lande getrieben hatten *s*); mit dem pernauischen Gürtler, Christoph Michelson, welcher hier Toback verkauft

k) Rathspr. S. 6. 10 f. 42. 74. 119. 170. 189. 195. 203. 216. 219. 244. 297. 308. 361. 225, 235.

l) Rathspr. S. 80.

m) Rathspr. S. 105.

n) Rathspr. S. 20.

o) Rathspr. S. 65 84. 89. 169. 181.

p) Rathspr. S. 147 f. 170. 209. 258.

q) Rathspr. S 308—310. 320 f. 332. 340. 441.

r) Rathspr. S. 310. 321. 327.

s) Rathsprotok. S. 363 - 367 370. 373 f. 379—384.

kauft hatte *t*); und mit der Töpferinn Palinn, der die großgildische Nahrung nicht verstattet ward *u*); und mit dem Chirurgen Rhenius *w*).

1724 Peter I August II Ferdinand

§. 82.

Die kleine Gilde brachte an, daß bey der Aeltestenbank einige wären, die ihres Alters wegen wenig oder gar nicht auf die Gildestube kämen, daß sie oft keinen hätte, der mit aufs Rathhaus gehen könnte, daß zwo Stellen ganz ledig wären; sie hätte also den Bäcker, Hanns Gürgen Friedrichs, und den Schuster, Heinrich Holm, zu Aeltesten erkohren, und bäthe um die Bestätigung: welche erfolgete *x*). Der Altermann Hesse bath um eine Besoldung, wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, wenigstens um ein Paar Tonnen Roggens *y*).

§. 83.

Der residirende Landrath Rosen ersuchte den Bürgemeister schriftlich, daß diejenigen Russen, welche sich bey Bürgern aufhielten, angehalten werden mögten, das Ihrige, gleich anderen

t) Rathspr. S. 389. 393.

u) Rathspr. S. 546.

w) Rathspr. S. 19. Die Gilde beschwerete sich auch über die fremden Kaufleute, Glashändler, den Strömlingshandel ins kleine, die Quacksalber, Theriak-Wasser- und Oelkrämer, und andere Unordnungen im Brauwesen und Handel. Rathspr. S. 310—312. Der Rath versprach Beystand. Rathspr. S. 321 f.

x) Rathspr. S. 99 f.

y) Rathspr. S. 378. 512.

1724 Peter I August II Ferdinand

anderen Russen, zu der allgemeinen Arbeit beyzutragen. Der Rath beschloß, daß diejenigen, bey denen die Russen sind, für sie bezahlen sollen, und es wiederum von ihrem Lohne abziehen mögen z). In diesem Jahre befahl das Generalgouvernement, daß die Russen, wie vormals unter der Stadtgerichtsbarkeit stehen sollen a). Unterm 22sten Heumonates ging ein geheimer Befehl aus der Kanzeley des preobraschenskischen Garderegimentes den 9ten Herbstmonates an den Rath ein: „daß der „russische Zollbürgemeister Uljan Narogoro„zoff aus Pleskow, welcher die Aufsicht über „den Salzhandel gehabt hatte, wegen seiner „unanständigen Worte und Verbrechen, de„ren er sich in gedachter Kanzeley bey der Un„tersuchung gebrauchet und schuldig gegeben; „von dem Rathe, statt der Knut, mit Peit„schen, sonder einige Gnade, gestrafet wer„den; und wenn solches geschehen, an den „Stolnik erwähnter Kanzeley, den Fürsten „Iwan Fedorowitsch Romodonowskoy, „und seine Beysitzer Bericht erstattet werden „sollte b)." Nachdem dieser Befehl verdeutschet worden, beliebte der Rath am 14ten, den Rathmann Schmalz und den Sekretar Sonnenbach zu den Kammerassessoren von Salza zu senden, ihm den Befehl zu zeigen, und ihn zu befragen, wie man sich bey der Vollziehung dieser ungewöhnlichen Strafe zu verhalten hätte, ob es auf dem öffentlichen Markte, oder vor

z) Rathsprot. S. 8. 13.

a) Rathspr. S. 327. 385. Kopeyb. S. 21. 155. 163.

b) Acta publ. Dorpat. Vol. XLIII n. 2.

1724 Peter I August II Ferdinand

vor dem Rathhause geschehen müßte. Zugleich ward er ersuchet, einen russischen Schreiber zu geben, der die Ukase verläse. Auf das erstere wuste Salza eigentlich nichts zu antworten. Den Schreiber bewilligte er. Der Leutenant Petersohn ließ auf Ansuchen des Raths diesen Uljan den folgenden Tag mit Wache nach dem Rathhause bringen. Hier ward ihm der Befehl vorgelesen, die Peitschenstrafe an ihm vollzogen, und den 16ten Bericht abgesandt c).

§. 84.

Wenn die Deputirten des Rathes und der Bürgerschaft nach den Stadtgütern reiseten, musten die Vorstädter dazu Pferde geben. Salza künstelte vergeblich, diesen Leuten allerley Frondienste aufzulegen. Indessen that der Rath bisweilen etwas aus Höflichkeit, indem Salza aber die Neckereyen immer weiter trieb, und bey seinen unbefugten Foderungen das Beste der Krone vorwandte: so drang endlich der Rath auf die Beobachtung der Stadtprivilegien d).

§. 85.

Die verwittwete Herzoginn Anna von Kurland reisete im Hornung über Walk und Neuhausen, um der Krönung der Kaiserinn beyzuwohnen e). Schon im Hornung reisete der Generalgouverneur Fürst Repnin über Dörpat

c) Rathspr. S. 350. 353 f. 356. Kopeyb. S. 147.

d) Rathspr. S. 79. 199 f. 189. Sahmii Collectan. T. II p. 260.

e) Rathspr. S. 79.

1724 Peter I August II Ferdinand.

Dörpat dahin. Um diese Zeit bekam Salza mehr Gewalt; daher er bisweilen Stadthalter heißt, welchen Titel er niemals gehabt hat. Damals schenkete der Generalgouverneur der dörpatischen Johannskirche eine Orgel, welche der Vicegouverneur **Woyekoff** schon in den ersten Tagen des Märzes abliefern ließ *f*). Durch Salzas vermehrte Gewalt über den dörpatischen Kreis hörete die bisherige dörpatische Regierung auf, und der residirende Landrath, welcher in Dörpat zugleich aufhörete, zog aus dem Presidentenhause aus. Salza wäre nun gerne das Schrecken der Stadt geworden, indem die Höflichkeit, welche ihm der Rath bewies, seinen Stolz aufblies und seiner Ehrsucht Nahrung gab. Allein **Repnins** und **Vietinghofs** Gerechtigkeit retteten die Stadt von diesem Unfuge und diesen Bedrückungen *g*). Etwa im März ward der bisherige Oberkommissar **Weinhold Georg von Völkersam** Vicepresident des livländischen Hofgerichtes *h*).

§. 86.

Noch versprach der damals residirende Landrath **Hanns Gustav von Rosen** im Anfange dieses Jahres die Uhr der St. Johannskirche, die man auf die russische gestellet hatte, wiederzuerstatten *i*). Zu gleicher Zeit hielt man

f) Rathspr. S. 23. 30 f 53. 89. 156. 323. 397. 137.

g) Rathspr. S. 29. 56 f. 89. 147. Kopeyb. S. 3. 59. 71.

h) Rathspr. S. 171. 205.

i) Kopeyb. S. 1. Rathspr. S. 12 f.

1724 Peter I August II Ferdinand

man um die Glocken an, welche nach Pleskow gebracht worden *k*). Der Landrath Freyherr von Taube hatte aus eigener Bewegung ohne Ansuchen des Rathes zum Bau der hiesigen Kirche eine ansehnliche Summe Geldes gesammlet *l*). **Mansfeld** verehrete ihr einen Klingbeutel *m*). Der Armenhausbeutel ward wieder eingeführt *n*). Der deutsche Pastor **Wildberg** bekam von nun an seine Wein- und so lange kein Diakon war, die Kollektengelder, oder fünf Reichsthaler für das Absingen der Kollekten *o*). Die Kirchenadministratoren wurden angewiesen, niemals zusammen zu verreisen, den Kirchenkasten machen zu lassen, und die Kirchenmittel in der Kirche zu verwahren *p*). Die Kirchenrechnung muste um Michaelis eingereicht werden *q*). Die Kanzeley- und Kirchensachen waren noch immer in Pleskow. Weil sie dort unter der Aufsicht einiger Artilleriebeamten stunden, welche unglaubliche Schwierigkeit machten, muste man sich an den Generalfeldzeugmeister Grafen **Bruce** wenden, bey dem **Friederich Emme** Sekretar war *r*). Dieser

k) Kopeyb. S. 1. Rathspr. S. 105.

l) Rathspr. S. 287. Man hat dieses Betragen nicht bloß damals gelobet, sondern auch erkannt.

m) Rathspr. S. 288.

n) Rathspr. S. 511.

o) Rathspr. S. 569.

p) Rathspr. S. 139 f.

q) Rathspr. S. 260 300. 303. 389. 432 f. 435.

r) Er starb als President im Reichsjustizkollegium, Generalauditeur der Garden und Ritter des St. Annenordens 1767.

1724 Peter I August II Ferdinand

ser erwies dem Rathe in dieser Sache viele Hülfe, doch nicht unbelohnet. Der Befehl, welcher im Herbstmonate einging, betraf die Kirchensachen. Man befahl den Kirchenadministratoren, solche in Pleskow zu empfangen. Endlich reiseten Rathsherr Meyer, und der Kirchenadministrator Aeltester Böckmann dahin. Allein sie kamen unverrichteter Sache zurück. Der Rath wandte sich von neuem an den Generalfeldzeugmeister und schrieb zugleich an den Fürsten Repnin, der damals noch in St. Petersburg war. In Pleskow hatte man große Lust alles, besonders das Archiv nach St. Petersburg zu bringen, und gab zu dem Ende vor, es wären Sachen darunter, die zum Artilleriewesen gehöreten. Der Rath hatte viele Mühe, diesen schädlichen Anschlag zu verhindern. Am Ende dieses Jahres erhielt die Kirche die Kanzel und das Altar wieder. Weiter ward nichts ausgeliefert. Von den dreyen Glocken waren zwo an die russische Kirche in Narva, und eine an die dörpatische russische Kirche gediehen. Bey der Gelegenheit aber hatte man erfahren, daß die Stadtwage nebst den Gewichten in Pleskow neben dem Artilleriehause unter einem Obdache liege, und die Kanzeley in zweenen besonderen Kästen unter dem Siegel des Oberstwachtmeisters Peter Fedorowitsch Kassiskoff, und unter der Aufsicht eines versoffenen Leutenants, Jakowlew stünde. So weit kam es in diesem Jahre *s*).

s) Rathspr. S. 261. 284. 319. 353. 356. 362. 377. 511. 528. 567 f. Kopeyb. S. 53. 55. 69. 109. 114. 139. 145. 167. 226. 236. 245—251. Act. publ. Vol. V n. 10. Die Nothkirche in der Vorstadt wollte der esthnischen Gemeinde zu enge werden. Der Prediger Fuhrlohn bath also um mehr Raum. Man findet keine Spur, daß die Eingepfarrten vom Lande sich die geringste Sorge deswegen gemacht haben. Rathspr. S. 8. 41.

1724 Peter I August II Ferdinand

§. 87.

Ich habe gedacht, daß ein edler Rath den Leutenant Freyherren von Strömfeld bevollmächtiget habe, die Bestätigung der Patrimonialgüter, des Fischzolles und der halben Accise beym Senate zu suchen. Er war nach Schweden gereiset, um dort Abschied zu nehmen, welchen er als Oberstwachtmeister erhielt. Am 7ten Herbstmonates schrieb der Rath an ihn, und bath ihn, für das Wohl der Stadt zu wachen *t*). Alle Bürger der großen Gilde, sie mogten schänken, oder nicht, musten die ganze Accise bezahlen. Gustav Olrau ward Acciseinnehmer *u*). Die Stadt foderte den Zehenden von den aus der Stadt gehenden Gütern *w*).

§. 88.

Der Kammerassessor von Salza, welcher die Stelle des ehemaligen Statthalters vertrat, das Landgericht, der Kreiskommissar und der Leutenant Petersohn, ob er gleich sein eigenes Haus hatte, verlangeten von der Stadt ein freyes

t) Kopeyb. S. 4—6. 17. 143. Rathsprot. S. 14. 37. 189. 403. 569.

u) Rathspr. S. 37. 157 f. 176. 283. 570. Kopeyb. S. 252.

w) Rathspr. S. 219.

1724 Peter I August II Ferdinand

freyes Quartier. Die Bürgerschaft darüber misvergnügt bath den Rath, sie zu vertreten. Dessen ungeachtet musten auf generalgouvernementliche Verfügung dem Leutenant Petersohn jährlich acht Reichsthaler zu 80 Kop. bezahlt werden *x*). Das Landgericht wandte sich an das Hofgericht, ward aber auf Vorstellung des Raths, von demselben an die Regierung verwiesen *y*). Für das salzaische Quartier muste monatlich ein Rubel bezahlet werden. Auf Ansuchen beider Gilden versprach der Rath, bey der Regierung zu bitten, daß die Bürgerschaft inskünftige von dieser Last befreyet werde *z*). Am 30sten Weinmonates stellte der Rath also der Regierung vor, Salza mögte das Presidentenhaus, welches ledig und ausgebessert wäre, beziehen, weil die Stadt den Oekonomiebedienten in schwedischen Zeiten kein Quartier gegeben hätte. Der rigische Kontroleur Spangenberg ward ersuchet für das Beste der Stadt zu wachen *a*). Am 21sten Jänner beschwerete sich die große Gilde über die Vorkäuferey der Russen, welche im Lande herumreiseten, und alles Getraid aufkaufeten. Sie wiederholete am 21sten August diesen Antrag, und bath, es bey der Regierung auszuwirken, daß dem Kreiskommissar anbefohlen würde, auf

x) Rathspr. S. 1. 5. 12. 26. 58. 65. 78. 84. 87—89 92—98. Kopeyb. S. 7. 25 f. 34. Rathspr. S. 105.

y) Act. publ. Vol. XX n. 9.

z) Rathspr. S. 126. 145. 148. 157. 165. 183.

a) Rathspr. S. 438. 451. 489. Kopeyb. S. 187. 189. 213.

auf die Vor- und Aufkäuferey zu sehen, und der Gilde in vorfallenden Begebenheiten mit seiner Hülfe an die Hand zu gehen. Der Rath bewilligte dieses. Er bath bey der Oekonomie um Beystand. Der Kreiskommissar erschwerete den Bürgern ihren Handel: aber die Vorkäuferey hemmete er nicht. Derowegen hielt die Bürgerschaft ihm das hastferische Plakat vom 1sten Weinmonates 1693 vor. Die kleine Gilde drang gleichfalls auf die Hemmung dieses Unwesens. Der Rath ließ am 25sten Wintermonates einen umständlichen Bericht in dieser Sache an die Regierung ergehen *b*). Den 20sten Wintermonates ging ein Schreiben des Kammerassessoren Salza ein, worinn das ausländische Salz verbothen ward. Dieses ward den hiesigen Kaufleuten mitgetheilt, welche sich darüber erkläreten, daß sie von dem Senate Erlaubniß hätten, mit dieser Waare zu handeln. Der Rath that also eine gegründete Vorstellung nicht allein bey dem Kammerassessoren Salza, sondern auch bey dem Generalgouverneur selbst *c*). Im Hornung galt zu Dörpat eine Last Malzes 30 Rthlr. oder 24 Rubel, und eine Tonne Habers 65 Kop. *d*); ein Liespfund Garns zwey Rubel *e*). Im April eine Tonne Gerste ein Rubel und eine Tonne Habers 66 Kop. *f*). Im Herbste galt

1724 Peter I August II Ferdinand

b) Kopeyb. S. 200. Rathspr. S. 26. 311. 322. 338. 466—468. 469. 473 f. 479. 491. 498.

c) Rathspr. S. 485. 489—491. 498. 543. 555. Kopeyb. S. 207. 209.

d) Rathspr. S. 115.

e) Rathspr. S. 119.

f) Rathspr. S. 192.

1724 Peter I August II Ferdinand

galt ein Schaf 20 Kop. g), eine Tonne Roggens ein Rubel h). In Reval galt die Last Roggens revalischen Maaßes 40 Rthlr. oder 32 Rubel zu 80 Kop. und darüber i). Ein Reichsthaler ward zu 80 Kop. gerechnet k). Die abgesetzten Kopeiken sollten in den Münzhäusern umgewechselt werden. Die Bürgerschaft bath, daß es hier geschehen mögte l). Es ist ein Verzeichniß von den Kronplätzen in Dörpat, so viel nämlich damals bekannt waren, vorhanden m).

§. 89.

Die Stadt bauete die Brücke und besserte die Wege innerhalb der Stadt, holete aber den hierzu nöthigen Strauch aus den benachbarten Gütern. Die Ritterschaft bezahlete die zum Brückenbau versprochene hundert Reichsthaler oder achtzig Rubel n). Die dörpatische Stadtmeßruthe hielt acht Ellen und anderthalb Quartier, welche man nach der aus Riga erhaltenen Figur eingerichtet hatte o). Jedermann ward im Brachmonat durch den Diener erinnert, eine Balge mit Wasser vor der

g) Rathspr. S. 404.

h) Rathspr. S. 447.

i) Rathspr. S. 513. Act. publ. Vol. XXXVII n. 8.

k) Rathspr. S. 154. 304.

l) Rathspr. S. 209. 210. Die große Gilde bath den Werth der in ihrem Schragen benannten Rthaler, Groschen und Mark zu bestimmen.

m) Prot. S. 53 f. 526. Kopeyb. S. 23. 242.

n) Rathspr. S. 19. 86. 106. 239.

o) Rathspr. S. 202. 284.

1724 Peter I August II Ferdinand

Thüre zu halten, und innerhalb acht Tagen die Strohdächer abzureißen p). Wer Bürger werden wollte, muste seinen Geburtsbrief beybringen q). Der Tag der Uebergabe der Stadt an den Kaiser, das ist der vierzehente Heumonates r), und der Namenstag der Kaiserinn wurden feierlich begangen. In diesem Jahre erleuchtete man die Häuser, und setzte grüne Bäume vor die Thüren s). Der Rechtsgang zwischen der Stadt und dem Gute Wassula der Fischerey und Gränze wegen, nahm seinen Anfang, und bewog endlich die Stadt das Gut Jamo zu kaufen t).

§. 90.

Die Festbäcker erneuerten ihr Amt u). Die Schragen der Weber waren dem Pastoren Arends, man wuste nicht wie, in die Hände gefallen. Er wollte sie nicht umsonst ausliefern. Inzwischen ward das Amt erneuret w). Die Knochenhauer wurden angewiesen, gutes und zureichendes Fleisch zu halten, und bey

 2 Rthlr.

p) Rathspr. S. 295. 259. 296. Den Ungehorsamen ließ der Rath ihre Strohdächer durch den Diener und die Vorstädter abreißen. Kopeyb. S. 59. Gadebusch Collectan. T. II p. 260.

q) Rathspr. S. 265 f. 290 f. 294. 330. 341. 412.

r) Rathspr. S. 294 f. Kopeyb. S. 129.

s) Rathspr. S. 483.

t) Rathspr. S. 352. 351. 363. 416. 422. Kopeyb. S. 141. 153. Act. publ. Vol. XLI n. 1.

u) Rathspr. S. 13.

w) Rathspr. S. 52 f. 118. 447 f.

1724
Peter I
August II
Ferdinand

2 Rthlr Strafe kein Rind zu zerhauen, bis es vom Gesetzherren geschätzt worden *x*). Die Tischler kamen auf den lächerlichen Einfall, die Tochter eines Bürgemeister- oder Rathsdieners könne in kein Amt kommen: welcher aber von selbst aufhörete *y*). Einem Handwerker, der sein Meisterrecht nicht beweisen konnte, ward sein Handwerk geleget *z*). Den Knochenhauern ward erlaubet, ihre Buden in der rigischen Vorstadt, der reußischen Kirche gegen über, auf einem Grunde der Johannskirche zu erbauen: sie geriethen aber darüber mit dem Leutenannt Petersohn in Händel, welcher den Stadtgraben bebauen ließ, und vorgab, der Generalgouverneur hätte den Soldaten erlaubet, zu schlachten und Fleisch zu verkaufen *a*).

§. 91.

1725

Am 20sten Jänner 1725 erging aus dem Reichskriegskollegium ein Befehl an das rigische Generalgouvernement, daß vermöge des Kaisers Ordre und des Senates Resolution verfüget worden, wider diejenigen, welche Läuflinge aufnehmen und hegen, es mögen Dragoner, Soldaten, Matrosen, oder Rekruten seyn, mit der verordneten Geldbuße gerichtlich verfahren, und hiervon die Angeber, nach des Senates und der heiligen Synode Verordnung vom 8ten May 1722 belohnet werden sollen. Wie man sich aber bey der Strafe und gericht-

x) Rathspr. S. 236. 271.

y) Rathspr. S. 436 f.

z) Rathspr. S. 464.

a) Rathsprot. S. 114. 154. 361. Act. publ. Vol. XXVI n. 5.

1725
Katharina I
August II
Ferdinand

gerichtlichen Eintreibung zu verhalten habe, das wird umständlich vorgeschrieben. Dieser Befehl ist zu Riga am 24sten April gedruckt *b*).

§. 92.

Am $\frac{\text{28sten Jänner}}{\text{8ten Hornung}}$ beschloß Peter der Große, Kaiser und unumschränkter Herr von ganz Reußen, Vater des Vaterlandes, sein glorreiches Leben, und seine zweyte Gemahlinn Katharina I, bestieg noch an eben dem Tage, mit Hülfe des Fürsten Menschikow und des Erzbischofes von Nowgorod den russischen Thron *c*).

b) Rathssamml. in 4.

c) *Voltaire* Histoire de l'Empire de Russie T. II p. 219 sic. Büschings Magazin Th. III S. 185 —188. Materialien zur russisch. Gesch. S. 181 ff. Memoires de Brandebourg p. m. 333. J. H. von L. Leben und Thaten Petri Alexiewitz, Reußlandes Selbsthalters. Frankfurt oder Nürnberg, 1710 in 8. Mémoires du Regne de Pierre le Grand, Empereur de Russie, par le *B. Jwan Nestcsuranoi*, à Amsterdam 1728 in gr. 12. vier Bände. Es mag sie geschrieben haben, wer da will: so bedeuten sie nicht viel. Memoires de l'Empire Russien sous le regne de Pierre le Grand, à la Haye, 1725 in 8. Just Gottfr. Rabeners Leben Petri des ersten und Großen, Czaars von Rußland, Leipz. 1725 in 8. *Lachrymae Roxolanae* seu de obitu *Petri* Magni totius Russiae Imperatoris breuis Narratio, duaeque de laudibus eiusdem diui Principis Orationes, auctore Theophane Archiepiscopo, Hamburgi 1726 in 4. Le Czar Pierre Premier en France par *Mr. Hubert* le *Blanc*, Docteur en Droit, Tomes deux. à Amsterdam 1741 in 8. Zacharias Orfelin hat in sklavonischer Sprache geschrieben: Leben und Thaten des russischen

1725 Katharina I August II Ferdinand

Unterm 10ten Hornungs erging der Trauer wegen aus dem Senate eine Verordnung, welche am 22sten zu Riga gedruckt worden *d*). Am 14ten Hornungs wurde nach verschiedenen Befehlen des verstorbenen Kaisers und der regierenden Kaiserinn, zu St. Petersburg und am 17ten März zu Riga ein Pardonsplakat gedruckt, wobey aber diejenigen Verbrecher, welche wider die beiden ersten Punkte ein Reichsverbrechen, oder einen Mord, oder wiederholte Räuberey begangen hatten, ausgeschlossen wurden *e*). Am 20sten Hornungs ward durch ein generalgouvernementliches Patent die neue kaiserliche Titulatur *f*), nach dem Senatsbefehle vom 3ten, nebst der Huldigungsformel vorgeschrieben *g*). In dieser Formel sind die Worte merkwürdig: „Ob ich zwar dem höchstseligen und ewigen Andenkenswürdigen allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Peter „dem

schen Kaisers Peter des ersten: Venedig 1762 in gr. 8. Neue Miscellanien B. I S. 719—726. Die Gedächtnißmünze hat *Ricaud* de *Tiregale* Nr. 68. Wenn er saget, der Kaiser wäre zu Moskow gestorben: so ist solches ein Irrthum.

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in Fol. Th. I.

f) Es ist der Titulatur wegen auf Befehl des Senates vom 28sten Brachmonates unterm 14ten August zu Riga ein anderes Patent gedruckt worden, welches aber von diesem fast gar nicht unterschieden ist. Rathssamml. in Fol. Th. I. Prot. S. 46. 72. 265.

g) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1725 Katharina I August II Ferdinand

„dem Großen, Kaiser und Souverain vom „ganzen Rußlande, sowohl als der allerdurchlauchtigsten Kaiserinn und Großenfrauen, „Katharina Alexiewna, schon zuvor gehuldiget, dennoch so gelobe und schwere ich — „hiermit, bey dem allmächtigen Gott und seinem heiligen Evangelio, der jetzt regierenden „allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Kaiserinn und Großenfrauen, Katharina Alexiewna, Souveraine vom ganzen Rußlande 2c. „Kraft der Konstitution und Verordnung Ihro „Höchstsäligsten und ewigen Andenkenswürdigen Kaiserlichen Majestät, zur Bestärkung „meiner allerdemüthigsten und allerunterthänigsten Treue, daß ich will und schuldig bin, „Ihro Majestät, meiner rechtmäßigen Kaiserinn und Frau, auch nach Ihro Majestät, „Dero hohen Erbfolgern, welche nach Dero „Willkühr und ihrer souverainen von Gott „verliehenen kaiserlichen Macht verordnet sind, „und hinführo verordnet, auch der Annehmung des Throns gewürdiget werden mögten, „ein getreuer redlicher und gehorsamer Knecht „und Unterthan zu seyn.“ In Riga geschah die Huldigung am 5ten März von der Ritterschaft und der Stadt; in Dörpat, wo der Kammerassessor Anton Johann von Salza sie einnahm, am 12ten März *h*). Am $\frac{10}{21}$ten März war das kaiserliche Leichenbegängniß in St. Petersburg. Die Nachricht davon war in Livland zu späth eingegangen. Dennoch saget

h) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338. Dörpat. Rathspr. S. 78. Act. publ. Vol. III n. 107. *Sahmii* Collectan. T. II p. 97.

1725 Katharina I August II Ferdinand

saget Widow, es wären aus Riga Abgeordnete zum Begräbniß abgegangen *i*). Das ist auch wahr, sie kamen aber zu spät. Aus Dörpat kamen die Abgeordneten, Rathmann Andreas Magnus Meyer und Sekretar Magnus Johann Sonnenbach, welche ein Empfehlungsschreiben an den in St. Petersburg auch gegenwärtigen Generalgouverneur mit sich genommen hatten, noch zu rechter Zeit an *k*). Der livländische Generalgouverneur setzte mittelst eines gedruckten Patentes vom 18ten März d. J. den 14ten April zum Gedächtnißfeste in ganz

i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338.

k) Auszug aus dem Berichte der dörpatischen Deputirten an den Rath vom 13ten März d. J. „E. Edl. Rath können wir nicht unberichtet „lassen, daß wir wegen des übelen Weges „erst den 6ten huius früh allhier arriviret seyn, „und beynahe auch zu späth gekommen wären: „indem es am Hofe sehr übel aufgenommen wor„den daß die Herren Deputirte aus den Städ„ten und Provincien, insonderheit aber die Her„ren aus Riga, sich nicht zeitig eingefunden, und „wegen so langen Außenbleibens die Herren „Deputirten dem hohen Leichbegängniß nicht „haben alle beywohnen können. Die Herrn „aus Riga sind dieselbe Stunde arriviret, da „das hohe Leichbegängniß vor sich ging. Die „Perrauschen aber haben sich gar dabey nicht „eingefunden. Am Mittewochen als den 10ten „huius sind die Solennia funebralia unsers „gottsäligen verstorbenen Kaisers, nebst der „jüngsten Prinzessinn, welche dem gottsäligen „Kaiser gefolget, begangen worden, wo„von wir künftig Relation umständlich ab„statten werden, weil es jetzo zu weitläuftig.“ Rathspr. S. 61. 69. 71. Kopeyb. S. 279. Act. publ. Vol III n 74 Die Prinzessinn, deren hier gedacht wird, hieß Natalia.

1725 Katharina I August II Ferdinand

ganz Livland an, wobey über 1 Kön. II, 10. 11. Also entschlief David mit seinen Vätern, und ward begraben in der Stadt David. Die Zeit aber, da David König gewesen ist über Israel, ist vierzig Jahr: eine Predigt gehalten, und gewisse Personalien abgelesen werden sollten. Auf dem gedruckten Exemplare dieses Patentes war eine geschriebene Nachschrift, welche also lautet: „Weil die „Personalia wegen einiger diesmal fehlenden „speciellen Nachrichten noch nicht haben ver„fertiget werden können: als sollen dieselben „gedruckt nächstens folgen. Da dann, wann „auch solche nicht in Termino allenthalben „herum kommen könnten, es dennoch mit der „Predigt und übrigen Veranstaltungen deman„dirtermaßen außerdem begangen werden „muß *l*).“ Mittelst Patentes vom 12ten May ward das kaiserliche Leichenbegängniß bis auf den 30sten May, als des Kaisers Geburtstag, ausgesetzet. Es heißt hier, es wäre ein Gedächtnißfest im ganzen russischen Reiche auf diesen Tag anberamet worden. Unterdessen hatte man schon an vielen Orten das Leichenbegängniß gefeyert. Wo solches geschehen, sollte nun eine Parentation mit Ablesung der Personalien gehalten werden *m*).

§. 93.

l) Rathssamml. in 4.

m) Rathssammlung. Die Personalien habe ich in unserm Archive nicht gefunden. Sie sind indessen unter folgendem Titel gedruckt: Vita *Petri* M. Russorum Imp. oder Personalia, welche beym Kayserl. Leichbegängniß in S. Petersburg und Livland abgelesen worden. S. Petersburg und Riga 1726 in 4. Leben der Kaiserinn Catharina S. 166—171. Unten §. 99

1725 Katharina I August II Ferdinand

§. 93.

Am 13ten Hornung eröffnete das livländische Hofgericht eine Satzung, nach welcher die Parten die Abschiede und Protokolle, worauf sie sich beruffen, gleich beylegen, und alle Bescheide ohne Widerrede ausnehmen sollen n).

§. 94.

Es hatten sich Leute gefunden, die das bisher mit einem runden Stämpfel gezeichnete Stämpfelpapier nachgemachet hatten. Diesem Unwesen zu steuern hatte noch Peter der Große Maaßregeln genommen. Das Manufakturkollegium muste 1724 und 1725 Stämpfelpapier auf gutem und festen Papier verfertigen lassen, welches gegen den Tag gehalten, auf jedem Blatte, außer dem darauf gedruckten viereckigten Stämpfel, in der Mitte das kaiserliche Wapen, oben aber mit russischen Buchstaben die Worte: Jerboga Bumaga: auf deutsch, Stämpelpapier; zeigete. Das alte Stämpfelpapier wurde abgeschafft, und sollte an das Manufakturkollegium zurückgesendet werden. Der Preis blieb bey dem vorigen nach der Verordnung von 1723. Ein jeder, welcher Stämpfelpapier kaufen würde, sollte die Bogen gegen den Tag halten, und wenn er obgedachte Zeichen nicht antreffen würde, der Verkäufer angegeben, in Verhaft genommen, und zur Bestrafung nach dem Manufakturkollegium gesandt werden. Diese Verordnung ist zu Riga am 27sten März gedruckt o). Am 17ten April erging ein general-

n) Autogr. et Transf. T. IV p. 3.

o) Rathssamml. in 4.

1725 Katharina I August II Ferdinand

generalgouvernementliches Patent, daß Landleute und Städter in Livland, welche einige russische Leute ohne Pässe und Erlaubnißscheine annehmen und bey sich halten, mit einer Geldstrafe beleget werden, und für jede arbeitsame Person fünf Rubel bezahlen sollen p). Unterm 13ten May ließ die Kaiserinn einen Befehl wider die falsche Münze ergehen, der am 10ten Herbstmonates in Riga gedruckt, von dem vorigen im Jahre 1722 aber nur darinn unterschieden ist, daß die kaiserlichen Einnehmer und Krämer das falsche Geld ausschießen, zerschneiden, und also, und nicht anders, dem Zahler zurückgeben sollen q). Den 30sten Brachmonates ist verordnet worden, daß auf der Brust des Greifes im Wapen des Herzogthums Livland oder der livländischen Ritterschaft der Name des regierenden Landesherren mit einer kaiserlichen Krone stehen soll r). Der General-

p) Rathssamml. in 4. Siehe das Patent vom 18ten Herbstmonates und 30sten Christmonates d. J. imgleichen vom 1sten oder 9ten Horn. 1726.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I.

r) Schoultz livl. Staatsr. S. 15. meiner Handschrift Nr. 1. wo die Worte folgendermaßen lauten: „Nach obiger Vorschrift soll auf der „Brust des Vogel Greifs der Namenszug des „Königs Sigismundi Augusti, als ersten „Stifters, stehen. Dieses ist aber durch die „allerhöchste Verfügung von dem 30sten Ju„nii 1725 dahin verändert worden, daß nun„mehr der Name des regierenden Souverains „mit einer Kaiserkrone an der Stelle gesetzt „wird.“ Daß dieses schon in schwedischen

Zeiten

1725 Katharina I August II Ferdinand

Generalgouverneur befahl den 27sten Heumonates denen Landleuten, welche baufällige Häuser in Riga oder Pernau hätten, solche innerhalb dreyer Monate auszubessern *s*). Schon 1715 am 25sten Jänner hatte der Kaiser oder damalige Zar Peter verordnet, wie man mit hingeworfenen und verdächtigen Briefen verfahren solle. Diese Verordnung ward auch in Livland bekannt gemachet, und am 7ten Augusts d. J. zu Riga gedruckt, folgenden Inhalts: „Wann Jemand einen solchen hingeworfenen Brief, oder eine verdächtige Schrift, „findet und aufhebet, der soll sie durchaus nicht „lesen, noch erbrechen, noch weniger bekannt „machen, oder ausstreuen, sondern sogleich „einige unparteyische und aufrichtige Leute zu „sich nehmen, und den gefundenen Brief in „ihrer Gegenwart an demselben Orte, wo er „aufgehoben worden, verbrennen *t*). Nach des Kaiser Peters Verordnung vom 8ten Weinmonates 1724, welche nur in russischer Sprache gedruckt war, sollten die Verfasser sich in Processachen bey den Schriften unterschreiben. Der Senat wiederholete diese Verordnung am 19ten Augusts d. J. welche hierauf am 11ten Herbstmonates d. J. zu Riga im Druck erschienen ist *u*). Am 5ten Weinmonates ließ der

Zeiten statt gefunden habe, beweisen die Holzschnitte vor den livländischen Landesordnungen in beiden Auflagen, und vor Ceumerns kleiner livl. Schaubühne.

s) Rathssamml. in 4.

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

1725 Katharina I August II Ferdinand

der Senat einen Befehl drucken, daß Niemand die gehörigen Richterstühle vorbeygehen, und nur in zweenen Fällen die Kaiserinn selbst angetreten werden soll: 1) bey obhandener Verrätherey wider Ihrer Kaiserlichen Majestät hohe Person; 2) bey obhandenem Aufruhr oder Rebellion. Diese Verordnung ist am 29sten Wintermonates d. J. zu Riga gedruckt worden *w*). Am 11ten Weinmonates lud das Reichskommerzkollegium alle diejenigen ein, welche an dem Wallfischfange vom Nordkap an bis Kola Theil nehmen wollten. Dieser Befehl ist zu Riga am 6ten Wintermonates gedruckt worden *x*). Am 18ten Weinmonates ließ die Kaiserinn bekannt machen, daß sie befohlen hätte, neue russische Münze zu prägen, nach der bey diesem Befehle abgedruckten Form, nämlich auf der einen Seite mit ihrem Bildniß, und auf der anderen mit dem Wapen des russischen Reiches: welche allenthalben genommen werden sollte. Dieser Befehl ward am 6ten Christmonates zu Riga bekannt gemachet *y*).

§. 95.

In diesem Jahre lösete den Vicegouverneur zu Riga, Wojekow, der Generalleutenant und Ritter von Balk ab *z*).

§. 96.

w) Rathssamml. in Fol. Th. I.

x) Rathssamml. in 4. Weber Th. III S. 78.

y) Rathssamml. in Fol. Th. I.

z) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 338.

§. 96.

1725 Katharina I August II Ferdinand

Die Kaiserinn gab am 15ten Christmonates der livländischen Ritterschaft, deren Abgeordnete der Oberst und Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und der Oberstwachtmeister Jakob Johann von Strömfeld waren, ein ansehnliches Privilegium, dessen wesentlichen Inhalt ich anführen will. 1) Das Oberkonsistorium bleibet, wie von alten Zeiten her, mit Personen geistlichen und weltlichen Standes besetzet. 2) Der Adel soll über einzele Güter bey Antretung der Regierung keine besondere Bestätigung suchen dürfen, sondern es werden ihm alle Güter, aber nach dem Rechte, wie er sie besitzet, bestätiget. 3) In Ansehung der Reduktion soll man sich verhalten, wie Peter der Große es befohlen hat. 4) Die Norkiöpingsbeschlußgüter sollen, wenn keine männliche Erben übrig sind, auf die weibliche Linie bis ins fünfte Glied vererben. Wenn männliche Leibeserben vorhanden, soll ihnen nach der bisherigen Gewohnheit ihr Antheil aus den Gütern gereichet werden. 5) und 6) Das freye Dispositionsrecht in den Gütern, zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, soll so bleiben, wie es die vorigen Rechte und Privilegien, wie sie der Kaiser und die Kaiserinn bey dem Antritt ihrer Regierung bekräftiget haben. Die adelichen Güter sollen bey Friedenszeiten mit überflüssigen Lasten nicht beleget werden, außer denen ordentlichen, welche sie bey schwedischer Zeit und itzt zu tragen gewohnt sind. 7) In Ansehung der Pacht der Krongüter soll man nach des Adels Privilegien, und nach dem 17ten und 19ten Punkte der Kapitulation

1725 Katharina I August II Ferdinand

tulation und nach dem Inhalt des kaiserlichen Befehls von 1712 verfahren. In Erhaltung der Arenden und Erkaufung der Güter soll der Adel vor den bürgerlichen den Vorzug haben *a*).

§. 97.

Noch am 27ten Christmonates ließ die Kaiserinn die von ihrem Gemahl gestiftete Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg eröffnen: welche Rußland unsäglichen Nutzen verschafft, und fruchtbare Kenntnisse im ganzen Reiche, und zugleich in ganz Europa, ja man kann wohl sagen, in der ganzen Welt verbreitet hat *b*).

P 2 §. 98.

a) Dieses ganze Privilegium steht von Wort zu Wort in *Sahmii* Coll. T. II p. 311—315.

b) Lacombe schreibet: „Es hat Könige gegeben, „die Eroberer, Gesetzgeber und große Staats„männer gewesen: allein Peter der Große ist „der einzige der mit diesen glorreichen Titeln, „die nicht weniger erhabenen Benennungen „eines Verbesserers seines Reiches, eines „Lehrers nützlicher Erkenntnisse, eines Stif„ters der Künste und Wissenschaften und ei„nes Anordners der Sitten seiner Völker hat „verbinden können." Geschichte der Staatsveränderungen des russischen Reiches, mit Verbesserungen, Zusätzen und Anmerkungen versehen von D. Johann Friedrich Joachim, Halle 1761 in 8. Th. I S. 269 f. Th. II S. 39 —43. Weber verändertes Rußland Th. III S. 52. Lebensbeschreibung der Durchl Katharina Alexiewna, Czaarin und Kaiserinn von Rußland, Frankfurt 1728 in 8. S. 127. 209 - 214. 220. Der erste President war der kaiserl. Leibarzt, Lorenz Blumentrost. Am 24sten Jänner 1726 fingen die Lehrer ihre öffentliche

1725 Katharina I August II Ferdinand

§. 98.

Am 6ten May vermählte sich der Herzog Karl Friederich von Holsteingotorp, mit der kaiserlichen Prinzessinn Anna Petrowna zu St. Petersburg *c*). Der Brautschatz bestand

öffentliche Vorlesungen an. *Jugleri* Bibl. H. L. select. p. 2069. Gordon setzt die Stiftung auch in das Jahr 1724. Gesch. Peters des Großen Th. II S. 266. Nichtsdestoweniger feierte die Akademie nicht eher, als am 29sten Christmonates 1776 ihr funfzigjähriges Jubelfest: wovon die Nachricht sich überall verbreitete. Anhang zu dem St. Petersburgischen Zeitungen 1777 Nr. 4. Mitauische Zeit. 1777 S. 38. Allg. Verzeichniß neuer Bücher 1777 S. 382–391. Schlözers Briefwechsel Th. II S. 69–77. Baalzows Anekdoten B. II S. 103–119. Alle diese Nachrichten sind nicht merklich von einander unterschieden, wie denn Baalzow seine aus dem Schlözer völlig von Anfang bis zum Ende entlehnt hat. Keiner meldet, warum dieses Fest nicht eher gefeiert worden. Denn, wenn ich nicht irre: so müßte es schon 1774 da sie 1724 gestiftet worden, oder doch 1775, weil sie 1725 eröffnet worden, gefeiert worden seyn. Von der Bibliothek und von dem Kunst- und Naturalienkabinet haben wir das vortrefliche Essai par *Jean Baumeister* à St. Petersbourg 1776 in 8.

c) Weber verändert. Rußl. Th. III S. 37. Dennoch setzen der Verfasser des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 194 und Hübner Tab. 227. imgleichen die europäische Fama Th. 285 S. 757 dieses Beylager auf den $\frac{\text{21sten May.}}{\text{1sten Junius.}}$ Joachim folget in allem dem Weber Th. II S. 30 f.

stand in hundert und funfzig tausend Dukaten, ohne den ihr beygelegten kostbaren Juwelenschmuck. Es wurde dem Herzoge auch jährlich, so lange er mit seiner Gemahlinn in Rußland bliebe, eine ansehnliche Summe Geldes versprochen, und das Einkommen der Insel Oesel zu Erhebung derselben angewiesen *d*). Der Brautschatz ward in Livland ausgezahlt, wohin der holsteinische Sekretar König mit einer kaiserlichen Vollmacht am 20sten Herbstmonates abreisete, um ihn in Empfang zu nehmen *e*). Die Neuvermählten bekamen überdieß große Verehrungen, welche man auf dreymal hundert tausend Rubel schätzte. Unter andern schenketen ihnen die Kollegien zu St. Petersburg insgesammt eine silberne Wiege, die Stadt Moskow ein silbernes Tafelgeschmeide, und die Geistlichkeit eine Bibliothek von alten seltenen Büchern *f*).

1725 Katharina I August II Ferdinand

§. 99.

Sobald die Nachricht von dem Tode des großen Peters zu Dörpat einging, ward das Trauergeläut veranstaltet und damit so lange fortgefahren bis es auf generalgouvernementlichen Befehl unterm 5ten März 1726 eingestellet ward *g*). Die Trauer wurde angeleget,

P 3 wozu

d) Weber Th. III S. 35.

e) Weber Th. III S. 45.

f) Leben der Kaiserinn Katharina S. 206 und 207 wo der Verfasser meldet, die Kaiserinn hätte im Brachmonate dem Herzoge sein Jahrgeld bis auf zweymal hundert und vierzig tausend Rubel vermehret.

g) Rathspr. 1725 S. 50. 1726 92. Act. publ. Vol. III n. 105. *Sahmii* Coll. T. II p. 95.

1725 Katharina I August II Ferdinand.

wozu die Glieder des Rathes und die worthabenden Älterleute, nach voriger Gewohnheit, das Geld aus dem Stadtkasten erhielten. Altar, Kanzel und Rathsstuhl wurden schwarz bezogen. Alles dieses währete so lange, bis das Generalgouvernement es mittelst Schreibens vom 15ten Brachmonates 1726 aufhob h). Am 25sten May ging das generalgouvernementliche Patent des kaiserlichen Leichenbegängnisses halben, nebst den Personalien ein. Die letzteren habe ich in unserm Archive nicht gefunden. Jenes ging am 30sten May vor sich i). Von der Begräbnißdeputation habe ich schon oben k) Erwähnung gethan.

§. 100.

Der Bürgemeister **Kellner** schlug beym Justizkollegium **Georg Krabbe** und **Johann Hille** zu Rathsherren vor, ohne daß die alten Rathleute darum wusten. Das Justizkollegium bestätigte sie am 9ten April mittelst eines Reskriptes, mit der Verfügung, sie in den Rathsstuhl einzuführen. Als dieser Brief am 20sten April in dem Rathsitze verlesen wurde, wuste Niemand etwas einzuwenden, sondern man beschloß, die neuen Rathsglieder zu Rathhause zu

h) Rathspr. 1725 S. 41. 45. 53. 1726 S. 109. 112. 233. Act. publ. Vol. III n. 105 Der Bürgemeister bekam 20, ein Herr des Rathes 16, der Sekretar 12 und der worthabende Ältermann 10 Thaler. Die Diener wurden auch gekleidet.

i) Rathspr. S. 152. 180.

k) §. 92.

1725 Katharina I August II Ferdinand

zu fodern, sie in Eid zu nehmen, und hernach in die Kirche zu führen. Bald hernach fingen die alten Rathsherren an, zu murren, mit denen es der Sekretar hielt. Aber am 23sten April da die neuen Rathleute eingesetzt werden sollten, hatten die alten sehr viel zu sagen, wollten von der Aufführung auf das Rathhaus nichts wissen, fuhren den Bürgemeister hart an, und sageten ihm ins Gesicht, sie hätten sich an das Justizkollegium gewendet und würden sich eher zu nichts entschließen, bis sie dort Resolution erhalten: welches sie weitläuftig vortrugen, und im Protokolle verschreiben ließen. Der Bürgemeister suchte sie auf andere Gedanken zu bringen, und wie ihm dieses nicht gelang, ließ er sich Protokollauszüge geben und stattete dem Kollegium von neuem Bericht ab. Es erfolgete unterm 4ten May eine Resolution, worinn den dreyen Rathsherren ihr Betragen gegen den Bürgemeister in dieser Sache auf das nachdrücklichste verwiesen, und weil das Justizkollegium es als eine unruhige Spaltung und vorsetzliche Widerspänstigkeit ansah, befohlen ward, die neubestätigten Rathsglieder sogleich nach Empfang des Schreibens bey fünf hundert Reichsthaler Strafe in ihr Amt einzusetzen. Würden die drey unwilligen Rathsherren sich aber ferner widersetzen, sollte es der Bürgemeister allein bewerkstelligen und die Widerspänstigkeit dem Reichsjustizkollegium sogleich berichten. Endlich sagete das Justizkollegium: es hätte zwar solcher angerichteten Spaltung und begangenen Resolutionsquaal wegen sattsame Befugniß gehabt, wider die Rathsherren mit nachdrücklicher Andung zu

1725 Katharina I August II Ferdinand

verfahren, und sie durch den Fiskal zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anweisen zu lassen, da es aber völlig in der Meynung stehe, daß solches Verfahren mehr aus einem unbedachten Eifer und großer Schwäche der Einsicht, als einem Frevel hergeflossen: so wolle es ihnen für diesesmal solche Uebertretung und Widersetzlichkeit vergeben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, dergleichen übermäßige Ausschweifung inskünftige zu meiden, in Liebe, Einigkeit und kollegialischer Harmonie der gemeinen Stadt Bestes und Aufnehmen zu befördern, und sich künftig in fernerer Spaltung und Trennung nicht betreten zu lassen, damit das Reichsjustizkollegium, dem die Aufsicht der Richterstühle des Reichs von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst anvertrauet worden, mit der Schärfe wider selbige zu verfahren, nicht veranlasset werde *l*). Dieses Schreiben ward am 11ten May im sitzenden Rathe von einem Soldaten abgegeben, dem man einen Schein hierüber ertheilete. Alsobald wurden die neuen Rathsglieder, die Aeltesten Krabbe und Hille, nebst den Alterleuten und Altesten der Bürgerschaft, durch den Diener auf das Rathhaus gefodert, um den oberkeitlichen Befehle nachzukommen. Als nun Alterleute und Aeltesten, nebst den Parten, eingetreten waren, wurden ihnen die neuen Rathleute bekannt gemachet. Diese legeten in ihrer Gegenwart den gewöhnlichen Richtereid ab, und nahmen ihren Sitz im

l) Dieses Reskript hatten unterschrieben: G. A. Wolf, Vincent Kaiser, J. B. Müller, nebst dem Archivsekretar Reimers.

1725 Katharina I August II Ferdinand

im Rathsstuhle. Am 25sten May verlangete Hille den Sitz über Krabbe, weil er ein älterer Bürger wäre, und schon Kindeskinder hätte. Aber es ist hierauf nicht geachtet worden, obgleich Hille bath ein erlauchtes Reichsjustizkollegium mögte darüber erkennen. Am 22sten Brachmonates erging ein Schreiben der livländischen Regierung an den Rath, daß er von allem, was in dieser Sache vor dem Reichsjustizkollegium vorgefallen wäre, und von diesem verfüget worden, Bericht erstatten sollte, weil diese Policeysache vor das Generalgouvernement gehöre. Was hierauf geschehen, habe ich nicht gefunden *m*). Inzwischen hatte Bürgemeister Kellner bey dem Justizkollegium einen Vorschlag zu Einrichtung des Stadtwesens besonders der Rathsämter gethan. Darauf antwortete dieses Kollegium unterm 9ten April d. J. „es möge deshalben nichts gewisses bestimmen, sondern überlasse dem Rathe die „Freyheit, die Einrichtung hierinnen nach selbsteigenem Gefallen und den Umständen der „Sachen zu machen, jedoch so, und in die „Wege, daß alles und jedes zur Aufnahme und „Beförderung der Rechtspflege und des gemeinen Besten gereiche *n*).“ Den 5ten Wintermonates wurden die Rathsämter von dem Bürgemeister Kellner und dem Obervogte Singelmann folgendermaßen besetzt: Oberweysenherr, Bürgemeister Kellner, und seine Beysitzer,

P 5 Raths-

m) Rathspr. S. 115. 119—125. 148—150. 152 f. 213. Act. publ. Vol. V n 9. Sahmii Collectan. T. I p. 82.

n) Rathspr. S. 148. Act. publ. Vol. V n. 9.

1725 Rathmann Meyer und Rathmann Krabbe. Obergerichtsvogt, Rathmann Singelmann; Untergerichtsvogt, Rathmann Krabbe; Oberkämmerer, Accis- und Bauherr, Rathmann Schmalz; Kämmerer, Rathmann Meyer; Oberamts- Gesetz- und Wettherr, Rathmann Meyer; Unteramts- Gesetz- und Wettherr, Rathmann Hille; Provisor des Armenhauses, Rathmann Krabbe; Brandherren, Rathmann Krabbe und Hille; Quartierherr, Rathmann Hille *o*). Der Bürgemeister Kellner suchte seinen aus schwedischen Zeiten rückständigen Sekretariatslohn bey der Regierung *p*). Als der Sekretar Sonnenbach in St. Petersburg war, vertrat der Kreisnotar Gottfried Janizen seine Stelle, und legete den Eid der Verschwiegenheit ab *q*). In diesem Jahre kömmt Advokat Reincken vor, welcher endlich Hofgerichtsassessor geworden *r*). Auf Verlangen ward der Regierung das Stadtwapen mit gehörigen Farben übersandt *s*).

Katharina I
August II
Ferdinand

§. 101.

Unter den dießjährigen zehen neuen Bürgern befanden sich der deutsche Pastor Wildberg, der Kreisnotar Gottfried Canzler, und der Rechenmeister Lukas Jürgens *t*). Da

o) Rathspr. S. 353 f.
p) Rathspr. S. 140.
q) Act. publ. Vol. V n. 8.
r) Rathspr. S. 234.
s) Rathspr. S. 191. 196.
t) Rathspr. S. 30. 32. 33. 80. 118. 255. 289. 339.

Da am 12ten März die Huldigung abgeleget ward, waren im Rathstuhle sechs Personen, zweene Prediger, in der großen Gilde fünf und dreyzig, in der kleinen sieben und funfzig, außerdem aber zwey und zwanzig deutsche Einwohner *u*). Das Bürgergeld eines Großgildischen war acht Reichsthaler *w*). Die große Gilde hatte der Nahrung halben viele Rechtshändel sowohl mit denen, die ihre Brüder, als auch mit solchen, die es nicht waren. Sie wollte ihre Gildestube wieder erbauen, und bath zu dem Ende, ihr die richtige Gränze einweisen zu lassen *x*). Jene ist bisher nicht erbauet worden. Der kleingildische Altermann Johann Hesse bath, daß e. e. Rath ihm, als einem ganz alten, armen, nahrlosen Manne, der Altermannschaft wegen, etwas von den Stadtgütern zulegen mögte. Er bekam zwo Tonnen Roggens. Da er aber mehr verlangete, wurde er zur Geduld verwiesen, bis die Stadt ihre vorige Einkünfte, nämlich die halbe Accise, die Wage, den Fischzoll und die Gelder vom russischen Gasthofe wiederbekäme *y*). Die Brüder dieser Gilde waren sehr widerspänstig wider den Altermann *z*). Bey Gelegenheit des kaiserlichen Leichenbegängnisses kamen beide Gilden in einen Rangstreit. Der Rath hatte verordnet, daß zuerst der Rath, hierauf die große und endlich die kleine Gilde gehen

1725
Katharina I
August II
Ferdinand

u) Act. publ. Vol. III n. 12.
w) Rathspr. S. 33.
x) Rathspr. S. 140.
y) Rathspr. S. 12. 25. 153.
z) Rathspr. S. 72. 93 f. 97. 131.

1725 Katharina I August II Ferdinand

gehen sollten. Die kleingildischen Alterleute waren vor die großgildischen Aeltesten und Brüder getreten, mit schimpflichen und verächtlichen Worten. Wie die große Gilde sich hierüber beschwerete, und den Rath bath, eine richtige Ordnung zu machen, ward sie angewiesen, sich zu erkundigen, wie es in Riga gehalten werde *a*). Aus Riga ging von einem Johann Ludelof die Nachricht ein, daß der regierende Altermann der kleinen Gilde den Rang über die Aeltesten der großen Gilde, die abgedankten Alterleute aber hätten ihn nicht, sondern müßten sich zu den Aeltesten halten. Bey Leichenbegängnissen führe ein jeder Altermann seine Brüder an. Dennoch hätten die Aeltesten der kleinen Gilde den Rang über die Bürger der großen Gilde, die nicht Aeltesten wären: welches der König von Schweden also bestimmet hätte *b*). Bisher waren die Russen bey der Oekonomiekanzeley eingeschrieben worden. Solches hörete, nachdem der Rath seine vorige Gerichtsbarkeit wiederum erhalten hatte, auf. Es ward also ein fremder Ruß, dessen Paß veraltet war, am 31sten Heumonates angewiesen außerhalb Jahrmarkteszeit nicht ins kleine zu verkaufen. Der Rath ließ auch diejenigen Russen, welche sich heimlich in wüsten Kellern aufhielten, heraustreiben. Weil aber eine scharfe Verordnung der paßlosen Russen wegen in diesem Jahre ergangen war, that der Rath bey

a) Rathspr. S. 180 f.

b) Diese königliche Resolution ist vom 28sten Heumonates 1675. Siehe livländische Jahrbücher Th. III Abschn. II §. 88. S. 133. Act. Vol. XXX n. 5.

1725 Katharina I August II Ferdinand

bey der Regierung Anfrage, wie er sich in Ansehung der Russen in Dörpat, insonderheit derer, welche vor wiedererlangeter Gerichtsbarkeit bey der Oekonomie eingeschrieben worden, zu verhalten hätte *c*).

§. 102.

Die Bruchstücke des 1708 zerstöreten Rathhauses wurden mit Stroh bedecket *d*). Zum Kirchenbau waren im Herzogthum Esthland, nach dem Berichte des dortigen Presidenten im Provinzialkonsistorium, Landrathes Uxküll drey und vierzig Rubel gesammlet worden. Hernach waren es nur revalische Thaler. Die aus Pleskow wiedergebrachte Kanzel aufzusetzen kostete ohne das Eisenwerk sechzig Rubel *e*). Denn nach vielen Kosten, Spendirungen und Reisen erhielt die Kirche endlich ihre in Pleskow verwahrte Sachen, ausgenommen die Glocken *f*). Noch mehr Plackereyen setzte es mit dem Archive, der Kanzeley, den Stadtprivi-

c) Rathspr. S. 157. 251. 399 f. Kopeybuch S. 306.

d) Rathspr. S. 325.

e) Rathspr S. 4. 33. 329. Kopeyb. S. 259.

f) Rathspr. S. 54. 81. 117. Der damalige Aelteste, nachmaliger Rathsherr, Johann Heinrich Peucker, ein sehr verdienter Mann, hatte unsägliche Bemühungen. Im Winter war die nach Pleskow gethane Reise ganz vergeblich. Im May dieses Jahres glückte sie besser. Rathspr. 1725 S. 144. 150. 154. 208. 272. Kopeyb. S. 445. 448. Rathspr. 1726 S. 15. 18. 30.

1725 Katharina I August II Ferdinand

privilegien, u. s. w. Am 13ten April schickte der Sekretar Emme drey Resolutionen der Stadtkanzeley wegen. Am Ende dieses Monates ging Aeltester Peucker nach Pleskow ab, um alles zu holen. Am 7ten May kam ein Befehl aus St. Petersburg ein daß der Kreiskommissar Tunzelmann und der Kammerier Löwe das Archiv und die Registratur durchsehen sollten: welche ihnen abgegeben wurde. Peucker war wiedergekommen, und hatte zwar das meiste gebracht. Denn die zweene Befehle die von dem Generalfeldzeugmeister Grafen Bruce an die Artillerie in Pleskow ergehen lassen, waren verschiedenen Inhalts. In dem ersteren war enthalten, daß man der Stadt Dörpat die Lade, Schriften und Bücher aus dem Artilleriehause abfolgen lassen sollte. In dem letzteren war die Lade ausgelassen und nur Schriften und Bücher erwähnet worden. Daher nahm das Artilleriehaus in Pleskow Anlaß, der Stadt die Lade mit den Privilegien und anderen nothwendigen Schriften zu verweigern, und bloß zweene Schränke mit den anderen Kanzeleysachen versiegelt unter einer Begleitung etlicher Artilleristen zuschicken. Hiervon stattete der Rath dem Generalfeldzeugmeister am 14ten May Bericht ab, und bath um einen schleunigen Befehl an den Oberstwachtmeister Kossiskow, daß er die Lade ohne fernere Verhinderung herausgeben mögte: indem jene Artilleristen in Dörpat auf Kosten der Stadt so lange verharren sollten, bis Tunzelmann und Löwe, auf Verfügung des Reichskammerkollegiums, alles durchgesehen hätten. An eben dem Tage schrieb der Rath an

an

1725 Katharina I August II Ferdinand

an die Regierung, und bath Tunzelmannen und Löwen die Anweisung zu geben, den Befehl des Kammerkollegiums zu vollziehen. Dieser Befehl kam und ward am 28sten dem Kreiskommissar eingehändiget. Allein Tunzelmann und Löwe machten Schwierigkeiten, die Sachen auf dem Rathhause durchzusehen. Denn ob sie gleich am 3ten Junius aufs Rathhaus kamen, die Siegel und die Schränke öffneten, auch darinn nichts fanden, was der hohen Krone oder anderen Kollegien gehörete: so verschlossen sie doch die Schränke, und versiegelten sie wieder mit ihren eigenen Pitschieren, ohne ein Inventarium darüber zu legen, sondern begehreten, die Schränke nach des Brigadiren Haus bringen zu lassen, da man sie bey müssigen Stunden durchsehen könnte, indem es unnöthig wäre, daß Jemand von Seiten des Rathes sich dabey fände. Ueberdieß verlangeten sie, so lange die Durchsicht währete, von der Stadt verpfleget zu werden. Alles dieses gefiel dem Rathe nicht, der die damit verknüpften Schwierigkeiten, und die unbilligen Absichten der beiden Männer gar zu wohl einsah; daher er am 7ten Brachmonates eine weitläuftige treffende Vorstellung an die Regierung abgehen ließ, und bath den beiden obgedachten Kommissären anzubefehlen, daß sie auf der Rathsstube die Schriften nach Anleitung der dabey befindlichen Registratur in Beysein des Rathes inventiren mögten. Mögten aber ofterwähnte beide Männer ihre viele Amtsgeschäffte vorwenden: so schlüge der Rath den Oekonomiesekretar Bajor, den Postmeister und Ordnungsgerichtsnotar Becke, und den Landfiskal

fiskal

1725 Katharina I August II Ferdinand

fiskal Trummer zu dieser Inventur vor. Der Rath schrieb auch deswegen an den Generalgouverneur selbst, an den Regierungsrath Richter, und den Sekretar Reger. Nun gingen die beiden Artilleristen nach Pleskow zurück, mit einer Bescheinigung des Rathes, daß sie beide Schränke richtig abgeliefert hätten. Von der Regierung ging am 15ten eine gnädige und gewierige Antwort ein, vermöge welcher dem Kreiskommissar und dem Kammerier befohlen wurde, alles auf dem Rathhause durchzusehen. Der Kreiskommissar versprach hierauf, die Arbeit zwischen Johannis und Petripauli vorzunehmen. Davon ward dem Sekretar Emme Nachricht gegeben. Am 25sten Brachmonates gab Peucker dem Rathe Nachricht, daß die übrigen Schriften aus Pleskow angekommen wären. Emme ward hierauf Oberauditeur und bekam Sitz in der Artilleriekanzeley: welches er dem Rathe meldete und sich zu ferneren Diensten erboth. Am 20sten August sandte er einen Befehl wegen des Privilegienkastens, nachdem der Rath ihn unterm 31sten Heumonates darum gebethen hatte. Am 31sten August ward Peucker nach Pleskow abgefertiget, um die Privilegien abzuholen. Am 10ten Herbstmonates übergab dieser betreibsame Mann dem Rathe eilf auf Pergament geschriebene Originalprivilegien, zwey Bücher, den mit Eisen beschlagenen Stadtkasten und das Konsistorialsiegel nebst verschiedenen Stadtquitungen; und zeigete an, daß er mehr Unkosten gehabt, als das zur Reise empfangene Geld austrüge, indem er, um einmal die Privilegien zu erhalten, nicht nur

1725 Katharina I August II Ferdinand

nur Verdruß und allerhand Schwierigkeiten gehabt, sondern auch dem Kommandantenschreiber und dem Leutenante 7 Rubel 40 Kop. spendiren müssen. Die Fuhrleute wurden halb aus dem Stadtkasten, halb aus ihrer Amtslade befriediget. Um aber der Kosten wegen zwischen der Stadt und der Kirche eine völlige Richtigkeit zu treffen, übergab Peucker eine genaue Rechnung *g*). Da man nun die Rathskanzeley wiederbekommen hatte und daraus zu ersehen war, daß Protokolle und Kopeybücher, nebst den übrigen Sachen in guter Ordnung und unter guter Rigistratur gehalten worden, trug der Bürgemeister am 14ten Herbstmonates vor, daß er, als er Sekretar gewesen, allezeit bey dem ersten Sitze in jeder Woche vorzeigen müssen, daß alle dasjenige, was in der vorigen Woche geschehen, richtig eingetragen und registriret worden; er wolle also erinnert haben, daß es nunmehr wiederum also eingerichtet, und um mehrerer Richtigkeit wegen der Sekretar bey dem ersten Sitze in jeder Woche solches auch thun müsse *h*).

§. 103.

Der Generalgouverneur, Fürst **Anikita Repnin**, hielt sich auf seiner Rückreise aus St. Peters-

g) Rathspr. 1725 S. 39 f. 100. 144. 150. 154. 176—179. 191. 196. 212 f. 230. 271. 283—285. 290 f. Rathspr. 1726 S. 10. 15. 18. 30. 76. Kopeyb. 1725 S. 266 f. 294. 298. 300. 303. 316. 323 f. 326. 363. 380. 445. 448. 453. 457.

h) Es ward also beliebet Rathspr. S. 296 f.

1725 Katharina I August II Ferdinand

Petersburg in Dörpat, aber nur eine Nacht, in dem Hause des Aeltesten Peuckers auf. Er kam am 24sten März, und reisete am 25sten wieder nach Riga ab *i)*. Daß er nicht lange hernach in Pernau gewesen, sieht man aus dem Patente vom 27sten Heumonat. dieses Jahres. Als die dörpatischen Abgeordneten zum Begräbniß nach St. Petersburg abreiseten, wurden sie dem in St. Petersburg anwesenden livländischen Generalgouverneur bestens empfohlen und mit wichtigen Aufträgen, welche insonderheit die Bestätigung der Stadtprivilegien und Stadtpatrimonialgüter betrafen, versehen. Dieses kann man aus dem Berichte, den sie unterm 13ten März an den Rath abstatteten, abnehmen, obgleich in dem Kopeybuche und Protokolle keine Spur davon ist. Sie melden nämlich folgendes: „Anlangend den Hrn. Baron Strömfeld, so haben wir denselben zwar en passant gesprochen (und ihm) das Kompliment von e. e. Rath abgestattet: allein in der Sache, vor dem hohen Leichenbegängniß nichts vornehmen können, weil alles beschäfftigt gewesen; nach dem Leichenbegängniß aber haben wir ihn noch nicht zu sprechen bekommen, können; und (es ist) auch noch zur Zeit nichts auszurichten gewesen. Was wir aber in so lange, als wir noch nicht abgelassen worden, welches man zukünftige Woche vom Hofe zu erhalten verhoffet, wegen der halben Accise und Fischzoll rc. mit den Hrn. Baron Strömfeld ausrichten können, werden wir unsern möglichsten Fleiß thun. Sollten wir aber nach unserer Erlassung sehen, daß wir

i) Rathsprot. S. 88.

1725 Katharina I August II Ferdinand

„in einigen Tagen die Konfirmation der Stadtpatrimonialgüter rc. erhalten könnten, werden wir uns noch einige Tage desfalls nach der Zeit aufhalten: wenn es aber nicht in der Kürze abgemachet werden könnte, sollen wir uns zur Reise anschicken. Sobald wir hier angekommen, haben wir mit dem Hrn. Sekretar Emmen gesprochen. Derselbe (hat) uns berichtet, daß eine neue Ordre der Kirchensachen wegen schon nach Pleskow gegangen, und auch an e. e. Rath geschrieben worden, wie imgleichen, daß er selbsten es e. e. Rath berichtet. Weil aber e. e. Rath uns davon in Dero Schreiben nichts gemeldet, haben wir die nach Pleskow ergangene Ordre ausgenommen, und zugleich wegen der Kanzeley eine Bittschrift (Donoschenie) eingegeben, und darinn den Hrn. Kammerier Löwen und den Hrn. Kreiskommissar vorgeschlagen, daß einer von den Herren beordret werden mögte, die Sachen durchzusehen; worauf uns versprochen worden, daß wir zukünftigen Mittewochen eine Resolution darüber erhalten und Promemoria an das Kammerkollegium geschrieben werden sollte, einem von den vorgeschlagenen Herren die Ordre zu ertheilen. Beygehendes Schreiben von dem Hrn. Sekretar Emmen wird solches breitern Inhalts belehren. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben e. e. Raths Schreiben gnädig aufgenommen, und uns an die Cärimonienkanzeley verwiesen, worauf wir auch der hohen Leichbegängniß von Morgen bis an den Abend beygewohnet. — — Hier wird für gewiß gesaget, daß Ihro Kaiserliche Majestät

1725 Katharina I August II Ferdinand

„jestät zukünftige Woche im Senat öffentliche „Audienz ertheilen wird, daß ein jeder alsdann „mit seinen Beschwerden einkommen kann; „weil wir nun keine Dokumente in Händen „haben, und uns auch nicht alles erinnern „können: so wollen wir doch, so viel uns wis„send, etwas aufsetzen, und eingeben. Könn„ten wir aber gegen die Zeit nähere Nachricht „aus Dörpat erhalten, würde es um so viel „besser seyn *k*).“ Da der Kreiskommissar Tunzelmann von dem Stadtpatrimonialgute Sotaga zwey Schießpferde ausgeschrieben hatte, behauptete der Rath die Freyheit der Stadtpatrimonialgüter *l*). Wie der Rath vernahm, daß die Stadt Riga ihre Patrimonialgüter wiedererlanget hätte, beschloß er am 1sten Brachmonates an Strömfelden zu schreiben, damit er für das Beste der Stadt Dörpat in diesem Stücke auch sorgen mögte *m*). Zu Saddokùll, wo man in vorigen Zeiten vier tausend Tonnen Kalks gebrannt hatte, wurde auch itzt der Kalkbrannt getrieben. Wie aber einige talkhöfische Bauren hierinn Eindrang thaten und sogar Gewalt verübeten: so schrieb der Rath sehr ernstlich an den Landrath Zögen, als Erbherren des Gutes Talkhof *n*). Der Rath that bey der Regierung eine Befragung wie es mit den Kirchen- und Armenhausschulden

k) Acta publ. Vol. III n. 74.

l) Kopeyb. S. 268. 439. Act. publ. Vol. III n. 22. Vol. XXXVII n. 11.

m) Rathspr. S. 171. Kopeyb. S. 451. Act. publ. Vol. III n. 26.

n) Rathspr. S. 45. Kopeyb. S. 304. 357.

1725 Katharina I August II Ferdinand

den zu halten, und wie ferne Renten davon zu berechnen seyn. Wie Rath und Bürgerschaft 1708 nach Rußland hinweggeführet ward, hatte die Kirche 1929 Rthaler und das Armenhaus 1857 Rubel ausstehen, welche schon vor 1700 auf Renten gegeben worden. Allein im vorigen Kriege waren diese Schuldner verarmet, und ihre sowohl der Kirche als auch dem Armenhause verpfändete Häuser 1708 nebst der ganzen Stadt verbrannt worden. Sie waren theils verstorben, theils weggezogen. Diejenigen, welche noch am Leben und zugegen waren, hatten sich ihrer verderbeten Häuser nicht weiter angemaßt, weil sie unvermögend waren, sie wieder aufzubauen. Viele unter diesen Häusern waren in dem itzigen Zustande kaum die Hälfte des darauf ruhenden Stammgeldes, mancher Platz, oder verderbtes Haus, kaum den dritten oder vierten Theil desselben werth. Es war demnach nicht anders abzusehen, als daß Kirche und Armenhaus viel verlieren würde. Sonst musten die Renten von Zeit des Friedens an, von denen, die nicht in der Gefangenschaft gewesen, und wenig oder keinen Schaden in den verflossenen Kriegsjahren gelitten, bezahlet werden. Ob aber die dörpatischen Einwohner eben so angesehen werden könnten, daran zweifelte der Rath selbst, und bath deshalben die Regierung um eine oberkeitliche Belehrung *o*). Die Stadt Riga hatte einen eisernen Brief erhalten. Eben dieses suchte Dörpat, welches durch den Krieg und die schwere Gefangenschaft ganz herunter

Q 3

o) Rathsprot. S. 185. Kopeyb. S. 351.

1725 Katharina I August II Ferdinand

unter gekommen war *p*). Der Stadtkasten wurde auf den vorigen Fuß gesetzt; und die wortführenden Ålterleute bekamen, von Michaelis an, wieder die **Ehrenweingelder**, jährlich mit 8 Reichsthaler, oder 6 Rubel 40 Kop. *q*). Nicht nur in Dörpat *r*), sondern auch zu Ecks *s*), ward in diesem Jahre eine Kirchenvisitation gehalten. Die Gebühren waren damals sehr geringe, indem der Oberkonsistorialsekretar Rudolphi von jeder Kirche 4 Rubel 35 Kop. empfing. Auf die Protokolle muste man lange warten.

§. 104.

Der Kammerassessor Salza und der Leutenant Petersohn, der in diesem Jahre Hauptmann geworden war, foderten mit Ungestüm ihre für anderthalb Jahr rückständige Quartiergelder. Die Bürgerschaft that dawider eine dringende Vorstellung und bath den Rath, es dahin zu bringen, daß sie von dieser Last befreyet würde. Beide, Rath und Bürgerschaft, bathen also bey der Regierung um Entbürdung, indem ersterer ein Civilbedienter, also sich selbst Quartier zu schaffen schuldig, letzterer aber mit einem

p) Kopeyb. S. 380. 344. 483. Rathspr. S. 246.

q) Rathspr. S. 270. 380.

r) Rathspr. 1725 S. 38. 40. 62. — 1726 S. 264. Kopeyb. 1725 S. 406. — 1726 S. 213. — 1727 S. 361. Act. publ. Vol. VIII n. 10. wo die Notifikation lieget, aus welcher erhellet, daß die Visitation im ganzen dörpatischen Kreise geschehen ist.

s) Rathsprot. S. 34. 37. 62. Kopeyb. 1725 S. 264. 443. — 1726 S. 209.

1725 Katharina I August II Ferdinand

einem eigenen Hause versehen wäre. Sie beriefen sich in Ansehung Petersohns auf die bastferische Resolution, und auf den neunten Artikel des nystedtischen Friedens. Das Generalgouvernement beschloß in Ansehung des Kammerassessoren, die Stadt von der außerordentlichen Last, ihm Quartiergelder zu bezahlen, zu überheben, und demselben sein Quartier in dem Presidentenhause anzuweisen. Daneben erging unterm 21sten August an Salza ein generalgouvernementliches Schreiben, daß die Stadt nicht schuldig wäre, ihm hinführo Quartier, oder Quartiergelder zu bezahlen; daß er schuldig wäre, gleich den Kroncivilbedienten in Riga, sich selbst ein Quartier zu miethen; daß man ihm dennoch so viel Gemächer, als zu seiner Benöthigung erfoderlich, in dem sogenannten Presidentenhause einzunehmen verstatten wolle, mit dem Bedinge, daß nicht nur dem Landgerichte zu dessen Sitzungen, wie auch der Oekonomiekanzeley verbleiben, sondern auch zu allen sich etwa eräußernden Vorfällen ein paar Gemächer ledig gelassen werden mögen. Was aber Petersohn betraf, der von einem anderen bald abgelöset werden dörfte, so wurden demselben Quartiergelder bestanden, weil solches in Riga, sonder Ausnahme, gebräuchlich wäre *t*). Gustav Olrau ward zum Accisinspektoren, seiner Einwendung ungeachtet, vom Rathe verordnet *u*). Auf Anhalten

Q 4

t) Rathspr. S. 203. 206. 250 f. 259. 274. Kopeyb. S. 286. 373—379. Act. publ. Vol. XX n. 7. *Sahmii* Coll. T. II p. 259.

u) Rathspr. S. 3.

1725 Katharina I August II Ferdinand

halten der Kaufleute suchte der Rath den Landhandel und die Vorkäuferey zu hemmen: aber diejenigen, welche die Hand dazu biethen sollten, schlugen verkehrte Wege ein w). Endlich ertheilte das Generalgouvernement x) am letzten Tage dieses Jahres den dreyen Städten Riga,

w) Rathspr. S. 250. 255. 317. 319 f. 347. Kopeyb. S. 361. 395 f. Act. publ. Vol. XXVIII n. 3.

x) Rathspr. 1726 S. 33. Diese Resolution lautet also: „Resolution welche auf das Gesuch der sogenannten Bauerhändler aus der „Bürgerschaft, wie auch der Magistråte in „Riga, Pernau und Dörpt, um die Erneue„rung der vorigen wider die schädliche Vor„käuferey ergangenen hochoberkeitlichen Pa„tente, sammt was dagegen von Seiten des „Landes der residirende Herr Landrath, nebst „dem Hrn. Landmarschall in Ansehung der „Excesse, die bey dem gezwungenen Bauer„handel in den Städten vorgehen, an- und „beygebracht, vom Generalgouvernemente „ertheilet wird Riga, den 31sten Dec. 1725. „Weiln nach klarem Inhalt des nystedtischen „Friedenschlusses, unter andern auch die in „hiesiger Provinz befindlichen Städte, Ma„gistråte, Gilden und Zünfte bey ihren un„ter der schwedischen Regierung gehabten Pri„vilegien, Gewohnheiten, Rechten und Ge„rechtigkeiten unverrückt konserviret, gehand„habet und geschützet werden sollen, anjetzo „aber ohne Unterlaß bey diesem Generalgou„vernemente vielfältige Klagen von den Städ„ten Riga, Pernau und Dörpt über die un„zulässige, und unter voriger königl. schwedi„scher Regierung nachdrücklich verbothene „Auf und Vorkäuferey der Landwaaren und „Viktualien geführet werden, wodurch den „Städten

Riga, Dörpat und Pernau eine Resolution. Die bey solchen unerlaubten Auf- und Vorkäufereyen

1725 Katharina I August II Ferdinand

„Städten ihre Nahrung, Handel und Ge„werbe, sammt daraus fließenden Subsistenz „entzogen, auch nachmals von denen, die der„gleichen Waaren ungebührlicher Weise an „sich gebracht, der Preis gesteigert, und sol„chergestalt zum Verderben der Bürger und „Einwohner in den Städten, wie nicht „weniger zum Nachtheil des gemeinen We„sens schädlicher Wucher getrieben wird; so „erfodert allerdings die Justiz und Billigkeit, „daß solchem in den bisherigen Kriegeszeiten „eingerissenen Unfuge gesteuret, dagegen aber „die vormalige gute Ordnung und Policey „auch in hoc passu erneuret, und wiederherge„stellet werde. Zu solchem Ende wird hiemit „nicht nur der ehemals verbothene Auf- und „Vorkaufhandel in fremden Gebiethen sowohl „allen und jeglichen im Lande Wohnenden „ohne Unterscheid, wes Standes und Kondi„tion sie seyn, als denen im Lande herum zie„henden Bathläufern, Kaufburschen, oder „andern Bedienten nachdrücklich untersaget, „und zwar bey Strafe der Konfiskation der „aufgekauften Waaren, die der Krone oder „dem Fisko, so oft Jemand dawider gehan„delt, und betroffen ist, heimfallen sollen, „sondern es soll anbey dießfalls en conformité „des zuletzt bey schwedischen Zeiten Ao. 1697 „den 6ten Julii emanirten und bisher zur „Richtschnur observirten Patents, auch wie „es sonst die Billigkeit erfodert, dergleichen „Verboth und Verordnung aufs neue iteriret, „zum Druck befördert, und gewöhnlicher „maaßen von den Kanzeln publiciret werden. „Wann aber nicht minder der residirende Hr. „Landrath, sammt dem Hrn Landmarschall, „verschiedene Gravamina wider der Bauer„händler

fereyen für verlustig erkannten Waaren wurden nach den Privilegien zwischen der Krone, der

„händler ungebührliches und gewaltsames „Verfahren vorgebracht, wodurch die Bauerschaft sehr vervortheilet, bedrucket, und ruiniret, auch der Freyheit des Handels präjudiciret werde, ungeachtet in der Wettordnung deutlich enthalten, daß der Bauer, „welcher dem Bürger nichts schuldig, seine „Waaren frey zu Markte führen solle: als „haben gleichfalls die Magisträte ihrer Seits „in den Städten über die Gesetze und Wettordnung stricte die Hand zu haben, um dahin „zu sehen, daß dawider in keinem Stücke gehandelt, noch verkehrte Deutungen und Folgerungen zugelassen, sondern die dagegen „bisher eingeschlichenen Excessen remediret „und ferneren Klagen vorgebeuget werden „möge, maßen dieselbe dazu hierdurch ernstlich angewiesen werden, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls das kaiserliche Generalgouvernement selbst sich veranlasset findet, dergleichen Exorbitantien abzustellen, „auch nach geschehener Untersuchung und Befinden die Kontravenienten mit gebührender „Strafe anzusehen. Actum vt supra. Knes „A. Repnin In fidem concordantiae cum Originali. M. J. Reger, Scrius." Das Generalgouvernement schickte diese Resolution in bewährter Abschrift mittelst eines Schreibens vom 19ten Jänner 1726 an den Rath zu Dörpat, mit dem Ansinnen, es wolle e. e. Rath daneben dasjenige, was von Seiten des Landes wider die ungebührliche und gewaltsame Begegnung der zur Stadt kommenden Baurschaft vorgestellet worden, nach Vorschrift der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen abstellen, und vorbeugen, daß denselben nicht ferner zuwider gehandelt werde.

der Stadt und dem Angeber gleich getheilt y).

§. 105.

Johann Heinrich Peucker bath, ihn von der Kirchenadministration zu erlassen: es geschah aber nicht z), weil dieses Amt unwandelbar

„werde. Act. publ. Vol. XXVIII n. 4. Das „versprochene Patent erschien am 31sten März „1726, in Folio gedruckt. Was helfen aber alle Verordnungen, die so schwer zu erfüllen und zu vollstrecken sind? In dieser Verordnung wird den Landeseingesessenen nur noch Salz und Eisen, MW. zum Behuf ihrer eigenen Bauren zu halten vergönnet. Wie stark ist hernach der Tobackshandel geworden. Wie sehr wird die Zufuhr nach den Städten, besonders an Getraid, beschnitten, nachdem der Branntweinsbrand so sehr überhand genommen hat. Ein begüterter Edelmann sagete mir: ich habe meinen Bauren bey zehen paar Ruthen verbothen, ein Külmet Roggen nach der Stadt zu bringen. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß mancher Bürger mit seinen Durchstechereyen und übertriebenen Eigennutz dergleichen heilsame Patente untergräbet und nach und nach übern Haufen wirft, zu geschweigen, daß man kleine Uebertreter bestrafet, große aber nicht erfähret, oder entwischen läßt.

y) Rathspr. S. 381.

z) Rathspr. S. 355. 359. 370. Es ward damals zu diesem Amte ein bemittelter Mann erfodert, welcher in Vorschuß seyn konnte. Peucker schlug deshalben Bliesekauen vor. Der Bürgemeister und Rathmann Hille stimmeten auf ihn in dieser Absicht: allein die übrigen vier gaben Olrauen ihre Stimme, vermuthlich um ihm den Weg zur Aeltestenbank zu öffnen. Wie der Bürgemeister dieses sah, bediente er sich seines Rechtes, und ernennete jenen zum Kirchenadministratoren.

1725 Katharina I August II Ferdinand

delbar war. Die Bauren in dem Kirchendorfe Engafer blieben der Kirche ihr Freygeld immer schuldig. Der Kirchenadministrator Peucker that dem Rathe den Vorschlag, sie nach Sotag zu verpachten. Weil aber die Gilden, wie gewöhnlich, unnütze Einwendungen machten, Bedingungen, die dem Rathe unanständig waren, vorschlugen, und die gewöhnliche Pachtzeit verflossen war: so ließ man jene Bauren bey dem Freygelde, erhöhete aber solches von 40 auf 50 Reichsthaler *a*). An den esthnischen Prediger ward geschrieben, daß der undeutsche Gottesdienst um 6 Uhr angehen sollte, damit die Dienstbothen wieder zu Hause seyn könnten, wenn der deutsche Gottesdienst anginge *b*). Eben dieser Prediger bekam von Michaelis an seine Besoldung alle Quartale mit 8 Rthaler oder 6 Rub 40 Kopeiken. Auf die Anfrage wegen der Gerechtigkeit von den eingepfarrten Höfen, konnte der Rath keine Antwort geben, weil ihm unbekannt wäre, ob diese Gerechtigkeit dem deutschen oder undeutschen Prediger entrichtet worden *c*). Die schwarzen Häupter haben ihre Kirchenbank frey, müssen aber eine Fensterluft in der Kirche unterhalten; wozu ein jeder, der in die Gesellschaft tritt, 1 Reichsthaler zu 80 Kop. gibt *d*). Das Bäckeramt hatte schon 1701 ein Begräbniß gekaufet, erhielt aber nun erst den Auftrag

a) Rathspr. S. 12. 85. 90. 94. 130. 145—147. 165.

b) Rathspr. S. 136. Kopeyb. S. 290.

c) Rathspr. S. 240.

d) Rathspr. S. 167. 208. 228 349—351. 379.

Auftrag gegen eine Erkenntlichkeit an die Kirche *e*). Es ward eine Armenbüchse gemacht, und der zweyte Klingbeutel dem Armenhause zugelegt *f*). Der Organist Samuel Andersohn bekömmt auf gewisse Bedingungen ein Kirchenhaus zu seiner Wohnung *g*). Die Rathsdienerfrauen bekamen eine freye Kirchenbank, nicht weit von der Kanzel an der Norderseite *h*).

§. 106.

Das Landgericht schickte ein Hülfsschreiben an den Rath ein, gab ihm aber nicht den gebührenden Titel: also ward es zurückgesandt *i*). Ungeachtet der Rath schon seit etlichen Jahren dem livländischen Generalgouvernemente und dem Hofgerichte untergeben war, unter welchen er auch sonst immer gestanden, und dem nystedtischen Frieden zufolge stehen muste, suchte dennoch der Obermagistrat eine Obergerichtsbarkeit über die Stadt auszuüben. Der Rath suchte dieses auf eine geziemende Art abzuwenden, versprach ihm aber doch, eine Kopey der Stadtprivilegien, sobald man sie bekäme, zu übersenden *k*). Ich zweifele aber, ob es geschehen sey? Rath und Bürgerschaft

e) Rathspr. S. 182. 185. 209. 332. 346. 385 f.

f) Rathspr. S. 191 f.

g) Rathspr. 1725 S. 325 f. — 1726 S. 323. 326. 329. 360 f.

h) Rathspr. S. 346.

i) Rathspr. S. 14. Act. publ. Vol. V n. 7. *Sahmii* Collectan. T. I p. 89. 90.

k) Rathspr. S. 282.

1725 Katharina I August II Ferdinand

gerschaft bathen am 18ten Wintermonates die Regierung, bey der Kaiserinn und dem Senate eine bewegliche Vorstellung zu thun, daß das Hofgericht und die Universität zum Aufnehmen der Einwohner wieder nach Dörpat verleget werden mögten: woraus ich schließe, daß damals Hoffnung gewesen, die Akademie würde wieder errichtet werden. Es wird auch in dieser Vorstellung bemerket, daß sowohl das Hofgerichtshaus, als auch das Universitätsgebäude so gut beschaffen wären, daß sie sehr leicht ausgebessert werden könnten. Doch die Regierung antwortete unterm 7ten Christmonates, daß das Hofgericht bey itzigen Umständen der Stadt hierher nicht verleget werden könnte, theils weil keine bequeme Quartiere weder für die Glieder des Gerichts noch für die Parten vorhanden wären, theils weil der Generalgouverneur Fürst **Repnin** die Präsidentenstelle bekleidete. Die Universität in Dörpat wiederzuerrichten, wäre itzt nicht thunlich, zu geschweigen, daß schon die Krone Schweden geraume Zeit vor Uebergabe des Landes Ursache gefunden, die hohe Schule von Dörpat nach Pernau zu verlegen *l*). Das Landgericht, bey welchem der Rath eine Spolienklage wider Gillenschmid angestellet hatte, verurtheilte den Rath, Vorstand zu bestellen. Von

l) Rathspr. S. 359 f. 404. Kopeyb. S. 503. Act. publ. Vol. III n. 21. Jetzt darf man es noch weniger erwarten, weil das Hofgerichtshaus zerfallen, die ehemalige Wohnung der Musen aber, nachdem sie ausgebessert und beynahe von neuem erbauet ist, der Oekonomiekanzley und dem Landgerichte zu seinen Gerichtshegungen eingeräumet worden.

1725 Katharina I August II Ferdinand

Von welchem Spruche dieser sich an das Hofgericht wendete *m*).

§. 107.

Dem Oberkämmerer wurde anbefohlen, einen Besmar, eine Elle, einen Bier- und Branntweinsstoef und eine Meßtonne verfertigen zu lassen, welche mit dem Stadtmark bezeichnet werden, und auf dem Rathhause stehen könnten, wornach ein jeder sein Maaß und Gewicht richten lassen mögte *n*). Den fremden Kaufleuten im großen Jahrmarkte ließ der Rath auf Ansuchen der großen Gilde verbiethen, Wein und Branntwein bey Ankern und Flaschen, und Toback bey Rollen und Pfunden, an Fremde und Landleute zu verkaufen, bey Verlust der Waaren. Die hiesigen Kaufleute bathen am Ende des Jahres, daß die fremden im künftigen Jahrmarkte in Buden, und nicht in Häusern, auch nicht länger, als vierzehen Tage, ausstehen dürften. Beides ward für diesesmal abgeschlagen *o*). Die vielen Unordnungen, welche sich in den kleinen Jahrmärkten zugetragen hatten, verursachten den Rath, sowohl bey der Regierung, als auch bey dem Hauptmann **Petersohn** um Soldaten zu bitten *p*). Zur Ueberfahrt auf dem Emmbache hatte man sich bald einer Floßbrücke,

m) Act. publ. Vol. III n. 20 Kopeyb. S. 365. Rathsprot. S. 317.

n) Rathspr. S. 19. Act. publ. Vol. XXVIII n. 10.

o) Rathspr. S. 412. 414.

p) Rathspr. S. 309 f. 317.

1725 Katharina I August II Ferdinand

brücke, bald eines Prahmes bedient. Nun wollte der Rath wieder eine ordentliche Brücke bauen lassen, wozu man von dem Landrathe Uxküll aus dem jegelischen Walde tannene Balken verschrieb *q*). Der Amtmann auf den Patrimonialgütern hatte bisher 25 Rthlr Alberts an Lohn gehabt. Nun bekam er 40 Rthaler oder 32 Rubel *r*). Diejenigen, welche unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen waren, wurden um Geld gestrafet; manch Strohdach ward abgerissen; man ließ aus Riga zehen Spritzen kommen, das Stück zu 2 Karoline; es ward befohlen, Wasser vor die Thüren zu setzen *s*). In diesem Jahre wurden die Statuten zum erstenmal wieder verlesen *t*). Eine Tonne Habers galt 60 Kop. Gersten 1 Rubel, Roggens 130 Kopeiken, und ein Pfund 16 Kopeiken *u*). Der Apotheker Samuel **Link** ward wider einen Wasserbrenner, sowohl von dem Rathe, als auch von der Regierung, in seinem Gewerbe geschützet *w*). Eine Geldstrafe von zweenen Reichsthalern, wenn sie nicht erleget wurde, muste mit einem achttägigen Gefängnisse gebüßet werden *x*). Der Kreiskommissar wies ein Stück von der Stadt-

q) Rathspr. S. 24. Kopeyb S. 262.

r) Rathspr. S. 25. Act. publ. Vol. XXXVII n. 7.

s) Rathspr. S. 29 f. 34 ff. 43 f. 148. 122. 260.

t) Rathspr. S. 50 f.

u) Rathspr. S. 80 89. 95. 264 347.

w) Rathspr. S. 86. 139. 260 f. 328. 330. Kopeyb. S. 499. Rathspr. 1726 S. 214.

x) Rathspr. S. 97.

1725 Katharina I August II Ferdinand

weide dem Postirungsverwalter ein, ohne daß Jemand von Seiten des Rathes dabey zugegen war *y*). Paß- und herrenloses Gesindel soll nicht geduldet, sondern dem Rathe zu weiterer Prüfung angezeiget und vorgestellt werden *z*). Die lubbiaische Mühle ward von neuem gebauet *a*). Die Uebergabe der Stadt ward gefeiert *b*). Der Rechtsgang mit Wassula der Fischerey wegen ward fortgesetzt *c*). Man legete ein Gasthaus an *d*). Der Senat foderte von Livland und allen darinn befindlichen Städten, alle sie betreffende Rechte, Privilegien, Kapitulationen, Konfirmationen, Resolutionen, Traktate und dergleichen, in beglaubten Kopeyen nach den Grundsprachen *e*). Der deutsche Prediger, **Wildberg**, ward erinnert, Rath und Bürgerschaft in das Kirchengebät einzuschließen, wie es hier von Alters her, und in allen Städten gebräuchlich ist *f*). Der Rath war auf eine Nachtwache bedacht, weil viele Diebereyen vorgingen *g*). Die Quartierbrunnen wurden von dem

y) Rathspr. S. 186. Kopeyb. S. 463.

z) Rathspr. S. 219. Kopeyb. S. 350.

a) Rathspr. S. 231. 273.

b) Rathspr. S. 241 f.

c) Rathspr. S. 254.

d) Rathspr. S. 266. 267. 299.

e) Rathspr. S. 282. Kopeyb. S. 340. 342. Act. publ. Vol. III n. 13. Rathspr. S. 303. 385.

f) Rathspr. S. 288. Kopeyb. S. 491.

g) Rathspr. S. 310.

1725 Katharina I August II Ferdinand.

dem Oberkämmerer gebessert: doch musten die Nachbaren dazu beytragen *h*). Der Zwist mit Wesmarshof, der itzt angelegten kobratischen Mühle wegen, nahm seinen Anfang, weil die Wiesen der engaferischen Bauren dadurch litten *i*).

§. 108.

Das Schusteramt ward von einem Mitmeister beschuldiget, von den jungen Meistern zu viel genommen zu haben. Die Sache ist an das Amtsgericht verwiesen worden. Es trug Bedenken, einen verheuratheten Gesellen zum Meister anzunehmen, muste es aber unter gewisser Bedingung thun. Endlich ward es angewiesen, jährlich eine Tonne Roggens dem Armenhause, nach dem §. 30 des Schragens, zu geben *k*). Weil über die Knochenhauer vielfältige Klagen geführet worden, daß sie schlechtes Fleisch hielten, und dennoch theuer verkauften: so ward dem Gesetzherren anbefohlen, Acht darauf zu haben, daß sie kein Fleisch eher verkauften, bis die Taxe darauf gesetzt wäre. Damit aber ein jeder wüste, was ein Pfund koste: sollten, wie vor diesem, Tafeln gemacht, an jeden Scharren eine angehenket, und darauf geschrieben werden, wie hoch es verkauft werde. Dem Diener wurden für die Besichtigung des Fleisches vier Kopeiken bezahlt. Das Amt bath, diese Auflage abzuschaffen, weil der Amtsherr es ehemals selbst gethan hätte *l*). Wie sie einmal gar kein Fleisch

h) Rathspr. S. 318. 374.
i) Rathspr S. 353. 378. 380.
k) Rathspr. S. 4 - 6. 21. 25, 105.
l) Rathspr. S. 115. 227.

1725 Katharina I August II Ferdinand

Fleisch hielten, ward ihnen bey Strafe befohlen, sie sollten, wie vormals, des Dingstages, Donnerstages und Sonnabends zum wenigsten zweene Scharren offen halten. Endlich wurden sie angewiesen, kein Vieh zu schlachten, ehe sie es dem Amtsherren angedeutet hätten *m*).

§. 109.

1726

Am 8ten Hornungs 1726 stiftete die Kaiserin das hohe geheime Konseil, welches auch über den Senat erhoben war. Unter dem allerhöchsten Vorsitz der Monarchinn, hatten Menschikow, Apraxin, Golofkin, Tolstoy Golizin, und Ostermann in demselben Sitz und Stimme. Das Cärimonial wurde am 14ten bey demselben eingerichtet, und am 28sten März solches weiter bestätiget *n*). Bald darauf nämlich am 14ten April ward in Livland kund gemachet, daß der Reichssenat nicht mehr der regierende, sondern der hohe Senat genannt werden sollte *o*). Den 3ten Jänner ließ das livländische Generalgouvernement den Preis des Goldes bekannt machen, welchen die Münzhäuser bezahlen wollten, nämlich für ein Solotnik, oder ein Drittheilloth rein Gold 2 Rubel 45 Kop.; für ausländische Dukaten von reinem und feinen Golde 2 Rubel 1 Kop. jedoch, daß 118 Dukaten ein Pfund ausmachten; wovon aber

 die

m) Rathspr. S. 149. 395.
n) Samml. der Patente von 1720—1728. Joachim Th. II S. 44. Leben der Kaiserinn Katharina S. 225.
o) Rathssamml. in 4.

1726 Katharina I August II Ferdinand

die türkischen ausgenommen waren. Allen Handelsleuten wurde das in der kaiserlichen Verordnung vom 18ten Hornung 1721 enthaltene Recht bestätiget, solches Gold und solche Dukaten von fremden Orten ohne Zoll einzuführen *p*). Eben dieses Gouvernement ließ am 14ten April bekannt machen, daß zu Katharinenburg Kupferplaten von einem Rubel, 50, 25 und 10 Kopeiken geschlagen werden sollten *q*). Ich zweifele, ob dieses zu Stande gekommen sey. Um diese Zeit funden sich böse Leute, welche verschiedene aufrührische Schriften ausstreueten, und zu behaupten vermeyneten, daß der Senat, nach dem Tode der Kaiserinn, berechtiget wäre, den Thron für erledigt zu erklären, und auf die Weise, wie es in Schweden und Polen geschehen, einen neuen Beherrscher zu erwählen *r*). Als die erste Schrift zum Vorschein kam, ließ die Kaiserinn dawider am 24sten März dieses Jahres einen Befehl ergehen, worinn bey Lebensstrafe, solche Schriften auszustreuen, verbothen wurde. Dessen ungeachtet fand man eine andere gleiche unversiegelte Schrift nicht weit von des Kanzlers, Grafen Golofkin, Hause am 31sten März. Dieses Beginnen bewog die Monarchinn, einen Befehl vom 22sten April drucken zu lassen, welcher zu Riga am 14ten Brachmonates in deutscher Sprache wiederholet wurde. In demselben führt die Monarchinn an, daß der Kaiser, ihr Gemahl, im Jahre 1722 der Reichsfolge wegen eine stetswährende Verordnung gemachet, und in eben dem Jahre 1726 mit der geistlichen und weltlichen Oberregierung einstimmigen Beyfall in Moskow ein besonderes Buch drucken lassen, nämlich: **Das Recht der Willkühr des Monarchen, einen Nachfolger und Erben seines Reiches einzusetzen.** Sie beuth demjenigen, welcher den Urheber jener ausgestreueten Schriften entdecken würde, wenn es auch ein Mitschuldiger wäre, eine Belohnung von zweytausend Rubel an; und befielt, daß obgedachte Verordnung Peters I aufs neue gedruckt und bekannt gemacht werden soll. Alles Reden und Urtheilen von der Reichsfolge wurde ernstlich untersaget, indem die Kaiserinn die deshalben ergangenen Verordnungen ihres Gemahls erfüllen, halten und beschützen wollte *s*).

p) Rathssamml. in 4.

q) Rathssamml. in 4.

r) Joachim Th. II S. 45.

1726 Katharina I August II Ferdinand

§. 110.

Die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg ward am 12ten Augusts feierlich eingeweihet, in Gegenwart der Kaiserinn, des holsteinischen Hofes, der ein- und ausländischen Minister, einiger der vornehmsten Geistlichen, und einer ungemeinen Anzahl angesehener Personen. Bayer, Hermann und Goldbach thaten sich in ihren Reden, welche sie theils deutsch, theils lateinisch hielten, dabey hervor. Die Monarchinn, welche dieser feierlichen Handlung von Anfang bis zum Ende beywoh-

 nete,

s) Samml. der Patente von 1720 bis 1728. Siehe Joachim Th. II S. 46. Schlözers historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1777 in 8. S. 43 f.

1726 Katharina I August II Ferdinand

nete, versicherte die Professoren ihres Schutzes, und ließ sie insgesammt zum Handkusse *t*).

§. 111.

Der König von Großbritannien schöpfte wider den russischen Hof einen Verdacht, als wenn er den König in Schweden entthronen wollte, und schickte deshalben eine Flotte unter dem Admiral Karl Wager nach der Ostsee, welche aus sieben und zwanzig Kriegsschiffen bestand, sich mit der dänischen Flotte vereinigte, und am 29sten May / 9ten Brachm. bey Nargö unweit Reval ankam. Man verlangete, die Kaiserinn sollte ihre Flotte nicht auslaufen lassen: allein dieses hatte kein Gewicht. Die Monarchinn ließ eine Flotte, von funfzig Schiffen unter Segel gehen, um den Alliirten zu zeigen, daß wenn sie etwas feindliches im Sinne hätte, die vereinigte englische und dänische Flotte ihre Absichten nicht verhindern könnte. Unterdessen hatte man der verbündeten Flotte, so lange sie vor Reval lag, auf Befehl der Kaiserinn, alles nöthige zukommen lassen *u*). Ueberdieß ließ die Kaiserinn alle englische Kaufleute unterm 21sten Brachmon. / 2ten Heumonat. versichern, daß sie, wenn es auch

t) Leben der Kaiserinn Katharina S. 280—284. Joachim Th. II S. 50 Dörpat. Rathspr. 1726 S. 25. Weber Th. III S. 60 f. Die Absicht war, daß junge Leute aus dem ganzen Reiche dort studiren sollten. Act publ. Dorp. Vol. III n. 25

u) Leben der Kaiserinn Katharina S. 226—228. 242 - 265 267 - 269. Joachim Th. II S. 51—62. Leben Friederichs Königes von Schweden S. 842—847.

1726 Katharina I August II Ferdinand

auch zu öffentlichen Feindsäligkeiten mit Großbritannien kommen mögte, dennoch im ganzen Reiche ihren Handel frey und in allen Stücken ungekränket treiben könnten. Welche Versicherung sie im folgenden Jahre unterm 20sten April alten Kalenders zu St. Petersburg wiederholete, die am 6ten May zu Riga gedruckt worden *w*).

§. 112.

Am 31sten März ließ der livländische Generalgouverneur Fürst Repnin, wie ich im vorigen Jahre gedacht, ein Verboth wider die Vorkäuferey ergehen, und erneurete darinn das Patent vom 6ten Heumonates 1697 *x*). Dieser Herr starb am 6ten des Heumonates, worauf der kommandirende General Bohn die Stelle eines Generalgouverneurs so lange vertrat, bis der neue ankam *y*). Am 23sten Heumonates gab die Kaiserinn einen eigenhändigen Befehl, daß Niemand sich unterstehen solle, um Tafel- oder Klostergüter, oder auch um liv- oder esthländische Güter zu bitten, sondern bloß um wirklich der Krone heimgefallene und ausgestorbene Güter. Hierum dürfen auch nur diejenigen Ansuchung thun, die sich durch lang-

w) Leben der Kaiserinn Katharina S. 273—276. Hier steht das erste Manifest vom 21sten Brachmon. 1726. Rathssamml in Fol. Th. I. Hier findet man das zweyte vom 20sten April 1727.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. Rathspr. 1726 S. 153.

y) Samml russ. Gesch. B. IX S. 338 f. Dörp. Rathspr. S. 281. Er war General en Chef und Ritter.

1726 Katharina I August II Ferdinand

langwierige Dienste in Schlachten und Stürmen verdient gemachet haben. Sie müssen aber in ihren Bittschriften erweisen, daß die Güter in der That erlediget sind. Wer ein Gut, wozu Erben vorhanden sind, in Vorschlag bringet, der soll mit Strafe angesehen werden. Dieser Befehl ist am 26sten Heumonates in St. Petersburg, und am 15ten Augusts in Riga gedruckt worden z). Mittelst eines kaiserlichen Befehls, der zu St. Petersburg am 25sten August und zu Riga am 8ten Herbstmonates gedruckt worden, ward verordnet, daß die in Livland niedergesetzte Restitutionskommission nach Ablauf dieses Jahres weder Bittschriften, noch Beweisthümer über die in schwedischer Regierungszeit eingezogenen Güter annehmen, aber alle Sachen, die bereits anhängig wären oder noch vor Ausgang des Jahres anhängig gemacht würden, erörtern und entscheiden sollte a). Einem Senatsbefehle vom 30sten Augusts zufolge ward in der Nachschrift eines generalgouvernementlichen Patentes vom 8ten Herbstmonates den in Riga befindlichen schwedischen Unterthanen bekannt gemacht, daß diejenigen, die ihrer Angelegenheiten halben dem bevorstehenden schwedischen Reichstage beyzuwohnen veranlasset wären, sich dorthin ohne Nachtheil erheben könnten, indem in ihren bey der Restitutionskommission schwebenden Sachen, wann solche auch binnen der angesetzten Frist nicht zum Schlusse kämen, dennoch nach derselben Verfließung den Rechten, dem Friedensschlusse, und der kaiserliche Fürschrift

z) Rathssamml. in 4.

a) Rathssamml. in 4.

1726 Katharina I August II Ferdinand

schrift gemäß erkannt werden würde b). Am 10ten Weinmonates ließ das livländische Generalgouvernement vermöge gedruckten Patentes bekannt machen, daß die Livländer Freyheit hätten, in Schweden, oder hier im Lande zu bleiben c).

§. 113.

Nach den **radzivilischen Reversalien**, Art. 17 sollte den livländischen Landräthen, nebst dem Ritterschaftshauptmanne bey Landtägen nothwendiger Unterhalt verschaffet werden. Woher dieser Unterhalt in den polnischen Zeiten genommen worden, davon sind keine Nachrichten mehr übrig. Zu schwedischen Zeiten hatte die livländische Ritterschaft von Zeit zu Zeit unaufhörlich um Landgüter Anregung gethan, und mittlerweile ihren Staat durch Bewilligungen zu erhalten gesuchet. Die schwedische Regierung misbilligte auch niemalen dieses Anliegen, sondern versprach jedesmal selbigem ein Genüge zu leisten. Der König **Karl** XI ertheilte gar der Ritterschaft unterm 10ten May 1678 einen förmlichen Anwartschaftsbrief auf die Güter Berson und Laudon. Allein die bald darauf erfolgte Reduktion verschlang zugleich die Anwartschaft, und den Staat selbst: bis endlich zur russischen Regierungszeit, da die Ritterschaft in alle ihre vorige Rechte völlig eingetreten war, **Katharina** I, da die Güter Berson und Laudon schon anderen geschenkt worden, die trikatischen Güter zum Unterhalt der Landräthe großmüthig

R 5

b) Rathssamml. in 4.

c) Rathssamml. in 4.

1726 Katharina I August II Ferdinand

thig hergab, wie das darüber ertheilte Diplom vom 12ten Jänner d. J. ausweiset. An eben dem Tage und von eben derselben wohlthätigen Katharina bekam die Ritterschaft das neben dem ehemaligen Kloster gelegene Haus zu ihren Landtägen und zur Wohnung ihrer Kanzeley. Ein solches hatte auch die Krone Schweden mehr als einmal versprochen; aber es ward nichts daraus, obschon 1664 das renningische Haus zu diesem Behuf gekauft, jedoch der Ritterschaft niemals eingewiesen worden *d*). Die livländischen Landräthe haben sehr lange keinen bestimmten Rang gehabt. In einer königlichen Resolution von 17ten August 1648 werden sie über den Vicepresidenten des Hofgerichts gesetzet. Weil dieser nun Oberstleutenantsrang hat: so schließt man, sie hätten mehr als Oberstleutenantsrang gehabt. Bey der Krönung der Königinn Christina waren sie neben den Generälen gestellet. Allein in der schwedischen Rangordnung vom 23sten Hornung 1689 *e*) n. 18 werden die Landräthe in Esth- und Livland nach dem Vicepresidenten und nach den Lagmännern geordnet. Nach einem königlichen Briefe hatte der Landmarschall

d) Schoultz Livl. Staatsr. Hptst. II § 3 S. 33 f. m. Handschr.

e) Eigentlich heißt Nr. 18 also: Die Kammerräthe, Kriegsräthe, der Statthalter zu Reval, der President im Oberkonsistorio in Livland, der Vicepresident im dörpatischen Hofgerichte, Lagmänner und Landräthe in Ehst- und Livland, nachdem sie alt in Diensten sind. Livl. Landesordnung S. 156 der älteren Ausgabe.

1726 Katharina I August II Ferdinand

schall um diese Zeit höchstens den Rang eines Oberstwachtmeisters *f*). In der Rangverordnung vom 21sten Hornungs 1696 sind Landräthe und Landmarschall gänzlich übergangen. In diesem 1726sten Jahre den 24sten März ward durch einen eigenhändigen Befehl der Kaiserinn den wirklichen Landräthen der Rang mit Generalfeldwachtmeistern, und dem wirklichen Landmarschalle der Rang mit Obersten zugeleget *g*). Am 4ten Brachmonates beschloß der Senat, daß den Gliedern des Hofgerichtes und der Landgerichte der Rang, den sie bey schwedischer Regierungszeit gehabt, gelassen werden sollte: welches das Generalgouvernement am 28sten Heumonates dem Rath zu Dörpat bekannt machte *h*). In diesem

f) Dieser Brief ist am 21sten März 1692 an den Generalmajoren und Gouverneur Erich Soop geschrieben. Dieser Brief steht in Remmins Buche S. 826 (823 nach der falschen Seitenzahl) schwedisch und in Sahmii Collectan. T II p. 996 f. deutsch. Siehe dörpat. Rathspr. 1692 S 99. Die hierher gehörige Stelle lautet also: „Landmarschalle „genießen den Rang, welchen die beständige „Bestallung ihnen zuleget, so daß wenn er das „Bestallung ihnen nicht eine vornehmere vertritt als Majors „Charge, genießet er auch keinen anderen „Rang als eines Majors Bestallung kompe- „tiret.

g) So meldet es Schoultz in seinem Livl. Staatsrechte S. 34 f. Allein das generalgouvernementliche Schreiben an den Rath zu Dörpat vom 22sten März d. J. zeiget daß dieser Rang den liv- und esthländischen Landräthen schon am 4ten März verliehen worden. Act. publ. Dorp. Vol. III n. 102.

h) Act. publ. Dorp. Vol. III n. 108.

1726 Katharina I August II Ferdinand

sem Jahre ward am kaiserlichen Hofe ein Anschlag gemachet, in Livland gewisse Güter auszusuchen, dieselbe in Komthureyen einzutheilen, den Rittern des St. Andreasordens zuzueignen, und einige der ältesten Ritter als Komthure zu setzen, welche die Einkünfte berechnen, und ein ansehnliches Theil derselben selbst genießen sollten *i)*. Daraus ist gar nichts geworden.

§. 114.

In Kurland fielen dieses Jahr wichtige Begebenheiten vor. Der Fürst Dolgoruckoy welcher als russischer Großbothschafter am Hofe zu Warschau war, verlangete, wegen der kaiserlichen Foderungen auf Kurland, eine richtige Antwort, und sagete rund aus, daß seine Monarchinn diese Ansprüche nicht fahren lassen, sondern ihres verstorbenen Gemahls Entschluß vollziehen würde, indem die Summe derselben sich bereits auf zwanzig Millionen polnischer Gulden beliefe: würde der Reichstag nicht einen festen und gewährenden Schluß fassen, mögte die Kaiserinn andere Anstalten zu machen, genöthiget seyn *k)*. Dolgoruckoy verließ seinen Posten, ohne daß etwas beschlossen worden. Der Herzog Ferdinand war ein Herr von ein und siebenzig Jahren, unvermählt und der letzte männliche Erbe des fürstlichen kettlerischen Stammes. Er lebete außerhalb seinem Fürstenthume zu Danzig. Weil er die von dem Herzoge Friederich Wilhelm seiner Gemahlinn der russischen Prinzessinn Anna

i) Weber Th. III S. 53.

k) Joachim Th. II S. 48 ff.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Anna verschriebenen vierzig tausend Reichsthaler nicht bezahlete: rückten russische Völker in Kurland ein, um diese Foderung in Sicherheit zu setzen. Schon Peter der Große dachte die Kurländer dahin zu bringen, daß sie einen in seinen Diensten stehenden Prinzen von Hessenhomburg zu ihrem Herzoge wähleten. Damit war der König und die Republik Polen nicht zufrieden. Einige Magnaten ließen sich merken, daß sie nach dem tödtlichen Hintritte des gegenwärtigen Herzogs das Land in Woiwodschaften und Starosteyen zertheilen wollten. Die kurländischen Stände sahen dieses als ihren Gerechtsamen zuwider an, waren auf Ernennung eines Nachfolgers bedacht, schrieben unterm $\frac{11}{22}$ten May einen Landtag zu Mitau aus, der am $\frac{15}{26}$ten Brachmonates angehoben werden sollte. Ferdinand, der damit misvergnügt war, suchte sich durch eine Protestation zu verwahren. Unterm $\frac{28\text{sten May}}{8\text{ten Brachm}}$ ließ der König von Polen ein Schreiben an die Oberräthe und den Adel ergehen, worinn er bey schwerer Ungnade, und unaussöhnlicher Strafe nach dem strengesten Gesetzen verboth, eine Wahl vorzunehmen. Dieses Schreiben überbrachte Joseph Nakwaski Starost von Tziechanow *l)*, welcher es am $\frac{1}{?}$ten Brachmonates den Oberräthen eigenhändig überreichte *m)*. Man

l) Nicht der Starost Newski, wie Joachim meldet. Auch nicht Nakinski, wie ihn Espagnac nennet.

m) Ziegenhorn Nr. 278 in den Beyl. S. 345. Landtagsabschied vom 5ten Heumonates d. J. §. 1.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Man gab ihm die Versicherung, daß auf dem Landtage nichts vorgehen sollte, was nicht auf kurländische Gerechtsame gegründet oder was den polnischen zuwider wäre *n*). Der kurländische Landesabgeordnete und Oberhauptmann Brackel brachte von Warschau aus den Grafen Moritz von Sachsen in Vorschlag. Er kam selbst zurück nach Mitau, und besorgete, daß der außerordentliche Landtag ausgeschrieben wurde. Graf Moritz der im Anfange dieses Jahres nach Warschau gekommen war, um mit jenem die Sache einzuleiten, that eine Reise nach Riga unter dem Vorwande einiger Foderungen von wegen seiner Mutter. Auf dieser Reise besuchte er die verwittwete Herzoginn Anna, und gewann sie dergestalt, daß sie sich für ihn bemühete, die Kurländer auf seine Seite zu bringen, und versprach, sich mit ihm zu vermählen, wenn die Wahl ihn treffen mögte. Er traf am 30sten May / 10ten Brachm. zu Mitau ein, und ward oberwähnter Untersagung ungeachtet am $\frac{17}{28}$ten Brachmonates zum Nachfolger Ferdinands einmüthig erwählt. Am 24sten Brachmonates, oder 5ten Heumonates ward die Wahlurkunde, sowohl von dem Grafen Moritz, als auch von den Oberräthen und den Ständen unterschrieben, worauf am folgende Tage sich der Landtag endigte *o*). Man erwählte

§. 1. und 2. Vol. II MS. in der großfürstl. Bibliothek S. 207.

n) Joachim Th. II S. 73.

o) Diese Wahlurkunde steht beym Ziegenhorn Nr. 279 in den Beylagen S. 345 f.

1726 Katharina I August II Ferdinand

erwählte zugleich den kurländischen Kammerjunker, Ferdinand von Kurtzenberg auf Wallgahl, daß er nach Warschau reisen und die geschehene Wahl zum Stande bringen sollte *p*). An eben dem Tage schrieb man an die Kaiserinn, und bath sie um die Beförderung dieser Wahl *q*). Am 25sten Brachmon. / 6ten Heumonates ging der Landtag auseinander. Der Fürst Menschikow von Ingermannland, welcher bey der Kaiserinn in großen Gnaden stand, glaubete, das Herzogthum Kurland könnte ihm nicht entgehen. Zu welchem Ende er sich auf die Reise nach Mitau machte, inzwischen aber seinen Adjutanten Lieven, einen geborenen Kurländer *r*), in der fürstlichen Hauptstadt hielt, um sein Bestes wahrzunehmen. Am 26sten Brachm. / 7ten Heumonat. kam der Fürst Dolgoruckoy dort an, bezeugete den Ständen, daß die Kaiserinn mit der Wahl nicht zufrieden wäre, und schlug ihnen den Herzog von Holstein, einen Sohn des Bischofs von Lübeck, den Fürsten Menschikow und beide Prinzen von Hessen-Homburg, welche in russischen Diensten stunden, vor. Die Kurländer wollten von keiner neuen Wahl wissen; Dolgoruckoy reisete am 9ten nach Riga, wo Menschikow den Tag vorher angekommen war; welcher am 10ten mit einem zahlreichen Gefolge in Mitau erschien, und

p) Landtagsabschied §. 2. Ziegenhorn Nr. 280 in den Beylagen S. 346 f.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 75 §. 181.

r) Er ist als russischer Generalfeldmarschall gestorben, und hieß Georg.

1726 Katharina I August II Ferdinand

und den Zweck seiner Reise noch nachdrückli-cher, als Dolgoruckoy, erklärete: wovon ihn weder die Herzoginn Anna, noch der Graf von Sachsen, abbringen konnten. Der Fürst setzte seine Drohungen fort: allein der Graf und die Kurländer blieben standhaft, worunter diese endlich antworteten, sie nähmen keine andere Befehle, als von Polen an. Am $\frac{1}{12}$ten Heumonates verlangete er nochmal, daß ein neuer Landtag gehalten werden sollte, und dräuete immer, wenn man sich weigern würde, solches zu thun. Den folgenden Tag reisete er nach Riga, mit der Versicherung, daß er, wenn er in zehen Tagen keine befriedi-gende Antwort empfinge, in Gesellschaft sol-cher Leute wiederkommen würde, die es dahin brächten, daß man ihm gehorchete. Dolgo-ruckoy blieb zu Mitau. Unterdessen thaten die Stände dem Herzoge **Ferdinand** die Wahl zu wissen, der aber das Schreiben unerbrochen zurücksendete *s*). Am $\frac{15}{26}$sten Heumonates wandten sich die Oberräthe an den König in Polen, und bathen, die Wahl zu bestätigen, und sie wider die russischen Dräuungen zu schützen. Es antwortete ihnen nicht nur der König, sondern auch die beiden Kanzler. Sie erhielten einen scharfen Verweis, der Wahl wegen, die aufgehoben ward, mit dem Be-fehl, den russischen Minister an den König und die Republik zu verweisen. Es wurde ihnen dabey angezeiget, daß sie vor den Rela-tionsgerichten, vor welche sie geladen worden, Rede und Antwort geben, und sich hinführo, wenn

s) Joachim Th. II S. 73—77.

1726 Katharina I August II Ferdinand

wenn sie an den König schrieben der lateinischen Sprache bedienen sollten *t*). Drey Tage nach der Wahl schrieb **Moritz** an den Primas, den Erzbischof **Theodor Potocki** von Gnesen, ihn versichernd, er hätte bloß das Herzogthum Kurland angenommen, damit Polen einen Lehnsmann hätte, der ihm kein Bedenken machte; und Kurland würde hinführo Polen eben so, wie vormals, verbunden seyn. Er schrieb auch an seine Freunde, um ihm mit Menschen und Geld zu helfen. Er erwartete über Lübeck viele Officiere und ohngefähr acht hundert Mann. Die berühmte Schauspiele-rinn **le Couvreur** verpfändete ihr bewegliches Vermögen, und schickte ihm vierzig tausend Pfund. Am 17ten Heumonates antwortete ihm der Primas, aber dergestalt, daß er sich von der Krone Polen nichts versprechen durfte. Kaum hatte er diesen Brief gelesen: so ver-nahm er einen außerordentlichen Lärmen auf der Straße; er erblickte bey der Demmerung einen Haufen bewehrter Leute, welcher seine Wohnung umgab; er zweifelte nicht, daß **Menschikow** ihn abgeschickt hätte, ihn auf-zuheben; er hat es vermuthet, und machte bald Anstalten; er gab Feuer auf seine Bela-gerer, tödtete ihnen 16 und verletzte 60 Mann, da ihm nur zweene verwundet worden. Die Herzo-

t) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 183 S. 76. Nr. 281 und 282 in den Beylagen S. 347—349. Hierher gehöret eine lateinische Schrift worinn die Kurländer ihr Wahlrecht beweisen. Vol. IV. MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 59.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Herzoginn schickte ihm ihre Leibwache zu Hülfe. Die Russen zogen sich zurück; des Grafen Haus war unbewohnbar; die Herzoginn nahm ihn in ihren Palast auf, und ließ ihn für ihr Geld verpflegen *u*).

§. 115.

Dem russischen Gesandten, Geheimenrathe Bestuschef, in Warschau wurde am $\frac{2}{13}$ten Augusts ein besonderes Memorial übergeben, darinn man bezweifelte, ob der Kaiserinn das Verfahren der Fürsten Menschikow und Dolgoruckoy bekannt wäre; und allenfalls dem Ansinnen widersprach *w*). Der Graf Moritz schrieb nicht allein an den Fürsten Menschikow, um ihn zu besänftigen, sondern auch unterm 15ten Heumonates an den russischen Reichsvicekanzler Freyherren von Ostermann, gegen den er sich über jenen beschwerete, daß er den kurländischen Oberräthen gedräuet hätte, sie nach Sibirien zu schicken, und das Land mit zwanzigtausend Mann zu überziehen *x*). Der holsteinische Minister, Graf von Bassewitz, brachte einen abentheuerlichen Vorschlag zum Vorschein, die Ruhe im Norden zu erhalten, welche Schleswigs wegen wieder in Gefahr zu seyn schien: worinn Kurland abermal ein Opfer für andere werden sollte. Auf

u) Histoire de *Maurice*, Comte de Saxe. Par Mr. le Baron d' Espagnac. T. I p. 54—59.

w) Joachim Th. II S. 81—87.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 278. Joachim Th II S. 78—81. Histoire de *Maurice* Comte de Saxe T. I. p. 59.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Auf dem Reichstage zu Grodno wurde die kurländische Sache vor allen anderen vorgenommen und eine harte Satzung wider den Grafen Moritz von Sachsen abgefaßt, die ihn getroffene Wahl vernichtet, die unmittelbare Einverleibung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wenn das Lehn eröffnet würde, festgesetzt, und eine Kommission verordnet, die sich nach Kurland begeben, alles dort insonderheit die künftige Regierungsform, auf den Fall des unbeerbten Ablebens des Herzog Ferdinands einrichten, und die Widerspänstigen abstrafen sollte. Der König selbst muste sich deswegen gegen die Republik verbindlich machen *y*). In dieser Satzung ward Graf Moritz in die Acht erkläret Es erging an ihn ein zwiefacher königlicher Befehl, Kurland zu räumen, und alle seine Wahl angehende Schriften in des Königs Hände zu liefern; den er also beantwortete; daß er nach Frankreich zu seinem Regimente zu kehren, und an den kurländischen Angelegenheiten kein Theil zu nehmen versprach. Dem Herzoge Ferdinand wurde auferleget, die noch nicht genommene Lehne, in Betracht seines Alters, durch einen Gesandten empfangen zu lassen *z*). Die Kurländer, welche die Wahl vorgenommen hatten sollten von den Relationsgerichten gestrafet

S 2 werden.

y) Lengnich Hist. Polon. p. m 340 sq. Ziegenhorn Staatsgesch. §. 184 f. S. 76. Nr. 283. in den Beylagen S. 349 f.

z) Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. IX S. 358 f. Hist. de *Maurice* Comte de Saxe T. I p. 59—61.

1726 werden. Der Kanzler Szembeck a) und der König

Katharina I
August II
Ferdinand

a) Des Kanzlers Brief an den kurischen Landmarschall lautete also:

Illustris et Magnifice Domine, Frater observandissime!

Ad literas Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae de 31. Julii Mitauiae datas per me immediate ante reassumtionem Comitiorum Regni Generalium acceptas responsum meum distuli euentum eorundem Comitiorum praestolando. Quem posteaquam Deus Ter Optimus Maximus faustum nobis concesserit, illico particularis affectus mei contestationem Illri et Magfcae Dominationi Vestrae in respondendo praesentare non intermitto. Licet autem minime dubitem iam hactenus constare Illustri ac Mficae Dni Vrae de Constitutione in dictis Comitiis Regni Generalibus intuitu Curlandiae et Semigalliae Ducatuum laudata et publicata, ad omnem tamen meliorem finem et effectum exemplar ipsius praesentibus adnecto, nec non ad demonstrandum, quanta clementia Sacra Ra Mtas, Dominus meus clementissimus cum Ordinibus Reipublicae procedat in rem et emolumentum dictarum Prouinciarum suarum, vlteriusque procedere intendat. Quapropter non tantum causam pro praeteritis attentatis institutam dignata est Sacra Regia Maiestas clementissime dilatam habere, verum etiam mihi prouidentissime committere, quatenus hisce conueniam Illrem et Magficam Dm. Vram, vt Status Curlandiae et Semigalliae Varsauiam mittere velint suos deputatos cum deprecatione praeteritorum attentatorum, cum submissione Ordinationi Sae Rae Mtis et Reipublicae in proxime praeteritis Comitiis sancitae, et cum remonstrationibus opportunis, que Instructioni Commissariorum Reipublicae in Curlandiam designatorum apprime inseri pro commodo prouinciarum istarum possint. Hi vero deputati vt in mense Januario vel ad vltimum in Februario anni immediate

König selbst b) riethen ihnen, zum Kreuze zu 1726

Katharina I
August II
Ferdinand

mediate sequentis 1727mi Varsauiae compareant, omnino expediens esse iudicatur. Quod dum ex beneplacito Sae. Rae. Mtis. D. mei Clementissimi et ex mente praesentis Ministerii Regni et Magni Ducatus Lithuaniae defero, meam ad vsus Illris et Mgficae Dominationis Vestrae promtitudinem offerendo, maneo pro semper.

Illustris et Magnificae Dominationis Vestrae

Grodnae d. 15. Nov. 1626. addictissimus Frater et obsequiosissimus servitor.

Szembeck, Cancellarius.

Illustri et Magnifico Domino *Eberhardo Philippo a Bruggen* Landmareschallo Curlandiae Fratri Obseruandissimo.

Volum IV. MSS. in der großfürstlichen Bibliothek n. 38.

b) Das königliche Schreiben war also verfaßt.

Von Gottes Gnaden August der andere, König in Polen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samoiten, Kiow, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Livland, Smolensko, Sewerien, Czernichow, wie auch Erbherzog zu Sachsen und Kurfürst, ꝛc.

Wohlgeborne Liebe Getreue! Wir zweifeln nicht, Ihr werdet aus dem nach Unserm Gefallen und auf Gutbefinden des sowohl anwesenden Reichs als Herzogthums Litthauens Ministerii unterm dato Grodnau den 15ten Novbr. dieses laufenden Jahres an den Wohlgebornen Eberhart Philipp von der Brüggen, Landmarschall ergangenen Schreiben ersehen haben, wie gnädig Wir in vergangener kurländischen Juridik mit Euch verfahren haben, und noch verfahren, da Wir die Sache, darum die wohlgebornen Instigatores des Reichs und des Herzogthums Litthauens, wegen

1726 Katharina I August II Ferdinand

zu kriechen, und sich zu einer Abbitte zu bequemen. Dennoch hörete Moritz, nebst der Landschaft, nicht auf, seine Wahl zu rechtfertigen. Seine Absicht war, wie schon gemeldet, sich mit der Herzoginn Anna zu vermählen. In Ansehung dieser Heurat kam es so weit, daß die Kaiserinn den Fürsten Menschikow nicht mehr unterstützte, und von denen Vorschlägen abstund, die sie den Kurländern durch den Geheimenrath, Fürsten Dolgoruckoy thun lassen. Dagegen suchte sie die geschehene Wahl zum Vortheile des Grafen von Sachsen zu befördern. Die Herzoginn hatte allezeit dafür gehalten, daß die Kurländer zur Wahl eines Herzoges berechtiget wären. Doch Menschikow glaubete, daß die Herzoginn, welche ihn zu gewinnen getrachtet hatte,

gen Eures vorigen Unternehmens wider Euch vorgenommen und dem Gerichtsregester einschreiben lassen, haben ausgesetzet wissen wollen; auf welchen an den Wohlgebr. Landmarschall geschriebenen Brief Wir uns beziehen, und sind daneben beredet, Ihr werdet Euch demselben konformiren, und dasjenige, was darinn enthalten, und mit meinerm gedacht worden, acceptiren. Im übrigen wünschen Wir, daß es euch wohlgehe. Gegeben zu Grodnau den 15ten des Monates November, Ao. 1726 im 30sten Jahre Unserer Regierung.
August, König.
An die Oberräthe des Herzogthums Kurland und Semgallen.
Den Wohlgebornen Oberräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unsern Lieben Getreuen.
Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek n. 35.

1726 Katharina I August II Ferdinand

hatte, seine Absichten auf Kurland mehr hindern, als befördern würde. Man hat also dafür gehalten, daß sie auf seine Veranlassung nach St. Petersburg eingeladen worden. Sie reisete in der That dahin, und wurde mit großen Ehrenbezeugungen aufgenommen. Man stand ihr eine Leibwache von drey hundert Mann zu, die beständig in Mitau bleiben sollte. Ihre Anwesenheit brachte dem Fürsten wenig Vortheil. Sie erneurete unterschiedene Beschwerden wider ihn, und brachte es dahin, daß die Kaiserinn eine Kommission zur Untersuchung derselben niedersetzte. Diese bestand aus dem geheimen Konseil, und verfuhr, indem der holsteinische Hof seinen Eifer für die Herzoginn bey aller Gelegenheit zeigete, also, daß die Herzoginn vollkommen zufrieden seyn konnte. Doch erhielt sich Menschikow noch diesesmal c).

c) Weber Th. III S. 67. Joachim Th. II S. 85 f. Hierher gehören Reflexion politique sur l'Etat de la Courlande. Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 58 imgleichen Deduction succinte et veritable pour faire voir et concevoir à toute la Terre équitable et des interessée le Droit que la Noblesse et les Etats du Duché de la Courlande peuvent avoir pour se choisir un Chef ou un Duc, et pour le présenter au Roi de Pologne comme à leur Protecteur legitime: desquelles prérogatives ils jouissent du depuis plusieurs siécles. Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 55 ferner Explication abregée du Droit que les Courlandois ont de se choisir un Duc et de le présenter au Roi de Pologne. Ebendas. Nr. 56. Endlich Vindicatio Jurium, Priuilegiorum et Libertatum Generoso

1726 Katharina I August II Ferdinand

§. 116.

In Dörpat war der Rath auf den vorigen Fuß. Bürgemeister Kellner sah genau darauf, daß kein Rathsherr, ohne sich bey ihm zu beurlauben, verreisen durfte *d*). Gedachter Kellner ward von dem damaligen Hauptmanne, nachher Oberstleutenant Karl Erdmann von Stiernhielm auf dem Kirchhofe an einem Sonntage, wie alle Leute aus der Kirche kamen, mit Worten beleidiget. Der Oberfiskal Johann Christoph Oelbeer nahm ihn beym Hofgerichte in Ansprache. Doch die Sache ward nicht eher, als 1734, wie Kellner lange todt war, entschieden. Stiernhielm muste der dörpatischen Kirche eine Geldbuße erlegen, wovon ihn das Pardonsplakat worauf er sich berief, nicht befreyete *e*). In diesem Jahre starb Rathsherr Gottfried Hasenfelder *f*). Der Rath hielt seine Sitze in einer gemietheten Stube. Das Rathhaus, welches man aus Mangel erfoderlicher Mittel nicht aufbauen, oder bessern konnte, stürzte ein *g*). Endlich ward die aus Pleskow zurückgekommene Rathskanzeley von dem Kreiskommissar Tunzelmann und dem Kammerier Löwen durchgesehen, und das darüber gelegte Inventarium abgesandt *h*).

Generoso Equestri Ordine Curlandico circa Electionem Principis competentium. Ebendaselbst Nr. 57.

d) Rathspr. 1726 S. 435. 458.

e) Rathspr. S. 258—263. 266. 298. 441 f. Kopeyb. S. 191. Act. publ. Vol. III n. 36.

f) Rathspr. S. 427.

g) Rathspr. S. 128. 383.

1726 Katharina I August II Ferdinand

§. 117.

Beide Gilden bathen um die meylandische Resulution: sie war aber nicht zu finden *i*). Die große Gilde hatte mit Stammen *k*), Trosandern *l*) und Reißenstein *m*) mancherley Händel. Die neuerwählten Aeltesten der großen Gilde, Severin Krabbe, Philipp Johann Petz, Friederich Irenäus Sander, und Notar Janizen, wurden, obgleich Aeltester Johann Heinrich Peucker etwas dawider einwandte, bestätiget *n*). Man machte dem Goldschmid Mansfeld das Recht, in der Brüderbank in der Kirche zu sitzen, strittig. Eine Entscheidung habe ich deshalben noch nicht gefunden, obschon darüber gestimmet worden *o*). Die kleine Gilde wollte einen Bürger und Weber, Matthias Beck, nicht zum Bruder annehmen, weil er einen Bauerjungen vom Lande ausgelehret hatte *p*). Unterm 28sten Hornungs verfügte die Regierung, der

S 5 Rath

h) Rathsprot. S. 209. Kopeyb. S. 98. 103. 135.

i) Rathspr. S. 46. 408.

k) Rathspr. S. 2 f. 9. 58 60. 66. 69. 77 f. 102. 105. 229.

l) Rathspr. S. 56. 63.

m) Rathspr. S. 435. 445. 456.

n) Rathspr. S. 66. 70. 73—76.

o) Rathspr. S. 99. 102. 106. 124. 128. 135.

p) Rathspr. S. 69.

1726 Rath solle diejenigen Einwohner, bey welchen Katha- Russen oder Leute griechischer Religion in Dienrina I sten wären, anweisen, daß sie nicht nur den August bey ihnen sich aufhaltenden Russen das fleißige II Kirchengehen, verstatten, und sie keinesweges Ferdinand darau verhindern, sondern vielmehr dazu antreiben und anhalten mögten. Die Herrschaften und Hauswirthe sind nach dieser Verfügung schuldig, wann solche Leute krank werden, einen russischen Priester, damit sie nicht ohne Vorbereitung und ohne Empfang des heil. Abendmahls dahin sterben, zu ihnen kommen, und selbige nach dem Tode bey der Kirche begraben zu lassen *q*). Der Rath ward auch angewiesen, keine paßlose Russen, oder Läuflinge in der Stadt zu dulden *r*).

§. 118.

Nun wurden die Stadtprivilegien in bewährter Abschrift an den Oberstwachtmeister Freyherren von Strömfeld, als Bevollmächtigten der Stadt, nach St. Petersburg übersandt, mit der Bitte, beym Senate um Bestätigung derselben Ansuchung zu thun. Eine solche Abschrift ward auch an das Generalgouvernement gesendet. Nicht lange hernach ward auch Siegmunds III Privilegium an den Senat geschickt *s*). Die halbe Accise, der ganze Fischzoll und die Einkünfte von der Wage werden von dem Senate am 5ten May der Stadt

q) Rathspr. S. 80. Act. publ. Vol. III n. 12.

r) Kopeyb. S. 10. 13.

s) Rathspr. S. 16. 39. 47. 92. 100. Kopeyb. S. 1. 5–9. 26. 85. 105.

Stadt bestätiget *t*). Es erfolgete auch in 1726 diesem Jahre am 3ten die Bestätigung des Katha- Senates über die Stadtpatrimonialgüter, So- rina I taga, Saddeküll, und die Mühle zu Lubbia *u*). August II Die Oekonomie und das Kreiskommissariat Ferdiwusten sich noch nicht in die Freyheit der Stadt- nand güter zu finden. Sie schrieben bald Schießpferde, bald Lebensmittel für hohe Reisende aus, oder macheten den Amtmann derselben zum Kommissar. Der Rath hatte immer sich auf seine Privilegien beruffen, welches nur auf eine kurze Zeit geholfen hatte. Nun aber da die Bestätigung wirklich erfolget war, behauptete man die Freyheit mit gehörigem Eifer; man stellete und lieferte die ausgeschriebenen Pferde und Lebensmittel nicht *w*).

§. 119.

Im Maymonate erwartete man die Kaiserinn in Livland. Man machte in Land und Stadt alle gehörige und ersinnliche Anstalten, diese gnädige und Livland so wohl wollende Monarchinn mit aller Ehrfurcht zu empfangen, und ihr alle Bequemlichkeiten zu verschaffen. In Dörpat war das Presidenten- oder Brigadierhaus für sie bestimmet. Jedoch die Reise ward von einer Zeit zur anderen verschoben, worüber Katha-

t) Rathspr S. 191. 194. 221 f. 233. 298. Kopeyb. S. 26. 85. 97. 111. 155. 163. 199. Act. publ Fasc. IV n. 3.

u) Rathspr. S. 234. Kopeyb. S. 85. 239. Act. publ. Fasc. IV n. 21. Vol. III n. 26.

w) Rathspr. S. 64. 194. 201. 341. 413. Kopeyb. S. 44. 92. 95. Act. publ. Vol. XVIII n. 4.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Katharina diese Welt verließ *x*). Im Anfange dieses Jahres reisete die Herzoginn Anna von Kurland durch Dörpat nach St. Petersburg, wo sie am 10ten Jänner eintraf. Am 17ten erhielt sie nebst ihren beiden Schwestern den Katharinenorden. Im März reisete sie wieder nach Mitau. Nach der kurländischen Herzogswahl that sie die zweyte Reise nach St. Petersburg, und bewirkete eine Kommißion wider den Fürsten Menschikow. Mit ihrer Leutsäligkeit nahm sie die Herzen hoher und niedriger Personen ein. Man sah sie also am 22sten Herbstmonates mit Betrübniß nach Mitau abreisen. Der Herzog von Holstein und seine so vortrefliche Gemahlinn begleiteten sie bis Katharinenhof, wo der Abschied auf das zärtlichste erfolgete. In Dörpat dienete ihr das taborische itzt kymmelische Haus zu ihrer Wohnung *y*). Der Fürst Menschikow ward bey seiner Durchreise von Rath und Bürgerschaft auf dem Berge vor der Stadt empfangen *z*). Weil die Oekonomie das Presidentenhaus nicht dazu hergeben wollte, muste er mit einem Bürgerhause fürlieb nehmen. Im Frühlinge reisete der General Peter Lacy hier durch, welcher sein Quartier auf der Postirung nehmen muste, weil der Kammerassessor Salza und ein hier stehender Oberstleutenant den

x) Rathspr. S. 166 f. 170. 176—178. 185. 201. Kopeyb. S. 90. 123. 285. Acta publ. Vol. XX n. 2. Weber Th. III S. 81.

y) Rathspr. S. 36. 86 f. 332. Weber Th. III S. 53. 67. 68.

z) Rathspr. S. 243—245.

1726 Katharina I August II Ferdinand

den Vorsatz hatten, den Rath bey ihm anzuschwärzen. Doch dieser fand Gelegenheit, diese Tücke zu offenbaren *a*).

§. 120.

Der Stadtkasten wurde mit dreyen Schlössern, wie in schwedischen Zeiten, versehen, obgleich noch nicht viel darinn zu verwahren war, damit jedem wortführenden Altermanne ein Schlüssel zugestellet werden könnte *b*). Der Staat von 1693 ward wiederaufgesuchet, und nach demselben die Besoldung den Beamten ausgezahlet *c*). Vietinghof oder Vietingküll, welches die Stadt seit 1597 ruhig besessen und die Königinn Christina ihr schon 1646, nachgehends Karl XI und neulich der Senat bestätiget hatte, ward von einem, Namens Hanns Berend Depkin, in Ansprache genommen *d*). Die Malzmühle ward dem Olof Klockenberg noch auf ein Jahr gelassen *e*). Eine Papiermühle suchte die Regierung anzulegen, und schrieb deshalben an den Rath: aber in Dörpat wollte sich Niemand dazu verstehen *f*). Die Mühle zu Lubbia, welche ganz verfallen war, ist wiedererbauet worden. Die Bäcker suchten sie zu pachten *g*). In diesem

a) Kopeyb. S. 109.

b) Rathspr. S. 43. 45.

c) Rathspr. S. 235. 243.

d) Rathsprot. 1726 S. 280. Kopeyb. 1727 S. 297 - 307.

e) Rathspr. S. 290.

f) Rathspr. S. 301. 308.

g) Rathspr. S. 172. 452. 455.

1726 Katharina I August II Ferdinand

sem Jahre wurde beschlossen, dem Bürgemeister und dem Sekretar ihre Besoldung alle Quartale zu bezahlen *h*).

§. 121.

Ueber das Vermögen der St. Johannskirche, nachdem man die Kirchensachen aus Pleskow zurückerhalten hatte, ward nun ein Fundbuch verfertiget *i*). Zur Verwahrung des Kirchenkorns und einiger anderer Sachen wurde eine Klethe neben der Küsterwohnung erbauet *k*). Die undeutsche Gemeinde bekam ihren Kelch, die deutsche ihre Kanzel und silberne Sanduhr, welche in Pleskow gewesen waren, wieder. Die Kanzel setzte der Bildhauer Klink auf, da man sich bisher mit einer bretternen behelfen müssen *l*). Der Kirchenadministrator, Aeltester Böckmann, wurde aus erheblichen Gründen seines Amtes erlassen, und Dockmann Friederich Irenäus Sander dazu ernennet. In Betracht dieses Amtes ward er von den auf sich habenden Vormundschaften befreyet *m*). Weil man keine Hoffnung hatte, die nach Pleskow ehemals gebrachten Kirchenglocken wieder zu bekommen, beschloß man, alle Sonntage die Kirchenbecken auszusetzen und Geld zu einer neuen Glocke zu sammlen *n*). Die Klingbeutelträger hatten einen

h) Rathspr. S. 457.

i) Rathspr. S. 15. 76.

k) Rathspr. S. 76. 221.

l) Rathspr. S. 47. 140. 255. 334 f. 141.

m) Rathspr. S. 59. 165.

n) Rathspr. S. 115—117. 133. Kopeyb. S. 107.

1726 Katharina I August II Ferdinand

einen eigenen Stand in der Kirche *o*). Rathmann Schmalz erboth sich einen ordentlichen besonderen Sitz in der Kirche für die Kaufmannsbursche zu bauen: welches angenommen worden *p*). Die Kirche zu Kurs oder Talkhof ward ausgebessert, und mit einem Prediger versorgt *q*). Die undeutsche Kirche in der Vorstadt war sehr baufällig und gefährlich geworden. Der Rath ließ sie auf Vorstellung des Predigers durch ein Paar Rathsherren besichtigen. Sie ward sehr schlecht und an der einen Seite ganz gestützt befunden. Man beschloß also, die undeutsche Kirche nach der deutschen zu verlegen. Man vernahm einige alte Vorstädter, wie es vormals mit dem Gottesdienste und den Gefällen des Predigers gehalten worden. Der Pastor Fuhrlohn, welcher zugleich Prediger zu Warroll gewesen war, dankte von dem letzteren Amte ab. Am 29sten Christmonates erhielt dieser Prediger eine Instruktion, wie er und seine Gemeinde sich in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes, der Beichte, der Kirche, des Klingbeutels, der Schaalen, der Verehrungen, der Becken, der Besoldung, der übrigen Gefälle, der Wachs- und anderen Lichte, der Begräbnisse und Kirchhöfe, der Kirchenzucht, der Ablesung der Plakate, insonderheit des Kindermor-

o) Rathspr. S. 239. 248. 418 f. Wer von diesem Amte befreyet seyn wollte muste 10 Rth. geben.

p) Rathspr. S. 343.

q) Rathspr. S. 367. Kopeyb. S. 227.

1726 Katharina I August II Ferdinand

mordes wegen, zu verhalten haben r). In den Kriegeszeiten waren die Gränzen des eckfischen und warrollischen Kirchspiels zerrüttet worden. Die Generalkirchenkommission hatte 1683, Kraft königlicher Vollmacht die kurfische Kapelle von der eckfischen Kirche getrennet und zur Wiederlage der letzteren den Hof Wassula, nebst dem Dorfe dieses Namens, den um den Hof im Busche belegenen Bauren und dem Kruge; die wegferischen und vietingküllischen Bauren; die lubbiaische Mühle; und Weslershof mit seinen Bauren zugeleget. In den Kriegeszeiten hatten sich alle diese, theils nach der warrollischen, theils nach der esthnischen Gemeinde zu Dörpat geschlagen. Der Rath suchte dieses wiederum in die vorige Ordnung zu bringen und bath beym Oberkonstorium verschiedenemal um richterliche Hülfe s).

§. 122.

r) Rathspr. S. 367. 369. 371. 450 f. Act. publ. Vol. VIII n. 11. Kopeyb. S. 269. *Sahmii* Collectan. T. I p. 160.

s) Kopeyb. S. 52. 209—211. 213. — 1727 S. 493. Act. publ. Vol. X n. 6.

Der ehemalige Prediger zu Dörpat, M. Willebrand, welcher 1704 von hier weggezogen, und nun Pastor in Riga war, hatte die Kirchenbaugelder auf Renten genommen, wollte aber weder Kapital noch Zinsen bezahlen. Seine Scheingründe entkräftete der Rath in einer Zuschrift. Kopeyb. S. 115.

Jedem Glockenläuter wurde, für das Trauergeläut nach des Kaisers Tode, eine Tonne Roggens dörpatischen Maaßes zugestanden. Rathspr. S. 7.

§. 122.

1726 Katharina I August II Ferdinand

Die Wittwen der Bürgemeister und Rathsglieder wurden, so viel als möglich, mit Einquartierung verschonet. Der Quartierherr ward angewiesen, eine zureichende Quartierrolle zu halten, aus welcher nicht allein die Beschaffenheit der Einquartierung, sondern auch der Häuser zu ersehen wäre. Der Oberstleutenant Romanzow führete sich gegen Aeltesten Peucker so ungebührlich auf, daß er und der Rath deshalben klagen muste. Rathmann Krabbe war von verschiedenen Officieren beleidiget worden t). Das Quartiermeisteramt war wandelbar und währete zwey Jahre u). Am 5ten März ward den Bürgern, Russen und Vorstädtern die Feuerordnung eröffnet. Darauf wurden die Beamten zu Rathause gefodert, denen die Brandherren ihre Pflichten bey Feuersbrünsten einschärfeten w). Noch waren die Strohdächer nicht vertilget. Man drohete, sie, nebst den gefährlichen Schorsteinen, abreißen zu lassen. Es geschah auch bisweilen. Der Bürgemeister erinnerte oft: allein die Herren des Raths waren gar zu nachlässig, obgleich etliche mal ein Feuer auskam x). Der Brückenbau ward ange-

t) Rathspr. S. 47. 289. 296. 365. 372—377. 431. 435.

u) Rathspr. S. 88. Sie steht in meinen Memorabilibus Dorpatensibus T. I p. 689—696.

w) Rathspr. S. 93. 101.

x) Rathspr. S. 150. 172. 226. 271. 363 f. 435. Act. publ. Vol. XXIV n. 16.

1726 Katharina I August II Ferdinand

angefangen. Die russischen Zimmerleute bekamen hundert und achtzig Rubel nebst zehen Eimern Branntweins. Die große Gilde hatte hierzu 8 Rub. 40 Kop. gesammlet, die kleine 17 Rub. 30 Kop. Die ganze Bürgerschaft fuhr mit eigenen oder gemietheten Pferden Schutt dazu. Da inzwischen dieser Bau höher anlief, als man gedacht hatte: so suchte der Rath, von der Ritterschaft einen Zuschub zu erlangen, nämlich 15 Kop. von jedem Haken im dörpatischen Kreise y). Die bevorstehende Ankunft der Kaiserinn bewog die Regierung, auf die Besserung der Wege in Reskripten zu dringen, welche nicht nur an den Rath, sondern auch an die Oekonomie, ergingen. Jener brauchete die Vorstädter dazu. Die Bürger wollten sich nicht darzu finden, sondern meyneten, schon ihre Pflicht erfüllt zu haben, daß sie zum Bau der großen Brücke etwas beygetragen hätten. Weil diese nun gegen die vermuthete Ankunft der Kaiserinn nicht fertig werden konnte: so drang der zur Besichtigung der Wege aus Riga geschickte Oberstleutenant Schwan auf die Verfertigung einer neuen Floßbrücke. Der Rath beschloß, allen Fleiß anzuwenden und die Floßbrücke in den besten Stand von der Welt zu setzen. Was aber Schwan zuerst verlangete, daß die Floßbrücke sich gar nicht bewegen sollte, das war unmöglich, wie er endlich selbst begriff. Man berichtete

y) Rathspr. S. 91—93. 158. 162. 164. 269. 287. 322. 458. Kopeyb. S. 119. 171. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

1726 Katharina I August II Ferdinand

tete es aber auch der Regierung, welche solches genehmigte z).

§. 123.

Da nun die halbe Accise der Stadt wieder zu erkannt war: so verordnete der Rath David Johann Hugaius zum Inspektoren a) der auf dem Rathhause am Mondtage, Dingstage, Donnerstage und Freytage, Nachmittages von ein bis drey sitzen, und die Accise von Malz, Branntwein, Meth, Wein und dem von den Knochenhauern zum Verkauf geschlachteten Vieh einnehmen sollte. Kein Geld durfte, wie bisher geschehen, im Hause angenommen werden. Die Fleischer wollten, unter dem Vorwande vieler Böhnhasen, nicht daran, wurden aber bey Verlust des Fleisches dazu genöthiget. Doch der Rath muste am 4ten Wintermonates seine Accisordnung schärfen, weil Uebertretungen im Schwange gingen. Man bestellte zweene Diener, welche auf alles fleißig Acht geben musten b). Der Accisschreiber war zugleich Fischzöllner, und bekam für jenes Amt zwanzig für dieses zehen Rthaler an Lohn, das ist zusammen 24 Rubel. Der Rath schrieb aber auch an die Regierung, daß

z) Rathspr. S. 142 f. 164. 176. 179. 183. Act. publ. Vol. XXIV n. 2 et 7.

a) Er heißt bald Acciseinnehmer, bald Accisschreiber.

b) Rathspr. S. 223. 226. 229. 296 385—387. Die Accisordnung, nebst der Fischzolltaxe, Weinzoll- und Fleischeraccistaxe findet man in Act. publ. Vol. III n. 5. Imgleichen in Sahmii Collectan. T. II p. 34.

1726 Katharina I August II Ferdinand

daß, weil vor diesem jemand von Seiten der Krone bey der Accise gesessen, die Veranstaltung dazu gemacht werden mögte *c*). Das Generalgouvernement verlangete von dem Rathe eine Nachricht, ob zur schwedischen Regierungszeit von den aus dem Lande, zum Behuf der Stadteinwohner, und nicht zum Ausschiffen, nach den Städten gebrachten Lebensmitteln, als allerley Getraid, Fleisch, Fisch, u. s. w. wie auch Holz und Heu unter den Stadtthoren, oder auf dem Markte, Zoll oder Accise genommen worden, und wie es deswegen itzt gehalten werde. Der Rath antwortete am 23sten May: daß von allen obbemeldeten Dingen kein Zoll gegeben, und kein Befehl jemals ertheilet worden, solchen zu nehmen; bey dieser Freyheit wäre die Stadt Dörpat im nystedtischen Frieden Art. IX und XII geschützet worden; jedoch hätte von dem zur Stadt gebrachten Branntwein, der von den Bürgern, um ihn zu verschänken, gekauft worden, der gewöhnliche Zoll bezahlt werden müssen, wovon die eine Hälfte die Krone, die andere die Stadt bekommen; dieses hatte der Senat bestätiget, und der Rath hätte mit voriger Post die Originalbestätigung an die Regierung gesandt; aus welcher zugleich zu ersehen wäre, daß der ganze Fischzoll nebst der Stadtwage der Stadt wiederum verliehen worden *d*). Die Fischer wurden angewiesen, die von uralten Zeiten her gewöhnlichen Fischgerichte dem Rathe zu liefern *e*). Die Grund-

gelder

c) Rathspr. S. 222. 228.

d) Rathspr. S. 178. Kopeyb. S. 100.

e) Rathspr. S. 309.

1726 Katharina I August II Ferdinand

gelder wurden in Reichsthalern zu 80 Kop. bezahlet *f*).

§. 124.

Der Rechtsgang mit dem Gute Wassula, der Fischerey wegen, daurete noch *g*). Die Fuhrleute führeten Klage, daß die Kaufleute Bauren vom Lande zu Ueberbringung ihrer Waaren braucheten, und wurden dawider geschützet, aber auch angewiesen, ein Schiffpfund Flachs für einen Rubel nach Riga, und eine Tonne Salz rigischen Maaßes für 60 Kop. von dort hierher zu fahren. Ihr Schragen von 1684 ist dem Oberamtsherren zugestellt worden *h*). Der Zwist mit dem Gute Wesnershof, der neuen kobratischen Mühle wegen gedieh an die Regierung, welche dem Landgerichte befahl, eine Besichtigung vorzunehmen, den Mühlenbau aber fortzusetzen verboth: welches denn durch die Resolution vom 18ten Jänner 1727 bestätiget ward *i*). Auf hohen Befehl verfügete die Regierung am 3ten May, daß Päcke und Schriften, so auf dem ordentlichen Posten im Reiche zu versenden sind, nicht mehr in feines, sondern in starkes Kartuspapier eingeschlossen, oder gar in Leinwand genehet werden sollen, damit solche Schriften nicht, wie bisher öfters geschehen, so leicht zerrieben und

T 3 ver-

f) Rathspr. S. 379.

g) Rathspr. S. 50. 53 f. 73. 115. 144. 157. 168. 178. 183. 252 f. 264. 397. 442 f. 456. Kopeyb. S. 14. 21. 56. 62. 72. 131. 247.

h) Rathspr. S. 64—67. 76 f. 81 f. 84. 279.

i) Rathspr. S. 88. 252. Kopeyb. S. 28. Act. publ. Vol. III n. 24. Vol. XLI n. 4.

1726 Katharina I August II Ferdinand

verderbet werden k). Der Kreiskommissar Tunzelmann hatte von der Regierung Befehl, der Postirungsweide wegen zu untersuchen, wo die sogenannte Kronkoppel bey der Stadt gelegen sey, und solche den Postirungspferden einzuweisen. Die Innehaberinn des Gutes Rathshof, welche die vermeynte Kronkoppel auf die Bahn gebracht hatte, sollte nun Beweis oder wenigstens Bescheinigung über ihr Geschwätz führen. Tunzelmann setzte dazu den 1sten Heumonates und that diese Frist dem Rathe kund, damit er das Beste der Stadt dabey beobachten mögte. In dem bestimmten Ziele war kein Kreiskommissar zu sehen, oder zu hören: vermuthlich, weil er selbst die Angabe für eine Posse hielt l). Auf der andern Seite gerieth

k) Rathspr. S. 195. Act. publ. Vol. III n. 106.

l) Rathspr. S. 255. 258. Act. publ. Vol. XLI n. 3. Die Sache ruhete bis 1747, da der damalige Statthalter sie wiederum hervorsuchte. Seit der Zeit hat sie das Generalgouvernement, das Hofgericht, das Landgericht, den Rath und mich beschäfftiget: weil die beiden dörpatischen Kommandanten Alexander von Peutling und Georg von Kaß, denen einige alte Weiber etwas davon vorgeplappert, recht viel dabey zu gewinnen trachteten. Kaum war ich Syndikus geworden, als ich im Namen der Stadt die rechtliche Deduktion, die dörpatische Stadtviehweide hinter der Jakobspforte betreffend, verfertigte, und schon 1766 einreichte. Natürlich war es, daß ich den Kreisfiskal, als Kläger, auffoderte zu beweisen: allein er erklärete sich dahin, daß er ohne die Archivurkunden des Raths die Rechte der hohen Krone nicht gründlich darlegen

1726 Katharina I August II Ferdinand

gerieth die Stadt mit Wassula der Viehweide wegen bis Radikaiwand in einen Rechtsgang, wel-

Z 4

legen könne. Er hat es aber auch nachher nicht gethan. Am 31sten Christmonates 1778 ertheilte das Hofgericht einen Bescheid, in welchem, weil die hohe Krone ihr Eigenthumsrecht an die strittige Koppel nicht zu Recht beständig erwiesen, die Stadt in dem Besitze derselben geschützet, dem Fiskale aber offen gelassen ward, das vermeynte Eigenthumsrecht, wenn er bessere Gründe zu Unterstützung desselben anzubringen vermögte, in einem ordentlichen Rechtsgange auszuführen, und zu solchem Ende die Ladung innerhalb Jahr und Tag bey dem Hofgerichte auszunehmen, und die Klage alsdenn, sub poena praeclusi, anzustellen. In dem Besitze war die Stadt schon 1747 den 9ten May geschützet worden. Die Stadt hatte wirklich dargethan, daß sie seit bischöflichen Zeiten Besitz und Eigenthum der angestrittenen Koppel gehabt hatte. Der Ober- und Unterfiskal wußten nichts dawider aufzubringen. Endlich kam der Oberfiskal am 14ten Jänner 1780 beym Hofgerichte ein, sagete, er hätte oft an seinen Unterfiskal geschrieben, aber erst am 10ten Christmonates eine Antwort erhalten, welche wenig tröstliches in sich faßte. Er bath also um eine dreymonatliche Frist zur Anstellung der Klage, um inzwischen bey der rigischen Oekonomie die erfoderlichen Beweise aufzusuchen. Er muß aber dort wohl nichts gefunden haben; und natürlicher Weise konnte er da nichts finden. Sein Anstandsgesuch ward dem Rathe mitgetheilet, welcher wohl wissend, daß man nichts aufbringen würde, in den gebethenen Anstand willigte, doch bey Strafe des versessenen Rechtes. Der Bescheid erfolgete am 20sten Hornung 1780, so, wie der Rath

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

welchen sie in diesem Jahre bey dem Hofgerichte wider den Hauptmann von Sternhielm anstellete: welcher viele Jahre währete m). Eine Tonne Habers galt 60 Kop. n) eine Tonne Malzes 120 Kop. ein Liespfund flächsen Garnes zweene Rubel, und eine Elle Wadman acht Kopeiken o). Die Stadt Hasenpoth erhielt eine Kollekte zur Erbauung ihrer Kirche; weil aber der Deputirte weiter reisete, bey der Rückreise seinen Weg nicht über Dörpat nahm, und das Geld nicht abfodern ließ: so wurde es zu dem für unsere Kirchenglocke gesammleten Gelde geleget p).

§. 125.

Die Kaiserinn schenkete der Stadt Narva zwölf hundert Rubel q). Der Krönungstag wurde am 7ten May mit einem öffentlichen Gottesdienste gefeyert r). Es scheinet, daß in der russischen Kirche auch ein Friedensfest gefeiert worden; wenigstens gab es der damalige Pope vor: welcher aber ein so versoffener Kerl

Rath gebethen hatte. Seit der Zeit hat sich Niemand gerühret, und mit gutem Erfolge kann sich auch Niemand rühren. Act. publ. Dorpat. Vol. XXVI n. 17.

m) Rathspr. 1726 S. 325. — 1727 S. 129. 213 225 f. 250 276 280.

n) Rathspr. S. 88.

o) Rathspr. S. 287. 187.

p) Rathsprot. S. 3 6.

q) Rathspr. S. 298. 308. Kopeyb. S. 203.

r) Rathspr. S. 175.

1726
Katharina I
August II
Ferdinand

Kerl war, daß er das Pfingstfest über keinerley Gottesdienst gehalten, ja nicht einmal zur Kirche läuten lassen; worüber seine Pfarrkinder bey dem Obervogte bittere Klagen führeten s). Die Bäcker beschwerten sich über Eindrang von russischen Bäckern. Der Rath bemühete sich sie zu schützen. Sie bekamen bequeme Brodbänke neben der großen Brücke, und erbothen sich die Mühle zu Lubbia zu pachten t). Das Amt der Hutmacher kaufte sich ein Begräbniß u).

§. 126.

1727

Gleich am 1sten Jänner 1727 ertheilte die Kaiserinn dem wirklichen Geheimenrath und Reichsvicekanzler Freyherren von Ostermann den Andreasorden, und ernannte ihn zum Generalpostdirektoren im ganzen russischen Reiche. Weil sie auch in seine Geschicklichkeit ein großes Vertrauen gesetzt hatte; so trug sie ihm auf die Handlung in einen bessern Stand zu setzen w). Bald darauf verordnete die

s) Rathspr. S. 311.

t) Rathspr. S. 52. 446. 452. 455.

u) Rathspr. S. 385. 391. 395. 411. 436. 439 f. 444.

w) Heinrich Johann Friederich Ostermann war Johann Konrad Ostermanns, evangelischen Predigers zu Bockum in der Grafschaft Mark, und Ursulen Magdalen Witgenstein Sohn. Nach 1721 nannte er sich bloß Andreas, weil die Russen diesen Namen denenjenigen beylegen, welche Heinrich heißen. Hieraus hat man geschlossen, er wäre zu der griechischen

1727 Katharina I August II Ferdinand

Kaiserinn, da sie erfahren hatte, daß durch das sehr hohe Postgeld dem Briefwechsel und dem

chischen Kirche getreten: allein er ist bis an sein Ende in der evangelischen Religion geblieben. Im Jahre 1704 befand er sich in Amsterdam, wo er die Dienste des russischen Admiral Kornelius Cruys annahm. Sein Vater schrieb schon im April an gedachten Admiral, und empfahl ihm diesen seinen liebsten Sohn. Man weis nicht, wenn er in unmittelbare kaiserliche Dienste getreten sey: jedoch steht in dem Register der von dem Viceadmiral Cruys damals in Holland zum Dienste Rußlands angenommenen Personen, daß H. J. F. Ostermann als Untersteuermann am $\frac{1}{12}$ten Weinmonates 1704 angenommen, und 9 Fl. Handgeld bekommen habe, ohne Sold. Er war eigentlich Hofmeister und Sekretar bey erwähntem Viceadmirale. Büschings Magazin Th. II S. 409 bis 411. Weber, der viele Jahre mit ihm einen vertraulichen Umgang gepflogen hat, meldet, er wäre kaum zwey Jahre in Rußland gewesen, als er die russische Sprache vollkommen in seiner Macht und Gelegenheit gehabt, hätte in derselben einmal dem Zaren einen weitläuftigen und deutlichen Bericht abzustatten, welches dem Monarchen sowohl gefallen, daß er ihn von dem Tage an in die Kanzeley genommen, und nach vielfältigen Proben seiner Treue und Geschicklichkeit ihm nicht allein von Zeit zu Zeit seine Ehrenämter und Besoldungen verbessert, sondern auch die allergeheimsten Staatssachen offenbaret hätte. Weber hat aus des großen Peters Munde selbst einmal gehöret, daß er noch niemal in den Pflichten dieses Ministers einen Fehltritt gespüret hätte, und daß, wenn er ihm aufgäbe, etwas in der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache

1727 Katharina I August II Ferdinand

dem Handel Abbruch geschähe, hierüber aber schon längst viele Klagen geführet worden, das

Sprache zu entwerfen, und an auswärtige Höfe, oder an seine dort anwesende Minister zu schicken, er solches zuvor in russischer Sprache aufsetzen müßte, um daraus wahrzunehmen, ob er die rechte Meynung getroffen; und daß er auch hierinn niemal den geringsten Mangel bemerkt hätte. Dieser große Lobspruch kann von seiner Fähigkeit das beste Zeugniß abgeben, wie er denn solche nicht nur am Pruth, sondern auch bey dem nystedtischen Friedensschlusse und noch mehr unter der Regierung der Kaiserinn Anna bestätiget hat. Veränderte Rußland Th. III S. 47 f. Bey eben gedachtem nystedtischen Frieden war er Kanzleyrath. Der Zar hatte ihm hundert tausend Dukaten mitgegeben, um die schwedischen Minister zum Frieden willig zu machen. Er ging damit so sparsam und klug um, daß er mit zehentausend die Absicht seines Herren erreichte, und ihm neunzigtausend zurückbrachte. Er ward also in den Freyherrenstand erhoben und mit einem ansehnlichen Landgute begabet. Büsching Magazin Th. II S. 412. Wenn Peter der große mit seinen Ministern zu Rathe ging: so zählete er die Stimmen nicht, sondern wog sie nach ihrer Kraft und Gründlichkeit. Wie er nun in allen Stimmen dieses Ministers so viel Behutsamkeit als gesunde Vernunft antraf: so trug er in seinen letzten Jahren kein Bedenken, sich seinem Rathe lediglich anzuvertrauen. Auf dem Todbette empfahl er ihn als einen Diener, den er selbst unterwiesen hätte; welcher das wahre Beste seines Reichs kennete, und demselben unentbärlich wäre. Er war ein Liebhaber, Vertheidiger und Beförderer wahrer Gelehrten, unter welchen er verschiedene in- und außerhalb

1727 Katharina I August II Ferdinand.

das erhöhete Postgeld wieder auf den vorigen Fuß zu setzen, dergestalt, daß vom 20sten May d. J. an von einem jeden ein- und ausgehenden Briefe, welcher nur ein Loth und darunter wieget, von den schwereren aber von halben zu halben Lothen gerechnet, von Petersburg bis Memel, anstatt 96 Kopeiken, welche bisher dafür bezahlt worden, nur sieben und zwanzig, außer dem preußischen Postgelde genommen werden sollten *x*). Am 25sten Jänner kam der Gouverneur Grigorey Petrowitsch Tscherníschef in Riga an, und übernahm die Regierung des Herzogthums Livland *y*).

§. 127.

Die Kaiserinn ließ am 30sten Jänner aus ihrem Geheimenrathe einen Befehl ergehen, welcher zu St. Petersburg den 4ten und zu Riga den 23sten Hornung gedruckt wurde: worinn sie verordnete, daß diejenigen, welche von dem höchstsäligen Kaiser, oder von der Kaiserinn, und ihrer Familie verkleinerlich reden

halb Rußlandes, theils zu Bedienungen, theils zu ansehnlichen Belohnungen verholfen hat. Die petersburgische Akademie hat ihm viel zu danken. Weber Th. III S. 48. Die Kaiserinn Katharina ernannte ihn am 5ten Christmonates 1725 zum Reichsvicekanzler. Büsching Magazin Th. II S. 412.

x) Leben der Kaiserinn Katharina S. 289. 294.

y) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 339. Weber irret im Namen, und saget, er habe Tscheremetiew geheißen. Veränd. Rußland Th. III S. 81. Er war sonst Generalkriegskommissar. Dörpat. Rathspr. S. 19 f.

1727 Katharina I August II Ferdinand

den und dessen rechtlich überführet würden, ohne Ansehung des Standes mit der Todesstrafe beleget werden sollten. Wollte sich Jemand mit Einfalt oder Trunkenheit entschuldigen: so sollte ihm dieses nichts helfen. Die Ursache dieser Verordnung hat Weber entdeckt *z*). Um diese Zeit begünstigte die Kaiserinn den Handel zu Archangel, den Generalstaaten der vereinigten Niederlande zu Gefallen. Sie verstattete Jedermann den Handel dahin, jedoch, daß die einheimische Accise zu St. Petersburg von 5 auf 3 von 100 vermindert, hingegen zu Archangel von 5 auf 7 von 100, von denen Waaren, die nach St. Petersburg gefahren werden sollten, aber nach Archangel gebracht würden, vermehrt ward. Peter hatte 1713 die Ausschiffung des Brodkorns von Archangel, gegen Bezahlung der Accise mit Reichsthalern verstattet, jedoch nur zu solcher Zeit, wenn in dem moskowischen Gouvernemente und den herumliegenden Städten das Brodkorn zu einem Rubel und darunter verkaufet würde. Im Jahre 1717 ward die Ausschiffung des Roggens in allen russischen Häfen verbothen, weil er in Rußland zu einem höheren Preise gestiegen. Nun verstattete Katharina, um die archangelischen Einkünfte zu vermehren, und den allgemeinen Nutzen zu befördern, die Ausschiffung des Brodkorns, welches aus der wiatkischen Provinz und den längs der Dwina, Suchona, und Witzeda belegenen Städten nach Archangel gefahren werden

z) Rathssamml. in 4. Verändertes Rußland, Th. III S. 76.

1727 Katharina I August II Ferdinand

den mögte: jedoch, daß solches Korn in den Kreisen ebengemeldeter Städte wirklich gewachsen, und nicht von anderen Städten angeführet wäre. Diese Verordnung ward im Geheimenrathe am 9ten Jänner beschlossen, am 12ten Jänner zu St. Petersburg, und am 1sten Hornung zu Riga gedruckt *a*). Wie der russische Minister im Haag, Graf Golofkin, dieses Ihren Hochmögenden in einem Memoriale bekannt machte, und hinzusetzte, daß es zu Bezeugung der Gewogenheit der Kaiserinn gegen die Republik, und auf inständiges Anhalten ihres Residenten geschehen sey; so antworteten die Generalstaaten einige Wochen hernach, sie hätten gewünschet, daß die archangelische Handlung nicht wäre mit neuen Auflagen beschweret, sondern auf den alten Fuß wiedergesetzet worden, weil man besorgen müste, es würden dieser neuen Auflagen wegen weder die kaiserlichen, noch die holländischen Unterthanen den gehofften Nutzen von dieser Handlung ziehen können; es würde ihnen daher sehr angenehm seyn, wenn diese neue Auflagen verringert, und gedachte Handlung wieder auf den alten Fuß hergestellet würde. Als dieses im Reichskommerzkollegium untersucht worden, fand man, daß man hierinn den Holländern nicht willfahren könnte, wenn man dem Willen Peters des Großen nachleben, die Stadt Petersburg im Wohlstande erhalten, und ihren blühenden Zustand durch ein Theil des von Archangel dahin

a) Rathssamml. in 4. Leben der Kaiserinn Katharina S. 289 f.

dahin gezogenen Handels vermehren wollte: vielleicht auch, weil die Kaiserinn und der König von Großbritannien starben, folglich die Ursache aufhörete, warum man die Holländer liebkosete *b*). Dieser Monarch stand in den Gedanken, als wenn die Kaiserinn es mit dem Pretendenten hielte. Er gab dieses theils in einer Rede an das großbritannische Parlement, theils durch seine Minister an verschiedenen Höfen deutlich zu erkennen. Ob nun gleich die Kaiserinn diesem Gerüchte widersprach: so setzte sie sich doch auf allen Fall in Bereitschaft, und unterhielt in den eroberten Provinzen eine sehr starke Armee; der General Peter Lacy stand mit dreyzigtausend Mann in Livland fertig, um dahin aufzubrechen, wohin es verlanget werden würde. Als aber den 31sten May zu Paris die Präliminarien zwischen den römischkaiserlichen, französischen, großbritannischen und holländischen Bevollmächtigten unterschrieben waren, und dadurch ein siebenjähriger Stillstand geschlossen worden: so höreten alle diese Bewegungen auf, obgleich der englische Admiral Norris mit einer starken Flotte vor Kopenhagen erschienen war, und den russischen Küsten dräuete: zu welcher eine dänische und schwedische stoßen sollte. Doch diese liefen nicht einmal aus, und Norris segelte am 4ten August von Kopenhagen wieder nach England, ohne etwas unternommen zu haben *c*).

§. 128.

b) Leben der Kaiserinn Katharina S. 291. Weber Th. III S. 80 f.

c) Leben der Kaiserinn Katharina S. 295–299. Leben und Thaten Friederichs, Königes von Schweden S. 856–937.

1727 Katharina I August II Ferdinand

§. 128.

Das livländische Generalgouvernement ließ am 1sten Hornungs bekannt machen, daß die Krone Silber kaufen wollte. Man bezahlete für ein Solotnik, daß außerhalb Landes erkauft worden, achtzehen, für das aber, was in Rußland erhandelt worden, siebenzehen Kopeiken. Zugleich wurde dem aus- und einländischen Wechsel freyer Lauf gelassen *d*). Mittelst eines Befehls aus dem Geheimenrathe vom 10ten März, welcher am 22sten März zu St. Petersburg, und am 12ten April zu Riga gedruckt worden, verfügete die Kaiserinn, daß die im Reiche gangbare falsche Kupfermünze von den Münzhäusern gegen neue Fünfkopeikenstücke eingewechselt werden sollte *e*).

§. 129.

Schon im vorigen Jahre fing die Gesundheit der Kaiserinn an, zu wanken. Es ereugeten sich einige bedenkliche Zufälle; insonderheit stellete sich bey derselben ein übermäßiges Nasenbluten ein. Dieser Zufall wurde von Zeit zu Zeit immer heftiger, dergestalt, daß sie einmal ein Pfund Bluts aus der Nase vergoß. Sonst schien sie von einer gesunden und dauerhaften Leibesbeschaffenheit zu seyn; und jedermann glaubete, sie würde ein hohes Alter erreichen. Die Aerzte riethen ihr an, sich mehr zu schonen, und insonderheit des vielen Wachens zu enthalten. In den letzten Jahren ging sie im Frühjahre und Herbste, wenn

d) Rathssamml. in 4.

e) Rathssamml. in 4.

1727 Katharina I August II Ferdinand

wenn das Wetter helle war, die ganze Nacht spatzieren, und trank vielen ungarischen Wein, den sie durch Kringel einsog *f*). Es ward der berühmte königliche preußische Leibarzt und Hofrath, Georg Ernst Stahl, von Berlin nach St. Petersburg beruffen, um der Kaiserinn in ihren Gesundheitsumständen beyzustehen. Allein alle Bemühungen der Aerzte waren vergeblich und die Gesundheit der Monarchinn verschlimmerte sich von Tage zu Tage, also, daß jedermann abnehmen konnte, sie würde am längsten gelebet haben. Im März des gegenwärtigen Jahres ward sie bettlägerig. Am $\frac{1}{2}\frac{8}{}$sten April hatte sie ein so heftiges Fieber, daß sie kaum Luft holen konnte. Am Abend war sie so schwach, daß man glaubete, sie würde nicht den folgenden Morgen erleben. Dieser Sorge wegen musten alle Großen des Hofes und die Officiere der Leibregimenter die ganze Nacht im Vorgemache bleiben. Den Armen wurden auf ihren Befehl funfzehen tausend Rubel ausgetheilet, viele Gefangene losgelassen, und öffentliche Kirchengebethe angestellet. Jedoch sie erholete sich durch ein starkes Erbrechen, worauf sie in den Armen ihrer Tochter, der Herzoginn Anna von Holstein, fünf Stunden lang ganz ruhig schlief. Wie sie erwachte, befand sie sich erträglich, und gab von Tag zu Tag immer mehr Hoffnung zur Genesung. Allein am $\frac{5}{16}$ten May öffnete sich ein Lungengeschwür, welches mit der Wassersucht

f) Weber Th. III S. 63. Büschings Magazin Th. III S. 192. Th. IX S. 338.

1727 Katharina I August II Ferdinand

sersucht verbunden war. Sie fing an mit dem Tode zu ringen, und starb am folgenden Tage dem $\frac{6}{17}$ten May Abends um neun Uhr g).

§. 130.

Von der Abkunft dieser Monarchinn sind verschiedene mehrentheils falsche Nachrichten, gedruckt und ungedruckt vorhanden h). Sie zeugete

g) Leben der Kaiserinn Katharina S. 299 f. Weber Th. III S. 80—82. Joachim Th. II S. 96 f.

h) Wenn sie im 39sten Jahre ihres Alters gestorben ist, wie man angiebt: so müßte sie etwa 1688 geboren worden seyn. Aber wo? Nicht in Schweden, sondern im Großherzogthum Litthauen. Ihr Vater hieß nicht Rabe, sondern Samuel, der ein armer dürftiger Landmann war, katholischer Religion. Sie kam frühe in des Propstes Glück Haus, der sie nebst seinen Kindern in der evangelischen Religion erziehen ließ, sie, wie sein Kind hielt, und seine eigene Kinder ermahnete, ihr wohl zu begegnen, weil er glaubete, sie wäre zu hohen Dingen bestimmt. Wendelin Steuding, welcher 1702 Rektor des Lyceums, und 1713 Pastor an der Jakobskirche in Riga ward, hat sie hier unterwiesen. Im Jahr 1702 ward sie bey Marienburgs Eroberung gefangen. Sie war damals mit einem Soldaten, Namens Johann, von dem schlippenbachischen Regimente, eben getrauet. Das kann also nicht zu Fraustadt in Polen geschehen seyn. Es scheint, daß man Frauenstadt und Marienburg mit einander verwechselt hat, weil man die Maria oft Unsere liebe Frau nennet. Dieser Soldat oder Dragoner Johann hat mit ihr die Ehe nicht vollzogen: Denn sie fragete lange hernach den General Schlip-

1727 Katharina I August II Ferdinand

zeugete mit Petern dem Großen sieben Kinder: 1) Anna, geboren den 25sten Jänner / 5ten Hornung 1707, ward vermählt mit dem Herzoge Karl Friederich von

Schlippenbach, ob nicht ihr Bräutigam Johann ein braver Soldat gewesen sey? Sie ward in ihrem Brautschmucke zu dem Feldmarschalle Scheremetew gebracht. Sie kam aus einem Hause in das andere, bis Peter der Große sie bey dem Fürsten Menschikow sah, lieb gewann, und zu sich nahm. Daß sie, ehe sie in solche glückliche Umstände versetzet ward, sich auch mit waschen ernähret habe, ist mir aus dem Munde der Herren von Villebois bekannt. Nicht der Landrath Wolfenschild hatte Ordre die Verwandten der Kaiserinn zu suchen, sondern ein Officier, der sich, wie er sie gefunden, mit ihnen, eine Nacht auf Lennewarden, dem wolfenschiöldischen Landsitze, aufhielt, welches mir eine Tochter dieses Landrathes vor dreyzig und etlichen Jahren umständlich erzählet hat. Sonst haben von der Abkunft dieser Kaiserinn Nachrichten geliefert der Urheber des Lebens der Kaiserinn Katharina S. 1—13. Weber Th. III S. 7—10. imgleichen S. 76 f. Gordon Gesch. Peters des Großen Th. II S. 268 271. Abgestatteter Bericht an den römischkaiserlichen Hof von der russischen Kaiserinn Katharina der ersten Herkunft und Gelangung zum Thron; in Büschings Magazin Th X. S. 479. Hier heißt es sie wäre 1683 geboren, und ihr Geburtstag wäre in Rußland allemal den $\frac{5}{15}$ten Aprils gefeiert worden. Es ist dieser Bericht im übrigen voll Fehler und Irrthümer. Unbegreiflich ist es, daß Katharina in keiner Sprache lesen können, nach dem was von ihrer Erziehung ausgemacht wahr ist. Was von Tiesenhausen gemeldet worden, ist ganz falsch. Sie soll sich Lipland zu ihrem Wittwen-

1727 Katharina I August II Ferdinand

von Holsteingottorp zu St. Petersburg den 21sten May / 1sten Brachm. und starb den 15ten May 1728 zu Kiel, nachdem sie den nachmaligen Kaiser Peter III geboren hatte. 2) Elisabeth erblickte das

Wittwensitze und zum Brautschatze für ihre Tochter ausgebethen haben. Eine Muthmaßung, die vielleicht daher entstanden, weil die Prinzessinn Anna ihren Brautschatz aus livländischen Einkünften bekommen hat. Eclaircissemens sur plusieurs faits relatifs au regne de Pierre le Grand extraits en l'an 1761 — des Papiers du feu Comte *Henningue Frederic* de *Bassewitz*, in Büschings Magazin Th. IX S. 295. 338. Eben diese Stelle will man zum Beweise brauchen, Katharina wäre in Schweden, oder in Livland geboren. Ich will sie hersetzen: Intimement certaine de sa grandeur elle ne crut pas y de royer, en disant à un Prince opprimé en présence d'une Princesse du sang Czarien, de la Duchesse de Courlande: Qu'animeé d'un dévoir que lui imposoit sa puissance, elle se devouit à ses interêts, qu' Epouse du plus *Auguste* des mortels, le ciel ne pouvoit âjouter à sa gloire que de lui donner pour gendre celui dont elle seroit sujette, si la fortune n eût trahi la Suéde et si la Suéde n'eut trahi les sermens qu'elle fit à la maison du grand *Gustave*. Folget hieraus, daß sie in Schweden oder Livland geboren sey? Keinesweges. Sie war mit einem schwedischen Soldaten ehelich verbunden. Wäre Schweden glücklich gewesen, wäre Marienburg nicht erobert, und Katharina gefangen worden: so wäre sie eine schwedische Unterthanin geblieben, wie sie es geworden: sobald sie in das Haus des Probstes Glück aufgenommen worden. Unterdessen soll die Kaiserinn bey einer anderen Gelegenheit dem Grafen Bassewitz zu Moskow gesaget haben: Attendez

das Licht dieser Welt am $\frac{18}{29}$ten Christmonats zu St. Petersburg bestieg den kaiserlichen Thron den 25sten Winterm. / 6ten Christmon. 1741, und starb zu St. Petersburg am 25sten Christm. 1761. / 5ten Jänner 1762. Sie war mit dem Herzoge Karl Ludwig von Holstein, Bischofen von Lübeck 1727 verlobet, welcher bald darauf vor der Vermählung an den Blattern verstarb. 2) Maria kam am $\frac{9}{20}$ten März 1713 zur Welt,

1727 Katharina I August II Ferdinand

Attendez patiemment nôtre retour. Rien n'altérera ma tendresse maternelle pour vôtre maître, et mon désir de voir ma fille sur le thrône dont je nâquis sujette. Büsching Magazin Th. IX S. 349. Allein Bassewitz verließ sich zu sehr auf sein Gedächtniß, und irrete darüber bisweilen, wie man aus dem was Th. IX S. 369 von Alexander Newski gemeldet worden, abzunehmen. Ja es kann auch derjenige, welcher den Auszug verfertiget, geirret haben. Und hat sich Bassewitz nicht in Ansehung des Bruders der Kaiserinn geirret? den er Hendrikow nennet. Büschings Magazin Th. IX S. 295. Herr D. Büsching hat Anekdoten der Kaiserinn Katharina I in seinem Magazin Th. III S. 189—192 drucken lassen, welche mehrentheils das Gepräge der Richtigkeit mit sich führen. Materialien zu der russischen Geschichte Th. I S. 198—229. Wenn Herr D. Büsching in seinen wöchentlichen Nachrichten, Jahrg. IV S. 135, gesaget hat, der Kaiserinn Katharina Vater habe Karl geheißen: so ist es ein Gedächtnißfehler, gleichwie es einer ist, wenn er ebendaselbst schreibet, der russische Kaiser Peter II wäre der Katharinen Stiefsohn gewesen. Der letzte, der von dieser Materie etwas drucken lassen, ist, so viel ich weis, Hr. Pastor Hupel, im zweyten Stück der Nordischen Miscellaneen S. 219—226.

1727 Katharina I August II Ferdinand

Welt, welche sie bald wieder verließ. 4) Margareta ist den $\frac{8}{19}$ten Herbstmonates 1714 an das Licht der Welt getreten, aber schon am 27sten Christm. 1714 / 7ten Jänner 1715 wieder entschlafen. 5) Peter, geboren den $\frac{2}{29}$sten Weinmonates alten Kalenders 1715 i). Er ward 1718 zum Kronprinzen erkläret, aber 1719 vom Blitz erschlagen k). 6) Paul, geboren und gestorben zu Wesel, am $\frac{2}{13}$ten Jänner 1717 l). 7) Natalia, geboren den $\frac{2}{20}$ten August 1718, gestorben aus Gram über ihres Vaters Tod am $\frac{4}{15}$ten März 1725. Sie ward zugleich mit ihm begraben m). Daß Katharina ein Testament hinterlassen und unter andern darinn den Großfürsten Peter Alexejewitsch, einen Sohn des enthaupteten Zarewitschen, zu ihrem Nachfolger ernennet habe, ist außer allem Zweifel, nach dem kaiserlichen Manifeste vom 7ten May, welches am 13ten May zu Riga gedruckt worden n). Bey ihrem Absterben bestand

i) Nach dem eigenhändigen Briefe des damaligen Zaren an den Generalfeldmarschall Scheremetew, im St. Petersburgischen Journale B. IV S. 201. Diejenigen welche den 15ten Wintermonates oder einen anderen Geburtstag angeben, haben sich geirret.

k) Eclaircissemens etc. in Büschings Magazin Th. IX S. 324. Gordon Th. II S. 184. 74. 107.

l) St. Petersb. Journal B. IV S. 203.

m) Leben der Kaiserinn Katharina S. 300 f.

n) Dieses Manifest saget ausdrücklich, daß die Kaiserinn ihr Testament eigenhändig unterschrieben habe. Rathssamml. in 4. Weber Th.

1727 Peter II August II Ferdinand

bestand die Landmacht aus 180,000 Mann, und die Seemacht aus 26 Kriegsschiffen, 19 Fregatten, 2 Bombardiergalioten, 2 Hospitalschiffen, 140 Galeeren und 14000 Matrosen o).

§. 131.

Also bestieg Peter II, der einzige und letzte männliche Erbe des romanowischen Hauses, den Thron: welcher am $\frac{12}{23}$ten Weinmonates 1715 geboren war. Am 13ten May erfolgete zu Riga die Huldigung des neuen Kaisers, nachdem diese Stadt kurz vorher am 10ten April, durch die Ergießung der Düna beym Eisgange vielen Schaden erlitten hatte p). Am 10ten May wurde der neue kaiserliche Titel in einem zu St. Petersburg gedruckten Formular vorgeschrieben, welches unterm 6ten Brachmonates zu Riga wiederholet ward q). Den 24sten May ließ der Kaiser einen offenen Befehl ergehen, worinn die vorigen allerhöchsten Befehle erneuret wurden, dergestalt, daß, wenn jemand 1) von eines andern böser Gesinnung wider die Person und Gesundheit des Kaisers; 2) von Verrätherey; 3) von Aufruhr oder Empörung Wissenschaft haben würde

Th. III S. 82—84. und aus demselben Joachim Th. II S. 97.—99. Leben der Kaiserinn Katharina S. 303—305. Büsch. Magazin Th. I S. 17. Dennoch haben einige vorgegeben, sie hätte weder lesen noch schreiben können.

o) Weber Th. III S. 85—89.

p) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339.

q) Rathssamml. in Fol. Th. I. Mémoir. de Brandebourg p. m 339. Weber Th. III S. 77. 193—210. Büsching Magazin Th. IX S. 373.

1727 Peter II August II Ferdinand

würde, solches aus den nowgorodischen, livländischen und esthländischen Gouvernementern beym Senate angegeben, aus den entfernten aber nach Moskow dem wirklichen Geheimenrathe und Generalgouverneuren Ramodanowskoy und von dannen dem hohen Geheimenrathe kund gethan werden soll. Dieser Befehl ist am 31sten May zu St. Petersburg, und am 17ten Brachmonates zu Riga gedruckt r). Unterm 2ten Brachmonates ließ der Kaiser aus dem hohen Geheimenrathe eine Verordnung, die sulfinischarmenianische Kompagnie, den persianischen Handel, und das Zollwesen betreffend, bekannt machen, die am 19ten Brachmonates zu St. Petersburg, und am 26sten Heumonates zu Riga gedruckt wurde s). Die Kaiserinn **Katharina** hatte am 17ten März d. J. eine Kommerzkommission niedergesetzt, die aus dem Vicekanzler, Freyherren von **Ostermann**, nebst gewissen zugeordneten Gehülfen, bestand, um den im schlechten Stande befundenen Handel besser einzurichten, und blühend zu machen. Der Kaiser bestätigte sie und verfügete, daß, daferne eine oder die andere Stadt, oder ein einzeler Kaufmann im Handel etwa eingeschränket, oder gehindert zu seyn glaubete, oder wenn jemand irgend etwas, das dem Handel überhaupt oder besonders zuträglich seyn könnte, wahrnähme, derselbe solches ohne Bedenken entweder bey erwähnter Kommission, oder bey den Generalgouverneuren, Gouverneuren und Woiwoden mit den erfoderlichen Beweisthümern schriftlich anzeigen sollte. Diese Verordnung ist am 12ten Brachmonates zu St. Petersburg, und am 6ten Heumonates zu Riga gedruckt worden t). Am 26sten Brachmonates gab der Kaiser in seinem Geheimenrathe den Handel mit Zobeln, Rhabarber und dem chinesischen Golde und Silber frey. Diese Verfügung ist am 18ten Heumonates zu St. Petersburg und am 31sten August zu Riga gedruckt worden u). Nach der kaiserlichen Verordnung aus dem hohen Geheimenrathe soll alle bisherige Kupfermünze gegen neue eingewechselt, und sodann gänzlich abgesetzet werden: welche schon am 30sten Heumonates ergangen, aber zu St. Petersburg am 13ten Herbstmonates, und zu Riga am 3ten Weinmonates gedruckt worden w). Am 19ten Heumonates verlängerte der Kaiser den Pardon für die entwichenen Dragoner, Soldaten, Matrosen und Rekruten auf ein Jahr, und versprach denen, welche die Entlaufenen greifen und einbringen würden, einen Rubel für jede Person. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 12ten Augusts und zu Riga am 2ten Herbstmonates gedruckt worden x).

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in 4.

1727 Peter II August II Ferdinand

§. 132.

Am 26sten Heumonates hatte der Kaiser verordnet, daß die in den vorigen Jahren unter

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4. Rathspr. 1727 S. 248.

w) Rathssamml. in 4. Siehe die Verordnung vom 16ten Brachmonates gleichfalls aus dem G. Rathe.

x) Rathssamml. in 4.

1727 Peter II August II Ferdinand

ter dem Volke publicireten Manifeste, die in der Inquisitionskanzley unter Direktion des Peter Tolstoy vorgewesenen Sachen angehend, imgleichen das im verwichenen 1726sten Jahre im Senat verfaßte und durch den Druck publicirte Buch, betitelt: „Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichsfolge y)" aus allen Kollegien und Kanzeleyen, wie auch aus den Gouvernementern, Städten und Kirchspielen, wohin solche versandt und sich noch befinden mögen, an einem Orte zusammen gebracht werden sollen, damit solche weiterhin nirgendswo, es sey unter welchem Scheine und Vorwande es wolle, zurückbehalten, noch gelesen werden mögten. Diese Verordnung ward zu Riga am 22sten August durch den Druck eröffnet, nebst dem Verzeichniß der einzuliefernden Manifeste und Schriften: 1) Vom 13ten Febr. 1718 wegen der Succession. 2) Den 25sten Junius ebendesselben Jahres die Publikation wegen des Kronprinzen säligen Andenkens und anderer in Sachen des Glebows und Bischofs Dositeja z). 3) Die Verordnung wegen der Succession zum russischen Throne vom 5ten Febr. 1722. 4) Das Buch auf Teutsch betittelt: Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichs-

y) Ich habe die Worte des in Livland gedruckten Patentes zwar beybehalten: aber aus dem vorhergehenden ist bekannt, daß dieses Buch 1726 nur wiederaufgeleget worden. Weber Th. III S. 55 f.

z) Büschings Magazin Th. IX S. 317 f. *Voltaire* Hist. de Pierre le Grand T. II p. 130. 153—156.

1727 Peter II August II Ferdinand

folge. Nebst andern diese Affaire concernirenden Schriften a).

§. 133.

Am 15ten Herbstmonates machte der Kaiser bekannt, daß er die sogenannten Kreuzrubel schlagen lassen wollte. Sie haben ihren Namen daher, daß auf der Kehrseite der kaiserliche aus den vier Anfangsbuchstaben Π ins Kreuz gebundene Name steht. Sie sind den vorigen Rubeln an Probe und Gewicht gleich. Diese Verordnung ist zu Riga am 9ten Wintermonats gedruckt b). Am 18ten Herbstmonates erging aus dem hohen Geheimenrathe ein eigenhändiger kaiserlicher Befehl an den Senat, alle Kollegien und Kanzeleyen, und an alle Richter, daß sie Gericht und Gerechtigkeit hegen, die vorkommenden Sachen nach den Reichsgesetzen und Verordnungen, ohne Jemanden im geringsten aufzuhalten, bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade, entscheiden sollen. Die Richter in der Residenz, nämlich der Senat, die Kollegien und Kanzeleyen, sollten im hohen Geheimenrathe Bericht abstatten, wie viel und was für Sachen an jeglichem Orte monatlich wirklich abgethan, und wie viele noch anhängig seyn, zu welcher Zeit sie anhängig geworden, und warum sie nicht abgemachet seyn; weil der Kaiser die Ursachen selbst prüfen und auf Befinden, daß einige Sachen zu lange aufgehalten worden, die Richter zur Verantwortung ziehen wollte. Aus den Gouvernementern sollte dieserwegen an das Justizkollegium

a) Rathssamml. in 4.

b) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1727
Peter II
August II
Ferdinand

legium berichtet werden, welchem obliege, die Ursachen zu prüfen, warum eine oder andere Sache in langer Zeit liegen geblieben, auf deren Abthuung zu dringen, und nach Beschaffenheit, oder Wichtigkeit der Sache mit Strafe zu verfahren. Die Städte hätten dieserwegen an ihre Gouverneure Bericht zu erstatten. Dieser eigenhändige Befehl ist zu St. Petersburg am 24sten Herbstmonates, und in Riga am 18ten Weinmonates gedruckt *c*). Am 26sten Herbstmonates gab der Kaiser im Geheimenrathe den Tobackshandel frey *d*). An eben dem Tage machte er eine Verordnung, worinn er allen die Freyheit ertheilet, sowohl in Sibirien hinter Tobolsk, als auch in den irkutskischen und jeniseiskischen Provinzen, Kreisen, und Städten allerley Erz aufzusuchen, und daraus Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley und Eisen zu ziehen, wie auch allerley Mineralien auszugraben, und zu verfertigen. Dieser Befehl sollte als eine Ergänzung des Privilegiums angesehen werden, welches Peter der Große am 10ten Christmonates 1719 in Ansehung der Bergwerke verliehen hatte *e*). Am 26sten Weinmonates befahl der Kaiser im Geheimenrathe, daß wann Jemand in solchen Sachen, die nicht vor dem Senat und die Kollegien, oder andere Gerichte gehören, bey ihm was zu suchen hätte, solche Bittschriften im Geheimenrathe übergeben, dazu in jeder Woche ein Tag, und zwar der Sonnabend, ange-

c) Rathssamml. in 4.

d) Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 341.

e) Rathspr. in Fol. Th. I.

1727
Peter II
August II
Ferdinand

setzet, außer diesem aber keine Bittschriften eingereichet werden sollten. Dieser Befehl ist zu St. Petersburg am 1sten Wintermonates und zu Riga am 15ten gedruckt *f*).

§. 134.

Von dem Begräbniß der Kaiserinn Katharina I finde ich gar wenig, ausgenommen, daß unterm 3ten Weinmonates schon die tiefe Trauer aufgehoben worden, mit dem Befehle, daß das Geläut eingestellt und die schwarzen Decken von den Kanzeln und Altären in den Kirchen abgethan werden sollen *g*). Auf Verfügung des Generalgouvernementes vom 14ten May nahmen der Landrath Graf von Löwenwolde und der Oberstleutenant Lawreoff zu Dörpat von der Ritterschaft, dem Rathe, der Priesterschaft und Bürgerschaft die Huldigung ein *h*). Der Kaiser verlobete sich am 6ten Brachmonates mit der älteren Tochter des Fürsten Menschikow, der nun alles in allem war *i*). Das Kirchengebeth wurde also verändert, daß zuerst für den Kaiser, ferner für die Prinzessinn Natalia, seine Schwester, denn für Ihro kaiserliche Hoheit, die Prinzessinn Menschikow, und endlich für die kaiserliche Familie, ohne Benennung einzeler Perso-

f) Rathssamml. in Fol. Th. I.

g) Generalgouv. Patent vom 3ten Weinmonates in den Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 291. Leben der Kaiserinn Katharina S. 308 – 311.

h) Rathspr. S. 175 f. Kopeyb. S. 397. 405. Acta publ. Vol. III n. 107.

i) Weber Th. III. S. 96.

1727 Peter II August II Ferdinand

Personen gebethen wurde *k*). Nachdem der Fürst Menschikow, der die kaiserliche Krönung von einer Zeit zur andern zu verhindern suchte, vom Hofe entfernet worden, beschloß der Kaiser im künftigen Jänner nach Moskow zu reisen, und daselbst die heilige Krone, die Reichskleinode, die Salbung, und den Segen der Geistlichkeit zu empfangen: welches er in einem offenen Befehle allen seinen Unterthanen am 21sten Weinmonates zu St. Petersburg bekannt machte, auf daß sie den allmächtigen Gott anflehen, er wolle ihn in vollkommener Gesundheit erhalten, all sein Vornehmen gesegnen, und ihm eine geruhige und glückliche Regierung verleihen *l*). Wie man ihm vorstellete, es wäre nothwendig und gewöhnlich, allerley Kostbarkeiten zur Krönung zu veranstalten: so antwortete er: es könnte solches zwar bisher gebräuchlich gewesen seyn, er achte es aber für viel nützlicher, daß man solche Kosten auf die Land- und Seemacht verwendete: denn wenn diese im brauchbaren Stände wären, würde man sich dadurch Ansehen bey Freunden, bey den Feinden Furcht zuwege bringen *m*).

§. 135.

Alexander Danilowitsch Menschikow hatte bisher im russischen Reiche eine große Rolle

k) Weber Th. III S. 97 f.

l) Weber Th. III S. 105 f. hat diesen Brief nach dem neuen Kalender, er ist aber unterm 10ten Weinmonates nach dem alten ausgefertiget, und zu Riga am 27sten gedruckt worden. Rathssamml. in 4.

m) Leben der Kaiserinn Katharina S. 320.

1727 Peter II August II Ferdinand

Rolle gespielet. Er stammete aus einer sehr alten adelichen russischen Familie her; ist aber niemals ein Pastetenbeckerjunge gewesen. Er gefiel dem großen Peter dergestalt, daß er ihn gar zu gerne um sich hatte, und auf seiner ersten Reise mitnahm. Es war demnach nicht zu verwundern, daß er von einer Stelle zur anderen stieg. Im Jahre 1704 am 15ten Augusts ward er Generalgouverneur von Ingermannland und Ritter des nicht lange vorher gestifteten Andreasordens. Er wird sogar oft Fürst und Herzog von Ingermannland, sogar in öffentlichen Urkunden genennet *n*). Im folgenden Jahre war er Generalkriegskommissar und bekam den weißen Adlerorden *o*). Am Ende dieses Jahres erhob Kaiser Joseph I ihn in den Reichsfürstenstand, und ließ ihm im folgenden die erfoderliche Urkunde ausfertigen *p*). Menschikow wandte hieran vieles Geld und Geschenke. Unter ihm siegeten die Russen bey Kalisch *q*). Baturin ließ er 1708 verbrennen; und wo er hinkam, ließ er alles plündern und verwüsten *r*). Der Schlacht bey Pultawa wohnte er zwar bey, hatte aber keinen bestimmten Posten, Er nahm den Rest der schwedischen Truppen bey Perewo-

n) Gordon Th. I S. 202.

o) Gordon Th. I S. 216. 219.

p) Gordon Th. I S. 234. Th. II S. 184. 290. Der Fürstenbrief ist 1774 zu Moskow russisch und deutsch gedruckt worden. Büschings Wöch. Nachr. Jahrg. II S. 235 f.

q) Gordon Th. I S. 237.

r) Gordon Th. I S. 299 f. 307.

1727 Peter II August II Ferdinand

rewolotschna gefangen, weil Löwenhaupt sonst nichts anzufangen wuste s). Im Jahre 1710 entzweyete er sich mit dem Generalfeldmarschalleutenannt von der Golz, und brachte Rußland um einen würdigen und verdienten Mann t). Den polnischen Generalleutenant Heyn schickte er nach Sibirien u). Im Jahre 1711 erhielt er die Befehlshaberschaft der russischen Truppen in Livland und Karelien w). Im folgenden befand er sich in Pommern x). Hamburg, Lübeck und Danzig sind von ihm 1713 gebrandschatzet worden y). Im Jahre 1709 erhielt er die Stelle des zweyten Generalfeldmarschalls z). Er muste aber 1713 eine ziemliche Geldbuße erlegen a). Dem Zarewitschen schoß er vor seiner Flucht tausend Dukaten vor: nichtsdestoweniger war er der erste, der 1718 sein Todesurtheil unterschrieb b). Im Jahre 1719 muste er abermal eine ansehnliche Geldstrafe erlegen c). Als der Kaiser 1722 wider die Persianer zu Felde ging, wurde er das Haupt der Regierung zu Moskow. Man

s) Gordon Th. I S. 312. 318—320.

t) Gordon Th. II S. 13—16.

u) Gordon Th. II S. 16.

w) Gordon Th. II S. 27.

x) Gordon Th. II S. 45.

y) Er erpreßte von ihnen 500,000 Thaler. Gordon Th. II S. 58.

z) Beytr. zur Gesch. Peters des Gr. B. I §. 212 S. 270.

a) Gordon Th. II S. 68 f.

b) Gordon Th. II S. 126. 149.

c) Gordon Th. II S. 182.

1727 Peter II August II Ferdinand

Man beschuldigte ihn, er hätte das Testament der Kaiserinn Katharina untergeschoben. Peter II, welcher in seinem Palaste wohnete, machte ihn am 21sten Brachmonates 1727 zum Generalissimus d). Am 30sten schenkete ihm der römische Kaiser Karl VI die in ein Fürstenthum verwandelte Herrschaft Kosel in Schlesien e). Er nöthigte den Herzog von Holstein, daß er nebst seiner Gemahlinn am 5ten August von St. Petersburg abreisete und sich nach seinem Fürstenthum begab f). Nun glaubete er nichts mehr zu befürchten zu haben, und dachte seinen älteren Sohn mit der Großfürstinn Natalia zu vermählen. Es fanden sich aber Männer, welche wohl einsahen, wie die ehr- und geldgeizigen Absichten dieses Fürsten dem Kaiser und seinem Reiche mit der Zeit höchst nachtheilig werden könnten. Sie beschlossen, dem Kaiser zu entdecken, was er von diesem gefährlichen Günstlinge zu befürchten hätte. Der Monarch ward aufmerksam, und beobachtete ihn genauer, ohne sich etwas von dieser veränderten Neigung merken zu lassen. Der Prinzessinn Natalia ward zu erkennen gegeben, daß des Fürsten Absichten bey

d) Weber Th. III S. 96. Dörpat. Rathspr. S 144. 158. Aus diesem Protokolle erhellet, daß schon am 30sten May dem Rathe kund gethan worden, es wäre dieser Fürst Generalissimus geworden. Weber muß also in der Zeit geirret haben.

e) Weber Th. III S. 100.

f) Weber Th. III S. 100 f.

1727 Peter II August II Ferdinand

bey ihrer Vermählung mit seinem Sohne bis auf den Thron gingen, und dieses Band für sie zu niedrig wäre. Menschikow, der den Haß der Nation fühlete; ließ von seinem Betragen nicht ab, erdachte aber immer neue Hindernisse, die Krönung des Kaisers und die Reise nach Moskow aufzuschieben, und den Kaiser so lange als möglich, in seinem Hause und unter seiner genauen Aufsicht zu behalten. Am 17ten Herbstmonates legeten die Mäurer zu St. Petersburg, aus unterthänigster Ehrfurcht ein Geschenk von neuntausend Dukaten zu den Füßen des Kaisers, welcher diese Summe als eine Verehrung seiner Schwester durch einen Edelmann sendete. Dieser begegnete dem Fürsten Menschikow, welcher ihn fragete, wo er hin wollte? und als er die Ursache der Bothschaft erfuhr, sagete: Gebet mir das Geld, ich will mit dem Kaiser deswegen sprechen. Der Edelmann gehorsamte, weil Niemand dem Willen des Fürsten zuwider leben durfte. Andere drücken die Antwort des Fürsten also aus: Der Kaiser ist noch gar zu jung, und versteht nicht, wie man Geld brauchen soll: bringet das Geld in mein Zimmer, ich werde schon Gelegenheit finden, mit ihm davon zu sprechen. Den andern Morgen besuchte die Großfürstinn den Kaiser, wie gewöhnlich, um mit ihm Kaffe zu trinken. Beym Abschiede fragete er sie, ob das Geschenk, welches er ihr gestern zugesandt, ihr vielleicht nicht gefallen hätte, weil sie ihm nicht einmal deswegen dankete. Die bestürzte Prinzessinn versicherte, sie hätte nichts gesehen, noch empfangen. Voll Unwillens fra-

1727 Peter II August II Ferdinand

fragete der Kaiser den herbeygerufenen Bothen, was er mit den ihm gestern anvertraueten Dukaten gemacht hätte. Dieser erzählete den Verlauf der Sache: der Kaiser aber stieß entrüstet mit dem Fuße auf die Erde, und befahl, daß man Menschikowen kommen lassen sollte. Er kömmt und findet den Kaiser in einem heftigen Eifer, und die Prinzessinn in Thränen. Auf die Frage des Monarchen, warum er den Edelmann verhindert, den ihm aufgegebenen Befehl zu vollstrecken, giebt er zur Antwort: „er hätte Sr. Majestät schon oft vorgestellet, „daß sich ein großer Geldmangel hervorthäte, „und die Schatzkammer erschöpft wäre. Er „hätte bey Abnehmung der Dukaten sich vor„gesetzet, heute Sr. Majestät einen Vorschlag „zu thun, wie solche Summe nützlich verwandt „werden könnte. Er fügte hinzu: daß, wenn „es dennoch Sr. Majestät beliebte, darüber „zu befehlen, er nicht allein dieses Geld, son„dern auch, wenn sie es verlangeten, noch eine „Million Rubel darüber . . . . Hier fiel ihm der Monarch in die Rede, sagend: **Gehe zum . . . . Bin ich nicht Kaiser, und kann ich nicht ohne deine Erlaubniß mit meinem Gelde machen, was ich will?** Hiermit ließ er ihn stehen, und erhob sich nach seinem Sommerpalast, wo er den hohen Geheimenrath zusammen kommen ließ, und nach Endigung desselben den Fürsten durch den Generalleutenant Soltikow wissen ließ, daß er seiner Ehre und Würden, seines Ritterordens und seiner Freyheit verlustig erkannt worden. Bey Ankündigung dieser Ungnade fiel er in Ohnmacht, und seine Gemahlinn, die man in den

X 2 Som-

1727 Peter II August II Ferdinand.

Sommerpalast nicht einlassen wollte, warf sich bey der Kirche zu den Füßen des Monarchen, der ihr nicht antwortete. Er muste also St. Petersburg verlassen. Seine tugendhafte Gemahlinn und seine Kinder folgeten ihm freywillig. Der Kaiser gab schon am 21sten Herbstmonates dem Herzoge und der Herzoginn von Holstein, als Mitregenten, von dieser Begebenheit Nachricht, und sieht den Menschikow nicht anders an, als einen, der die Majestät beleidiget hat *g*). Menschikow erfuhr, so lange er in St. Petersburg war, nicht sein ganzes Unglück. Man ließ ihm die Verwaltung seines Vermögens. Es ward noch für die Prinzessinn, seine Tochter, einige Tage in der Kirche gebethet, bis ihr der Verlobungsring wieder abgefodert worden. Nun erfolgete der traurige Auszug der ganzen schwarz gekleideten, aller Orden entblößten, Menschikowischen Familie aus St. Petersburg, in vier mit sechs Pferden bespanneten Kutschen. In der ersten war der Fürst und seine Gemahlinn, in der zweyten sein Sohn *h*), in der drit-

g) Weber Th. III S. 102—105. *Manstein*, Memoires sur la Russie, Leipzig 1771 in 8. p. 2—12. Der letztere führt mehr Umstände an, als der erstere. Hr. D. Schmid folget dem Manstein. Wenn man aber den Tag des Briefes mit dem, was am 18ten Herbstmonates geschehen, zusammenhält: so darf man nicht zweifeln, er sey schon am 18ten gefallen. Am 22sten Herbstmonates kam schon zu Dörpat ein Patent ein, daß Niemand seinen Befehlen gehorchen sollte. Rathspr. S. 257—264.

h) Joachim meldet zwar von zweenen Söhnen; aber der Fürst hatte nur einen.

1727 Peter II August II Ferdinand

dritten Arseniof ein Bruder der Fürstinn, und in der vierten beide Töchter. Diesen folgeten sechzig Packwägen, mit dreyzig Handpferden, unter einer Bedeckung von hundert und zwanzig Mann von der Garde zu Pferde. Dieser Auszug sah einem gefallenen Minister nicht ähnlich. Er stand auch noch in den Gedanken, man würde ihm seine Güter lassen, und ihm erlauben, zu Oranienburg einer kleinen Stadt in der jelezischen Provinz des woroneschischen Gouvernementes, welche er selbst erbauet und ein wenig befestiget hatte, sein Leben zu beschließen *i*). Als er aber zu Twer ankam, wurden seine Sachen auf kaiserlichen Befehl versiegelt und ihm nur die nothwendigsten gelassen. Seine Bedeckung wurde verdoppelt; man gab auf ihn sehr genau Achtung; kaum war er zu Oranienburg angelanget, als ihm die schriftlichen Klagen wider ihn eingehändiget wurden; und die ernannten Kommissäre folgeten ihm auf den Fuß dahin, um hierüber zu erkennen *k*). Man beschuldigte ihn, so viel ich weis: 1) er sey die einzige Ursache an dem Tode des ehemaligen Zarewitsch; 2) habe er verhindert, daß die erstere Gemahlinn den großen Peters, des itzigen Kaisers Großmutter, in leidliche Haft gebracht worden; 3) sey er mit den Zöllen betrüglich umgegangen, und habe dadurch unermeßliche Summen gezogen; 4) habe er, als Oberaufseher, die Hälfte der Auflagen auf den Toback, welche sich jährlich auf 600,000 Rubel belau-

i) Joachim Th. II S. 111 f.

k) *Manstein* p. 12 sq.

1727 Peter II August II Ferdinand

sen, unterschlagen; 5) habe er viele getreue Personen fälschlich angeklaget, und sie ihrer Ehre und Güter beraubet; 6) nach Peters I Tode habe er seinem Ehrgeize keine Gränzen gesetzet, und seine Tochter mit dem Kaiser verlobet, um dadurch die Regierung allein an sich zu ziehen, und die Gewalt der Kollegien zu unterdrücken; 7) habe er sich beflissen, die Kriegsmacht zu bestechen, und auf seine Seite zu bringen, in dieser Absicht aber, wenn zur Löhnung kein Geld vorhanden, große Summen vorgeschossen, und sich selbige mit schweren Zinsen wieder bezahlen lassen; 8) überaus große Summen in die londonische und amsterdammer Bank geleget und 9) den Vorsatz gefaßt, seinen Sohn an die Großfürstinn Natalia zu vermählen, und ihn dadurch auf den kaiserlichen Thron zu bringen *l*). Man hatte also alles zusammen gesuchet, was dem gefallenen Fürsten zur Last gereichen konnte. Es ist daher viel, daß man ihn hier nicht beschuldiget hat, er hätte das Testament der Kaiserinn Katharina unterschoben, und der Bürgerschaft zu Riga den Untergang geschworen. Wie er sich wider diese Anklage zu rechtfertigen gesuchet, habe ich bisher nicht gefunden. Unter seinem Vermögen traf man, nebst den vielen Kleinoden und Baarschaften, drey silberne Tafelgeschmeide an, jedes von vier und zwanzig Duzend Teller und dem übrigen zur Tafel erfoderlichen Geräthe, wovon eines zu London, das andere zu Augsburg, und das dritte zu Hamburg verfertiget worden. Die Juwelen nebst allem Silbergeschirr wurden nach

l) Joachim Th. II S. 112 f.

1727 Peter II August II Ferdinand

nach Hofe, die Baarschaften in den kaiserlichen Schatz gebracht. Von diesen war der Kaiser geneigt, den durch dieses Ministers Verfolgung verwiesenen und nun zu begnadigenden Personen ein Theil zufließen zu lassen *m*). Der Fürst hatte eine Bibliothek von ohngefähr dreyzehentausend Bänden, worunter drey tausend sehr seltene von Constantinopel und anderen Oertern gekommene Bücher waren: welche auf kaiserlichen Befehl in das Michaeliskloster bey Moskow gebracht worden *n*). Endlich ward er verurtheilt, seine übrige Lebenszeit zu Beresow, oder Berosowa in der tobolskischen Provinz in Sibirien zuzubringen. Seine Gemahlinn, welche sich blind geweinet hatte, starb unterweges: aber seine Kinder folgeten ihm dahin. Er genoß daselbst täglich zehen Rubel *o*): wovon er so viel ersparete, daß er eine Kirche erbauen konnte, woran er selbst mit dem Beile in der Hand arbeitete. Er ertrug sein Unglück mit mehr Standhaftigkeit, als man ihm zugetrauet hatte. Vorher war er schwächlich, itzt ward er stark und nahm zu. Er starb *p*) hier an einer Vollblütigkeit, weil der

m) Weber Th. III S. 106 f.

n) *Struvii* et *Jugleri* Bibliothec. Hist. litt. select. p. 383 seq.

o) Weber saget nur einen Rubel, welches aber unwahrscheinlich ist. Th. III S. 104.

p) Nach dem Weber Th. III S. 178. starb er am 2ten Wintermonates 1729 fast auf eine gewaltsame Art. Manstein S. 13 benennet eben diese Zeit, nennet aber den Tag nicht. Er saget ausdrücklich, es wäre 1729 geschehen,

1727
Peter II
August II
Ferdinand

der Sage nach Niemand war, der ihm die Ader öffnen konnte q). Die Kaiserinn Anna ließ die noch lebenden Kinder 1732 zurückkommen r): wovon die ältere, die ehemalige Braut des Kaisers, vor dem Vater aus der Welt gegangen war s). Sein einziger Sohn, Alexander, ward, so lange der Vater in glücklichen Umständen war, für verständig und witzig gehalten. Nach der Ungnade und dem Tode seines Vaters sah man, daß er am Verstande der schwächste im ganzen russischen Reiche war. Er dienete unter der Garde und starb als Generalfeldwachtmeister. Seine zweene Söhne, welche er nachließ, hießen Alexander und Sergei. Jener nahm als Brigadier seinen Abschied, und lebet so viel ich weis, noch auf seinen Gütern. Dieser war 1775 Oberster des petersburgischen Regimentes, und stand in Pleskow. Die jüngere Tochter ward vermählt mit Gustav, Grafen von Biron, einem Bruder des Herzogs von Kurland, und starb im Anfange des Jahres 1737 t).

§. 136.

hen, also nicht 1727, wie ich in den Materialien zu der russischen Geschichte, S 393 lese. Nach dem ersten Theile der Erdbeschreibung des Hrn. Oberkonsistorialraths Büsching, in allen mir bekannten Auflagen, bey dem Artikel Beresow soll er erst 1731 gestorben seyn.

q) Manstein S. 13.

r) Manstein S. 69 f. Anna gab ihnen sehr großmüthig einen Theil der väterlichen Güter wieder.

s) Manstein S. 16.

t) Manstein S. 16. Man hat: Les caprices de

1727
Peter II
August II
Ferdinand

§. 136.

Am 6ten Heumonates schrieb der livländische Gouverneur, nach eingegangener Erlaubniß, einen Landtag auf den 21sten August aus. Diejenigen, welche durch ehehafte Verhinderungen auf demselben zu erscheinen abgehalten werden, können einen andern aus ihrem Kirchspiele oder aus der Nachbarschaft bevollmächtigen. Diejenigen, welche ausbleiben, haben ihre Nachlässigkeit sich selbst beyzumessen, und dürfen sich nicht befremden lassen, wenn wider sie, Landesgewohnheit nach, etwas Nachtheiliges beschlossen worden u).

§. 137.

In diesem Jahre befahl der König Friderich Wilhelm von Preußen in einem Schreiben, Berlin den 28sten April 1727, der preußischen Regierung, daß, weil zu Narva nur der zehente Theil an Abschoß entrichtet werde, von des zu Königsberg verstorbenen Uhrmachers Coigne dahin gehenden Verlassenschaft ein mehreres auch nicht gefodert werden mögte w).

X 5 §. 138.

de la fortune, ou Histoire du Prince *Mentzikof*, à Paris 1772 in 12. Ferner: Merkwürdiges Leben des berühmten Fürsten Menschikow, Leipz. 1774 in 8. Endlich: le Prince Couchimen, einen Roman, den der aus russischen Diensten entlassene französische Officier, Lampert, um sich an Menschikow zu rächen, geschrieben hat. Ich habe sie alle drey nicht gesehen. Beytr. über die n. hist. Schr. Th. IV S. 469. Büschings Wöch. Nachr. Jahrg. II S. 277 f. Sein russischer Fürstenbrief ist zu Moskow gedruckt.

u) Rathssamml. in 4.

w) Autographa et Transsumta T. I p. 99.

1727 Peter II August II Ferdinand

§. 138.

Die verwittwete Herzoginn von Kurland hatte bey ihrer Anwesenheit in St. Petersburg viele Beschwerden wider den Fürsten Menschikow angebracht. Die Kaiserinn schickte den Generallieutenant Grafen Anton Manuelowitsch de Vier, der zwar des Fürsten Schwestermann, aber auch sein abgesagter Feind war, nach Kurland ab, um selbige zu untersuchen x). Graf Moritz von Sachsen und die Stände des Herzogthums Kurland suchten noch immer die geschehene Wahl zu behaupten. Der König von Polen sah sich, da er im vorigen Jahre auf der Rückreise von Grodno nach Warschau begriffen war, einer ihm zugestoßenen Krankheit halben, genöthiget zu Bialostock einzukehren. Hier machte ihm der Graf seine Aufwartung, und hatte mit ihm verschiedene geheime Unterredungen. Der Monarch verlangete endlich durch seinen Minister, der Graf mögte die Wahlurkunde ausliefern, welches dieser mit verschiedenen Einwendungen abzulehnen suchte. Weil er nun vermuthete, der König würde durch seine Weigerung zum Unwillen gereizet werden: so schrieb er an ihn einen Brief, dieses wesentlichen Inhaltes, daß weder seine Ehre, noch sein Gewissen ihm erlaubeten, den verlangten Schritt zu thun y). Der Adel hielt am 18ten Hornungs einen außerordentlichen Landtag z). Der

x) Weber Th. III S. 79. Joachim Th. II S. 94. 96. 97.

y) Espagnac Histoire de *Maurice* T. I p. 61—64.

z) In der Instruktion des neuenburgischen Kirchspiels für ihren Deputirten Johann Albrecht Korf

Der Kammerjunker Ruthenberg, der im vorigen Jahre nach Grodno abgefertigt gewesen war, stattete auf demselben von seiner Verrichtung Bericht ab a): daß ihm auf dem Reichstage, in Ansehung der vollbrachten Wahl alles zuwider gewesen; daß ihm die bey dem Könige gesuchte öffentliche Audienz gänzlich abgeschlagen worden, weil der Landtag wider das ausdrückliche Verboth des Königes gehalten worden, und daß, ob man gleich das Recht zu landtagen, worauf er sich berufen hätte, nicht dem Lande gänzlich abgestritten, dennoch ihm beständig eingewendet worden, daß man wider das ausdrückliche königliche Verboth von keiner allendlichen Nachfolge im Fürstenthum handeln, noch weniger aber eine Wahl vornehmen sollen; daß er derowegen die ihm mitgegebene Deduktion nicht eingeben können, indem man sie nicht annehmen wollen, und wiewohl er mehr als vierzig Exemplare derselben durch allerley Wege den Magnaten und Landbothen über-

1727 Peter II August II Ferdinand

Korf vom 2ten Horn. 1727 Vol IV MSS. in der großfürstlichen Bibliothek Nr. 39 wird gemeldet, daß Se. Hochfürstl. Durchl. dem Vaterlande für nothwendig erachtet, auf den 18ten Hornungs d. J. einen außerordentlichen Landtag auszuschreiben. Espagnac Hist. de *Maurice* T. I p. 64. Les Etats de Courlande se trouvoient dans le plus grand embarras; ils envoyerent un Deputé à Dantzick pour presser le Duc *Ferdinand* de revenir dans ses Etats, ou, en cas de refus, d'approuver l'élection du Comte de Saxe.

a) Dieser Bericht steht von Wort zu Wort Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 42.

1727
Peter II
August II
Ferdinand

übergeben und empfohlen: hätte er doch immer die Antwort hören müssen: es wäre daran nicht mehr zu denken, indem der König die Wahl schon zernichtet hätte; wobey man einhällig gerathen hätte, das Land mögte mit fernerem Widerstreben weder sich selbst noch dem Reiche ein Unglück zuziehen; das Wahlrecht stünde noch immer zu beweisen und zu behaupten; im übrigen wäre man erböthig; das Land auf alle Weise bey der Religion, den Verträgen und Grundgesetzen zu handhaben, und demselben alle Sicherheit darüber zu geben; daß man, nachdem der Entwurf zu der nachtheiligen Satzung gemacht worden, ihm zwar einen öffentlichen Vortritt bey dem Monarchen angebothen, er aber, allerley Besorglichkeiten wegen, solchen anzunehmen Bedenken getragen; dahingegen hätte er durch den gegen das Land wohlgesinneten Feldmarschall Flemming, welcher sein Gewerbe in vielen Stücken zu befördern und zu unterstützen gesuchet, eine Privataudienz bey dem Könige erhalten; daß in dieser Audienz der König sich sehr gnädig geäußert wie er nämlich dem Lande bey der Wahlsache nicht zuwider seyn wollte, wenn sie nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, und versprochen hätte, das Land von der instigatorischen und fiskälischen Klage zu befreyen; daß er alle Mühe bey den Magnaten angewendet, aber zur Antwort bekommen hätte, daß die Absicht der Republik nicht wäre, die Verträge zu kränken, sondern vielmehr solche auf alle Weise aufrecht zu erhalten, es mögte das Land nur keine Gelegenheit geben, solche zu brechen; daß also aller Vorstellung ungeachtet,

1727
Peter II
August II
Ferdinand

die Wahl gehoben und die Kommission fest gestellet worden; daß kein fremder Minister sich gereget, außer dem russischen, welcher im Namen seiner Kaiserinn erkläret hätte, daß sie die Theilung des Landes in Woiwodschaften nicht zugeben würde; daß er sich bey den Oberräthen erkundiget, was bey solchen Umständen zu thun wäre, jedoch keine Antwort erhalten hätte; daß zuletzt, außer dieser Materie, alle und jede sich sehr günstig für das Land erkläret, und große Verheißungen gethan hätten, selbiges bey der Religion, den Grundgesetzen, und der deutschen Oberkeit zu lassen; daß von Seiten des Herzoges Niemand zugegen gewesen, der öffentlich etwas geworben hätte, und ob es gleich unter der Hand geschehen seyn mögte: so sey doch wider die letzte königliche Kommission nichts vorgenommen, oder verhänget, noch die Sache wegen der der Herzoginn Anna eingeräumten Aemter berühret, vielmehr aber die instigatorische Klage ausgesetzet worden, daß der König ihn bey der Beurlaubung, welche bey einem festlichen Tage geschehen, erinnert hätte, es zu besorgen, daß ehestens wieder ein Deputirter mit genugsamer Vollmacht nach Warschau abgesandt werden mögte. Er legete hierauf seiner kränklichen Umstände wegen, das Amt eines Landesabgeordneten nieder, und gab, nebst den in Händen gehabten Urkunden, die von den zu dieser Reise erhaltenen tausend Reichsthalern die erübrigten zweyhundert Reichsthaler zurück. Die Oberräthe und das Land bathen in währendem Landtage ferner um Anstand in dem instiga-

1727 Peter II August II Ferdinand

instigatorischen Klagwerke b). Zum Landbothenmarschall ward Benedikt Henrich von Heicking Deputirter des zabelischen Kirchspieles erwählt, welcher sich verbath, daß man ihn nicht so, wie den vorigen Landmarschall, mit Schmähschriften und Ausfoderungsbriefen anfechten mögte. Die Ritterschaft machte den Oberräthen die gewöhnliche Aufwartung. Mit dem Oberburggrafen war sie nicht zufrieden, weil er das Ausschreiben zu diesem Landtage nicht unterzeichnet hatte. Den 21sten Hornung bezeigten die Landtagsdeputirten der Herzoginn ihre Ehrfurcht, und wurden von ihr zur Tafel behalten. Am 22sten begab sich die Ritterschaft zu dem Grafen Moritz, welcher um diese Zeit Prinz betitelt ward, und erwiesen demselben ihre Ehrfurcht. Er behielt sie gleichfalls zur Tafel. Am 24sten beschloß die Ritterschaft es als ein die ganze Ritterschaft betreffendes Verbrechen anzusehen, wenn ein Privatmann den Landbothenmarschall, des landtäglichen Schlusses wegen, beleidigte. Der Landmarschall von der Brüggen ward zur Rechenschaft gefodert, warum er sich in Landessachen mit dem Großkanzler Szembeck in einen Briefwechsel eingelassen. Er erklärete sich, dieser Briefwechsel hätte seine eigene Sachen betroffen c). Wider den Oberburggrafen wollte man sich verwahren, weil er nicht angesessen wäre. Den 25sten Horn. ward der polnische

b) Die Bittschrift steht Volum. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 43.

c) Diese Erklärung ist Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 44.

1727 Peter II August II Ferdinand

polnische Hauptmann Eberhardt Christoph von Medem zum Landesabgeordneten erwählet. Den 26sten lief Nachricht ein, daß der Oberburggraf wider den Landtag eine Bewahrung bey dem poniewiezischen Grod, oder Starosteygerichte eingeleget hätte. Der Entwurf zur Instruktion des Landesabgeordneten ward dem Grafen Moritz vorgeleget, und von ihm gebilliget. Man bewilligte dem Hrn. von Medem 2000 Rthaler, wenn seine Werbung ein Jahr währen würde. Der Landtag war sehr misvergnügt, daß der Regimentsquartiermeister Rappe die altenburgische Kirche reformiret hatte. Den ersten März meldete sich der russische kaiserliche Generalpolicеymeister Devier, trat mit dem Geheimenrathe Bestuschef ein, und trug vor, daß er, weil er sähe, daß dieser Landtag einig abliefe, und die Landschaft bey ihrem vorigen Schlusse bliebe, im Namen seiner hohen Principalinn zu versichern hätte, es wäre ihr angenehm, und sie würde ihren Minister in Polen anweisen, mit seiner Bewerbung dieses alles zur guten Endschaft zu bringen, indem sie dieselbe Meynung von Kurland hege, die der gottsälige Kaiser gehabt hätte, und in keine Veränderung des Staats willigen werde. Der Landtag antwortete, daß die Landbothen diesen Vortrag mit der tiefsten Ehrfurcht angehöret, und da sie wegen Handhabung ihrer Rechte und Freyheiten sich an Ihre Königliche Majestät von Polen zu wenden hätten: so hätten sie das Nöthige schon besorget, und schätzten sich glücklich, wenn der Ausgang mit ihren Wünschen überein käme. Alle Deputirte verbunden sich,

1727 Peter II August II Ferdinand

sich, nicht eher, als am 16ten März auf einmal in ihren Kirchspielen Bericht abzustatten, weil sie um die Zeit den Abgeordneten des Landes schon an Ort und Stelle vermutheten: damit vor der Zeit nichts auskommen mögte, indem alles mit eigener Hand geschrieben worden. Am 4ten März nach Mittage nahm man Abschied von den Oberräthen, der verwittweten Herzoginn und dem Grafen Moritz, und beschloß den Landtag *d*). Am 1sten März legete die Ritterschaft ihre Bewahrung bey dem Instanzgerichte zu Mitau wider den Oberburggrafen **Adam Kasimir Kosziusko** ein, weil er den Grundgesetzen des Landes, und seiner eigenen Anheischung zuwider, sich in dem Herzogthum nicht mit Landgütern versehen, und sich den Landtägen und allen öffentlichen Handlungen, die zum Besten des Landes angesetzet worden, entzogen hätte *e*). Nicht lange vorher hatte der Herzog **Ferdinand** am 13ten Hornungs wider die beiden Oberräthe, den Landhofmeister **Heinrich Christian von Brinken**, und den Kanzler **Johann Heinrich Keyserling**, eine Bewahrung einlegen lassen, weil sie alle Rechte des Landesherren an sich gezogen hätten *f*). Den 4ten März erhielt der Landesbevollmächtigte, Mannrichter **Alexander Korf**, seine Instruktion *g*). Er sollte suchen die

d) Dieses habe ich aus dem Tagebuche des Landtages genommen, welches Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 40 steht.

e) Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 45.

f) Ebendas. Nr. 51.

g) Sie steht Vol. IV MSS. in der großf. Biblioth. Nr. 47.

1727 Peter II August II Ferdinand

die Landtagsschlüsse zu vollziehen; den allgemeinen Friedenstörer, **Treyden**, der den vorigen Landbothenmarschall herausgefodert hatte, und den verrätherischen Fiskal gerichtlich verfolgen; die Exekution wegen des Pasquilles besorgen; die Taxatoren der Juden, **Mainz** und **Abraham**, welche Bürgen, für die übrigen geworden, so lange in Verhaft setzen lassen, bis sie die rückständigen Judengelder bezahlt hätten, welche zu den peinlichen Processen angewendet werden sollten; und wenn sich was wichtiges in Landesangelegenheiten äußerte, dem Lande kund thun. An eben dem Tage erhielt **Medem** seinen Verhaltungsbefehl *h*). Dafern wider alles Vermuthen das Gesuch des Landes in Polen keinen Eingang finden, sondern die letztere Satzung vollzogen werden sollte, wird er auf den Fall wider das Stück erwähnter Satzung, welches von kurländischen Sachen und Staatsveränderung handelt, eine Bewahrung *i*) entweder in den polnischen oder litthauischen Gerichten zu den Akten legen, und einen Schein deswegen zurück bringen. Aus dem Landtagsschlusse ersieht man *k*), daß die Ritterschaft, nebst den anwesenden Oberräthen, sich einhälligst verbunden, bey adelichen Worten, Treu und Glau-

h) Diese Instruktion findet man Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 49. 53.

i) Manifestation und iuris Reseruation.

k) Der ganze Landtagsschluß vom 4ten März 1727 steht Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 50.

1727 Peter II August II Ferdinand

Glauben, bey der Wahl eines künftigen Herzogs von Kurland und Semgallen in der Person des Grafen von Sachsen standhaft und fest bey einander zu bleiben. Bey diesem Landtage waren zweene Oberräthe abwesend, der Landmarschall Brüggen, und der Oberburggraf Koßiusko. Mit des ersteren Entschuldigung war man zufrieden. Wider den letzteren hatte man, wie schon gedacht, eine Bewahrung eingeleget. Der Regimentsquartiermeister Rappe hatte die katholische Religion angenommen, und sich vorgesetzt, die altenburgische und großillmagische Kirche, welche ihm doch nicht allein gehöreten, völlig zu seiner neuen Religion zu bringen. Auf geführte Beschwerde der übrigen Eingepfarrten legete die Ritterschaft eine Bewahrung wider denselben bey dem mitauischen Instanzgerichte ein. Die Landschaftsofficiere wurden angewiesen, wegen der auf der adelichen Haken Tariff stehenden, und zu der ritterlichen Fahne gehörigen fürstlichen Lehn- und Pfandgüter, nicht von den Summen, sondern von den Haken die Bewilligungen beyzutreiben. Der Superintendent ist von den Oberräthen nochmal ernsthaft erinnert worden, sich dem sechsten Punkte des landtäglichen Schlusses von 1724 gemäß zu bezeigen, damit des zur Unzeit verlangten Ranges wegen keine Einführungen der Priester in adelichen Kirchen verzögert, oder unordentlich verrichtet werden. Die Sachen wider Treyden von Schrunden und den Fiskal Ratzki werden dem Landesbevollmächtigten sehr nachdrücklich eingebunden. Viele Sachen wurden bis zum künftigen ordentlichen Landtage verschoben. §. 139.

1727 Peter II August II Ferdinand

§. 139.

Medem wurde bey seiner Ankunft in Warschau gefangen genommen. Der Fürst Menschikow schien itzt mit höheren Absichten umzugehen, daß er darüber des Herzogthums Kurland vergaß *l*). Endlich, da er am 18/29sten Herbstmonates völlig in Ungnade fiel, und nach Sibirien geschickt wurde, höreten seine Entwürfe in dieser Sache völlig auf. Der König von Polen setzte die Belehnung des Herzog Ferdinands aus und schrieb deswegen an den Primas *m*). Darauf bevollmächtigte der Kaiser

Y 2 Peter II

l) Ziegenhorn Staatsgesch. § 186. 187 und Nr. 284 in den Beylagen S. 351.

m) Dieser Brief lautet Vol. IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 61 also: Mein Herr Primas. Ich bedaure, daß Dero vorgenommene Medicinirung mich des Vergnügens beraubet, denselben noch vor meiner Abreise zu sprechen. Ich zweifele nicht, daß man Ihm wird Part gegeben haben, daß ich alle Depechen habe ausfertigen lassen, welche bey der letzten Zusammenkunft entworfen worden. Was die Lehnsempfangung des Herzogen von Kurland betrifft: so haben unterschiedene Ursachen mich bewogen, selbige auszusetzen, unter denen diese die vornehmste, daß die Processe zwischen diesem Herzoge und denen kurländischen Ständen vor Unsern Relationsgerichten noch nicht geendigt, der hierbey interessirte Adel aus Besorgung einiges von dem Herzoge nach der Lehnsempfangung zu unternehmenden Ressentiments ihm solche Vorstellung machen könnte, die ganz entgegen wären denen Ideen, so man hieselbst hat, dieses Land mit Douceur zu tractiren. Diesen Aufschub vorzunehmen habe ich desto weniger Beden-

1727 Peter II August II Ferdinand

Peter II seinen General Peter von Lacy an die kurländischen Oberräthe, Hauptleute, Ritter- und Landschaft, um ihnen einige Vorstellungen zu thun, welche das Beste des Kaisers und des Herzogthums beträfen n). Bey Annähe-

Bedenken getragen, da die auf den 26sten August bestimmte Kommission Vollmacht hat, alle einheimische Streitigkeiten beyzulegen, sie alsdann auch alle Sachen wird abmachen und einrichten können nach denen Absichten der Stände und Republik, wornach ich jederzeit bereit seyn werde, eine Akte der Investitur auszufertigen. Diese meine Meynung eröffne ich demselben gar gerne, damit Er nicht allein selbst der Aufrichtigkeit meiner Absichten versichert seyn, sondern auch daß alle diejenigen, welchen dieser Aufschub einige Beunruhigung erwecken mögte, (sich) versichern können, daß ich kein ander Objekt habe, als ganz genau zu erfüllen die Resolutiones, welche die Stände der Republik auf dem letzten Reichstage wegen des Herzogthums Kurland genommen haben, und daß die Konstitution dergestalt desto sichere und glücklicher zur Exekution gebracht werden könne, in dem gänzlichen Vertrauen zu dessen Kredit und Fähigkeit, daß Er die angeführten Ursachen werde giltigst machen wider alle ungleiche Auslegungen, die sich dagegen finden könnten. Uebrigens empfehle Selbigen göttlicher Obhut. Warschau den 26sten April 1727. Augustus Rex.

n) Das Beglaubigungsschreiben, welches ich Vol. IV MSS. in der großf. Bibliothek Nr. 62 gefunden habe, ist folgendes: Von Gottes Gnaden Wir Peter der andere, Kaiser und Selbsthalter von allen Reußen, rc. rc. rc. Thun denen Wohlgeb. des Herzogthums Kurland und Semgallen Herrn Oberräthen, Hauptmän-

1727 Peter II August II Ferdinand

näherung der bewaffneten königlichen polnischen Kommission hielt sich Graf Moritz in Mitau nicht mehr sicher, indem er wohl wuste, daß der Vicekanzler, der auf die Abreise der Kommissäre gedrungen hatte, sein abgesagter Feind war. Er nahm den Weg nach Libau, nebst denen wenigen, die ihm zugethan waren. Von dort begab er sich am 8ten August auf eine Insel im usmaitischen See nicht weit von Goldingen. Ein beträchtlicher Vorrath von Kriegs und Lebensmitteln, welchen er hier empfing, brachte ihn zu dem Vorsatze, sich hier zu befestigen: wozu er seine dreyhundert Soldaten und sechs hundert Bauren brauchte. Mittelst eines Reskriptes lud er die Kurländer ein, sich mit ihm zu vereinigen; aber aus Furcht, mit den Polacken noch in größeren

männern und der ganzen Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen. Demnach Wir bey gegenwärtigen Konjunkturen für gut erachtet, Unsern General, den Uns lieben getreuen von Lacy an dieselben abzufertigen, und Ihnen durch selbigen einige Unser sowohl, als des Herzogthums Kurland und Semgallen Interesse betreffende Vorstellungen thun zu lassen: als wünschen Wir, daß in allem, was besagter Unser General denen kurländischen Ständen von Unserentwegen antragen wird, Ihm dieselbe völligen Glauben beyzumessen belieben wollen. Zur Beglaubigung dessen Ihm gegenwärtiger Unser Brief, unter Unser eigenhändigen Beyschrift und angedrucktem Reichsinsiegel ertheilet worden. St. Petersburg den 26sten Julii 1727. Unserer Regierung im ersten Jahre.

Peter. Graf Galowkin.

1727 Peter II August II Ferdinand

größeren Verdruß zu gerathen, ward es nicht angeschlagen. Der Kaiser von Rußland ließ den Ständen kund thun, wenn sie von der Wahl des Grafen abstehen wollten, würde er die Republik Polen nöthigen, die obhandene Vereinigung des Landes mit Polen nicht zu vollziehen. Die Stände schickten zweene Edelleute an den Grafen, bekamen aber keine Antwort. Lacy und Bibikow hatten Befehl in Kurland einzurücken, um dem kaiserlichen Antrage Nachdruck zu geben. Sie verlangeten, sich mit dem Grafen zu besprechen: welches dieser von Tag zu Tag verzögerte. Lacy, der wohl dachte, der Graf suche nur Zeit zu gewinnen, um sich desto besser zu verschanzen, berennete die Insel in der Stille mit zwölf hundert Mann. Er schickte hierauf seinen Adjutanten an ihn, damit er zu ihm käme, um mit ihm zu sprechen; er hatte vor, sich seiner zu bemächtigen; der Graf hatte Wind davon bekommen; er antwortete also, wenn General Lacy sich an dem verabredeten Orte allein einfinden wollte, würde er ihn gerne besuchen. Der General willigte darinn; der Graf hielt ihm in hitzigen Ausdrücken sein Verfahren vor, und wollte von nichts hören. Wie Lacy von dieser Unterredung zurückgekommen war, sandte er zu dem Grafen, mit dem Bedeuten, er gäbe ihm nicht länger als vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit, nach welcher kein Quartier zu hoffen wäre. Die Verschanzungen waren nicht fertig. Moritz sah sich zu schwach Widerstand zu thun. Er muste seine Leute und seine Sachen den Russen überlassen. Er selbst entrann nach Windau, indem er seinen Kut-

1727 Peter II August II Ferdinand

scher in die Kutsche, sich selbst aber auf den Bock setzte. Sein getreuer Kammerdiener, Beauvais, verbrannte alle Schriften seines Herren, brachte aber die wichtigste, die Wahlurkunde, in Sicherheit, welche er sich um den Leib herum legete. Moritz ward auf seiner Flucht verfolget; die Russen thaten sieben Schüsse auf die Kutsche, wovon drey den Kutscher trafen, der aber bald wieder geheilet war. Der ehrliche Kammerdiener gerieth in die Gefangenschaft. Man führete ihn mit einem Stricke am Halse nach Polen, und legete ihn auf die Folter, um zu erfahren, wo die Wahlurkunde wäre: nie gestund er das mindeste. Endlich ließ man ihn nach anderthalbjähriger Quaal und Gefangenschaft frey. Er kömmt zum Grafen nach Paris und überreicht ihm das Diplom o). Am 26sten August kam die

o) Ziegenhorn Staatsgesch. S. 77 §. 188. Espagnac Hist de *Maurice* T. I p. 65—67. Rede auf Befehl der Obrigkeit von Strasburg bey der feierlichen Beerdigung des Marschalls von Sachsen, in der Kirche zu St. Thomä den 20sten Augustmonat 1777 gehalten von Johann Lorenz Blessig. Strasburg und Frankfurt, in 8 S. 19 Anm. m). Ich muß aber gestehen, daß Hr. Professor Blessig in dieser Anmerkung gar sehr geirret; und es nimmt mich Wunder, daß er den Geschichtschreiber des Grafen nicht zu seinem Wegweiser erwählet habe. Der Graf wurde nicht im Schlosse zu Mitau, noch weniger aber von Polacken belagert. Seine Widersacher werden ohne Ursache niederträchtig genennet. Ich bin auch nicht völlig überzeuget, ob Beauvais nach Warschau geführet worden,

1726 Peter II August II Ferdinand

königliche polnische Kommission, mit einigen zu ihrer Bedeckung dienenden Truppen, etwa tausend Dragoner, welche unter dem Kronunterfeldherren Chomentowski stunden *p*), zu Mitau an. Der General Lacy, der mit seinen Völkern bey Riga stand, ließ der Kommission entbiethen, sein Kaiser würde es nicht zugeben, daß nach **Ferdinands** Ableben Kurland unmittelbar dem polnischen Reiche einverleibet würde. Die Kommission kehrete sich daran nicht, sondern verlangete, er sollte diejenigen Truppen, welche in Kurland stünden abführen. Auch das geschah. Der Prinz von Holstein kam zwar am 5ten Weinmonates 1726, und der Prinz von Hessenhomburg am 25sten Herbstmon. 1727 nach Mitau. Beide waren, wie oben gedacht, zum Herzogthume im Vorschlage, reiseten aber bald wieder ab; und die Sache wurde nicht weiter betrieben *q*). Der Graf von Sachsen hatte sich von Windau nach Königsberg und Danzig begeben. Hier kamen viele Kurländer von seinem Anhange zu ihm; er aber protestirete wider die polnische Kom-

er müste denn unter denen Gefangenen gewesen seyn, welche Lacy den königlichen Kommissären zu Mitau, nebst dem Gepäck des Grafen, überantwortete. Nur ein Kästchen schickte er nach St. Petersburg, weil die Polacken es in seiner Gegenwart nicht eröffnen wollten. Man vermuthete die Wahlurkunde darinn zu finden. Espagn. T. I p. 67 fu.

p) Espagnac. T. I p. 67.

q) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 189. 190 S. 77. Espagn. T. p. 68.

1727 Peter II August II Ferdinand

mission, und ihren Schluß, worinn sie die oftgedachte Wahl für nichtig erkläreten; welches schon lange vorher der König und die Republik gethan hatten. Mit der Herzoginn Anna hatte er es ganz und gar verdorben *r*). Die Kommission schrieb einen Landtag aus, womit die Ritterschaft nicht zufrieden war, sondern die Oberräthe zur Verantwortung zog, warum sie es nicht gethan hätten. Der Landtag ward am 15ten Herbstmonates angefangen *s*), und am 17ten Christmonates geendiget *t*). Inzwischen setzte die Kommission, in welcher Christoph in Slupow Szembeck, Bischof von Ermeland und Sameland der vornehmste war *u*), ihre Geschäffte ämsig

Y 5 fort.

r) Espagnac Hist. de *Maurice* T. I p. 69—70. Memoir. de Brandebourg p. m. 339.

s) Das größte Stück des zu diesem sehr merkwürdigen Landtage gehörigen Tagebuchs, vom 15ten Herbstmonats bis zum 9ten Wintermonates steht Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 63.

t) Dieser Landtagsabschied ist vorhanden Vol. IV MSS. in der großfürstl. Biblioth. Nr. 66. Es haben ihn unterschrieben, die drey Oberräthe, der Landhofmeister Adam Kasimir Koßziusko, der Kanzler Kasimir Christoph Brackel, und der Oberburggraf Karl Fircks, der Landbothenmarschall Heinrich Johann Meerfeld, und alle Landbothen. Bey diesem Landtage hat der Hofgerichtsadvokat Christoph Anton Ziegenhorn — ein verdienter Vater eines noch verdienteren Sohnes — der Ritterschaft große Dienste gethan.

u) Sein Vater war Franz Kastellan von Kamieniec. Seine Brüder waren Stanislaw, Erz-

1727 Peter II August II Ferdinand

fort. Da der russische Hof sich in das Wahlgeschäfft gemischet, und durch den General Lacy zu verstehen gegeben hatte, er würde die Einverleibung nicht zugeben; die Ritterschaft aber sich, bald nach Ankunft der Kommission, zur unmittelbaren Unterwerfung erkläret, der geschehenen Wahl wegen um Vergebung gebethen, und weil es nicht zu ändern war, auf alle Wahl eines künftigen Herzogs Verzicht gethan hatte *w*): so fugete man ihr etwas mehr, als vielleicht sonst geschehen wäre. Es wurde alles in Vergessenheit gestellet. Man erließ die Oberräthe des Arrestes: worunter der Kanzler Keyserling zwar in ziemlicher Gefahr stand, aber mit dem Verlust seines Amtes und sonst noch ziemlich leidlich davon kam. Vielleicht würden ernsthaftere Auftritte erfolget seyn, wenn nicht die 1724 vorgefallene bekannte thornische Tragödie schon bey allen protestantischen Mächten einen gar tiefen Eindruck, wegen des Verfahrens in Polen wider die Protestanten gemacht hätte. Es wurde demnach ein Plan zur künftigen Regierungsform, auf den Fall, wenn der Herzog Ferdinand ohne männliche Erben abgehen sollte, nach vielen Streitigkeiten zwischen der Kommission, Regierung und Ritterschaft, beliebet, wobey

Erzbischof von Gnesen, und Johann, Krongroßkanzler. Er selbst war Domherr zu Krakow, Propst zu Miechow, Konsekretar, Bischof zu Chelm, hernach zu Przemisl, und endlich zu Ermland, und starb 1740. *Krzepnicki* T. II p. 360 sq.

w) Landtagsabsch. §. 1.

1727 Peter II August II Ferdinand

wobey das beste war, daß die Herzogthümer Kurland und Semgallen nicht in Woiwodschaften vertheilet werden sollten. Ueberdieß eröffnete die Kommission einige Decisionen, die zur guten Ordnung gehöreten, oder den Foderungen des Adels abhalfen. Die Entscheidung auf die Foderungen der Städte ward ausgesetzet, die Kommission selbst aber, welche am 13ten Christmonates wieder abzog, bis auf eine andere Zeit verschoben oder ausgesetzt *x*). Nach dem Abschiede dieses Landtages, §. 7, sollen die Juden vor Johannis das Land räumen, jedoch die dem Lande versprochenen Gelder entrichten. Nach §. 11. ward beliebet, daß keine Märkte des Sonntages gehalten, und die in so vielen Landtagsschlüssen verbothenen Schänkereyen der Bauren, bey nach-

x) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 191—193 S. 77 f. Die Acta Commissionis findet man im Cod. diplom. Polon. T. V n. CCXCI—CCXCIII p. 486—500 am vollständigsten; nicht so vollständig beym Ziegenhorn in seinem Staatsrechte Nr. 285—291 in den Beylagen S. 351—362. In beiden Stellen sind in der Ordinatione futuri regiminis einige Worte ausgelassen, und dafür . . . drey Punkte gesetzet. Statt derselben heißt es: instrumentum Pseudo-Electionis *Mauritianae* etc. Nach dem darauf folgenden Worte omnia, muß man hinzusetzen alia. Man sieht dieses aus der Abschrift, welche Vol. IV MSS. in der großfürstl. Bibliothek Nr. 67 steht und aus der deutschen Uebersetzung derselben, ebendas. Nr. 68. In dieser Uebersetzung lese ich: „Das Instrument „der fälschlich vorgenommenen Wahl des „Mauritii und alle andere.“

1727 Peter II August II Ferdinand

nachdrücklicher Andung, gänzlich abgeschaffet werden sollten.

§. 140.

Unter dem Kaiser Peter dem großen kamen einige Obersten der Kosaken, als Abgeordnete des ganzen Volkes nach St. Petersburg, und bathen den Kaiser um die Wiederherstellung ihrer Vorrechte und Freyheiten. Der Monarch nahm diesen Antrag, welcher mit unehrerbiethigen Worten verknüpft war, sehr ungnädig auf, und ließ die Abgeordneten nach Reval bringen. Er errichtete hierauf eine russische Regierung zu Gluchow, welche so lange bleiben sollte, bis der Hetmann Skoropatzki, der sehr betaget war, sterben, und ein anderer Hetmann erwählet werden würde. Nun erfolgete der Tod des Skoropatzki, und die Kosaken bathen um einen anderen. Peter II bewilligte es, ließ die Gefangenen los, und empfahl den vornehmsten unter ihnen, Daniel Apostel, den Kosaken zum neuen Hetmann; wozu er am 1sten Weinmonates zu Gluchow erwählet ward *y*).

§. 141.

Der Rathsstuhl zu Dörpat blieb in diesem Jahre in seinen Gliedern unverändert *z*). Nur wurde Bürgemeister Kellner gegen das Ende dieses Jahres schon gefährlich krank. Derowegen der Rath zweene Stuhlbrüder an ihn abordnete, um die dem Rathhause gehörigen

y) Weber Th. II S. 115. Th. III S. 112—114. 147 f. Joachim Th. II S. 117.

z) Rathspr. 1727 im Register und S. 3. 9. 13.

1727 Peter II August II Ferdinand

rigen Schriften abzufodern *a*). Der jüngste Rathsherr muste so lange Quartierherr bleiben, bis ein anderer in seine Stelle kam *b*). Die Rathsverwandtinn Oirauinn genoß, aller Einwendungen ohngeachtet, das rückständige Salarium ihres Ehemannes, jährlich funfzig Reichsthaler *c*). Der Rath saß in einem für 12 Rthaler jährlich gemietheten Hause *d*).

§. 142.

Die Bürgerschaft bath um Hemmung der Vorkäuferey und Meylands Verrichtungen *e*). In diesem Jahre sind nur drey neue Bürger geworden, worunter sich der Stadtsekretar Sonnenbach befand *f*). Das großgildische Bürgergeld war acht Reichsthaler, und muste in Silbergeld erleget werden *g*). Ein junger Bürger genoß ein freyes Bürgerjahr *h*). Die große Gilde hatte mit dem Uhrmacher Neumann *i*), Hoppen *k*), Jckeln *l*) und

a) Rathspr. S. 326 f. 333.

b) Rathspr. S. 256 f. *Sahmii* Collect. T. I p. 164.

c) Act. publ. Vol. III n. 27.

d) Rathspr. S. 91.

e) Rathspr. S. 278. 282 f. 332.

f) Rathspr. S. 19. 234. 327.

g) Rathspr. S. 5. 225.

h) Rathspr. S. 209—211. *Sahmii* Collect. T. II p. 63—65.

i) Rathspr. S. 4 f.

k) Rathspr. S. 21. 55—57. Kopeyb. S. 497.

l) Rathspr. S. 23.

1727 Peter II August II Ferdinand

und Reißenstein m) viele Händel. Die Schragen der kleinen Gilde wurden ausgelöset n).

§. 143.

Der Kammerassessor Salza und sein Sekretar verübeten allerley Ausschweifungen mit That und Worten, worinn der Oekonomiesekretar Bajor ihm nachahmete. Hierüber führeten einige Glieder des Rathes und die Bürgerschaft große Beschwerden o). Mit ihnen paarete sich der Oberstleutenant Rachmaninof, weshalben man an den General Lacy schrieb p). Am 30sten May ging ein generalgouvernementliches Schreiben an den Rath ein, daß der Brigadier Brilli Generalmajor geworden q). Im Heumonate reisete der Vicepresident Wolf vom Justizkollegium durch Dörpat, den der Rath bewillkommen, und ihm den Ehrenwein reichen ließ r). Die verwittwete Herzoginn von Kurland, welche durch Dörpat reisete, ward von zweenen Rathsherren eingeholet, und mit Quartier und Lebensmitteln versehen s). Der Oberstwachtmeister Jakob Johann Strömfeld ward Statthalter

m) Rathspr. S. 29—39. 49. 57. 197. 222. 241—244. 289. 294. 297. 301—304. 307 319—322. Kopeyb. S. 515.

n) Rathspr. S. 319.

o) Rathspr. S. 40—49. 65. 69. 71—73. 82. 83. 87. 90. Kopeyb. S. 325

p) Rathspr. S. 83 87. Kopeyb. S. 337—354.

q) Rathspr. S. 144.

r) Rathspr. S. 201. 202.

s) Rathspr. S. 347.

1727 Peter II August II Ferdinand

halter zu Dörpat t). Es ward nun für ein eigenes Oekonomiekanzeleyhaus gesorget, und die Regierung trug dem Rathe auf, einen Bauanschlag dazu machen zu lassen u).

§. 144.

Noch war das Protokoll von der letzten Kirchenvisitation nicht eingekommen w). Der Rath stellete eine Kirchenrevision über Stühle, Begräbnisse und Plätze der Kirche an x). Obgleich der Uhrmacher Neumann eine Kirchenuhr für 130 Rubel machen wollte: so konnte man sich doch nicht dazu entschließen, weil keine Mittel dazu vorhanden waren y). Die Beutelträger wurden bey ihrer Kirchenbank geschützet z). Die Weber musten mit dem Armenbeutel gehen a). Dem esthnischen Küster wurde sein voriger Lohn wiederbestanden, nämlich jährlich 44 Kupferdahler b).

§. 145.

Altermann Depkin setzte seinen Anspruch auf Vietinghof, oder Vietingküll fort c). Die Mühle zu Lubbia wollten die Bäcker pachten

t) Rathspr. S. 317.

u) Rathspr. S. 314. Act. publ. Vol. XXIV n. 9.

w) Rathspr. S. 90.

x) Rathspr. S. 150 f. Kopeyb. S. 393.

y) Rathspr. S. 91.

z) Rathspr. S. 234.

a) Rathspr. S. 173. 179 f.

b) Rathspr. S. 89.

c) Rathspr. S. 1.

1727 Peter II August II Ferdinand

ten *d*). Der Fischzug Pranska ist auf fünf Jahre zu zehen Rubel verpachtet worden *e*). Es entstand ein Gränzstreit zwischen der Stadt und Rathshof, welcher aber bald beygeleget ward *f*). Ueber den Malzmüller führete die ganze Bürgerschaft harte Beschwerde *g*). Um diese Zeit sollte der Kreiskommissar ein Stück Viehweide vor der Jacobspforte der Postirung zur Pferdeweide eingeben. Der Rath schrieb an ihn, und stellete ihm vor, daß die Stadt wenig Viehweide hätte. Nach dem gemeinen Rechte kann man Niemanden wider seinen Willen das Seinige nehmen. Wenn also die Stadt noch so viel Weide gehabt hätte: so war es unrecht, daß man ihr das Ihrige abdrang. In diesem Falle aber war es noch härter, weil die Stadt in der That Mangel, die benachbarten Güter aber Ueberfluß an Weide hatten *h*).

§. 146.

Der Bürgemeister erinnerte die Brandherren sehr oft ihrer Pflicht, aber wie es scheinet, ohne Frucht *i*). Wirthshäuser wurden mit

d) Rathspr. S. 12.

e) Rathspr. S. 160.

f) Rathspr. S. 200. 201.

g) Rathspr. S. 332.

h) Rathspr. S. 139. Kopeyb. S. 377. Mit Wesnershof währete der Streit, der kobratischen Mühle wegen, und mit Wassula der Fischerey halben immer fort. Rathspr. S. 17. 30. 250. 268. 276—278. 280. 288. 314. 341. Kopeyb. S. 421. 523. 533.

i) Rathspr. S. 13. 18. 263 f.

1727 Peter II August II Ferdinand

mit Einquartierung verschonet, außer dem hohen Nothfall. Dem Befehlshaber eines Regimentes ward bey seiner Ankunft ein Faß Biers, ein Anker Weins, ein Anker Branntweins, und ein Viertheil eines Ochsen gereichet. Der vornehmste Officier ward in das Presidentenhaus einquartieret *k*). Der Acciseinnehmer und Fischzöllner Hugius führete verschiedene Beschwerden über die Fischer, Schlachter und andere, daß sie weder Zoll noch Accise bezahleten. Der Rath verfügete, daß die Fischer keine Fische, bey Verlust derselben, verkaufen sollten, bis sie solche angegeben hätten imgleichen, daß Niemand Meth ohne Erlegung der Accise brauen, im Fall der Uebertretung aber denselben verlieren sollte. Die russischen Zollbürgemeister verlangeten, daß der Rath die Accisgelder auf seine Kosten nach St. Petersburg bringen lassen mögte: welches abgeschlagen worden. Von nun an ward die Weinaccise wiederbezahlet. Die Accise ward halb in Silber, halb in Kupfer erleget. Die russischen Schlachter musten ihr Vieh veraccisen. Damit es aber richtig geschehe, ward ihnen Wasili Sabolof zum Aufseher gesetzt. Christian Raspius ward auf Michaelis Accis- und Fischzöllner. Sein Lohn in beiden Dien-

k) Rathspr. S. 37. 55 f. 136. 138. 158 f. 161—165. 172. 174 f. 178. 184. 199—201. 212. 237. 247. 255. 267. 274. 289. 291. 295. 305. 307. 310. 314. 341. Kopeyb. S. 337—353. 409. 433. 489. 503. 529—532. 539. Act. publ. Vol. III n. 28. Vol. XX n. 10. 12. 13.

1727 Peter II August II Ferdinand

Diensten war 30 Rthaler, oder 24 Rubel *l*). Eine Tonne Malz galt in diesem Jahre 110 bis 120 Kopeiken; Habers 66⅔ und Gerste 60 Kop. *m*). Schießpferde wurden bisweilen von den Vorstädtern gewaltsamerweise genommen. Der Oberamtsherr bekam die Anweisung, Ordnung hierinn zu beobachten. Wenn eine wahre Noth vorhanden war, und glimpflich darum angesucht ward, entzog man sich nicht Schießpferde zu stellen. Dennoch wurde ein und andermal, insonderheit bey der Durchreise des Feldherren Sapieha, großer Unfug und große Gewalt getrieben *n*). Beym Brückenbau halfen Bürger und Vorstädter mit Fuhren *o*). Man suchte den alten rigischen Weg wieder zu öffnen *p*). Er war widerrechtlich bebauet. In Ansehung der Trummen ward nöthige Vorsicht gebrauchet *q*). Den Zehendschnitt auf den Stadtfeldern verrichteten die Kämmerer nebst den wortführenden Alterleuten *r*).

§. 147.

Das Amt der Schneider hatte unter sich beliebet, es sollte kein Meister Gesellen, ohne Unterschrift des Altermannes verschreiben. Der Rath verwarf diese Beliebung. Wie aber nach einiger Zeit das Amt einhällig um die Bestätigung bath: ward sie nachgegeben *s*).

l) Rathspr. S. 98 f. 121. 180. 239. 259—261. 263—266. 307. 325. 330.

m) Rathspr. S. 45. 326. 334.

n) Rathspr. S. 28. 40 f. 276. Kopeyb. S. 325.

o) Rathspr. S. 44. 48. Act. publ. Vol. XXIV n. 2.

p) Rathspr. S. 68. 116.

q) Rathspr. S. 117. Act publ. Vol. XXIV n. 10.

r) Rathspr. S. 258. 279. 288.

1727 Peter II August II Ferdinand

Sie bathen auch um Befreyung ihrer Herberge von Einquartierung *t*). Ihr Amtsbegräbniß ist gerade unter der Kanzel *u*). Sie beschuldigten einen ihrer Mitmeister der Frühvaterschaft *w*). Die Hutmacher wiesen einen aus der Lehre gelaufenen Jungen, welcher Meister werden wollte, ab, welches der Rath bestätigte; und erhielten den Auftrag eines Begräbnisses *x*). Das Amt der Bäcker ward angewiesen, besser Brod zu backen; entschuldigte sich aber mit dem schlechten Korn und mit der Schmälerung ihrer Nahrung *y*). Den Knochenhauern ward vergönnet, für gutes Fleisch, worunter keine Beinknochen oder Halsstücke wären, anderthalb, für das übrige aber nur einen Kopeiken zu nehmen. Ein Knochenhauer, welcher krankes Vieh geschlachtet und verkaufet, ward verurtheilet, sechs Wochen im Gefängniß zu sitzen, und die Proceßkosten zu bezahlen. Diejenigen Meister, welche es gewußt, aber so lange verschwiegen hatten, bis sie mit ihm in Streit gerathen waren, wurden jeder auf 5 Thaler S. M. gestra-

s) Rathspr. S. 5—13. 181 ff. 186. 191. 218. 223. 228. 311. 120.

t) Rathspr. S. 178.

u) Rathspr. S. 120—123.

w) Rathspr. S. 287. 280.

x) Rathspr. S. 24. 37. 45. 47. 180.

y) Rathspr. S. 73. Act. publ. Vol. XLIII n. 3.

1727 Peter II August II Ferdinand

strafet z). Die Weber wurden nicht in die kleine Gilde aufgenommen, weil das Amt zum Theil aus Undeutschen bestand. Einer unter ihnen verlangete also, es mögte ein deutsches und ein undeutsches Amt errichtet werden. Ein anderer wurde angehalten, einen Jungen in der Lehre zu behalten, welcher von dem Gerichtskubjas abgestrafet worden a). Die Fuhrleute wurden angehalten, Pferde, wenn sie verlanget würden, zu stellen, und sich nicht mit dem Futtermangel zu entschuldigen b).

§. 148.

1728 Am 20sten Jänner 1728 reisete der Kaiser aus St. Petersburg nach Moskow zur Krönung ab. Diese erfolgete am 25sten Hornung, in Gegenwart der kaiserlichen Frau Großmutter, der Großfürstinn Natalia, der Prinzessinn Elisabeth Petrowna, und der Herzoginn von Mechelnburg und Kurland, wie auch der Abgeordneten aus den Provinzen, von dem Erzbischofe zu Nowgorod, Theophanes, welcher ihm nicht nur die Krone aufsetzte, sondern auch den Zepter und Reichsapfel in die Hände gab. Bey dieser Krönung waren von Seiten der Stadt Riga ein Bürgemeister, und Rathsherr Melchior Caspari, welcher schon seit dreyen Jahren die Angelegenheiten der Stadt in St. Petersburg besorget hatte. Die Stadt Dörpat war noch nicht im Stande, durch eigene Abgeordnete dieser Krö-

z) Rathspr. S. 260 f. *Sahmii* Coll. T. I p. 467.
a) Rathspr. S. 173. 179 f. 234 f. 237 f. 295 f.
b) Rathspr. S. 95.

1728 Peter II August II Ferdinand

Krönung beyzuwohnen, und dem Monarchen die treuen mit Ehrfurcht erfüllten Herzen ihrer Einwohner in einem feierlichen eben so feurigen als frohen Glückwunsche zu eröffnen: allein, sie bevollmächtigte drey ehemalige dörpatische Bürger, die itzt in Moskow wohneten, Christoph Moresin, Gottfried Schmid und Robert Büttner, ihre Stelle bey der Krönung zu vertreten, welche Vollmacht der Freyherr von Strömfeld, dieser bis an sein Ende standhafte Freund der Stadt und des Rathes, mitnahm und ihnen einhändigte c). Zum Andenken einer so großen Sache wurden goldene und silberne Schaumünzen, und eine Menge derselben von kleinerer Größe unter das Volk ausgeworfen. Ich habe keine zu sehen Gelegenheit gehabt. Allein Weber beschreibet sie also: an einer Seite liegen die kaiserlichen Reichskleinode auf einem Altar mit der Beyschrift: Die Freude des Volks; auf der anderen Seite die kaiserliche Krone insbesondere, mit den Worten: Peter der Zweyte, Kaiser und Autokrater aller Reußen. Er muß die größere Schaumünze nicht gesehen haben, die man beym Ricaud findet. Die Aufschrift ist russisch; wenn man dieses Franzosen Erklärung lieset: so weis man nicht, was man denken soll. Denn der Kaiser ist, wie man hier findet, weder am 7ten May, noch am 5ten April, sondern am $\frac{\text{25sten Horn.}}{\text{7ten März}}$ 1728 gekrönet d). Am 24sten Hornung ließ der Kai-

c) Dörp. Rathspr. 1728 S. 45. Kopeyb. S. 5--8.
d) Weber Th. III S. 123—126. *Ricaud* de Ti-

1728 Peter II August II Ferdinand

Kaiser ein Pardonsplakat ergehen, worinn aber keine grobe Missethäter enthalten waren. Da das Hofgericht eine Abschrift an den Rath zu Dörpat am 13ten April einsandte, meldete es zugleich, daß es über ein und anderes Stück sich beym Reichsjustizkollegium befragen wollte e). Er befreyete die Besitzer der schwedischen Mannlehngüter in Livland von der ihnen nach dem norköpingischen Beschluß obliegenden Pflicht, besondere Bestätigungen zu suchen, und bestätigte am 2ten Herbstmonates insgemein alle Besitzungen: welches auch von allen seinen Nachfolgern geschehen ist f). Am 12ten Weinmonates bestätigte er mit eigener Hand und dem Reichssiegel die Gerechtsame, Verfassungen, Besitzungen und Privilegien der Stadt Riga g). Den dörpatischen Bevollmächtigten zu Moskow ward von dem Rathe aufgegeben, den Rang der Stadt nicht zu verabsäumen, und um die allerhöchste Bestätigung der Stadtprivilegien Ansuchung zu thun h). Am 14ten Christmonates i) starb die Großfürstinn Natalia, des Kaisers Schwester, zu Moskow. Sie brachte ihr Alter nur

Tiregale Medailles sur les principaux Evénemens de l'Empire de Russie n. 69. Jenen Jetton findet man beym Joachim im neueröffneten Groschenkabinet, Fach III S. 34 f.

e) Act. publ. Dorpat. Vol. XVI n. 4. Kopeyb. S. 107.

f) Schoultz Staatsr. S. 60 f. m. Handschr.

g) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 339 f.

h) Rathspr. S. 3. 117.

i) Hübner saget, den 22sten Wintermonates.

nur auf vierzehen Jahre und vier Monate. Die seltenen und vortreflichen Eigenschaften ihres Verstandes und ihres Herzens übertrafen ihr Alter und ihr Geschlecht. Die zärtlichste Schwester ward von dem zärtlichsten Bruder getrennet k).

1728 Peter II August II Ferdinand

§. 149.

In einem am 8ten Jänner d. J. zu Riga gedruckten Patente machet der Gouverneur bekannt, daß vermöge eines kaiserlichen Befehls aus dem hohen Geheimenrathe unterm 30sten Christmonates von denen Livländern in Schweden, es sey an die Krone, oder Privatleute, noch einige Ansoderung haben, wie auch, die ihrer Foderung wegen von schwedischer Seite vergnüget worden, richtige und deutliche Nachrichten beygebracht werden sollten, wozu eine Frist von vier Wochen angesetzt wurde. Kurz vorher, nämlich am 15ten August 1727 erinnerte man diejenigen, welche von der Restitutionskommission nach dem nystedtischen Friedenschlusse Güter, Häuser, Plätze rc. wiederbekommen, und den Vorsatz hätten, sich aus dem Lande zu begeben, den Abschoß ohne ferneren Verzug abzutragen. Unterm 19ten Brachmonates ließ der livländische Gouverneur in einem gedruckten Patente bekannt machen, daß der Kaiser, auf Vorstellung des Reichskriegskollegiums, befohlen hätte, diejenigen Liv- und Esthländer, welche in Kriegsdienste treten wollten, anzunehmen, und zwar der-

Z 4

k) Weber Th. III S. 163. Joachim Th. II S. 158.

1728 Peter II August II Ferdinand

dergestalt, daß die Edelleute beym Leibregimente und anderen Feldregimentern, gleich dem russischen Adel, die Unadelichen aber nur bey den Feldregimentern gebrauchet werden sollten. Zu dem Ende sollten die Adelichen sich zu St. Petersburg bey dem Kriegskollegium persönlich einfinden, die anderen aber bey der Generalität über die Feldregimenter angeben *l*). Um diese Zeit fanden sich in Livland Räuber und Diebsgesindel ein. Doch der Gouverneur ließ, wie aus dem Patente vom 5ten Heumonates erhellet, außer der Gränzwache längs der Düna und bey Neuhausen, in allen vier Kreisen Dragoner ausstellen, welche das Land von diesen losen Buben säubern musten. Am 24sten Heumonates erfreuete der Gouverneur das Land mit der Nachricht, daß die Ausschiffung des Korns gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle wieder verstattet, und das bisherige Verboth gehoben worden *m*). Unterm 2ten August erging eine generalgouvernementliche Verordnung, wie es mit den Pässen der Russen gehalten werden sollte *n*). Laut des generalgouvernementlichen Patentes vom 5ten Augustes ist das Lyceum, oder die Kronschule zu Riga in diesem Jahre wieder aufgerichtet worden *o*). Am 31sten

l) Rathssamml. in. 4. Siehe auch das generalgouvernementliche Patent vom 10ten Brachmonates 1729.

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Rathssamml. in 4. Livl. Bibliothek Th. II S. 196 f.

1728 Peter II August II Ferdinand

31sten Augustes ließ der Kaiser zu Moskow durch den Druck bekannt machen, welches auch am 10ten Weinmonates zu Riga geschah; die Waaren, welche in den Provinzen, Pleskow und Welikoluki fallen, und daselbst verfertiget werden, könnten nach Narva und Reval gebracht werden, wobey jedoch demjenigen, der seine Waaren nach St. Petersburg und Riga fahren wollte, solches nicht verwehret wäre. Die aus anderen Orten erhandelten, und nach erwähnten Provinzen gebrachten rauhen Waaren, als Hanf, Flachs, Jufften, Talg, Wachs und dergleichen, müsten nach Narva, Reval und Riga nicht gelassen werden, damit dem St. petersburgischen Hafen kein Abbruch zugefüget würde. Die aus Sibirien, Persien, Bucharey und anderen Orten erhandelten und in Rußland eingebrachten Waaren könnten sowohl aus den vorbenannten beiden, als auch aus anderen russischen Provinzen verfahren werden. Endlich würde verstattet, allerley Holzwaaren aus dem Nowgorodischen und aus Ingermannland, der vorigen Gewohnheit nach, zu Wasser nach Narva zu bringen. In diesem Patente werden auch die Zölle vorgeschrieben, unter dem Verboth, mit den Russen auf künftige Lieferung ihrer Waaren Verträge zu schliessen, oder ihnen Vorschuß zu thun, bey Verlust des Geldes oder der Waaren; wovon aber die Narvischen, welche auf Holzwaaren Verträge machen, ausgenommen werden, weil die Lieferung sonder Vorschuß nicht geschehen kann *p*). In einem generalgouvernementlichen

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1728 Peter II August II Ferdinand.

Patente vom 15ten Weinmonates ist enthalten, daß die 1726 und 1727 zu St. Petersburg geschlagenen Griwen oder Zehenkopeikenstücke umgewechselt, nach Moskow gebracht, und bey der Münze eingeliefert werden sollten. Die hierzu angesetzte Frist wird bis zum 1sten März 1729 verlängert. Im Handel und Wandel sollen sie weiter nicht gelten, und wenn sie nach verflossenem Ziel bey Jemanden gefunden werden, sind sie der Krone verfallen q).

§. 150.

Der Staat des rigischen Generalgouvernementes, das ist die bestimmte Ausgabe der Krone in Livland, wie er nämlich von dem Generalgouverneur Fürsten Repnin nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände geändert, wurde an den Senat geschicket, und von demselben theils genehmiget, theils abgeändert. Diesen Staat bestätigte der Kaiser am 5ten Jänner dieses Jahres r).

§. 151.

q) Rathssamml. in 4. Siehe auch die Münzverordnung des Münzkomptoirs vom 4ten Brachmonates 1729 welche den 31sten Heumonates zu Riga übersetzt und gedruckt worden. Hier lieset man am Ende: die andern Griwnicken von den vorigen Jahren bis 1720, wie auch die Altinicken oder Dreykopeikenstücke, und runden silbernen Kopeiken soll ein jeder ohne Widerrede, bey Vermeidung schwerer Strafe, nach dem Werthe annehmen, und gelten lassen.

r) Er steht in der Collection. *Sahmio-Gadebuschiana* p. 270—313 in meinen Autogr. et Transsumt. T. II p. 59—102.

§. 151.

1728 Peter II August II Ferdinand

In diesem Jahre erging eine Kabinetsordre, nach welcher der Rath zu Riga von allen Einkünften der Stadt dem Generalgouverneur jährlich Rechnung ablegen muß s). In dem Kriege der im Anfange dieses Jahrhunderts Livland verwüstete, ward der Flecken Wesenberg gänzlich abgebrannt. Die geflüchteten Einwohner starben in der Pest 1710 mehrentheils weg. Das Gut Wesenberg setzte voraus, daß der Flecken nach der Reduktion zum Schlosse gehörete, und fing an, die alten Schutthaufen hinweg zu fahren. Doch es ging nicht ohne allen Widerspruch ab, weil der Kommissarius Fisci Pauli vor der kaiserlichen Restitutionskommission das Städtchen vertheidigte, und den 10ten April 1728 eine ziemlich gute Resolution für dasselbe auswirkete, die vielleicht noch besser ausgefallen wäre, wenn Pauli mehr Beweisthümer in Händen gehabt hätte. Nach diesem baueten unterschiedene ihre Erbpläze an, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Hofes; andere aber, die keine Briefe darüber aufzuweisen hatten, bezahleten dem Hofe Grundgeld t). Der Prinz von Hessenhomburg Johann Karl starb am 29sten April, als Oberster des narvischen Regimentes, an den Blattern in Vellin, und ward am $\frac{8}{19}$ten Herbstmonates in der Jakobikirche zu Riga beigesetzet u).

§. 152.

s) Rigische Handelsordnung Hptst. I §. 10 n. 4.

t) Gel. Beytr. zu den rig. Anz. 1765 S. 24.

u) Frieder. Wilhelms von Ponickau ihm aufgerichtetes Ehrengedächtniß in Fol.

1728
Peter II
August II
Ferdinand

§. 152.

Im Jänner legete Herzog Ferdinand von Kurland seine Bewahrung wider die letzte königliche Kommission, und alle Kommissäre, insonderheit wider den Bischof von Ermland, und wider alle Verhandlungen derselben vom 26sten August bis zum 14ten Christmonates 1727 in einem polnischen Grod ein w). Weil die

1728
Peter II
August II
Ferdinand

katholische Geistlichkeit vor der letzten Kommission den Reformirten das Recht der augsburgi-

w) Hiervon findet sich folgende Abschrift in Vol IV MSS. in der großfürstlichen Biblioth. Nr. 64. Ex Actis Castri Districtus N. Anno 1728 die N. Mens. Januarii. In Actis Castrensibus S. R. Mjtis Districtus N. coram me N. N. personaliter comparens Generosus N. N. Celsissimi Principis ac Domini, Domini *Ferdinandi* in Liuonia Curlandiae et Semigalliae Ducis Mandatarius literas mandati et plenipotentiae sibi commissi ad hunc actum seruientes exhibens, nomine suprafati Celsissimi Principis solennissime protestatus est contra Celsissimum Ducem et Episcopum Varmiensem, *Christophorum* in Slupow *Szembeck*, Praesidem Commissionis Regiae, reliquosque Illustrissimos Commissarios Regios, quod non attenta Commissione Regni in vltimis comitiis emanata, vigore cuius Celsissimus Dux circa Jura, Immunitates et Possessiones suas plenarie conseruatus est, eidem Constitutioni directe contrauenerint, Jura et Immunitates Celsissimi Curlandiae Ducis sibi in totum arrogauerint, Consiliarios superiores et alios officiales Ducales condemnauerint, ab officiis suis remouerint, et alios in eorum locum, non attento iure aggratiandi, quo Celsissimus Dux in suis Ducatibus pollet, constituerint, et quidem tales personas Eidem Celsissimo Duci inimicas et adhucdum infensas, et cum quibus adhuc in processu versatur, ad summa promouerint officia, contra possessiones Celsissimi Ducis et in detrimentum Feudi Decreta quam plurima, Eidem necdum legitime citato pronunciauerint, appellationes nullas admiserint, machinationes contra Rempublicam propria auctoritate condonauerint, et machinatores adhucdum remunerauerint et euexerint, praetensiones Potentiarum exoticarum non examinauerint, non liquidauerint et praefecturas Ducales iniuste ab aliis detentas Celsissimo non restituerint, pro subsistentia Ducali nullam curam habuerint, sine sensu et consensu suae Celsitudinis in Ducatibus haereditariis et auitis Celsissimi Ducis omnia pro lubitu, auctoritate absoluta disposuerint, ordinauerint et tractauerint. Quo autem notum fiat, Celsissimum Ducem cum actionibus, dispositionibus, ordinationibus et decretis praedictae Commissionis Regiae nullatenus nec fuisse nec esse contentum, igitur Celsissimum Ducem obstringi, solennem hanc protestationem et iuris reseruationem contra totum actum Commissionis Regiae a. die 26. Augusti Anni 1727 vsque ad diem 14. Decembris Anni eiusdem extensum, his actis Castrensibus Sac. Rae. Mjtis Districtus N. ingrossare Sibique contra totum huius Commissionis Actum, vt et contra Celsissimum et Illustrissimos Commissarios ipsos omnia iura et iuris beneficia competentia reseruare saluo iure huius protestationis coram quibuscunque aliis Actis authenticis augendi, minuendi, meliorandi et corrigendi, si opus fuerit, saluis saluandis, praecustoditisque praecustodiendis. Ad exigentiam igitur praefati Generosi N. N. praesens solennissima manifestatio, protestatio et iuris reseruatio Actis Castrensibus Districtus N. est ingrossata, ex quibus copia authentica parti indigenti, vti Celsissimo Principi et Domino, Domino *Ferdinando*, in Liuonia Curlandiae et Semigalliae Duci, sigillo-que

1728
Peter II
August II
Ferdinand

burgischen Konfessionsverwandten anstritten: so setzte der berühmte Daniel Ernst Jablonsky am 23sten Jänner d. J. eine zwar kurze, aber gründliche Vertheidigung der Reformirten auf *x*).

§. 153.

que N. et subscriptione N. N. munita et extradita est. Actum in Castro N. Anno, mense et die, vt supra. (L. S.)

x) Diese Vertheidigung lautet Vol. IV MSS in der großfürstl. Bibliothek Nr. 65 von Wort zu Wort also: Pro Memoria. Demnach sowohl aus der ersten Proposition Cleri Romani, welche sie an die polnische Kommission in Kurland gethan, als auch aus der Replica, welche gedachter Clerus auf die Deduktion derer Reformirten in Kurland Jurium eingewandt, erhellet, daß man römischer Seits die Reformirten aus der Gemeinschaft der Augustanae Confessionis ausschließen und sie der Jurium, welche Augustanae Confessionis Socii per Leges Regni Poloniae haben, nicht genießen lassen wollen, so dienet dagegen angemerkt zu werden

1) daß in Pactis Welauiensibus anni 1657 Art. 16 diese Worte gelesen werden:

Srmus Rex Poloniae et Respublica pro se et successoribus suis promittunt, quod in casu deuolutionis nihil in praeludicium tam Augustano Lutheranae, quam Augustano Reformatae Religionis innouabunt etc.

Woraus offenbar ist, daß der König in Polen und die Republik die Reformirten unter der augsburgischen Konfession mit begriffen zu seyn deklariret haben, und daß die augsburgische Konfessionsverwandten gleichsam in zwey Classes, die Luthersche und Reformirte, eingetheilt werden, die aber an sothaner Konfessions Juribus gleichfalls Antheil haben.

2) Als

1728
Peter II
August II
Ferdinand

§. 153.

Im Rathe zu Dörpat fiel bey der langwierigen Krankheit des Bürgemeisters Kellners manches vor, welches sich nicht förmlich abmachen ließ. Unter andern drungen einige Raths-

2) Als König *Johannes III* denen Reformirten in Thoren ein Religionsprivilegium ertheilte, redete er darinnen unter andern folgendergestalt:

..... Quocirca Ciuium Nostrorum Thoruniensium Augustanae Reformatae Confessionis supplicationi benigne annuentes in obseruata, vt fuerunt, praxi exercendae Religionis suae in Ciuitate Nostra Thoruniensi illos conseruando et manutenendo .... iisque omnibus, quibus iidem Lutherani illorumque Praedicatores .... vtuntur facultatibus dicti quoque Augustano-Reformati Ciues cum suis Administris, vt antea, ita et nunc et in posterum gaudeant. .... Datum Varsauiae die 20. Feb. 1677.

Dieses Privilegium haben des jetzt regierenden Königs Augusti Majestät konfirmiret, und ihrem eigenen denen Thornern ertheilten von Wort zu Wort einverleibet. Des Königs Augusti Worte lauten, wie folget:

Nos *Augustus* etc. etc. Significamus praesentibus Literis nostris .... exhibitas Nobis esse Literas Extractus ex Actis Castrensibus Kowalcuiensibus .... continentes in se oblationem Diplomatis Srmi *Johannis III* Antecessoris Nostri Religioni Augustanae Confessionis Ciuitatis Thoruniensis benigne collati; supplicatumque Nobis est nomine et ex parte Ciuium Nostrorum Thorunensium eiusdem Religionis vt easdem Literas authoritate Nostra Regia confirmare et ratificare dignaremur. Quarum quidem Literarum tenor de verbo ad verbum sequitur, estque talis etc. Nos itaque *Augustus II* Rex .... supplicationi praefatae vti iustae et rationi con-

sonae

1728 Peter II August II Ferdinand

Rathsglieder auf die Versetzung der Aemter, weil sie denselben über die gesetzmäßige Zeit vorgestanden hatten. Einer nach den anderen fing an, sich wegen Besorgung des Zehendschnittes y) zu entschuldigen: bis endlich Rathmann Meyer ins Mittel trat, und dieses nöthige

sonae benigne annuentes .... Datum Varsauiae d. 26. Jul. A. 1698.

Beide diese Privilegia habe ich unterschriebener in Originali, wie sie auf Pergament beschrieben, und mit dem großen Reichssiegel besiegelt sind, in meinen Händen gehabt, und aus solchen Originalien meine Kopeyen gemacht.

Da nun diese Pacta Welauiensia von der Republik auf dem Reichstage konfirmirt und in die Constitutiones Regni eingetragen, auch solchemnach pars legum fundamentalium Regni Poloniae worden sind: so kann kein Zweifel seyn, das die Republik die Reformirte für augsburgische Konfessionsverwandte erkannt habe, und daß folglich beide höchstgedachte Könige in ihren Privilegiis sich sothane Benennung legitime et in fundamento legum gebraucht haben.

3) Daß die evangelische luthersche Geistlichen in Polen, wenn sie Atteftata ertheilen, und in anderen Instrumentis publicis sich unterschreiben: N. N. Pastor Ecclesiae August. Confes. Inuariatae. Womit die Reformirten tacite pro Sociis August. Confeff. Variatae erkannt werden. Da aber die polnische Reichsgesetze keine Distinktion zwischen Variata und Inuariata machen, sondern die Privilegia schlechthin in genere Augustanam Confessionem nennen: so folget, daß unter diesem Genere beide Species verstanden werden. Berlin, den 23sten Jan. 1728. *D. E. Jablonsky.*

y) Rathspr. 1728 S. 5.

1728 Peter II August II Ferdinand

thige Geschäfft von freyen Stücken übernahm. Das Stadtnotariat, welches seit der Zerstörung ledig gewesen war, wurde wieder besetzt, und der dazu erwählte Oekonomiekanzelist, Karl Johann Glanströhm, legete am 9ten Hornung in Gegenwart der Rechtenden nur den Notariatseid ab, weil er schon vormals gehuldigt hatte z). Seine Vokation ist vom 26sten Jänner und enthält, der Rath hätte ihn beruffen, weil ihm seine Fertigkeit in der Buchhalterey, insonderheit aber in der russischen Sprache, gerühmt worden; er solle die Stadtrechnungen von den verflossenen Jahren aufnehmen, sie in gute Ordnung bringen und halten, die Protokolle bey den Stadtuntergerichten treu und fleißig führen, die Akten und Dokumente fleißig aufheben, alles aber in guter Richtigkeit halten, dem Sekretar an die Hand gehen, die Rathskanzeley wieder in Ordnung bringen, den Rathssitzungen fleißig beywohnen, in Verschickungen sich treu und unverdrossen erweisen, dem Rathe im Dolmetschen treu und redlich behülflich seyn, und dafür jährlich sechzig Reichsthaler, das ist 48 Rubel, nebst den beyden Untergerichten gewöhnlichen Kanzeleygebühren genießen a). Karl Knifsius ließ sich zu diesem Amte empfehlen. In dem Empfehlungsschreiben, welches zu späth einkam, wird er Adjuvarius des Hofgerichts genannt.

z) Rathspr. S. 5.

a) Man findet das Original der Vokation im Kopeyb. 1728 S. 13 S. Act. publ. Vol. V n. 10.

1728 Peter II August II Ferdinand

genannt *b*). Am 3ten Brachmonates des Abends starb Bürgemeister **Philipp Kellner** in großer Dürftigkeit: derowegen ihm auf Anhalten seiner Wittwe, die Grabstäte im Chor, die Glocken, Mäntel, u. s. w. ohne Entgelt verstattet wurden. Schon bey seinen Lebzeiten war man bedacht, seine Stelle zu besetzen, und schrieb an das Justizkollegium, daß es, im Fall der Bürgemeister aus der Welt gehen sollte, nach Inhalt der Privilegien dem Rathe die Freyheit lassen mögte, Bürgemeister und Rathsleute zu erwählen. Solches geschah den 2ten April. Am 28sten May, da zu dem Aufkommen des Bürgemeisters **Kellner** keine Hoffnung mehr war, erwählete der Rath einmüthig **Johann David Grunern** zum Bürgemeister. Dieser Mann war ehemals Rathsadvokat zu Dörpat gewesen. Itzt war er Hofgerichtsadvokat und hatte dem Rathe in seinen Rechtshändeln gedienet. Man beliebte den neuerwählten Bürgemeister bey dem Justizkollegium vorzuschlagen, und die Wahl dem Generalgouvernement und dem Erwählten zu melden *c*). Am 4ten Brachmonates war **Gruner** in Dörpat, trat vor den Rath, dankte für die Ehre und Gewogenheit, welche ihm der Rath erwiesen und wollte sich schriftlich erklären. Der Rath schrieb nun noch an ebendemselben Tage, sowohl an das Justizkollegium, als auch an die Regierung. Am 18ten Brachm. ging

b) Rathspr. S. 17. Kopeyb. S. 17. *Sahmii* Coll. T. I p. 174.

c) Rathspr. S. 74. 106. Kopeyb. S. 133. 137. 143.

1728 Peter II August II Ferdinand

ging ein generalgouvernementliches Schreiben vom 14ten ein, worinn dem Rathe zu der getroffenen Wahl Glück gewünschet, daneben aber nicht gezweifelt wird, es werde das Reichsjustizkollegium die Wahl bestätigen. An eben dem Tage reichte Gruner selbst eine Antwort auf seine Vokation ein. Am 9ten Heumonates ging auch die erwähnte Bestätigung ein, wovon dem Hrn. Bürgemeister **Gruner** Nachricht und Kopey gegeben ward *d*). Nun hatte **Gruner** sich außer den zufälligen Gebühren, eine Besoldung von zweyhundert Reichsthalern, oder 160 Rubeln ausbedungen, welche Rath und Bürgerschaft ihm einmüthig zustunden. Man schrieb dieser Sache wegen unterm 29sten Heumonates an die Regierung. Die große Gilde befragete sich am 3ten Herbstmonates bey dem Rathe, ob es nicht gut wäre, wenn man dem Bürgemeister entgegen zöge. Hierauf finde ich nicht, daß etwas beschlossen worden. Am 11ten geschah die Einführung. Vor der Predigt versammlete sich der Rath auf dem damaligen sogenannten Rathhause, und ließen ihn durch die Herren **Meyer** und **Krabbe** abholen. Wie er erschienen war, wurde die sämmtliche Bürgerschaft eingefodert; worauf ihr von dem Rathsherren **Singelmann** vorgestellet ward, wie Hr. **Gruner** zum Bürgemeister erwählet und bestätiget worden. Dieser bedankete sich kürzlich. Man ging hierauf feierlich in die Kirche, und nach geendigter Predigt wieder auf das Rathhaus. Der Bürgerschaft ward kund gethan, daß der Bürgemei-

Aa 2

d) Rathspr. S. 112—116. 120. 126 f. Kopeyb. S. 149—151. Acta publ. Vol. V n. 12.

1728 Peter II August II Ferdinand

gemeister seinen Eid ablegen würde. Er hielt eine ordentliche Rede an den Umstand, worinn er die Einigkeit empfahl, und die Bürger bis zu Thränen rührete. Endlich leistete er den Eid und empfing die Glückwünsche der Glieder des Rathes und der Bürgerschaft. Am 20sten Herbstmonates wurde beliebet, die Besoldung ihm quartalweise $56\frac{1}{4}$ Reichsthaler zu bezahlen, worunter 25 Rthaler für das Wort mitbegriffen waren, doch daß er die itzt anhängigen Sachen beym Hofgerichte umsonst führete. Auf seine Anfrage hat der Rath geantwortet, daß die Accidenzien nicht zum Gnadenjahre der Wittwe gehöreten *e*). Der Generalgouvernementskammerier zu Reval, Alexander Werner Keß trug ein groß Verlangen, Bürgemeister in Dörpat zu werden, und vermeynete, es wäre genug, wenn er sein Verlangen ohne weitere Umschweife dem Reichsjustizkollegium anzeigete: allein er wurde abgewiesen, indem er von dem Rathe weder erwählet, noch vorgeschlagen worden *f*). Weil der Obergerichtsvogt Singelmann unbäßlich war und das Wort im Rathe führen muste, ward Rathsherr Krabbe bis Michaelis zum Obergerichtsvogte verordnet *g*). Der Sekretar bekam in diesem Jahre die völlige Besoldung mit 150 Rthaler oder 120 Rubel *h*). Die Bürgemeisterinn

e) Rathspr. S. 136. 145. 149 f. 158 f. Kopeyb. S. 161. 209—215. 217. 305. Act. publ. Vol. V n 13 *Sahmii* Coll. T. I p. 77

f) Act publ. Vol. V n. 14 *Sahmii* Coll. T. I p 76 Rathspr. 1729 S. 3. 19. 160. 270.

g) Rathspr S 122.

h) Act. publ. Vol. V n. 15.

sterinn Bohlinn lebete in kümmerlichen Umständen, genoß einige Unterstützung von dem Rathe, starb aber in äußerster Dürftigkeit, und ward auf des Rathes Verfügung aus gemeinen Mitteln begraben *i*). Der Advokat Vogetius, der hernach pernauischer Kreisfiskal war, kömmt nun in unsern Protokollen vor. Er war es vorher in Narva gewesen *k*).

1728 Peter II August II Ferdinand

§. 154.

In diesem Jahre wurde die Bürgerschaft mit sieben Personen vermehret, worunter der Rekognitionsinspektor Johann Heinrich Rehann, und der Kammerbuchhalter Daniel Hermann Burmester waren *l*). Beide Gilden waren in einen Rangstreit gerathen. Am 18ten Brachmonates bath der Altermann Peucker, der Rath mögte, zu Verhütung fernerer Weitläuftigkeit hierinn eine Verfügung machen, und übergab zu dem Ende ein Handschreiben aus Riga *m*). Ich habe aber noch nicht gefunden, daß es geschehen sey. Zu gleicher Zeit bathen beide Gilden, um Meylands Verrichtungen *n*). Johann Heinrich Peucker ward Altermann, Lars Krabbe Aeltester und Klaus Johann Junge Dockmann

 der

i) Rathspr. 1727 S. 83. — 1728 S. 166 f.

k) Kopey. 1727 S. 513. Rathspr. 1728 S. 14. Er ist hernach Fiskal im pernauischen Kreise geworden.

l) Rathspr. S. 43. 88—91. 159. 163. 207. 214.

m) Rathspr. S. 117.

n) Rathspr. S. 117.

1728 Peter II August II Ferdinand

der großen Gilde *o*). Zum Besten der Stadt wollte diese Gilde nichts beytragen, sondern entschuldigte sich mit ihrer Armut und schlechtem Gewerbe *p*). Indessen führeten sie allerley Processe mit Reißenstein *q*) Neumann *r*) und Peter Christian Schmalzen *s*). Altermann Clemens ward seines Amtes erlassen, weil er seit zweyen Jahren nicht in der Gilde gewesen, und selbst darum gebethen hatte, sollte aber alle Auflagen der Stadt tragen *t*). Die Gilde foderte, die Vorstädter sollten zu ihren Kindtaufen und Begräbnissen nicht selbst Bier brauen, noch Branntwein vom Lande nehmen *u*). In der kleinen Gilde wurden **Greger Pfeifer** und **Peter Hesse** Aeltesten, und **Christoph Gronwald** Dockmann *w*). Die große Gilde muste ihre Schragen beym Reichsjustizkollegium einliefern. Hernach muste es auch die kleine thun. Gerne hätten sie **Meylands** Verrichtungen beygeleget. Allein weil das Original durchaus nicht zu finden war: so legeten sie eine unbewährte Kopey bey *x*).

Einen

o) Rathspr. S. 57.

p) Rathspr. S. 121.

q) Rathspr. S. 26. 34. 173. Kopeyb. S. 45.

r) Rathspr. S. 59.

s) Rathspr. S. 71. 74.

t) Rathspr. S. 43—45.

u) Rathspr. S. 144.

w) Rathspr. S. 57.

x) Rathspr. S. 173. 175 f. 181. Kopeyb. S. 255.

Einem wegziehenden Bürger ward sein Bürgerrecht auf Jahr und Tag offen gelassen *y*).

1728 Peter II August II Ferdinand

§. 155.

Man war noch im Hornung willens das alte Rathhaus, wovon ein Stück eingefallen war, zu bessern, wenigstens die Niedergerichtsstube und den Partensaal. Man schaffte nach und nach Materialien dazu an. Allein ein Brand that ihm so vielen Schaden, daß man kaum das Gefängniß und die Dienerkammer wiederherstellen konnte, und auf einen anderen Bau denken muste *z*). Der Brückenbau ist fortgesetzt worden *a*).

§. 156.

Die esthnischen Kirchenvorsteher beschwereten sich über ihren Prediger **Fuhrlohn**, daß er zu viel für ein Begräbniß nähme *b*). Der deutsche Pastor **Jakob Wildberg** legete sein Amt nieder, und ward Direktor der alpischen Schule und des dortigen Weysenhauses *c*).

 An

y) Rathspr. S. 219. Im Protokolle d. J. S. 109 finde ich zum erstenmal, daß die kleine Gilde sich selbst St Antonigilde genennet hat. Ihr eigener Sachwald nannte sie S. 123 die sogenannte St. Antonigilde. Der Rath nannte sie nicht anders als die kleine Gilde. S. 90. 97. 118. 121. 128. 156.

z) Rathspr. S. 49 f. 62. 65. 92. 114. Kopeyb. S. 257.

a) Rathspr. S. 49 f.

b) Rathspr. S. 19.

c) Rathspr. S. 106 135. 136. Kopeyb. 1728 S. 179. 189. — 1729 S. 353. Act. publ. Vol. VIII n. 15. Er ward hernach Prediger im Mechelnburgischen.

1728
Peter II
August II
Ferdinand

An seine Stelle kam Johann Bernhart Oldekop, der beynahe zehen Jahre Prediger zu Kleinmarien im Revalischen gewesen war. Er empfing den Beruff am 2ten Christmon. *d*). Man ließ in Stockholm eine Kirchenglocke gießen: welches der Freyherr von Strömfeld besorgete *e*). Weil Peucker Altermann bey der großen Gilde geworden war: so legete er als Kirchenadministrator sein Amt nieder. Dieses erhielt Christian Kelch. Beide Administratoren theileten die Amtsverrichtungen und wurden angewiesen einen Kirchenkasten mit dreyen Schlössern machen zu lassen, wovon sie einen, und die übrigen die worthabenden Alterleute hatten, in deren Gegenwart alle Viertheiljahre der Kasten geöffnet, und den Kirchenbedienten ihre Besoldung bezahlt würde *f*). In Betrachtung der ausstehenden Schulden des Armenhauses ward den Schuldnern die Bezahlung der Zinsen theils halb theils ganz erlassen, und zu Entrichtung des Hauptstuhls eine zehenjährige Frist von der Zeit des geschlossenen Friedens an bewilliget *g*). Zwo russische Kirchen wurden erbauet *h*).

§. 157.

d) Rathspr. S. 135. 173—175. 197—200. 208. 211. 216—223. Kopeyb. S. 283. 288. 291. 295. Vol. VIII Actor. publ. n. 17. Rathspr. S. 168.

e) Rathspr. S. 3. 201.

f) Rathspr. S. 58. 147. 165. 197. 208.

g) Rathspr. S. 30. 41. 91 f. Kopeyb. S. 53. Act. publ. Vol. VIII n. 16.

h) Kopeyb. S. 193. 217. 277.

§. 157.

1728
Peter II
August II
Ferdinand

In diesem Jahre ward die Rekognition zu Dörpat wiedereingeführet. Der erste Inspektor war Johann Heinrich Rehann. Die Gilden bathen ihre Noth ausführlich vorzustellen. Nun wollten die Kronbedienten nicht die Accise, sondern allein die Rekognition bezahlen. Der Inspektor verfuhr willkürlich, vermuthlich aus Unwissenheit. Der Rath stellete die Noth der Bürgerschaft der Regierung vor und außerdem, daß der neue Inspektor mehr Rekognition verlange, als man in schwedischen Zeiten gegeben hätte *i*). Dadurch ward der Preis des Biers erhöhet *k*). Es entstand die Frage: ob ein Rekognitionsinspektor bürgerliche Nahrung treiben könne? allein Rehann hat sie bis an sein Ende getrieben, Handel und Brauerey *l*). Eine Tonne Malzes galt 120 Kop. und Habers 70 Kopeiken *m*). Eine Last Salz galt 38 Rubel, ein Liespfund 16 Kop. *n*). Die große Gilde und insonderheit die Kaufleute bathen, Maaß und Gewicht zu berichtigen *o*). Der Quartierherr wurde angewiesen die Einquartierung dergestalt ein-

i) Rathspr. S. 113. 116 f. 140. 182. 189. Kopeyb. 1727 S. 413. — 1728 S. 157. 201. Act. publ. Vol. III n. 5. *Sahmii* Collectan. T. II p. 35. 42.

k) Rathspr. S. 144.

l) Rathspr. S. 135. Kopeyb. 1727 S. 451. — 1728 S. 173.

m) Rathspr. S. 51. Kopeyb. S. 213.

n) Rathspr. S. 114. 144.

o) Rathspr. S. 144.

1728 Peter II August II Ferdinand

einzurichten, daß Niemand über die Gebühr damit belästigt werde; und eine richtige Quartierrolle zu halten. Als er aber damit zögerte, ward er mit Strafe bedräuet. Es entstanden unzählige Beschwerden. Es ward von der Regierung verordnet, daß ein Oberster nur 20 Fuder Holz und gar kein Licht bekommen sollte. Der Apotheker suchte frey von Einquartierung zu seyn und erhielt es *p*). Bürgern und Einwohnern ward angedeutet, Wasser vor den Thüren zu halten, und die Strohdächer abzureißen *q*), und entweder mit Brettern, oder wenigstens mit Lubben zu decken, sowohl in der Stadt, als auch in der Vorstadt. Ich finde aber nicht, daß es geschehen sey. Der Fischmarkt ward wieder bestimmet *r*). Im großen Jahrmarkte ward den fremden Kaufleuten die Zeit auf acht Tage verlängert, weil sie des schlimmen Weges halben nicht zu rechter Zeit eintreffen können *s*). Weil Michaelis auf einen Sonntag einfiel, ward der Jahrmarkt auf den Mondtag verleget *t*).

§. 158.

Das zu Sotaga gehörige Dorf Pulmickfer, ward unter dem Namen Kastiküll von dem

p) Rathspr. S. 1. 10. 12—14. 19. 25 27. 52. 55. 61. 179—182. 188. 197. 215. Kopeyb. S. 1. 65. 67. 231. 243. 251. 279. *Sahmii* Coll. T. I p. 185.

q) Rathspr. S. 114 f.

r) Rathspr. S. 8. 11.

s) Rathspr. S. 12. 14. 17 f. *Sahmii* Collectan. T. I p. 174.

t) Rathspr. S. 157.

1728 Peter II August II Ferdinand

dem Erbherren des Gutes Tabbifer, Ernst Heinrich Paulson, bey der Restitutionskommission, jedoch vergeblich, in Ansprache genommen *v*). Der jamoische und der nach Techelfer gehörige Krug ward den Stadtprivilegien zuwider erbauet *w*). Der Rath bemühete sich die zum Behuf der Postirungspferde eingenommene Stadtpferde wieder zu bekommen *x*). Mit Wassula daurete noch der Streit der Fischerey wegen *y*). Auf den Gütern Rappin, Aya, Neuhausen, Kassarits ward ein starker, aber unerlaubter Handel mit Flachs, Salz, Eisen und Toback getrieben; dem das Ordnungsgericht zu steuern suchte *z*). Ein Gefangener bekam wöchentlich vierzig Kopeiken *a*). Um einige Regimenter zu montiren schrieb die Regierung an den Rath *b*).

§. 159.

Der Rath versprach dem Reichsjustizkollegium die Privilegien der Stadt zu übersenden *c*). Das Heroldskollegium begehrete Nach-

v) Rathspr. 1727 S. 341. — 1728 S. 26. 37. 45. Kopeyb. S. 57—64. Act. publ. Fasc. IV n. 5.

w) Rathspr. S. 3. 9.

x) Rathspr. S. 62. 65. 113 f. Kopeyb. S. 115. 127.

y) Rathspr. S. 81. 91. Kopeyb. S. 9. 71.

z) Rathspr. S. 175—177. Act. publ. Vol. XXVIII n. 4.

a) Rathspr. S. 179.

b) Rathspr. S. 199.

c) Rathspr. S. 3. 117. Kopeyb. S. 255.

1728 Peter II August II Ferdinand

Nachricht von der Lage, dem Wapen und den Schicksalen der livländischen Städte. Die livländische Regierung schrieb deshalben auch an den Rath zu Dörpat, unter dem 1sten Hornung. Der Rath antwortete am 13ten, und übersandte: Kurze Nachricht von der Stadt Dörpat, wie solche von e. erl. kaiserlichen Regierung auf Ordre e. hohen Reichssenates aus dem Heroldskomptoir von dem 15ten des verwichenen in einem eingelangten Reskripte von dem 1sten dieses begehret worden. Daraus sieht man daß damals nicht mehr als vier ausgebesserte steinerne Häuser in Dörpat gewesen. Manche Unrichtigkeiten in außerwesentlichen Dingen sind hierbey vorgelaufen, weil man dem Kelch gefolget ist, welches dem sonst verdienten Bürgemeister Gruner nicht zu verdenken ist, indem er ein Ausländer, und ohne sonderliche Hülfsmittel war. Ueberhaupt müssen solche Nachrichten sehr mager ausfallen, wenn man sie in einer kurzen Frist verlanget, oder wohl gar in etlichen Tagen begehret. In Dörpat kam noch das dazu, daß das Archiv seit seiner Reise nach Pleskow in größter Unordnung war *d*). Den Bäckern wollte man die Mühle zu Lubbia nicht verpachten *e*). Sie klageten über den Abbruch, welchen ihnen die russischen Kollatschenbäcker thaten. Wegen ihres Begräbnisses wurden sie angewiesen, solches im Kirchenbuche verzeichnen zu lassen *f*). Das Schusteramt

d) Rathspr. S. 23. Act. publ. Vol. III n. 92. Kopeyb. S. 33—43.

e) Rathspr. S. 7.

f) Rathspr. S. 172. Kopeyb. S. 177.

1728 Peter II August II Ferdinand

steramt ward angewiesen, dem Armenhause nach alter Gewohnheit jährlich zwo Tonnen Roggens im dörpatischen Maaße zu entrichten *g*). Die Knochenhauer bathen, die russischen Schlachter und die Böhnhasen abzuschaffen *h*).

§. 160.

1729

Auf Vorstellung der Kommerzkommission ließ der Kaiser aus dem Geheimenrathe am 16ten May 1729 eine Verordnung zum Besten seiner Unterthanen ergehen, damit sie in Erlernung der Schiffsbaukunst und der anderen dazu gehörigen Wissenschaften zunehmen, die Schiffahrt aber befördert werden mögte. Dieser Verordnung gemäß sollte der Zoll zu St. Petersburg, Narva, Wiburg, Archangel, und in anderen an der Ostsee gelegenen Häfen erleichtert werden: welches man aus dem Patente selbst sehen kann. Dieser hohe Befehl ist am 24sten Heumonates zu Moskow, und am 5ten Herbstmonates d. J. zu Riga durch den Druck bekannt gemacht worden *i*). An eben dem Tage gab der Kaiser dem von der Kommerzkommission entworfenen Wechselrechte die Kraft eines Gesetzes, welches in Moskow beym Senat am 23sten Brachmonates, hiernächst aber zu Riga in 4. in deutscher Sprache gedruckt ist. Mich dünkt, ich habe auch eine russische und deutsche Ausgabe gesehen, die zu Hamburg 1732 in 8. bey Beneke erschienen ist. Am 31sten Heumonates ließ der livländische Gouverneur dem Lande eröffnen,

g) Rathspr. S. 24.

h) Rathspr. S. 156.

i) Rathssamml.

1729 Peter II August II Ferdinand

nen, daß der Kaiser die Oekonomie der beiden esthnischen Kreise, des dörpatischen und pernauischen, zu vereinigen, und der Aufsicht eines besondern Statthalters, wozu Jakob Johann Freyherr von Strömfeld bestellet worden, zu untergeben geruhet hätte. Dieser Statthalter würde beständig zu Dörpat wohnen *k*). Nach einer Senatsukase vom 4ten Herbstmonates die am 21sten Weinmonates in Riga gedruckt worden, soll weder die russische noch andere alte Münze umgeschmolzen, sondern an die Münzhäuser gegen baare Bezahlung geliefert werden. Dieses Geld soll auch auf den Geldgewichten keinesweges aufgewogen, sondern vielmehr förderſamst an die Münzhäuser abgeliefert werden, weil durch solche Auswahl des Geldes nur das leichte und der Ausschuß unter dem Volke nachbleibe, dem Reiche aber und gemeinen Wesen kein geringer Schaden zuwachse. Hierinn soll einer auf den andern acht geben. Wer dawider handelt, soll mit Verlust seiner beweg- und unbeweglichen Güter und mit der Galere bestrafet werden. Wer aber solche alte Gelder, die 1698 geschlagen sind, einliefert, bekömmt für einen Solotnik reinen Silbers 18 Kopeiken *l*). Unterm 9ten Herbstmonates erging eine generalgouvernementliche Verordnung, wie man sich mit

k) Rathssamml. in 4. Strömfeld war damals schon eine Zeitlang Statthalter zu Dörpat gewesen, wie ich oben bemerkt habe. Itzt wurde es durch ein gedrucktes Patent bekannt gemachet. Dörp. Rathspr. 1729 S. 124. Kopeyb. S. 369. 409.

l) Rathssamml. in 4.

mit denen Russen, die entweder Pässe, oder keine Pässe haben, zu verhalten hätte *m*). Mittelst eines generalgouvernementlichen Patentes vom 6ten Weinmonates wurde der livländischen Bauerschaft insgesammt, auch der rappinischen, neuhausischen und hauhöfischen, welche bisher diese Freyheit gehabt, der Branntweinsbrand verbothen, bey Verlust der Kessel; worüber die Herren der Güter, nebst den Ordnungsgerichten und Kreiskommissariaten, die Aufsicht haben sollten *n*).

§. 161.

Am 30sten Wintermonates verlobete sich der Kaiser mit der Prinzessinn **Katharina Dolgoruckoy**, ältesten Tochter des Fürsten **Alexei Gregorewitsch Dolgoruckoy**, wirklichen geheimen Staatsministers, Hofmeisters und Ritters des St. Andreasordens. Diese Verlobung geschah mit einem großen Gepränge *o*).

§. 162.

In diesem Jahre ließ der Kaiser am schwedischen Hofe durch seinen dortigen Gesandten bekannt machen, daß er nicht ohne Misvergnügen vernommen, als wenn verschiedene von dem livländischen Adel beschlossen hätten, ihre Güter zu verkaufen, und sich nach Schweden zu begeben, unter dem Vorwande, daß ihnen die uralten und durch den nystedtischen Frieden

m) Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in 4.

o) Weber Th. III S. 148—150. 160 f. 167 f. 173—178. 180 und aus demselben Joachim Th. II S. 161—169.

1729 Peter II August II Ferdinand

Frieden bestätigten Privilegien dermaßen beschnitten wären, daß sie mit der Zeit den gänzlichen Verlust derselben besorgen müßten. Dagegen muste erwähnter Gesandte versichern, der Kaiser wäre vollkommen geneigt, seine getreuen Unterthanen bey ihren Freyheiten mächtigst zu schützen, und dadurch absonderlich dem vorher erwähnten Friedenschlusse nachzukommen. Wenn auch einige adeliche Höfe durch die öfteren Märsche der Truppen einigermaßen beschweret worden: so wollte man Anstalt machen, diesem Uebel abzuhelfen. Daferne einigen schwedischen Unterthanen derer Güter wegen, welche sie in Livland besäßen, einige Foderungen, oder sonst was zu suchen hätten, und darüber im Prozesse begriffen wären: so sollten dieselben mit ehesten sowohl bey dem Senat in Rußland, als auch bey der in Esthland und Livland angeordneten Kommission gehöret werden: und im Fall Jemand von ihnen dem Kaiser nicht huldigen wollte: so wurde demselben bis zum Ende des Jahres 1730 Frist gegeben, binnen dieser Zeit seine Sachen auszuführen. Was übrigens die freye schwedische Handlung mit diesen oder jenen Materialien aus den russischen Häfen anlangete: so sollte es damit auf den Fuß des nystedtischen Friedens vom Jahre 1721, und des darauf erfolgten Allianztraktates vom Jahre 1724 und dessen besonderen Artikels gehalten werden *p*).

§. 163.

Am 12ten Brachmonates reisete der bisherige Gouverneur, **Gregorei Petrowitsch Tscher-**

p) Rathssamml. in 4.

1729 Peter II August II Ferdinand

Tschernitschef, aus Riga ab, weil er nach Moskow beruffen worden: worauf der General Peter Lacy, welcher die in Livland und Esthland stehenden Feldregimenter unter seinem Befehle hatte, und den Alexanderorden trug, die Verwaltung des Generalgouvernementes auf sich nahm *q*).

§. 164.

Am 20sten März erlitten die niedrigen Gegenden des rigischen Stadtgebiethes beym Eisgange eine Ueberschwemmung. Die Stadt erhielt am 11ten Herbstmonates einen Bestätigungsbrief über den Besitz ihrer Güter, Uexküll und Kirchholm *r*).

§. 165.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 3ten Herbstmonates, §. 3 wurde das, was 1724 im Landtagsschlusse vom 5ten Jänner §. 6 verordnet worden, wegen des Priesterranges bey Einführungen der Prediger und Hochzeiten, wiederholet, also, daß diejenigen unter den Geistlichen, sie mögen seyn, wer sie wollen, bey hundert Floren, so oft dawider gehandelt wird, dazu angehalten werden sollen. In eben dem Abschiede wurde beliebet, daß die Oberräthe die erfoderlichen Bekanntmachungen zur Generalkirchenvisitation ergehen lassen sollten. Zu Kirchenvisitatoren sind Benedikt

q) Samml. russisch. Geschichte B. IX S. 340. Dörp. Rathspr. 1729 S. 171.

r) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 340.

1729 Peter II August II Ferdinand

nedikt Heinrich von Heyking, Pfandhalter auf Karklen, in Kurland; und von Hoven, Erbherr auf Bredenfeld, in Semgallen verordnet worden *s*).

§. 166.

In dem Rathstuhle zu Dörpat waren: Bürgemeister, Johann David Gruner; Rathsherren, Ewert Johann Singelmann, Christian Schmalz, Andreas Magnus Meyer, Georg Krabbe und Johann Hille; Sekretar Magnus Johann Sonnenbach; und Notar Karl Johann Glanström *t*). Christian Stegemann, von Wick aus der Insel Rügen, der hernach Justizbürgemeister geworden, kömmt als Advokat vor, und wird in diesem Jahre Notar bey der Oberkirchenvorsteherschaft im dörpatischen Kreise *u*). Dem Heinrich Christian Seelmann, einem Ausländer, welcher nicht gehuldiget und unzuläßige Schriften verfertiget hatte, ward auf Befehl des hohen Senates die Advokatur geleget *w*).

§. 167.

Es wurden in diesem Jahre sechszehen neue Bürger angenommen, worunter sich der Leutenant Georg Hinz und der noch in diesem Jahre verstorbene Oekonomiefiskal, Andreas Christoph Bajor, befanden. Jener legete den

s) Ziegenhorn Nr. 293 in den Beylagen S. 363.

t) Rathspr. im Register.

u) Rathspr. S. 43. 294.

w) *Sahmii* Coll. T. I p. 192.

1729 Peter II August II Ferdinand

den Bürgereid auf dem Rathhause, dieser aber in seinem Hause ab, weil er schon unbäßlich war *x*). Das Bürgergeld war acht Reichsthaler bey der großen, und sechs bey der kleinen Gilde *y*). Ein Fremder, der Bürger werden wollte, muste einen Geburtsbrief haben, oder schaffen *z*). Ein Uhrmacher der seine Kunst noch treiben konnte ward nicht in die große Gilde aufgenommen *a*). Gustav Olrau, Klaus Johann Junge, und der Kirchenadministrator Christian Kelch wurden Aeltesten, und Groß und Hugius Dockleute der großen Gilde *b*). Bey der kleinen Gilde ward Georg Werner Altermann, weil Maas abgedanket hatte; und Thomas Sellentin Dockmann. Der Rath bestätigte sie alle, auch die Dockleute *c*). Die große Gilde ward angewiesen, ihre Schragen sauber abgeschrieben beym Rathe einzuliefern *d*).

§. 168.

Der Pastor Oldekop bekam zu seiner Reise nach Riga von der Kirche 20 Rthaler,

Bb 2 oder

x) Rathspr. S. 5. 12. 22—24. 31. 43 f. 47. 88. 91. 100. 113. 124. 198. 212. 237. 260. 284 f. 301. Bajor war vorher Sekretar.

y) Reißenstein gab acht Rubel. Rathspr. S. 12 f. 43. 47.

z) Rathspr. S. 43. 125. 213. 237. 284. 285. 301.

a) Rathspr. S. 173. *Sahmii* Coll. T. I p. 304.

b) Rathspr. S. 64—67.

c) Rathspr. S. 64—67.

d) Rathspr. S. 3. 18.

1729 Peter II August II Ferdinand

oder sechzehen Rubel. Die Predigerwohnung ist verbessert worden e). Das Hofgericht schenkete der Kirche von den löwenwoldischen Strafgeldern funfzig Reichsthaler Alberts f). Zur Verfertigung der Glocke sind die Becken ausgesetzt worden g). Ein Kirchenadministrator kann mit keiner Vormundschaft beschweret werden. Wenn ein solcher Mann abging, ward er von einem edlen Rathe quittiret, und die Quittung im Kirchenbuche verschrieben. Als Sander in Ansehung dieses Amtes von Einquartierung und Schätzung befreyet seyn wollte, erhielt er zum Bescheide: weil vor diesem niemalen ein Kirchenadministrator von der Einquartierung befreyet gewesen: so könne er dieser Freyheit auch nicht genießen, weil die Kirchenvorsteherschaft ein Stadtdienst, und Jedermann, der dazu erwählet werde, demselben gehörig vorzustehen, verpflichtet wäre. Das war ein großer Irrthum. **Kelch** verlangte eine Verhaltungsvorschrift in diesem Amte h). Die vereinigte Kron- und Stadtschule ward wiederum errichtet. Der Statthalter Strömfeld ließ sich dieses zum Besten des Landes und der Stadt sehr angelegen seyn i).

§. 169.

Nachdem **Strömfeld** aus Moskow zurückgekommen war, und seine Vollmacht die

Bestä-

e) Rathspr. S. 18. 62.

f) Kopeyb. S. 467.

g) Rathspr. S. 36 f. 42. Kopeyb. S. 413.

h) Rathspr. S. 58. 67. 93 f. 259. 265 f. 305.

i) Rathspr. S. 224. Kopeyb. S. 419. Act. publ. Vol. XIII n. 1.

1729 Peter II August II Ferdinand

Bestätigung der Privilegien zu suchen dem rigischen Rathsherren Caspari aufgetragen hatte; so hielt man sich nun an ihm. Weil aber das Generalgouvernement die Privilegien schon im vorigen Jahre verlanget hatte: so sandte der Rath am 9ten May die Privilegien der Königinn **Christina**, insgemein Corpus priuilegiorum genannt, **Karls** XI Bestätigung, die Akkordspunkte oder die Kapitulation der Stadt von 1704, so wie man selbige in des Bürgemeister Kemmins eigenhändig geführten Kollektaneenbuche aufgezeichnet gefunden hatte; die Sentenz der Restitutionskommission über die Stadtgüter nebst der Bestätigung des hohen Senates, der Restitutionskommission Sentenz wegen der Wage, des Fischzolles und der halben Accise, und des Senates Bestätigung, nebst den Schragen der großen und kleinen Gilde. Alle diese Sachen sollten in russischer Sprache eingeliefert werden. Der Rath entschuldigte sich damit, daß er keinen Dolmetscher hätte k). Man übermachte funfzig Rubel nach Moskow, und schrieb an Caspari. Dieser eben so höfliche als redliche Mann rieth, man sollte sich an Ostermann wenden, indem dieser Minister nicht nur der Ritterschaft in Liv- und Esthland sondern auch den Städten Riga und Reval alle Fürsprache, Gnade und Schutz widerfahren lassen l). Eben dieser Caspari war auch Gevollmächtigter der Stadt Narva. Nun schickte der Rath eine Vollmacht an Caspari nebst einer Abschrift von der Ka-

 pitu-

k) Kopeyb. S. 359.

l) Kopeyb. S. 369.

1729 Peter II August II Ferdinand

pitulation, weil man in Moskow nicht wuste, daß Dörpat kapituliret hätte, sondern in der Meynung stand, es wäre mit Sturm übergegangen. Er schrieb auch an den Vicekanzler Freyherren von Ostermann, und an den Kammerrath Glück, weil derselbe bey dem Vicekanzler und dem Fürsten Golizin großen Eingang hatte *m*). In einem Schreiben vom 4ten August giebt Caspari gute Hoffnung. Man sieht aus demselben, daß die Stadt Narva damals einen eigenen Abgeordneten in Moskow gehabt. Caspari war ein fleißiger Mann, und gab von jedem Schritte, den er in dieser Privilegiensache that, genaue Nachricht. Noch itzt nahm Strömfeld sich der Sache an, und schrieb zum Behuf derselben an den Sekretar und Etatsrath Maßlow *n*). Von den Stadtgütern ist ein Inventarium, das in diesem Jahre geleget worden, vorhanden *o*). Der Kreiskommissar Tunzelmann erhielt für die Durchsicht der Stadtkanzeley, wovon ich oben gemeldet habe, zwanzig Rubel *p*). Mit dem Gute Wassula waren die Händel noch nicht zum Ende *q*). Das Wagehaus und die Stadtbuden am Markte wurden erbauet, und dieneten dem hölzernen Rathhause zum Fundamente.

m) Kopeyb. S. 381—393.

n) Rathspr. S. 124. 155. 159. 184. 212. 284. 289. 308. Kopeyb. S. 427. 495. Vol. III Act. publ. n. 38.

o) Act. publ. Vol. XXXVII n. 12.

p) Rathspr. S. 24.

q) Rathspr. S. 64. Act. publ. Vol. III n. 31.

mente *r*). Der mistbergische Krug ward dem Bürgemeister eingeräumet *s*).

1729 Peter II August II Ferdinand

§. 170.

In Quartiersachen machten die Gilden unbillige Anfoderungen, und wurden von dem Rathe damit abgewiesen *t*). Zu den Quartiergeldern gab jede Gilde die Hälfte. Ein Fähnrich erhielt für Quartier, Holz und Licht zwölf Rubel. Für das Quartier des Obersten Natali wurden 25 Rubel bezahlet. Die Apotheke ist nicht allein von der Einquartierung sondern auch von Quartiergeldern befreyet worden *u*). Der Befehlshaber der Soldaten bekam ein Anker Branntweins, ein Viertheil eines Ochsen, und einen Böthling *w*). Der Oberster Natali erhielt acht Tonnen Habers und zwey Schafe *x*). Wegen der Angabe bey der Rekognitionskammer ward eine Verordnung von dem Rekognitionsgericht gemacht und eröffnet *y*). In Riga galt eine Last Roggens neunzehen Rthaler *z*). In Dörpat eine

 Tonne

r) Rathspr. S. 147.

s) Rathspr. S. 155. 159 204 f.

t) Rathspr. S. 102. 104.

u) Rathspr. S. 110 112. 133. 224. 234. 236. 239. 257 263. 267. 269. Kopeyb. S. 415. 429. 433. 441. 446. 457. 461 485. *Sahmii* Collect. T. I p 187 seq 194.

w) Rathspr. S. 136. 139.

x) Rathspr. S. 258.

y) Rathspr. S. 232. Kopeyb. S. 410. Act. publ. Vol. III n. 5. *Sahmii* Collect. T. II p. [illegible]

z) Rathspr. S. 206.

1729 Peter II August II Ferdinand

Tonne Malzes 110 Kop. hernach einen Rubel *a*); eine Tonne Roggens 1 Rubel, hernach 80 Kop. *b*). Gerste 80 Kop. hernach 48 Kop. *c*). Haber 70 Kop. hernach 66⅔ Kop. *d*) und ein Pfund Wolle, 7 Kopeik. *e*). Wer säet und nicht ärnten kann, bekömmt nach Landesgebrauch die doppelte Saat *f*). Der russische Zollbürgemeister schmälerte den der Stadt gebührenden Fischzoll *g*). Auf Anweisung des Statthalters muste das Gut Wassula den hiesigen Vorstädtern so viel Strauch abfolgen lassen, als zur Besserung des Weges in der Vorstadt nöthig war *h*). Ihm wurde auf sein Verlangen ein Verzeichniß der Kronplätze zugestellet *i*). Weil die Stadt keinen Scharfrichter halten konnte, müste sie in nöthigen Fällen einen aus Riga kommen lassen *k*). Der Landrath Graf Löwenwolde ward, da er den Rath beym Ordnungsgerichte wegen Ausantwortung eines Bauren belangete, von diesem Gerichte an das Hofgericht Inhalts der Privilegien verwiesen *l*). Ein Glückstöpfer, der

a) Rathspr. S. 136. 172.

b) Rathspr. S. 61. 289.

c) Rathspr. S. 73. 137.

d) Rathspr. 73. 137. 136.

e) Rathspr. S. 136.

f) Rathspr. S. 115.

g) Rathspr. S. 293.

h) Kopeyb. S. 409. Act. publ. Vol. III n. 30.

i) Kopeyb. S. 467.

k) Kopeyb. S. 493.

l) Act. publ. Vol. III n. 29.

der im Jahrmarkte seine Bude aufgeschlagen hatte, muste der Kirche vierzehen Rubel bezahlen *m*). Auf die Reinigung des Emmabaches ward gehalten *n*). Wenn der Jahrmarkt auf einen Sonntag fiel wurde er auf den Montag verleget *o*).

1729 Peter II August II Ferdinand

§. 171.

Denen Klein- und Grobschmiden, welche ihre Schragen, durch eine Wittwe, aus Rußland wieder erhalten hatten, ward gesaget, daß sie ein Amt aufrichten sollten *p*). Die Schneider wurden von der Regierung zwar wider die Böhnhasen geschützet, sollten aber den adelichen Privilegien nicht zu nahe treten *q*). Die Sattler, worunter auch ein Riemer war, befrageten sich beym Rathe, ob ihr Schragen hier vorhanden wäre, indem sie ein Amt errichten wollten *r*).

§. 172.

1730

Der Kaiser hatte sich vorgesetzt, am 22sten Jänner 1730 Beylager zu halten. Allein es stelleten sich die Blattern ein, woran er in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Jänner des Morgens um ein Uhr starb, zu Moskow, wo er sich seit seiner Krönung aufgehalten hatte.

m) Rathspr. S. 31—37. 42.

n) Rathspr. S. 112 f.

o) Rathspr. S. 174. Kopeyb. S. 373.

p) Rathspr. S. 145.

q) Schmidii Coll. T. I p. 189 sq.

r) Rathspr. S. 281.

1730 Anna August II Ferdinand

hatte s). Sogleich versammlete sich der hohe Geheimerath und blieb bis vier Uhr beysammen, um über die Thronfolge sich zu berathschlagen. Die männliche Linie des Hauses Romanow war ausgestorben. Die weibliche war noch übrig. Der Großkanzler Golofkin brachte die Zarewna und verwittwete Herzoginn Anna von Kurland in Vorschlag, worzu alle ihre Einwilligung gaben. Man sandte den wirklichen Geheimenrath Wasili Lukitsch Dolgoruckoy, den Reichs- und Geheimenrath Michaila Michailowitsch Golizin und den Generalfeldwachtmeister Michaila Leontiew, welche am 25sten Jänner durch Riga gingen, nach Mitau an die Herzoginn, um sie zu ersuchen, den russischen Thron anzunehmen. So bald sie solches bewilliget hatte, und die Nachricht davon zu Moskow eingelaufen war, ward das Manifest am 4ten Hornung ausgefertiget. Hierinn ward der Tod des Kaisers, und die Erwählung der Kaiserinn Anna bekannt gemacht. Die Worte lauten also:

s) Manifest vom 4ten Horn. 1730 gedruckt zu Riga, den 16ten Horn. in 4. Rathssamml. Widow Samml russ Gesch. B. IX S. 340. Wenn also Weber Th. III S. 180 auf den 29sten Jänner a. Kal. setzt, und Joachim Th. II S. 173 ihm solches nachschreibet: so irren sie, wie alle diejenigen in der europäischen Fama, welche Joachim anführet. Hübner hat sich noch weiter von der Wahrheit entfernet, wenn er Tab. 113 vorgiebt, der Kaiser wäre am $\frac{7}{18}$ten Jänner mit Tode abgegangen. Der V. des Lebens der Kaiserinn Anna Petersb. 1741 in 8. hat es S. 19 am besten getroffen.

1730 Anna August II Ferdinand

also: Als ist, mittelst einhälligen Schlusses und sämmtlicher Einstimmung der ganzen russischen Nation aus dem kaiserlichen Geblüte die Großefrau Anna Jwanowna, eine Tochter des großen Herren und Zaren JWAN Alexejewitsch und Ihrer höchstsäligen Kaiserlichen Majestät Muhme zum russischkaiserlichen Throne ERKOHREN worden t). Dieses wurde, nach dem Inhalte des Manifestes aus dem hohen geheimen Rathe zu dem Ende kund gethan, damit alle und jede, sowohl geistlichen, als auch kriegs- und bürgerlichen Standes wissen, und dem Höchsten dafür danken mögen, daß Ihro Kaiserliche Majestät die russische Krone angenommen hätte. Solches Manifest ward am 16ten Hornung zu Riga gedruckt und zugleich von dem Generalgouvernemente befohlen, daß die Glocken in allen Kirchen, in den Städten und auf dem Lande täglich von 12 bis 1 Uhr geläutet, Kanzeln aber und Altäre schwarz bekleidet werden sollten. Schon am 15ten Hornung hatte man zu Riga die Trauer angeleget. Am 26sten April wurde dem verstorbenen Kaiser

t) So lauten die Worte nach der rigischen Uebersetzung in der Samml. des Rathes in 4. Beym Weber, der dieses Manifest eingerücket, lese ich also: „da nach dem Willen des „allmächtigen Gottes — — Peter II — — „aus diesem Zeitlichen ins Ewige versetzt „worden, und dadurch die kaiserliche Erbfolge männlichen Stammes abgeschnitten, „folglich durch einmüthige Wahl der russischen „Nation die Zarewna Anna Jwanowna, „eine Tochter des Zaren Jwan Alexejewitsch „auf den russischen Thron erhoben worden.„

1730 Anna Augusti II Ferdinand

ser zu Riga und hernach im ganzen Lande ein Leichenbegängniß gehalten *u*). Am 9ten Hornung ward zu Moskow, und am 17ten Hornung zu Riga die kaiserliche Titulatur bekannt gemachet, die im Deutschen also lautet: Von Gottes Gnaden Anna Kaiserinn und Selbsthalterinn aller Reußen. Unterdessen war die Kaiserinn zu Riga am 29sten Jänner bey Abfeuerung der Kanonen, unter Paradirung der Bürgerschaft zu Pferde und zu Fuß, und der Besatzung, von der anwesenden Generalität, und den Abgeordneten des Raths eingeholet, und auf gleiche Art am folgenden Tage bey der Abreise nach Moskow begleitet worden. Am $\frac{15}{26}$sten Hornung hielt sie ihren Einzug zu Moskow *w*). Man legete ihr zu Mitau gewisse Punkte vor, wodurch die kaiserliche Macht sehr eingeschränket wurde; und sie muste sie vor der Abreise von Mitau unterschreiben. Allein am 28sten Hornung erschien zu Moskow ein Manifest, welches am 12ten März zu Riga gedruckt worden, des Inhalts, daß die getreuen Unterthanen der Kaiserinn, bey ihrer glücklichen Ankunft zu Moskow und Antretung des russischen Thrones, und dem Reiche den Eid der Treue geleistet, nachgehends aber alle gleichmäßig getreue Unterthanen bey der Kaiserinn einhällig angesuchet hätten, sie mögte die Souverainität in ihrem russischen Kaiserthum so, wie sie von Alters her ihre Vorfahren gehabt, annehmen. Auf diesen Antrag hätte sie dieselbe angenommen, und einen neuen Eid aufsetzen und drucken lassen, welchen alle Unter-

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

w) Weber Th. III S. 184.

1730 Anna Augusti II Ferdinand

thanen geist- und weltlichen Standes ablegen, und eigenhändig unterschreiben sollten *x*). Die vornehmsten unter denen, welche die Kaiserinn bewogen, die Souverainität anzunehmen, waren die Fürsten Trubetzkoy und Tscherkaskoy. Sie zerriß selbst die in Mitau unterschriebenen Artikel, und gab dem inhaftirten Generale Joguzinskoy, welcher in die Abschaffung der Souverainität nicht willigen wollen, seine Freyheit, seinen Degen, und seinen Orden wieder *y*). Der kaiserliche Kammerherr **Biron** und der nachmalige Oberstallmeister Graf **Löwenwolde** trugen mit ihrem guten Rath zu dieser Veränderung viel bey.

§. 173.

Am 4ten März ließ die Kaiserinn zu Moskow ein eigenhändiges Manifest ausfertigen, welches zu Moskow am 5ten März und zu Riga am 23sten März gedruckt worden: worinn sie befiehlt, daß, nachdem sie den hohen geheimen Rath, und den hohen Senat gehoben, dagegen zu Lenkung der Geschäffte einen regierenden Senat auf den Fuß und mit derselben Gewalt, wie selbiger vormals zu Lebezeiten des Kaisers, Peters des Großen, eingerichtet gewesen, wiederum bestallet hätte, dergestalt, daß selbiger nach der von dem Kaiser, Peter dem Großen ertheilten Instruktion, Gesetzen und Befehlen sich zu verhalten habe, nun

x) Rathssamml. in 4.

y) Weber Th. III S. 181—185. Leben der Kaiserinn Anna S. 21—27. Joachim Th. II S. 178 f. 182 ff. Ziegenhorn Staatsgesch. §. 196 S. 78.

1730 Anna Auguſt II Ferdinand

nunmehr ein jeder dieſes regierenden Senates Befehlen und Verfügungen bey ſchwerer Strafe, auch nach der Sachen Beſchaffenheit und Umſtänden, bey Verluſt des Lebens Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll. Falls aber dieſer Senat, der neulich vor Gott abgeſtatteten Angelobung, und der Kaiſerinn zuförderſt geleiſteten Eide der Treue zuwider, ſich in einer Reichs- oder Privatſache ungerecht bezeigen würde: ſo ſoll derjenige, der davon benachrichtiget wird, ſolches der Kaiſerinn, wenn er zuvor ſeine Beweisgründe wohl erwogen, und unterſuchet haben wird, zu wiſſen thun; worauf denn die Sache vor der Kaiſerinn genau beprüfet, und der ſchuldige mit harter Strafe angeſehen werden wird z).

§. 174.

Nun ging die Huldigung in Livland vor ſich, und zwar zu Riga am 14ten, 24ſten und 28ſten März zu Dörpat, wo der Landrath Löwenſtern ſie empfing, und zu Pernau, wo ſie der Landrath Labarre, und auf der Rückreiſe zu Vellin, einnahm, den 24ſten März, zu Wenden am 21ſten, wo der Landrath Freyherr von Budberg war, welcher ſie auch am 23ſten in Wolmar, und am 26ſten in Walk empfing. Am 23ſten geſchah ſie in Lemſal, wo der Landrichter

z) Rathsſamml. in 4. Leben der Kaiſerinn Anna S. 28. Joachim Th. II S. 184 f. Beide ſcheinen mir darinn zu irren, wenn ſie melden daß aus dem hohen geheimen Rathe und dem hohen Senate ein Kollegium geworden wäre. Davon ſteht wenigſtens in dem Manifeſte nichts.

1730 Anna Auguſt II Ferdinand

ter Dunten dazu bevollmächtiget war. Der Eid lautete alſo: „Ich unten genannter gelobe und ſchwere bey dem allmächtigen Gott, „und ſeinem heiligen Evangelio, daß ich will „und ſchuldig ſeyn ſoll, Ihrer Majeſtät, meiner wahren Frau und Kaiſerinn, Anna „Iwanowna, Selbſthalterinn aller Reußen, „ein getreuer, redlicher, und gehorſamer „Knecht und Unterthan zu ſeyn, und alle Deroſelben Souverainität, Macht und Gewalt „zuſtändige Rechte und Prärogativen, dazu „Sie berechtiget ſind, und hinführo berechtiget „werden mögten, nach äußerſtem Verſtande, „Kraft und Vermögen in Obacht zu nehmen, „und zu vertheidigen, auch desfalls auf erfoderten Fall meines Lebens nicht zu ſchonen, „zugleich mir auch aufs höchſte angelegen ſeyn „zu laſſen, alles zu befördern, was zu Ihrer „Majeſtät Macht und getreuen Dienſte, ſammt „des Reichs Nutzen in allen Fällen gereichen „mag, ſo wie ich es vor Gott und ſeinem „ſtrengen Gerichte allezeit verantworten kann, „ſo wahr mir Gott helfe an Seele und Leib. „Dieſen Eid habe ich körperlich abgeleget und „mit eigener Hand unterſchrieben. N. N. a).“

§. 175.

Am 16ten März machte die Kaiſerinn in einem zu Moskow gedruckten, und zu Riga am 25ſten März wiederhohleten Manifeſte allen ihren Unterthanen bekannt, daß ſie ſich im April krönen, und ſalben laſſen wollte. Ehe

a) Patent vom 12ten März. Rathsſamml. in Fol. Th. I. Der Eid ſteht Rathsſamml. in 4.

1730 Anna August II Ferdinand.

Ehe die Krönung vollzogen ward, brach ein heftiges Ungewitter wider die fürstliche Dolgoruckoysche Familie aus, wovon nur ein einziger in seinen Ehrenämtern blieb; nämlich der Generalfeldmarschall Wasili Wolodimirowitsch *b*). Am 28sten April ging die Krönung vor sich. Dabey waren hundert und vierzehen Abgeordnete aus Liv- und Esthland *c*). Der Erzbischof Theophanes von Nowgorod nahm der Kaiserinn den Eid ab, und setzte ihr die Krone auf, welche die Monarchinn sich selber fester aufdrückete. Nach dreyen Stunden — so lange dauerte die ganze Cärimonie — begab sich die Kaiserinn vom Throne in das Allerheiligste, und empfing die Salbung und das heilige Abendmahl. Man hat angemerkt, die Kaiserinn sey, zum Zeichen der Souverainität, in das Allerheiligste selbst gegangen, dahingegen die Kaiserinn Katharina vor demselben kommuniciret hätte *d*). An diesem Feste wurden Biron und Ostermann in den Grafenstand erhoben. In Riga sind dieser Krö-

b) Siehe das Manifest vom 14ten April, welches am 13ten May zu Riga nachgedruckt worden. Rathssamml. in Fol. Th. I. Weber Th. III S. 148—150. 160 f. 167 f. 173—180. 183. Leben der Kaiserinn Anna S. 30—32. Hier ist eine irrige Idee von dem Fürsten Menschikow eingeflossen. Joachim Th. II S. 186—194.

c) Diese Anzahl finde ich bey dem Joachim, sie ist aber unbegreiflich, wenn man auch Finnland mit dazu nehmen wollte.

d) Leben der Kaiserinn Anna S. 32—35. Joachim Th. II S. 195—200.

1730 Anna August II Ferdinand.

Krönung zu Ehren am 3ten May verschiedene Feierlichkeiten angestellet worden *e*). Die Krönungsmedaille stellet auf der einen Seite das Brustbild der Kaiserinn vor, mit gewöhnlicher Umschrift; auf der anderen erblickt man, wie ihr die Liebe die Krone aufsetzt, die Religion den Zepter in die rechte, und die Hoffnung den Apfel in die linke Hand giebt, mit diesen Worten: durch die Gnade Gottes die Geburt, und die Nation. Im Abschnitte: Gekrönt zu Moskow den 28sten April 1730. Alles in russischer Sprache. Dieser große Pfennig, war sowohl als auch der kleine, der unter das Volk ausgeworfen worden, von Gold und Silber gepräget; ja man hat auch eine mittlere. Die große und mittlere theilete der Generalfeldmarschall Graf Bruce, nach der Krönungsmahlzeit, unter die Anwesenheit. Die Kaiserinn selbst warf eine Menge der Wurfpfennige, nicht nur silberne, sondern auch goldene, unter das in sehr großer Anzahl versammlete Volk *f*).

§. 176.

Weil sich im russischen Reiche viele falsche Angeber gefunden hatten: so wurde die Kaise-

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 341.

f) Leben der Kaiserinn Anna S. 35. Joachim Th. II S. 200. Beide haben vermuthlich aus einer Quelle geschöpfet. *Ricaud de Tirgale* n. 70. Dieser hat nur die große und die kleine. Die große findet man auch in Köhlers Münzbelustigungen Th. VIII S. 257 ff. und die kleine, welche ich selbst besitze, in Joachims Groschenkab. Fach III S. 39.

1730 Anna August II Ferdinand

Kaiserinn dadurch bewogen, unterm 10ten April ein eigenhändiges Manifest ausgehen zu lassen, welches zu Moskow am 14ten April, und zu Riga am 11ten Heumonates gedruckt worden. Darinn wurde eröffnet, worinn die zwey ersten Punkte bestünden, worüber jemand, wenn er solches gewiß von einem andern bemerkt hätte und erweisen könnte, die Angabe zu thun hätte, nämlich 1) wann jemand eine böse Sache wider die Gesundheit der Kaiserinn vorbedächtlicher Weise im Sinne hätte, oder die Person und Ehre der Kaiserinn mit bösen verkleinerlichen Worten angriffe; 2) wenn jemand gewiß von dem andern entdeckete, daß er wider die Kaiserinn, oder das Reich, einen Aufruhr, oder eine Verrätherey vorhätte. Den Angebern wird vorgeschrieben, wie sie sich dabey zu verhalten haben, und eine Belohnung versprochen, wenn sie ihre Angabe beweisen. Diejenigen, welche ein solches Bubenstück erfahren, und entweder gar nicht, oder zu späth angeben, sollen am Leben gestrafet werden. Eben diese Strafe haben falsche Angeber zu erwarten *g*). Am 15ten April kam zu Moskow ein kaiserlicher Befehl heraus, welcher auch zu Riga am 23sten Heumonates gedruckt wurde, daß in den Münzhäusern neue russische Münze, auf der einen Seite mit dem Bildniß der Kaiserinn, und auf der anderen mit dem Reichswapen, zu gleichem Gewichte und Probe, wie die vorige Münze, geschlagen werden, und durchgehends gangbar seyn sollte *h*). Unterm 23sten April ist eine eigenhändige

g) Rathssamml.

h) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730 Anna August II Ferdinand

händige kaiserliche Verordnung ergangen, welche am 24sten April zu Moskow und unterm 2ten Brachmonates zu Riga gedruckt worden, daß Niemand die verordneten Richterstühle vorbeygehen, und sich unmittelbar an die Kaiserinn wenden soll. Wer dawider handelt, soll, wenn es ansehnliche Leute sind, seiner Aemter, und Habe verlustig erkannt, wenn sie niedrigen Standes und gemeine Leute sind, mit schwerer Leibesstrafe beleget werden *i*). Es war schon oft befohlen worden, daß die kupfernen Kopeiken vom vorigen Schlage in den Münzhäusern umgewechselt werden sollten. Das Münzkomptoir hinterbrachte dem regierenden Senate, daß noch nicht alle kupferne Kopeiken vom vorigen Schlage eingewechselt wären. Das livländische Generalgouvernement, und die Provinz Narva frageten, mit was für Geldern diese Einwechselung geschehen sollte. Es ließ also der Senat am 4ten May zu Moskow einen am 13ten Brachmonates zu Riga gedruckten Befehl ergehen, daß die alten Kopeiken noch zweene Monate lang eingewechselt werden, hernach aber weiter nicht gangbar seyn sollten. Endlich wurden, laut generalgouvernementlichen Patentes vom 23sten Weinmonates die kupfernen Kopeiken vom alten Schlage völlig abgesetzet *k*).

§. 177.

Am 21sten May verfügete das livländische Generalgouvernement in einem gedruckten Patente, daß diejenigen, welche von schwedischen

i) Rathssamml. in 4.

k) Rathssamml. in 4.

1730 Anna August II Ferdinand

schen oder anderen auswärtigen Unterthanen einige Güter, Häuser, oder andere liegende Gründe und Ländereyen, entweder ganz oder zum Theil, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht, und sich abtreten lassen, oder denselben auf ihr Erbtheil und Foderung etwas ausgezahlt, oder noch auszuzahlen schuldig sind, noch zur Zeit aber wegen des der Krone davon gebührenden Zehenden, oder Abschosses die gehörige und völlige Richtigkeit nicht getroffen, und keine förmliche Quittung darüber erhalten haben, vor Ausgang des bevorstehenden Augusts die Kauf- Vergleichs- oder Abstandsbriefe in beglaubigter Abschrift bey der in Riga verordneten kaiserlichen Kommission beyzubringen, und zugleich den gebührenden Abschoß abzutragen schuldig seyn sollen, damit dergestalt vor Ende dieses Jahres, in welchem diese Kommission auch die übrigen bey derselben noch anhängigen Sachen abzumachen, und sodann völlig zu schließen geflissen seyn werde, ebenfalls solchen Abschosses halben die erfoderte Richtigkeit erreichet werden könnte. Diejenigen, welche dieses unterließen, und der Verfügung zuwider handelten, sollten als Verbrecher, die das gemeine Wesen betrieglich hintergangen, mit schwerer Strafe beleget, und den Schaden aus ihrem Vermögen zu erstatten angehalten werden *l*).

§. 178.

In diesem Jahre hat die livländische Ritterschaft einen Landtag gehalten, welchen das Generalgouvernement mittelst Patentes vom 23sten

l) Rathssamml. in 4.

1730 Anna August II Ferdinand

23sten May auf den 7ten Herbstmonates ansetzte. Diejenigen, welche ehehafter Hindernisse wegen nicht kommen können, sollen einen ihrer Nachbarn bevollmächtigen *m*).

§. 179.

Am 1sten Brachmonates ließ die Kaiserinn zu Ismailow einen eigenhändigen Befehl ergehen, daß die Ober- und Niedergerichte ohne Ansehen der Person und Eigennutz die Gerechtigkeit handhaben sollen. Er ist zu Moskow am 3ten Brachmonates gedruckt, zu Riga aber am 15ten Heumonates *n*). Den 22sten Heumonates trat ein Pardonsplakat ans Licht, welches am 14ten August zu Riga durch den Druck bekannt gemacht worden. Es war sehr eingeschränkt. Die Verbrecher wider den ersten und zweyten Punkt *o*), die Todtschläger und Räuber, wenn sie die Räuberey oftmal wiederholet haben, waren gänzlich davon ausgeschlossen *p*).

m) Der bey dem letzten Konvente der Ritterschaft auf den 15ten Brachmonates beliebte Termin muste erheblicher Ursachen halben aufgeschoben werden. Man sollte den Schluß des Landtages abwarten, und vor erhaltener Ablassung nicht davon reisen. Wer ohne erhebliche Ursache ausbleibet, und keinen Gevollmächtigten bestellet, hat es seiner Nachlässigkeit beyzumessen, wann wider ihn etwas widriges dem Herkommen gemäß beschlossen wird. Rathssamml. in 4.

n) Rathssamml. in Fol. Th. I.

o) Siehe oben, § 176.

p) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730 Anna August II Ferdinand

§. 180.

Etwa um diese Zeit wurde der General Peter Lacy Gouverneur in Livland. In dem Patente vom 23sten May wird er General en Chef über die in Liv- und Esthland stehenden Feldregimenter, Ritter vom St. Alexanderorden, und jetziger Zeit über Livland kommandirender General genennet: aber in dem Patente vom 10ten Augusts heißt er General en Chef, Gouverneur über Livland und Ritter vom St. Alexanderorden q). In diesem eben angezogenen Patente vom 10ten August lieset man, daß die Kirchen, insonderheit im rigischen und wendischen Kreise, imgleichen Pfarrhöfe und Schulhäuser verfallen wären, die Priestergerechtigkeit aber unrichtig abgetragen würde. Es werden also die Eingepfarrten ermahnet, den Klagen des Oberkonsistoriums in diesem Falle abzuhelfen r). Am 12ten August erging ein gedrucktes generalgouvernementliches Patent, die verlaufenen Bauren betreffend s). Die Unordnungen in Ansehung der zu entrichtenden Kronpächte, und Gefälle von adelichen Gütern waren so groß geworden, daß der Gouverneur auf eine ernstliche Einrichtung bedacht seyn muste. Er ließ also am 25sten Augustes in einem gedruckten Patente die Verfügung ergehen, daß diejenigen, die bis 1729 eingeschlossen, mit der Krone nicht zur Richtigkeit gelanget wären, vor Ausgang des

q) Rathssamml. in 4. Rathspr. S. 120. Kopyb. S. 152.

r) Rathssamml. in 4.

s) Rathssamml. in Fol. Th. I.

1730 Anna August II Ferdinand

des Herbstmonates unfehlbar alles, bey Strafe der durch Soldaten zu vollziehenden Hülfe, berichtigen sollten. Er verordnete in demselben ferner, daß diejenigen, welche hinführo ihre Quittungen nicht vor Johannis einbringen würden, solcher verlustig, oder in eine willkührliche Geldstrafe verfallen seyn sollten. Aus eben diesem Patente erhellet, daß auf dem bevorstehenden Landtage eine neue und ebenmäßige Eintheilung zu Unterhaltung der Postirungen über alle vier livländische Kreise zum Stande gebracht werden sollte t).

§. 181.

Peter der Große hatte im Senate einen Generalprokuratoren, nebst einem Oberprokuratoren, in anderen Kollegien und Gerichten aber Prokuratoren bestellet, welche dahin sehen sollten, daß alles nach Inhalt der kaiserlichen Verordnungen bewerkstelliget werde. Diese Aemter waren eingegangen, man wuste nicht warum. Am 2ten Weinmonates befahl die Kaiserinn zu Moskow, daß diese Stellen wieder besetzet werden sollten. Die Verordnung ist am 7ten Weinmonates in erwähnter Hauptstadt, und am 4ten Wintermonates zu Riga gedruckt. Man ersieht daraus, daß der General und Reichsrath **Jagusinskoy** die Stelle eines Generalprokuratoren vertreten, und der Etatsrath **Maslow** wirklicher Oberprokurator seyn soll u). Es war am 8ten Wintermonates 1723 und am 23sten May 1729 gebo-

t) Rathssamml. in 4.

u) Rathssamml. in 4.

1730 Anna August II Ferdinand

then worden, Poluschken bloß für Eßwaaren anzunehmen. Weil man aber sich nicht hieran gekehret, sondern diese Scheidemünze für Stückgüter, Kram- und andere Waaren bezahlt und empfangen hatte, war dadurch dem Reiche Schaden zugewachsen, indem sich so viele falsche, nicht allein in Rußland nachgemachte, sondern auch von fremden Gränzen eingebrachte, gehäufet hatten. Dieses bewog die Monarchinn die Poluschken in einem am 5ten Weinmonates ertheilten Befehle ganz abzuschaffen *w*). Zu gleicher Zeit ward verordnet, daß diejenigen, welche kupferne Kopeiken vom neuen Schlage und von 1728 hätten, solche binnen 2 Monaten einliefern, und dafür entweder kupferne Fünfer, oder wenn solche nicht vorhanden, Silbergeld empfangen sollten. Am 22sten Christmonates ließ die Kaiserinn in einem Befehle zu Moskow bekannt machen, welcher zu Riga am 16ten Jänner 1731 gedruckt worden, daß sie neue kupferne Deneschken und Poluschken schlagen lassen, dergestalt, daß aus einem Pud Kupfer zehen Rubel verfertiget, und diese Münzsorten überall und für allerley Waaren gangbar seyn, und in den kaiserlichen Kästen für alle und jede Einnahme, sonder einige Einwendung angenommen werden sollen *x*).

w) Siehe den kaiserlichen Befehl vom 20sten Christmonates, welcher am 18ten Jänner 1731 zu Riga gedruckt worden. Rathssamml. in 4.

x) Rathssamml. in Fol. Th. I. In Rußland waren bis 1718, wie auch 1729 Dukaten nach dem Fuße der holländischen geschlagen worden. Die Kaiserinn ließ in diesem Jahre eben dergleichen ausmünzen, und befahl, sie in den kaiserlichen Einnahmen zu 2 Rubel 20 Kop. zu empfangen. Rathssamml. in Fol. Th. I.

§. 182.

1730 Anna August II Ferdinand

Mittelst einer kaiserlichen aus dem hohen Geheimenrathe unterm 11ten Herbstmonates ertheilten Resolution war dem Adel des Herzogthums Livland erlaubet worden, daß ein vollständiges livländisches Landrecht von gewissen zu erwählenden in den livländischen Rechten wohlerfahrenen Männern zusammengetragen, und zur hohen kaiserlichen Genehmigung überreichet werden mögte. Auf dem dießjährigen Landtage waren geschickte Personen zu Verfertigung dieses nöthigen und heilsamen Werkes gewählet, und dem Generalgouvernemente zur Bestätigung vorgestellet worden, mit dem Antrage, daß damit ungesäumt und zwar in der Mitte des Jänners 1731 angefangen werden sollte. Dieses ließ das Generalgouvernement in einem gedruckten Patente vom 17ten Wintermonates zu dem Ende bekannt machen, damit ein jeder, welcher einige zu diesem nützlichen Werke dienliche Nachrichten, oder solche Fälle, die bisher in den Rechten nicht klar beschrieben, oder bestimmet wären, an die Hand geben könnte, sich damit bey der in Riga hierzu verordneten Kommission zeitig melden, oder solche schriftlich einsenden mögte. In eben diesem Patente ward gemeldet, daß zu Aufrichtung einer livländischen Adelsmatri-

1730 Anna August II Ferdinand

kel die gesuchte oberkeitliche Einwilligung ertheilt worden; daß zu diesem nützlichen und nöthigen Werke mit ehestem eine besondere Kommission angeordnet werden sollte; wannenhero ein jeder, welcher zum livländischen Adel gehörete, und der Matrikel einverleibet zu werden, Befugniß hätte, die hierzu gehörigen Beweisthümer vor Ausgang des 1731sten Jahres sich anschaffen und bereit halten sollte, damit solche, auf Erfodern, allemal beygebracht, und die zu diesem Werke zu verordnende Kommission darinn ohne Aufenthalt fortzufahren, und es zum Stande zu bringen nicht verhindert werden mögte y). Am 27sten Wintermonates ließ das livländische Generalgouvernement in einem gedruckten Patente bekannt machen, daß aus dem hohen regierenden Senate ein Befehl vom 23sten Weinmonates eingelaufen wäre, worinn begehret würde, die Nachricht zu übersenden, was für Verabscheidungen die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Krone und Privatleute in Schweden habenden Foderungen bisher erhalten hätten, und ob, oder wie weit sie zu ihrer Befriedigung gelanget wären, imgleichen, welche von denselben bisher keine Verabscheidung oder wirkliche Befriedigung erhalten hätten. Diejenigen, welche dieses anginge, sollten binnen sechs Wochen bey der kaiserlichen Regierung in Riga schriftlich Nachrichten beybringen, jedoch deutlich, mit Benennung der Summen solcher Anfoderungen, und des Grundes, woher sie rühren z). In diesem Jahre hat die Kaise-

y) Rathssamml. in 4.

z) Rathssamml. in 4.

rinn den Alleinhandel mit Teer wieder an sich genommen, so wie ihn Peter der Große schon getrieben hatte. Die Holländer und Hamburger holeten aus Archangel jährlich zu vierzigtausend Last, zu eilf Tonnen. Anderson meynet, daß dieser Handel nicht allein durch St. Petersburg, sondern auch durch Riga, Reval und Narva, welche eine Menge Teers ausführeten, sehr in Abnahme gerathen a).

1730 Anna August II Ferdinand

§. 183.

Der Branntweinsbrand b) in Livland ist in den russischen Regierungszeiten immer höher getrie-

a) Geschichte des Handels Th. VII S. 124. Das muß denn um diese Zeit gewesen seyn. Ich habe die neuesten Verzeichnisse der aus Riga ausgegangenen Waaren seit mehr als zwanzig Jahren nachgesehen, finde aber darunter keine einzige Tonne Teers.

b) Man kann den Branntwein aus Wein, Weinhefen, Bierhefen, Getraid, Obst, Erdäpfeln und allerley Kräutern bereiten. In Livland wird er nur aus Getraide gemacht. Ein mir bekannter, nun aber verstorbener Edelmann, verfertigte ihn aus dem Safte des Ahornbaums, aber nur zur Probe. Der Domherr und polnische Titularrath Pasquini zu Verona wollte 1771 für den Erfinder des Kartoffelbranntweins geachtet werden. Man fand seinen Branntwein zu Venedig vorzüglicher, als alle von Wein oder Korn abgezogene Geister, und so angenehm als den Rum, oder Zuckerrohrgeist. Aus vierzig Pfund Erdäpfeln und einem Zusatze von 20 Pfund anderen Kräuterwerkes hatte er 17 Pfund vollkommenen rektificirten Branntweines erhalten. Allein die

1730 Anna August II Ferdinand

getrieben, und für einen wichtigen Zweig der livländischen Landwirthschaft angesehen worden.

die Schwaben am Neckar machten ihm die Erfindung streitig und versicherten, daß dieser Branntwein lange unter ihnen bekannt wäre, und daß vornehme und geringe Wirthe aus Kartoffeln auch ohne Zusatz Branntwein brenneten. Vier und zwanzig Pfund Kartoffeln geben 6 Pfund Branntweins. Die Kugeln oben an dem Kartoffelkraut geben vielen und guten Branntwein. Was im Kessel zurück bleibet, und in Livland Brack genennet wird, ist die beste Fütterung für das Vieh. Ich halte es für eine Nothfütterung; denn es verderbet das Fleisch, das immer kleiner aus dem Kessel als hinein kömmt. Im übrigen kann Branntwein aus Kameelmilch, aus dem Wasser der Thames und dem Regenwasser gemacht werden, wie es denn überhaupt bey diesem Brande auf die Güte des Wassers sehr viel ankommt. Der echte Arack wird aus dem Safte eines Baums verfertiget. Derjenige den wir bekommen ist nichts anders als Reißbranntwein. Plinius B XIV Hptst. XVI beschreibet vielerley Arten des Branntweins, den er Vinum factitium, oder fictitium nennet. Er meldet aber auch, daß er seit vielen Jahrhunderten nur zur Arzeney gebrauchet worden. In Schlözers Briefwechsel Th. II S. 196 findet man, daß polnische Edelleute schon 1500 ganze Fässer von Branntwein in ihren Kellern hatten, da man in Deutschland und anderswo ihn nur noch in Arzneygläsern gehalten zu haben scheinet. In Jütland wollte man 1771 eine bey dem Branntweinbrennen sehr nützliche Maschine erfunden haben, wodurch man nicht nur von einer Tonne Roggens das doppelte Maaß Branntweins, als nach der gewöhnlichen Art, erhalte, sondern wodurch auch alle Entwendung, in währendem Abklären verhindert werde.

1730 Anna August II Ferdinand

den. Der Adel hat also dahin getrachtet, von diesem Vortheile alle Unadeliche auszuschließen c). In diesem Jahre schrieb das livländische Generalgouvernement an das Ordnungsgericht dörpatischen Kreises unterm 10ten Jänner, daß es der Bauerschaft ernstlich und nachdrücklich andeuten wolle, daß selbige sich keinesweges mehr mit dem Branntweinsbrande befassen, sondern vielmehr ihre Kessel und Pfeifen vor dem 1sten März unfehlbar verkaufen solle, indem alle Kessel, so nach diesem Ziele bey den Bauren würden angetroffen werden, sonder Verschonen, und ohne Ausnahme eingezogen werden sollten. Einiger neuhausischen Bauren wegen, die aus besonderen Ursachen bey ihrer alten Freyheit zu lassen wären, würde von der kaiserlichen Oekonomie genauere Untersuchung geschehen, und hierauf eine besondere Verfügung ergehen d). Dieses machte das Ordnungsgericht am 16ten Jänner bekannt, nebst dem, was die Regierung in einem Reskripte

c) Das Corpus priuilegiorum der Stadt Dörpat, §. 23 lautet also: Wie die Brauerey und allerley Getränkes Schänkung und Verzapfung allezeit für eine gute bürgerliche Nahrung gehalten worden: so soll keiner, wer der auch kann seyn, von unsern Bedienten da beym Rath, oder andere, in der Stadt, auf dem Thumb, in der Vorstadt, oder auf eine Meile daherum, irgend etwa Bier auf den Kauf zu brauen, Branntwein zu brennen, dasselbe, oder Meth und Wein zu verschenken oder zu verführen berechtiget seyn, besondern solches alles bey der Bürgerschaft, nach des Raths Disposition und Anordnung verbleiben.

d) Autogr. et Transsumta T. I p. 103.

1730 Anna August II Ferdinand

skripte vom 9ten verfüget hatte, nämlich, es sollte den Innehabern der Landgüter durchaus nicht verstattet werden, in Bauergesindern für die Höfe Branntwein brennen zu lassen, weil dadurch der Bauerschaft der Weg gebahnet würde, allerley Unterschleif zu treiben, und die oberkeitlichen Patente zu übertreten. Gleichergestalt soll allen, sowohl in als außer Diensten stehenden Amtleuten, und anderen Deutschen, die auf einem Zinslande wohnen, der Branntweinsbrand nicht zugelassen seyn, weil solcher nur eigentlich den Innehabern der Landgüter, nach den Privilegien verstattet wäre *e*). Am 26sten Wintermonates erging ein weit schärferes generalgouvernementliches gedrucktes Patent, dieses Inhalts: Es wurde den Ordnungsgerichten und Kreiskommissariaten eingebunden, auf den unerlaubten Branntweinsbrand alle mögliche Aufsicht zu haben, und jährlich öftere Visitationen anzustellen; den Erbherren, Pächtern und Verwaltern wurde bey Strafe von hundert Reichsthalern Alberts angedeutet, der Bauerschaft bey diesem verbothenen Brande nicht durch die Finger zu sehen, noch weniger Erlaubniß dazu zu geben, sondern, jeder in seinem Gebiethe, den Bauren alle Branntweinskessel innerhalb vier Wochen wegzunehmen, und solche, den Bauren zum Besten, zu verkaufen, für den Hof aber hinführo keinesweges in den Gesindern, sondern allein auf dem Hofe den Branntweinsbrand zu halten, würde nach verflossener Frist bey den vorzunehmenden Visitationen die Bauerschaft auf

e) Autog. et Transf. T. I p. 105.

1730 Anna August II Ferdinand

auf dem Branntweinsbrand betroffen werden, sollte nicht nur mit Einziehung der Kessel und mit Ruthenstrafe wider die Bauren verfahren, sondern auch die Herrschaft zur wirklichen Erlegung obenbestimmter Geldbuße mit gerichtlicher Hülfe flugs angehalten werden; endlich ward, weil die Ritterschaft auf dem jüngsten Landtage angebracht, daß einige Prediger *f*) im dörpatischen Kreise den Branntweinsbrand zu weit trieben, und wohl gar dazu Korn aufkaufeten, da sie doch von ihren Pfarreinkünften außerdem zureichlich leben könnten, der Priesterschaft der Branntweinsbrand in der Maaße untersaget, daß ihr, bey Verlust der Kessel nicht mehr, als nur zum Hausbehuf, etwas von eigenem Korn zu brennen hinführo verstattet seyn soll *g*).

§. 184.

Am 7ten Hornung eröffnete das Reichsjustizkollegium eine sehr merkwürdige Resolution in Sachen Oberstleutenantes Heinrich Johann Freyherren von Schlippenbach, von wegen seiner Ehegattinn, wider die Erben des Landrathes Otto Fabian von Wrangel, das Gut Kurnal betreffend, worinn der Satz befestiget wird: **Stammgüter erben nicht auf den nächsten Bluterben, sondern auf den Stammerben, wenn einer vorhanden ist** *h*). Diese Resolution bestätigte der hohe regierende Senat

f) Dieses ist in neueren Zeiten geändert worden.

g) Rathssamml. in 4.

h) Autogr. et Transf. T. II p. 387.

1730 Anna August II Ferdinand

Senat in einer Resolution vom 18ten April 1732 *i*). Am 21sten Jänner verfügete das Hofgericht in einem Schreiben an das Ordnungsgericht dörpatischen Kreises, daß es künftighin der Landesordnung nachlebe, und summarisch ohne weitläuftigen Schriftwechsel verfahre. Am 9ten Hornungs ließ das dörpatische Ordnungsgericht eine Bekanntmachung, wegen der Fischwehren, des Fischtausches, der Heer- und Kirchenstraßen ergehen *k*).

§. 185.

Die Kaiserinn unterschrieb den 24sten Augustes die Bestätigung der rigischen Privilegien, Besitzungen und Gerechtsamen *l*). Joachim *m*) meldet, die Kaiserinn habe dem Adel und den Städten in den eroberten Ländern ihre Freyheiten und Privilegien bestätiget. Hierauf fährt er fort: Die Königinn in Schweden, Christina, hatte der Stadt Riga ehedem das Münzrecht zugestanden. Bisher hatte die Stadt dasselbe nicht mehr ausüben dürfen. Itzt stellete die Kaiserinn der Stadt diese Freyheit wieder her, jedoch mit Einschränkung, daß die daselbst geprägten Münzen nirgends anders, als in den eroberten Provinzen, ihren Lauf haben sollten. Hieran zweifele ich: denn die Stadt hat von Alters her das Münzrecht gehabt. Endlich saget er: der Stadt Dörpat, welche in dem letzten Kriege fast ganz verheert war suchte die Kaiserinn wieder aufzuhelfen. Sie machte also ein Edikt bekannt, nach welchem keiner eine geistliche oder weltliche Bedienung erhalten sollte, der nicht wenigstens zwey bis drey Jahre seine Studien auf der dasigen Akademie getrieben hätte *n*).

i) Autogr. et Transf. T. II p. 423.

k) Rathssamml. in Fol. Th. I.

l) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 342.

m) Th. II S. 200. Weber Th. III S. 100 schreibet also: Die Privilegien der Stadt Riga wurden von Petern II bekräftiget, und noch ein neues hinzugesetzet, nämlich, daß ihr erlaubet seyn sollte, Münze zu schlagen, mit dem Wapen der Stadt auf einer, und dem Bildnisse des Kaisers auf der andern Seite.

1730 Anna August II Ferdinand

§. 186.

Der sehr weitläuftige kurländische Landtagsabschied vom 6ten Herbstmonates enthält unter andern: wer sich auf der Landbothenstube ungeziemend und unruhig aufführt, der soll mit einer Geldbuße oder mit der Strafe der schwarzen Kammer, tanquam ex termino tacto, von der Regierung beleget werden. §. 27. Niemand soll in Landesangelegenheiten mehr, als zwo schriftliche Vollmachten annehmen. §. 28. Die Juden sollen das Land räumen, die

n) Es scheint Joachim seine Erzählung aus dem Leben der Kaiserinn Anna genommen zu haben, welches fast eben das S. 29 enthält, was Joachim von Riga und Dörpat erwähnet. Was von der Verheerung angeführt wird, hat seine Richtigkeit: aber das übrige ist ungegründet, und Dörpat hat im achtzehenten Jahrhunderte keine Akademie gehabt. Eine französische Zeitung hatte diese ungegründete Nachricht verbreitet. Dörpat. Kopeyb. 1730 S. 113.

1730 Anna August II Ferdinand

die Regierung will darauf sehen, jedoch sollen darunter nicht diejenigen verstanden werden, welche in den adelichen Höfen, und Bürgerhäusern für Bezahlung Branntwein brennen, oder andere Handwerker sind, und den christlichen Einwohnern keinen Schaden zufügen, endlich soll denen reisenden und fremden Juden, welche ihres Handels halben nach Kurland kommen, alle Sicherheit verstattet werden, wann sie nur ihre Wohnung im Lande aufschlagen. §. 32. Die Kirchspielspatronen sollen bey Kirchenvisitationen keine entscheidende Stimme haben. §. 35. o) Auf diesem Landtage ist dem gräflichen Hause Biron das Einzöglingsrecht von dem Adel aus eigener Bewegung verliehen worden p).

§. 187.

o) Ziegenhorn Nr. 294 in den Beyl. S. 363.

p) Im Landtagsschlusse § 5. lauten die Worte also: „Der Reichsgraf und russisch-kaiserliche Oberkammerherr, mit der ganzen florirenden Bironschen Familie, ist wegen „ihrer Meriten, und daß sie sich von langen „Zeiten distinguiret, auch dem Vaterlande, „dem Könige und der Respublik mit Ansetzung „ihres Leibes und Lebens treue Dienste geleistet, mit allen ihren Nachkommenden in die „Mitbrüderschaft auf- und angenommen worden." Vol. II MSS. in der großfürstlichen Bibliothek S. 281. Der Herr von Ziegenhorn füget hinzu, daß schon der König Wladislaw IV und die Republik Polen diese Familie zum Einzöglingsrechte dem Herzoge und der Landschaft empfohlen haben. Staatsgesch. S 78 §. 197. Solches schickte ihm nun die Ritterschaft durch besondere Abgeordnete in einer goldenen Schachtel zu. Biron kaufte in Kurland ein ansehnliches Rittergut nach dem andern. Geschichte Ernst Johann von Biron, Frankfurt und Leipzig 1764 in 8. Th. I S 65 -71.

1730 Anna August II Ferdinand

§. 187.

Die Auf- und Vorkäufereyen, von wem sie auch geschehen mögen, nebst den Bauerkupschereyen und Schäumereyen, welche den fürstlichen Aemtern auch adelichen Gütern Schaden thun, nicht minder den Preis des Korns vergeringern, werden gänzlich verbothen. Es sind ihrentwegen durch viele Landtagsschlüsse, und Decisionen der königlichen Kommissionen, Verordnungen geschehen, und werden dieselbigen hiermit alle wiederholet, auch die Vorkäufereyen und Schäumereyen bey Verlust der Waare und fiskälischer Ansprache untersaget. Die Oberräthe versprechen Patente desfalls ergehen zu lassen, und an die Ober- und Hauptleute zu befehlen, auf die Beobachtung dieser Verfassung bestermaßen zu sehen q).

§. 188.

Am 25sten Brachmonates feierte man zu Mitau ein Jubelfest, weil die Lutheraner an diesem Tage vor zweyhundert Jahren ihr Glaubensbekenntniß dem Kaiser Karl V zu Augsburg überreichet hatten. Ziegenhorn gedenket bloß der Stadt Mitau r). Vermuthlich aber ist es im ganzen Lande geschehen. Gleichermaßen wurde dieses Fest in ganz Livland feierlich begangen.

Dd 2 §. 189.

q) Landtagsabsch §. 33.

r) Staatsgesch. S. 78 §. 197.

1730 Anna August II Ferdinand

§. 189.

Noch in diesem Jahre den 25sten Herbstmonates vermählete sich der Herzog Ferdinand mit Johanna Magdalena Prinzessinn von Sachsenweißenfels. Der Bräutigam war fünf und siebenzig und die Braut im drey und zwanzigsten Jahre. Ihr Vater war der regierende Herzog von Sachsenweißenfels, Johann Georg, welcher schon 1712 gestorben, und ihre Mutter, welche damals noch lebete, Friederike Elisabeth, aus dem Hause Eisenach. Ihr Vaterbruder war der Herzog Johann Adolph, dem man 1718 das Herzogthum Kurland zuwenden wollte *s*). Die Vermählung geschah zu Dahme im Fürstenthume Querfurt im thüringischen Kreise an einen Gevollmächtigten. Nach Ferdinands Tode lebete sie als Wittwe zu Leipzig, und starb am 25sten Jänner 1760.

§. 190.

In Dörpat nahm am 20sten Hornung, nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers eingegangen, das Trauergeläut von 12 bis 1 Uhr seinen Anfang. Kanzel und Altar in der Kirche wurden schwarz überzogen. Das Generalgouvernement hatte in einem Reskripte vom 21sten April nach einem Befehle des hohen regierenden Senates vom 27sten

s) Ziegenhorn S. 78 §. 198. Es ist ein Gedächtnißfehler, wenn man findet, daß ihr Vater noch gelebet hätte. Bey Hübner Tab. 98 und 169 wird die Vermählung auf den 20sten gesetzet.

1730 Anna August II Ferdinand

27sten März verfüget, daß das Leichenbegängniß zu Riga, Dörpat und Pernau den 28sten April geschehen sollte. Der Rath zu Dörpat mögte also verfügen, daß am gemeldeten Tage vor Mittage in der Stadtkirche, nach vorhergehender Läutung mit allen Glocken und gewöhnlichem Gesange, eine Predigt über Ps. LXXII, 6, 7. „Ich habe wohl „gesaget: Ihr seyd Götter und allzumal Kin„der des Höchsten, aber Ihr werdet sterben, „wie Menschen:" zum Ehrengedächtniß Ihrer höchstsäligen kaiserlichen Majestät gehalten, nachmals gesungen und gebethet, folgends mit abermaliger Läutung der Glocken geendiget, der ganze Tag aber in geziemender Stille gefeiert und vollbracht, endlich aber alle Arbeit, Handel und Gewerbe eingestellet werde. Am 26sten, nämlich dem vorhergehenden Sonntage ward diese hohe Verfügung im Namen des Rathes von der Kanzel kund gemachet: worauf am Dingstage alles der Vorschrift gemäß vollzogen wurde *t*). Das Krönungsfest ward am 3ten May allhier gefeiert. Der Rath entschuldigte sich mit der Armut der Stadt, daß er Niemanden zur Krönung abgeordnet, und bevollmächtigte den rigischen Rathsherren von Caspari, der Kaiserinn im Namen der Stadt Dörpat zum Antritte ihrer Regierung Glück zu wünschen *u*).

t) Rathspr. 1730 S. 31. 71 f. Act. publ. Vol. III n. 104.

u) Rathspr. S. 31. 34. 43. 50. 59. 77. Koyeb. S. 112. Act. publ. Vol. III n. 103.

§. 191.

1730 Anna August II Ferdinand

Der Rathsherr Hille ging im August aus der Welt. Am 11ten Augustes ließ der Bürgemeister Gruner den Rath außerordentlich zusammen kommen, stellete ihm vor, daß die Zeit es nicht litte, die Wahl lange auszusetzen, schlug also zu der ledigen Stelle die drey Älterleute, Johann Remmert, Friederich Clemenz und Johann Heinrich Peucker vor. Einhällig ward Peucker erwählet, weil er ein frischer Mann war, und allen Stadtämtern wohl vorgestanden hatte. Von der Wahl ward dem Reichsjustizkollegium und der Regierung Bericht erstattet, und um Bestätigung gebethen, jedoch nicht bey der Regierung, sondern beym Reichsjustizkollegium. Unterm 19ten Herbstmonates bestätigte letzteres die Wahl. Am 22sten ging das Bestätigungsschreiben ein, an welchem Tage auch die Einführung erfolgete. Der einzige Rathsherr Krabbe, welcher der jüngste war, holete ihn ab. Er ward in Gegenwart der Älterleute, Aeltesten, und Parten vereidet *w*). Die Gilden wollten den Rathsherren nicht den jährlichen Lohn von funfzig Reichsthalern zugestehen: als man ihnen aber den dreyfachen Staat der Stadt vorlegete, schwiegen sie stille. Wegen der Besoldung des Sekretars von 150 Reichsthaler, oder 120 Rubel wollten sie sich zwar bewegen, ließen sich aber endlich dieselbe gefallen, indem sie dem Staate gemäß, und von

w) Rathspr. S. 119 f. 157. Kopeyb. S. 151. Act. publ. Vol. V n. 16.

1730 Anna August II Ferdinand

von der Regierung mehr als einmal befohlen war. Der Sekretar hat diese Besoldung von 1729 bis 1782 genossen, da sie ansehnlich verbessert worden *x*). In diesem Jahre kömmt der Advokat Pensa zuerst vor *y*).

§. 192.

Die Bürgerschaft hielt an, der Rath mögte die königliche Resolution, Meylands Verrichtungen genannt, und zwar die Abschrift bewähren, weil das Original abhänden gekommen war. Die kleine Gilde übergab endlich am 18ten Herbstmonates eine von dem Landgerichtsnotar Wittorf vidimirte Kopey. Beide Gilden vermeldeten; ihre Kopeyen wären von dem wahren Originale abgeschrieben worden. Der Rath bedeutete sie, daß das Original niemals beym Rathe eingeliefert worden, daß man aber nachsehen lassen wollte, ob etwa eine bewährte Abschrift im Archive zu finden wäre, und daß sie anzeigen mögten, ob ihnen wider die Resolution etwas zu nahe geschehen wäre. Auf das letzte Stück antworteten sie mit nein, und schienen völlig zufrieden zu seyn. Nichtsdestoweniger klageten sie darüber, als der Altermann Remmert mit Einquartierung beleget worden, bey der Regierung in so groben und beleidigenden Ausdrückungen, daß der Rath in seiner gründlichen Erklärung verlangete, die Bürgerschaft mögte bestrafet, und angehalten werden, dem Rathe öffentlich eine gestabete Abbitte zu thun

x) Rathspr. S. 10. 14 f. 22. 117.

y) Rathspr. S. 179.

1730 Anna August II Ferdinand

thun z). Bey der kleinen Gilde wurden Christoph Michaelis und Daniel Kuse, als Aeltesten, und Daniel Kurz, als Dockmann bestätiget. Die Bestätigung des zum Aeltesten vorgeschlagenen Dockmannes, Thomas Sellentin, wurde bis weiterhin ausgesezet, weil er eine Zwistigkeit mit dem revalischen Kürschneramte hatte. Sie erfolgete aber, als er am 14ten Hornung seinen Meisterbrief von dem revalischen Amte aufwies a). Die Kaufleute verlangeten, die Handwerker sollten das, was sie zu ihrer Hantierung benöthiget, von ihnen nehmen und nicht verschreiben. Der Rath schüzte die Kaufleute, und die Regierung die Handwerker b). Die kleine Gilde trug an, daß die Beweisthümer von ihrem Gildestubenplatze verloren gegangen wären; und bath, daferne zu Rathhause einige Nachricht in den aulinischen Schriften wäre, ihr solche in einer bewährten Abschrift mittheilen zu lassen. Solches ward ihr zugestanden c). Die Hakelwerker insgesammt bathen den 3ten Heumonates um die Freyheit zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu brauen, weil dieses vormals gebräuchlich gewesen. Diesen Antrag wiederholeten sie den 25sten Herbstmonates. Am 30sten

z) Rathspr. S. 10. 150 f. Kopeyb. S. 193—195. Rathspr. S. 211.

a) Rathspr. S. 27. 28.

b) Rathspr. S. 78 f.

c) Rathspr. S. 138 f.

30sten Weinmonates beschloß der Rath, daß die Stadthakelwerker oder Bauren, gegen Erlegung der ordentlichen Rekognition und Accise, Freyheit haben sollen, zu ihren Hochzeiten zu brauen, weiter aber nicht: würden sie es aber nicht ordentlich angeben, und sollte man hierinn einen Unterschleif verspüren, soll ihnen diese nachgegebene Freyheit wiederbenommen werden d).

§. 193.

Der deutsche Stadtpastor Oldekop bath den Rath, ihn wider die Landprediger zu schützen, und ihnen alle Amtsverrichtungen in der Stadt zu untersagen. Der Rath fand dieses sehr billig, und ließ die Sache an das Oberkonsistorium gelangen. Allein dieses war dem Ansuchen ganz zuwider. Zu unseren Zeiten ist die Sache wieder in Bewegung gekommen, und das vermeynte Recht der Landprediger einigermaßen begränzet worden e). Der Kirchenadministrator Kelch bath um eine Administrationsvorschrift. Beide hatten sich so getheilt, daß Sander das Kirchenwesen zu Lande, dieser in der Stadt verwalten sollte, geriethen aber dennoch an einander. Sander bath vergeblich, ihn zu entlassen f). Der undeutsche Prediger erhielt für seine Ehe-

 frau

d) Rathspr. S. 98 f. 160 f. 189.

e) Rathspr. S. 84 87. 100 f. Kopeyb. S. 137. *Sahmii* Coll. T. I p. 200.

f) Rathspr. S. 16 f. 199.

1730 Anna August II Ferdinand.

frau ein freyes Begräbniß in der deutschen Kirche *g*). Der Bürger und Riemer **Christoph Gronwald** ward nach **Bergs** Tode deutscher Küster, erhielt vom Rathe eine schriftliche Vokation und Taxe, von der Kirche einen Mantel, muste aber der Wittwe im Gnadenjahre den ganzen Lohn und die Halbscheid der Accidenzen lassen *h*). Ein ieder Glockenläuter bekam für das kaiserliche Trauergeläut sechs Külmet Roggens *i*). Der Uhrmacher **Hopfenblatt** hatte die Kirchenuhr wiederhergestellet. Er bekam auf Lebenszeit einen freyen Sitz in der Kirche für sich und seine Ehefrau, das freye Bürgerrecht, und für künftige Unterhaltung der Uhr jährlich 21 Reichsthaler zu 80 Kopeiken *k*). Die Wittwe des Rechenmeisters genoß ein Gnadenjahr *l*). An **Lukas Jürgens** Stelle ward **Andreas Greve** zum Rechenmeister beruffen. In der Vokation vom 13ten April wurden seine Einkünfte bestimmet *m*). Eine Kirchenglocke war in Stockholm bestellt, welche 300 Rthaler kostete; weil nun die Kirche nicht mehr als 200 Rthaler aufbringen können: so legeten der Statthalter Freyherr von **Strömfeld**, und sein Bruder, der schwedische Kammer-

g) Rathspr. S. 36.

h) Rathspr. S. 98. 145 f. Kopeyb. S. 125.

i) Rathspr. S. 113.

k) Rathspr. S. 227—229. Die Ritterschaft hat dazu beygetragen.

l) Rathspr. S. 36. 151.

m) Rathspr. S. 16. 28. 38. 53. Kopeyb. S. 29.

1730 Anna August II Ferdinand

merpresident das dritte hundert dazu. In dem Danksagungsschreiben rühmete der Rath nicht allein dieses, sondern auch, daß die Vorfahren der Gebrüder von Strömfeld der Stadt und ihrer Bürgerschaft mit Gewogenheit zugethan gewesen, und ihre Aufnahme sich angelegen seyn lassen *n*). Die eckfische Kirche, wobey der Rath das Patronat hat, wurde mit der vorigen Kanzel und dem Altar der hiesigen Stadtkirche versehen, und am ersten Sonntage des Advents wieder eingeweihet. Sie war im vorigen Kriege abgebrannt *o*). Das Kirchengut Hackhof ward auf drey Jahre von Ostern 1731 bis Ostern 1734 für funfzig Rubel verpachtet *p*). An Wiedererrichtung der vereinigten Kron- und Stadtschule ward von dem Statthalter und dem Rathe mit Eifer gedacht und gearbeitet. Den Unterredungen wohnete der Propst Sutor im Namen des Generalsuperintendenten bey *q*).

§. 194.

Wegen der Stadtprivilegien ward an den rigischen Rathsherren Caspari nach Moskow geschrieben, und weil er gemeldet hatte, daß die Bittschriften der Städte Riga, Reval,

n) Rathspr. S. 54. 147. Kopeyb. S. 91.

o) Rathspr. S. 13. 79. 81. 88. 184. 187. 202. Kopeyb. 9 115. 189.

p) Rathspr. S. 116 f. 121. 125. 126.

q) Rathspr. S. 135. 140. 213. 215. Act. publ. Vol. XIII n. 2.

1730 Anna August II Ferdinand

val, Narva und Wiburg um Bestätigung ihrer Privilegien beym Senate eingekommen wären: so schickte man ihm eine ähnliche, um solche von Seiten der Stadt Dörpat zu übergeben. Er überreichte solche den 13ten Heumonates, schrieb aber am 20sten, daß von Anlegung einer Akademie zu Dörpat in Moskow nichts zu hören wäre. Am 31sten August meldete er, daß die Kaiserinn der esth- und livländischen Ritterschaft, wie auch den Städten Riga und Reval ihre Privilegien eigenhändig bestätiget hätte. Wegen der dreyen Städte, Dörpat, Pernau und Narva sollte ein besonderer Bericht an die Kaiserinn erstattet werden, weil diese bey russischer Regierungszeit noch keine allgemeine Bestätigung erhalten hätten. Er hätte, da es die Noth erfodert, vor zweenen Tagen, im Namen der Stadt Pernau eine Bittschrift beym Senate übergeben, und hoffe, diese Stadt werde seine ehrliche Absicht und Fürsorge gut heißen. Höchstnöthig wäre es, den pernauischen Magistrat ihm namentlich aufzugeben, imgleichen von Pernau und von Dörpat ihm eine Vollmacht an die itzige Kaiserinn ehestens zu übersenden, um die Bestätigung für beide Städte zu besorgen, zu empfangen, und darüber zu quittiren. Er hätte in Pernau keinen bekannten Freund, bäthe also den dörpatischen Rath, dem pernauischen dieses zu melden. Unterm 28sten Herbstmonates schrieb dieser redliche dienstfertige Mann, daß den 25sten die Bittschriften der Städte Dörpat, Pernau und Narva in dem hohen regierenden Senate erwogen und beschlossen wor-

worden, man müsse diesen dreyen Städten, gleich Riga und Reval, ihre Bitte gewähren; nur sollte zuförderst eine Unterlegung an Ihre Kaiserliche Majestät geschehen. So weit gedieh diese wichtige Sache in dem gegenwärtigen Jahre r). Der Rath hielt seit einigen Jahren seine ordentlichen Sitze in Jckels Hause. Der Eigenthümer bekam dafür, außer Freyheit von Einquartierung, acht Loef Malzes, und eine Last Roggens. In diesem Jahre beschloß man das hölzerne Nothrathhaus über die Stadtbuden auf dem Markte zu bauen, welches bis 1775 gestanden hat, da es in der großen zerstörenden Feuersbrunst verbrannte s). In diesem Jahre ward auch das Wagehaus neben den Stadtbuden fertig, wozu ein Töpfer die Dachziegel brannte t). Da nun die Stadtbuden fertig geworden: so beschloß der Rath solche an hiesige Bürger, jede für zehen Rubel jährlich, zu vermiethen, welche Einrichtung bis 1765 geblieben; von denen Bürgern, welche selbst auf dem Markte Buden gebauet hätten, jährlich einen Rubel Grundgeld zu nehmen; und den Bürgern und Einwohnern bey willkührlicher Strafe zu verbiethen, fremde Krämer im Jahrmarkte in

r) Rathspr. S. 88. 117. 173. Kopeyb. S. 112. 169. Hier berichtet der dörpatische Rath, daß er das, was Caspari verlanget, dem Bürgemeister Vergin, zu Pernau, gemeldet hätte. Act. publ. Vol. III n. 38.

s) Rathspr.. S. 115. 205.

t) Rathspr. S. 26.

1730 Anna August II Ferdinand

in ihren Häusern, wie bisher geschehen, mit ihren Waaren ausstehen zu lassen *u*).

§. 195.

Um diese Zeit ging der Prinz von Portugall, Don Emanuel durch Livland und Dörpat nach Moskow. Von Einquartierung sollte Niemand außer dem Rathe befreyet werden. Dieses stand den Ältterleuten Kemmert und Clemens nicht an. Sie bewirkten also ein generalgouvernementliches Reskript, worinn die worthabenden Ältterleute von der Einquartierung befreyet wurden *w*). Die fremden Kaufleute bathen, den Jahrmarkt zu verlängern; die große Gilde war dawider; der Rath schlug es ab. Dieses hatten die rigischen Krämer voraus gesehen, und daher ein generalgouvernementliches Reskript unterm 24sten

u) Rathspr. S. 229. 230. Kopeyb. S. 205—208. Hier saget Rathsherr Singelmann S. 207 weil die Jahrmarktsbuden in schwedischen Zeiten an dem itzigen Orte gestanden, auch vor alten Zeiten das Rathhaus, habe er in den Budenbau, nebst dem Rathhausbau, gewilliget, absonderlich, da das steinerne Rathhaus ganz verfallen, unter 3000 Rubel nicht aufzubauen, und die Stadt nicht im Stande wäre, in vielen Jahren so viel zusammen zu bringen.

w) Rathspr. S. 34. 39. 76. 118. 137. 139. 159. 160. 161. 171. 173—179. 187. 197. 200. 208. 224. Kopeyb. S. 145. 181. Act. publ. Vol. XX n. 3. 16. *Sahmii* Collectan. T. II p. 262—264. Rathspr. S. 150.

1730 Anna August II Ferdinand

24sten Jänner bewirket, worinn der Jahrmarkt auf acht Tage verlängert ward. Was ist leichter, als eine solche Verfügung auf falschen Bericht zu erlangen, so lange man mehr in der Ferne, als in der Nähe sehen will. Das Reskript ging am 27sten ein. Der Grund der Verlängerung bestand in dem bösen Wege, welcher die rigischen Krämer verhindert, zu rechter Zeit in Dörpat einzutreffen: allein der Rath hatte in seiner Resolution vom 23sten schon bemerket, daß verschiedene sich zu rechter Zeit eingefunden und ihre Waaren veräußert hätten; die übrigen, welche etwa ein paar Tage später gekommen, nur sich früher aufmachen mögen, um zu rechter Zeit hier zu seyn; die Verlängerung aber den hiesigen Krämern zum Nachtheil gereiche, indem diese Stadt schon ohne Nahrung wäre. Man sollte denken, der Jahrmarkt wäre zum Besten der Bürger und Einwohner der Stadt Dörpat angeleget worden. So sah man es in alten Zeiten an. Betrachtet man aber das, was in den neueren Zeiten geschehen ist: so scheinet es nicht anders, als daß er zum Vortheil der rigischen Krämer angeleget worden *x*). Der Rath stellete

x) Der Urheber dieses itzt genannten großen Jahrmarkts, der König von Polen, Siegmund III saget in seinem der Stadt Dörpat zu Krakow am 1sten Heumonates 1588 verliehenen Freyheitsbriefe also: Nundinarum praeterea publicarum ius et libertatem talem qualem ciuitas nostra Thorunensis in Prussia prae-

1730 Anna August II Ferdinand

stellete seine Gründe der Regierung vor und bath, da geschehene Dinge nicht zu ändern waren, „falls hinführo wiederum die Jahr„marktskrämer mit einer solchen nichtigen Vor„stellung einkommen sollten, ihnen kein Gehör „zu geben, noch zu verstatten, daß sie zum „Nachtheil der dörpatischen Kaufmannschaft „über die gewöhnliche Zeit ausstehen könn„ten.“ Es ging diesesmal eben so, wie es oft gegangen ist: es erfolgete keine Resolution. Was man erschlichen hatte, das hatte man weg y). Ich

praedita est, binarum illis conferimus, ita nimirum vt vnae in festo DD. Petri et Pauli, alterae pro festo trium Regum celebrentur: quibus quidem nundinis ad commemoratos dies indictis, omnibusque eas obeuntibus idem omnino ius, immunitatem, praerogatiuas, libertates tribuimus, quibus vel Thorunenses nundinae vel qui eas frequentant, antiquitus aut superiorum principum beneficio aut consuetudine vtuntur aut fruuntur, sine praeiudicio tamen aliorum iuris, si quae aliae forte vicinae ciuitates idem ius in eosdem dies ante ributum habeat. Ac quo etiam magis ciuitas frequentetur, neque peregrini mercatores alias vias inusitatas quaerendi et ciuitatem deuitandi causam habeant, statuimus hisce, vt secundum morem aliarum Camerarum regni nostri: qui vno trium locorum, vel Rigae nimirum, vel Dorpati, vel Pernouiae finitimum theloneum soluerit, ne de iisdem mercibus in alterutro aliorum duorum locorum soluere id sit adstrictus aut teneatur. Hält man hiermit zusammen, was in neueren Zeiten geschehen ist: so wird man leicht gewahr, wie sehr dieses geschmälert worden.

y) Rathspr. S. 4. 10. 12—14. *Sahmii* Coll. T. I p. 193 sq. Kopeyb. S. 13.

1730 Anna August II Ferdinand

Ich habe oben z) angeführet, daß der Branntweinsbrand den Bauren untersaget, und den Landpredigern eingeschränket worden. Sobald das Patent zu Dörpat eingekommen war, beschloß der Rath zum Behuf der engaferischen Bauren, welche damals Pacht bezahleten, an die Regierung zu gehen. Man erwähnete in dieser Vorstellung auch die Patrimonialbauren. Es kam keine Antwort. Der Ordnungsgerichtsadjunkt Bock nahm bey seiner Durchreise einem wegferischen Bauren einen Kessel ab. Auf mündliche Vorstellung versprach der Ordnungsrichter, Freyherr von Ungernsternberg, den Kessel bey dem Rathe, als dem gehörigen Richter über die Patrimonialgüter, abliefern zu lassen. Der Ordnungsgerichtsnotar Becke verhinderte es. Der Rath schrieb unterm 3ten April an den Ordnungsrichter hielt ihm die angemaßte Gerichtsbarkeit vor, und verlangete den weggenommenen Kessel. Umsonst. Es beschwerete sich der Rath bey der Regierung über die gekränkte Gerichtsbarkeit, und berief sich auf die Privilegien. Nun erfolgete zwar die Resolution, daß kein Eingriff in die Gerichtsbarkeit ferner geschehen sollte; der Branntweinsbrand aber den Stadtbauren nicht gestattet werden könnte. Der Rath verboth also denselben seiner Bauerschaft am 14ten Herbstmonates auf das ernstlichste, und geboth seinem Verwalter, darüber mit allem Fleiße zu halten a). Solchergestalt war

z) §. 183.

a) Rathspr. S. 11 f. 79. 121. 144. Kopeyb. S. 5. 63 103. 167. Act. publ. Vol. XXXVII n. 13.

1730 Anna August II Ferdinand

war nun die Gerichtsbarkeit des Rathes in diesem Stücke, und das Recht, die Strafgelder zu behalten, befestiget *b*). Das Rekognitionsgericht ward wiederhergestellet, und bestand aus dem Inspektoren, einem Herren des Raths und dem Stadtnotar *c*).

§. 196.

Am 7ten Heumonates bathen die hiesigen Krämer, Maaß und Gewicht zu richten, und einen gewissen Preis auf Salz, Toback, Eisen, Bier und Branntwein zu setzen, indem, wie sie sageten, die meisten ihre Waaren auf Kredit nähmen, und also wann einer wohlfeiler, als der andere, verkaufet, und kein gewisser Preis nach Ordnung darinn gehalten wird, einer den andern verderbet. Die Richtung des Maaßes und Gewichtes ward den Rathsherren Schmalz und Meyer, als Kämmerern, anbefohlen, und ihnen zu dem Ende das Protokoll vom 28sten Hornung 1701 zugestellet. Am 11ten Herbstmonates beliebete der Rath daß ein Liespfund spanischen Salzes nicht unter zwölf Kopeiken verkaufet werden sollte, bey zwey Rubel Strafe für jedes Liespfund. Bey Lasten und Tonnen kann ein jeder nach Gefallen verkaufen. Das Reichskammerkollegium und das Kammerkomptoir wollten wissen, wie hoch hier das ausländische Salz verkaufet werde. Es ist davon Bericht erstattet, aber nicht zu finden, wie

b) Rathspr. S. 144. Kopeyb. S. 147. Act. publ. Vol. XVIII n. 7.

c) Act. publ. Vol. III n. 5. Rathspr. S. 29.

1730 Anna August II Ferdinand

wie hoch der Preis gewesen *d*). Ein Pfund Rindfleisch kostete 1 Kopeiken *e*). Rath und Bürgerschaft suchten bey dem Statthalter an, daß die fremden Fischerbauren ihre Fische zu Markte bringen, und nicht außerhalb der Stadt längs dem Emmbache verkaufen mögten *f*). Eine Tonne Aal gab 50 Kopeiken Zoll *g*). Ein Glückstöpfer, welcher wider Verboth gespielet hatte, ward um drey Rubel gestrafet, und angehalten, das gewonnene Geld zurück zu geben *h*). Eine Tonne Malzes galt 1 Rubel und eine Tonne Winterweizens 160 Kopeiken *i*). Die Bürgerschaft klagete über Holzsperre; indem die Edelleute ihren Bauren gänzlich verbothen hätten, Holz nach der Stadt zu bringen, und deshalben die Wege besetzt hielten *k*). Weil in der Vorstadt zweymal Feuer angeleget worden: so bath der Rath den Statthalter, die Wache auf der Prikase bey Nachtzeit fleißig um gehen zu lassen *l*).

§. 197.

In diesem Jahre begehrete man von der Stadt Dörpat, sie sollte eine Postirung hal-

Ee 2 ten.

d) Rathspr. S. 99. 112. 129 f. 134. 138. 147. Kopeyb. S. 163.

e) Rathspr. S. 131.

f) Rathspr. S. 101. 128 f.

g) Rathspr. S. 125.

h) Rathspr. S. 132 u. s. w.

i) Rathspr. S. 158.

k) Rathspr. S. 225.

l) Kopeyb. S. 117.

1730 Anna August II Ferdinand

ten. Die Postirung war bisher in der Stadt gewesen, aber von der Ritterschaft unterhalten worden, auf einem Platze, welcher dem pernauischen Bürgemeister **Vergin** gehörete, und von diesem wieder verlanget wurde. Das Landrathskollegium suchte bey der Regierung an, daß gleichwie andere Städte, Riga, Pernau und Walk eine Postirung gegen Genuß der Schießgelder hielten, also auch von der Stadt Dörpat inskünftige eine gehalten werden mögte. Ohne den Rath erst hierüber zu hören, fand die Regierung dieses Gesuch für billig zu einiger Erleichterung des Landes, in Betracht, daß die Stadt Dörpat nunmehr ziemlich bewohnt und im besseren Stande wäre; und schrieb am 16ten Heumonates an den Rath, damit er die förderfamste Verfügung stelle, daß zu Dörpat eine Postirung von einer genüglichen Anzahl Pferde zu Forthelfung der Reisenden angeleget und gehörig unterhalten werde. Der Rath antwortete unterm 27sten Heumonates, 1) daß die Stadt weder in schwedischen noch in russischen Zeiten eine Postirung gehalten hätte; vielmehr hätte das Land die Postirungen gutwillig übernommen. 2) Könnte die Postirung, wenn der verginische Platz geräumet würde, gar leicht auf techelferischen Grund versetzet werden. 3) Die Einwohner der Stadt zusammengenommen könnten das nicht leisten, was in vorigen Zeiten ein einziger über sich genommen und geleistet hätte. 4) Die Stadtpatrimonialgüter wären kaum zureichend, die Stadtbeamten zu besolden, und die Schulden zu bezahlen, indem sie itzt nur fünf Haken enthielten. 5) Die Nahrung der Bürger wäre schlecht, und der Landhandel groß. 6) Die Stadt hätte fast gar keine Weide. 7) Wenn der Sommer vorbey, wäre es unmöglich, Futter für die Pferde zu finden. 8) Riga, Pernau und Walk hätten mehr Ländereyen, als Dörpat, hätten auch von Anfang an, wenigstens Riga und Pernau eine Postirung halten müssen. 9) Die beiden Postirungen wären von der Stadt weit entfernet, es würde also die Stadt immer leiden, absonderlich bey starken Durchreisen. Also bath der Rath, die Stadt von dieser Last zu befreyen, welche ganz neu wäre. Die Regierung hatte diese trifftige Vorstellung dem Landrathskollegium mitgetheilt, und dieses am 10ten Wintermonates gebethen, der Stadt eine gewisse Frist zu setzen, binnen welcher dieselbe die Postirung über sich nehmen sollte, weil es nirgends erhöret, oder gebräuchlich wäre, daß das Land die Posten und Reisenden aus den Städten fortbringen müßte. Die Regierung schickte das Memorial des Landrathskollegiums an den Rath unterm 15ten Christmonates, und verlangete, die Stadt mögte sich weiter nicht entziehen, und sich mit dem Landrathskollegium vereinbaren, daß die Postirung zum Stande kommen mögte *m*). Weil die Stadt keinen Nachrichter halten konnte: so bath der Rath die Regierung, daß sie den rigischen Nachrichter hierher senden und zugleich die Taxe sowohl von seinen Verrichtungen

Ee 3

m) Rathspr. S. 115. 230. Kopeyb. S. 141. Act. publ. Vol. III n. 32.

1730 Anna August II Ferdinand

gen als auch von seinen Verpflegungskosten mitschicken mögte. Die Regierung schickte ihn, meldete aber nur, daß die Krone ihm für das Enthaupten und den Körper aufs Rad zu legen acht Rthaler Alberts bezahlete, und der Rath sich der Verpflegung wegen mit ihm abfinden mögte *n*). Die Bäcker klageten, daß die Russen ihre Nahrung schmälerten. Der Rath versprach, ihnen, so viel möglich, zu helfen. Sie verlangeten auch den Vorzug auf der lubbiaischen Mühle im mahlen zu haben, welcher ihnen aber nur vor fremden Bauren bewilliget ward. Inzwischen ist dem Müller aller Unterschleif mit fremden Höfen und Bauren ernstlich untersaget worden. Der Wassermangel verursachte damals große Noth *o*). Den Schustern ward wider die Böhnhasen geholfen *p*). Die Stadtfischer wurden angewiesen, mit ihren Netzen den Emmbach nicht zu bestricken, und Fische auf dem Markte zu halten. Sie wurden auch, laut Privilegien, bey der Freyheit von der Würzjärwe an bis an den Peipus zu fischen gehandhabet *q*). Die Stadt bewies ihr Recht an der Lastadie, und an dem Platze bey dem alten Hofgerichtshause *r*). Die Sattler errichteten ein Amt *s*). Nur der Stadtmusikant soll auf bürgerlichen Gelägen gebraucht werden *t*).

n) Act. publ. Vol. XVI n. 14.

o) Rathspr. S. 2. 202 f. 207.

p) Rathspr. S. 52.

q) Rathspr. S. 52.

r) Rathspr. S. 113. Kopeyb. S. 155.

s) Rathspr. S. 116.

§. 198.

1730 Anna August II Ferdinand

Die Stadt Reval, welche ihren Rathmann an den Senat geschickt hatte, ward mittelst Ukase vom 27sten Wintermonates, nach Inhalt des nystedtischen Friedens, bey ihren Gerechtsamen wider die Russen, Kaufleute, Handwerker, Hofbauren, Marketenner, Soldaten, Kanoniere, Matrosen, Officierknechte, Verabschiedete, u. s. w. geschützet *u*).

t) *Sahmii* Collect. T. I p. 201.

u) *Sahmii* Collectan. T. II p. 102 sqq.

Ende des ersteren Abschnittes des vierten Theiles.



Hist spec Russ.
Livon

